

**Die Umsetzung der Verfahrensgarantien aus Art. 6 EMRK in  
der russischen Rechtsordnung**

DISSERTATION

der Juristischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

zur Erlangung der Würde eines Doktors  
der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

**Oleg Jur´ewitsch Schirinsky**

aus Minsk, Belarus

wissenschaftlicher Betreuer  
Prof. Dr. R. Alexander Lorz

SS 2006  
Düsseldorf u. Bochum

**Dekan: Univ.-Prof. Dr. Johannes Dietlein**

**Erstgutachter: Univ.-Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz**

**Zweitgutachter: Univ.-Prof. Dr. Helmut Frister**

**Tag der mündlichen Prüfung: 12.12.2006**

# Inhaltsverzeichnis

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b> .....    | <b>2</b>  |
| <b>Literaturverzeichnis</b> .....  | <b>9</b>  |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b> ..... | <b>21</b> |
| <b>Fallliste</b> .....             | <b>24</b> |

## **A. Russland und der Europarat .....30**

|   |    |
|---|----|
| I. Beitritt zum Europarat und Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).....   | 30 |
| II. Vorgezogene Änderungen der Rechtslage durch das BVerfG RF im Vorfeld des Beitritts zum Europarat.....   | 31 |
| 1. Zuständigkeitsbereich des BVerfG RF.....   | 31 |
| 2. Entscheidungen bezüglich der Festnahme, der Verhaftung und der Untersuchungshaft von Personen .....  | 32 |
| 3. Nicht vollstreckter Haftbefehl als Gegenstand der Verfassungsbeschwerde .....  | 33 |
| 4. Anfechtbarkeit eines Einstellungsbeschlusses im Ermittlungsverfahren .....   | 33 |
| 5. Unzulässigkeit der Erhebung einer strafrechtlichen Anklage und Formulierung der Anklageschrift durch das verhandelnde Gericht .....            | 34 |
| III. Änderungen der Gesetzgebung.....   | 34 |
| IV. Art. 6 EMRK als Bestandteil des russischen Rechtssystems gemäß Art. 15 Abs. 4 S. 1 Verf. RF, § 5 Gesetz über internationale Verträge RF ..... | 36 |

## **B. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK .....39**

|  |    |
|--|----|
| I. Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen .....       | 39 |
| 1. Streitigkeit .....  | 39 |
| 2. Zivilrechtlicher Charakter der Streitigkeit.....                            | 39 |
| a) Civil rights and obligations/droits et obligations de caractère civil ..... | 40 |
| b) Übersetzungen in deutscher und russischer Sprache.....                      | 40 |
| c) Rückgriff auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts .....                 | 41 |
| d) Einschlägige Rechtsprechung der Konventionsorgane .....                     | 41 |

|  |    |
|--|----|
| II. Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf die zivilrechtlichen Streitigkeiten im russischen Recht ..... | 42 |
| 1. Verschiedene Doktrinen russischer Gerichtsbarkeit.....  | 42 |
| 2. Behandlung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten vor den Zivilgerichten .....                           | 44 |
| a) Generelle Zuordnung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten privatrechtlicher Gerichtsbarkeit .....       | 44 |
| b) Behandlung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten mit Vermögensgehalt.....                               | 45 |
| c) Zuordnung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten ohne Vermögensgehalt.....                               | 48 |
| 3. Behandlung der Streitigkeiten vor den Militär- und Spezialgerichten.....                                | 49 |
| 4. Behandlung der Streitigkeiten vor dem Verfassungsgericht und im Rechtsmittelverfahren .....             | 49 |
| 5. Aus dem russischen Recht ableitbarer Anspruch .....   | 50 |
| 6. Gegenüberstellung der Rechtspraxis .....  | 51 |
| III. Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage .....  | 53 |
| 1. Strafrechtliche Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 EMRK .....   | 53 |
| a) Strafrechtlich.....   | 53 |
| aa) Erfüllung eines Straftatbestands.....  | 53 |
| bb) Rechtsnatur der angedrohten Sanktion.....  | 54 |
| cc) Schwere der Sanktion.....  | 55 |
| b) Anklage.....  | 56 |
| 2. Stichhaltigkeit.....  | 56 |
| IV. Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage im russischen Recht .....         | 58 |
| 1. Strafrechtliche Anklage i. S. d. §§ 171, 172 StPO RF .....  | 58 |
| 2. Vorliegen einer sonstigen Anschuldigung.....  | 59 |
| a) Strafprozessuale Handlungen .....   | 59 |
| b) Ordnungswidrigkeitsrecht .....  | 59 |
| aa) Geldbußen gemäß OWiG RF .....  | 60 |
| bb) Eingriff in die Vermögensrechte gemäß OWiG RF .....  | 61 |
| c) Disziplinarrechtliche Handlungen .....  | 62 |
| 3. Stichhaltigkeit einer Anklage .....   | 63 |
| V. Fazit .....   | 64 |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>C. Das Recht auf ein Gericht und auf den Zugang zu einem Gericht nach</b>   |           |
| <b>Art. 6 Abs. 1 EMRK.....</b>   | <b>65</b> |
| I. Das Recht auf ein Gericht .....   | 65        |
| 1. Wortlaut .....  | 65        |
| 2. Gericht i. S. d. Art. 6 Abs. 1 EMRK.....  | 66        |
| a) Gerichte im engeren Sinne.....  | 67        |
| b) Sonstige Entscheidungsorgane .....  | 68        |
| 3. Auf einem Gesetz beruhendes Gericht .....   | 69        |
| II. Anforderungen an ein Gericht im russischen Recht .....   | 69        |
| 1. Organisatorischer Aufbau der Gerichte der RF .....  | 69        |
| a) Föderationsgerichte RF.....   | 70        |
| b) Gerichte der Föderationssubjekte RF .....   | 70        |
| 2. Arten der Gerichtsbarkeit .....   | 70        |
| a) Zusammensetzung der Gerichte .....  | 71        |
| b) Verbot der Ausnahmegerichte .....   | 72        |
| III. Unabhängigkeit des Gerichts.....  | 73        |
| 1. Rechtsprechung der Konventionsorgane .....  | 73        |
| 2. Richterliche Unabhängigkeit im russischen Recht.....  | 75        |
| a) Rechtsgrundlagen .....  | 75        |
| b) Weisungsfreiheit des Gerichts.....  | 77        |
| c) Unabsetzbarkeit der Richter .....   | 80        |
| d) Finanzielle Unabhängigkeit.....   | 82        |
| IV. Unparteilichkeit des Gerichts gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK .....   | 83        |
| 1. Subjektive Unparteilichkeit .....   | 84        |
| 2. Objektive Unparteilichkeit .....  | 85        |
| V. Die Gewährleistung der Unparteilichkeit des Richters im russischen Recht .....  | 87        |
| 1. Unparteilichkeit im Strafverfahren.....   | 88        |
| 2. Unzulässigkeit einer wiederholten Teilnahme des Richters an der<br>gerichtlichen Verhandlung in der gleichen Strafsache ..... | 91        |
| 3. Unparteilichkeit eines Schwurgerichts .....   | 92        |
| 4. Unparteilichkeit im Zivilverfahren .....  | 94        |
| 5. Unparteilichkeit im Militärstrafverfahren .....   | 95        |
| 6. Politische Neutralität .....  | 96        |

|  |            |
|--|------------|
| 7. Sonderproblem: das Recht der Gesetzesinitiative des BVerfG RF und<br>das spätere Verfassungsbeschwerdeverfahren ..... | 97         |
| VI. Das Recht auf Zugang zum Gericht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK .....  | 98         |
| VII. Geltungsbereich des Zugangsrechts im russischen Recht .....   | 99         |
| 1. Persönlicher Geltungsbereich .....  | 99         |
| 2. Sachlicher Geltungsbereich .....  | 100        |
| 3. Die Reichweite des Rechts auf Zugang zum Gericht nach russischem Recht ...  | 102        |
| 4. Anfechtung von Verwaltungsakten .....   | 105        |
| 5. Zulässigkeit von Zugangseinschränkungen gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK.....   | 105        |
| a) Einschränkungen in einem Zivilverfahren .....   | 106        |
| b) Einschränkungen in einem Strafverfahren .....   | 107        |
| 6. Zugangseinschränkungen nach russischem Recht.....   | 108        |
| a) Einschränkungen in einem zivilrechtlichen Verfahren .....   | 108        |
| b) Einschränkungen in einem Strafverfahren .....   | 109        |
| c) Einschränkungen in einem Verfassungsgerichtsverfahren.....  | 110        |
| VIII. Fazit .....  | 111        |
| <br>   |            |
| <b>D. Verfahrensgrundsätze des Art. 6 Abs. 1 EMRK.....</b>   | <b>112</b> |
| I. Der Grundsatz der Waffengleichheit gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK .....   | 112        |
| 1. Der Grundsatz der Waffengleichheit in einem Zivilverfahren.....   | 112        |
| 2. Der Grundsatz der Waffengleichheit in einem Strafverfahren.....   | 114        |
| II. Die Gewährleistung im russischen Recht .....   | 117        |
| 1. Waffengleichheit in einem Zivilverfahren .....  | 117        |
| 2. Waffengleichheit in einem Strafverfahren .....  | 121        |
| III. Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK .....   | 124        |
| 1. Begriff der Öffentlichkeit .....  | 124        |
| 2. Mündlichkeit des Verfahrens.....  | 125        |
| 3. Ausschluss der Öffentlichkeit.....  | 126        |
| IV. Gewährleistung der Öffentlichkeit des Verfahrens im russischen<br>Verfahrensrecht .....                              | 127        |
| 1. Rechtsgrundlagen .....  | 127        |
| 2. Verzicht auf die Öffentlichkeit .....   | 128        |
| 3. Ausschluss der Öffentlichkeit in der erstinstanzlichen Verhandlung.....   | 128        |

|   |     |
|---|-----|
| 4. Ausschluss der Öffentlichkeit in einem Strafverfahren.....                 | 129 |
| 5. Ausschluss der Öffentlichkeit in einem Zivilverfahren.....                 | 131 |
| 6. Urteile .....  | 132 |
| a) Verkündung .....   | 132 |
| b) Begründungspflicht .....   | 133 |
| c) Verkündung der Urteile im russischen Recht.....                            | 133 |
| V. Verfahrensdauer.....   | 134 |
| 1. Zivilprozessuale Regelungen.....   | 135 |
| a) Anfang der Frist.....  | 135 |
| b) Ende der Frist .....   | 136 |
| 2. Strafprozessuale Regelungen.....   | 136 |
| a) Fristbeginn .....  | 136 |
| b) Fristende .....  | 137 |
| 3. Kriterien der Angemessenheit der Verfahrensdauer gemäß                     |     |
| Art. 6 Abs. 1 EMRK.....   | 138 |
| a) Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalles .....                      | 138 |
| b) Eilbedürftigkeit des Verfahrens für den Beschwerdeführer.....              | 139 |
| c) Kompliziertheit des Einzelfalles.....                                      | 139 |
| d) Verhalten des Beschwerdeführers .....                                      | 140 |
| e) Verhalten der befassen Behörden.....                                       | 141 |
| VI. Gewährleistung der angemessenen Verfahrensdauer im russischen Recht ..... | 143 |
| 1. Beschleunigungsgebot in einem Zivilverfahren .....                         | 143 |
| 2. Beschleunigungsgebot in einem Strafverfahren .....                         | 144 |
| VII. Einschlägige Entscheidungen des EGMR in Bezug auf Russland .....         | 144 |
| VIII. Russische Rechtsprechung .....  | 147 |
| IX. Fazit .....   | 148 |

## **E. Gesetzliche Gewährleistung der Unschuldsvermutung gemäß**

### **Art. 6 Abs. 2 EMRK.....149**

|  |     |
|--|-----|
| I. Die Unschuldsvermutung als kodifiziertes Recht.....   | 149 |
| 1. Historische Entwicklung.....                          | 149 |
| 2. Verankerung im innerstaatlichen Recht Russlands ..... | 151 |

|  |     |
|--|-----|
| II. Geltungsbereich der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK .....        | 152 |
| 1. Sachlicher Geltungsbereich der Unschuldsvermutung .....                     | 152 |
| 2. Zeitlicher Geltungsbereich der Unschuldsvermutung .....                     | 155 |
| III. Gewährleistung der Unschuldsvermutung im russischen Recht .....           | 157 |
| 1. Vergleich des Art. 6 Abs. 2 mit den Vorgaben des russischen Rechts .....    | 157 |
| 2. Verfahrensgestaltung .....  | 158 |
| 3. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ .....                                      | 159 |
| 4. Auswirkungen auf Beweisaufnahme und -würdigung .....                        | 160 |
| IV. Unschuldsvermutung und Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen .....        | 161 |
| 1. Rechtsgrundlagen für Eingriffe in die persönliche Freiheit .....            | 161 |
| 2. Rechtsgrundlagen für Eingriffe in die Vermögensrechte des Angeklagten ..... | 165 |
| V. Die Beendigung des Strafverfahrens und die Unschuldsvermutung .....         | 166 |
| VI. Auswirkungen auf das materielle Strafrecht .....                           | 168 |
| VII. Pressekampagnen .....   | 170 |
| VIII. Fazit .....  | 171 |

## **F. Die Rechte der Verteidigung gemäß Art. 6 Abs. 3 EMRK.....172**

|   |     |
|---|-----|
| I. Unterrichtung über die Anklage, Art. 6 Abs. 3 lit. a) EMRK .....     | 172 |
| 1. Unterrichtung über die Art und den Grund der Anklage .....           | 172 |
| 2. Möglichst kurze Frist für die Bekanntgabe der Beschuldigung .....    | 174 |
| II. Gewährleistung im russischen Recht .....                            | 175 |
| 1. Benachrichtigung eines Verdächtigen .....                            | 175 |
| 2. Benachrichtigung eines Angeklagten .....                             | 178 |
| III. Vorbereitung der Verteidigung, Art. 6 Abs. 3 lit. b) EMRK .....    | 180 |
| 1. Ausreichende Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung .....        | 180 |
| 2. Ausreichende Gelegenheit für die Vorbereitung der Verteidigung ..... | 183 |
| 3. Sorgfaltspflicht des Angeklagten .....                               | 184 |
| IV. Rechtslage nach russischem Recht .....                              | 186 |
| 1. Ausreichende Zeit .....  | 186 |
| 2. Ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung .....     | 190 |
| a) Kommunikationsmöglichkeiten mit dem Anwalt .....                     | 190 |
| b) Zugang zum Beweismaterial .....                                      | 193 |

|  |            |
|--|------------|
| V. Verteidigungsmöglichkeiten, Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK.....                             | 195        |
| 1. Tragweite und Inhalt der Verteidigungsrechte .....                                      | 195        |
| 2. Selbstverteidigung .....  | 196        |
| 3. Wahlverteidigung .....  | 197        |
| 4. Pflichtverteidigung .....   | 200        |
| VI. Gewährleistung im russischen Recht .....   | 202        |
| 1. Selbstverteidigung .....  | 202        |
| 2. Wahlverteidigung .....  | 208        |
| 3. Gewährung eines unentgeltlichen Beistands .....   | 213        |
| 4. Strafrechtliche Verteidigung durch einen Menschenrechtsbeauftragten.....                | 216        |
| VII. Befragung und Benennung von Zeugen, Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK .....                  | 217        |
| 1. Befragung von Belastungszeugen .....  | 217        |
| 2. Ladung und Befragung von Entlastungszeugen .....  | 219        |
| VIII. Gewährleistung im russischen Recht.....  | 221        |
| 1. Befragung von Belastungszeugen .....  | 221        |
| 2. Benennung und Befragung von Entlastungszeugen .....                                     | 224        |
| IX. Unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers gemäß<br>Art. 6 Abs. 3 lit. e) EMRK ..... | 228        |
| 1. Mangelnde Sprachkenntnisse als Voraussetzung.....                                       | 228        |
| 2. Umfang des Übersetzungsanspruchs .....  | 229        |
| X. Gewährleistung im russischen Recht.....   | 230        |
| 1. Das Sprachproblem im heutigen Russland.....   | 230        |
| 2. Rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen und Umfang des<br>Übersetzungsanspruchs .....    | 231        |
| <b>G. Ausblick.....</b>  | <b>233</b> |

# Literaturverzeichnis

## *Westliche Literatur*

### KOMMENTARE

*FROWEIN, J. A./PEUKERT, W.*

- Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, 2. Aufl., Kehl u. a. 1996

*GURADZE, H.*

- Die Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, Berlin u. Frankfurt a. M. 1968

*MAYER-LADEWIG, J.*

- Handkommentar zur EMRK, Baden-Baden 2003

*MERRILLS, J. G./ROBERTSON, A. H.*

- Human rights in Europe. A study of the European Convention on Human Rights, Fourth Edition, Manchester 2001

*MIEHSLER, H./VOGLER, T.*

- Internationaler Kommentar zur EMRK, Köln u. a., Loseblatt-Ausgabe, 4. Lieferung, Mai 2000

*SCHORN, H.*

- Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht, Text und Kommentar, Frankfurt a. M. 1965

*VILLIGER, M. E.*

- Handbuch der EMRK, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 1999

## MONOGRAPHIEN

*BLECKMANN, A.*

- Begriff und Kriterien der innerstaatlichen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, Berlin 1970

*BISCHOFBERGER, P.*

- Die Verfahrensgarantien der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 5 und 6) in ihrer Einwirkung auf das schweizerische Strafprozessrecht, Diss. Zürich 1972

*FRANKE, H.*

- Freispruch mangels Beweises und Unschuldsvermutung, Diss. Köln 1965

*GOMIEN, D./HARRIS, D./ZWAAK, L.*

- Law and Practice of The European Convention on Human Rights and The European Social Charter, Russian version, Council of Europe, Strasbourg 1998

*GRABENWARTER, C.*

- Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., München 2005

*GRIOLET, G./VERGÉ, C.*

- Dictionnaire pratique de droit, Bd. II, Paris 1914

*GROTRIAN, A.*

- Article 6 of the European Convention on Human Rights. The Right to a fair trial, Russian version, Council of Europe, Strasbourg 1994

*HARRIS, D. J./O'BOYLE, M./WARBRICK, C.*

- Law of the European Convention on Human Rights, Butterworths u. a. 1995

*IPSEN, K.*

- Völkerrecht, 5. Aufl., München 2004

*KLEY-STRULLER, A.*

- Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, Zürich 1993

*KOLLER, A.*

- Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge und des EWG-Vertrages im innerstaatlichen Bereich, Bern 1971

*KÜHL, K.*

- Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, Köln u. a. 1983

*KÖSTER, R.-J.*

- Die Rechtsvermutung der Unschuld, Diss. Bonn 1979

*MOSER, K.*

- In dubio pro reo. Die geschichtliche Entwicklung dieses Satzes und seine Bedeutung im heutigen deutschen Strafrecht, Diss. München 1933

*PARTSCH, K.-J.*

- Die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 1966

*PETERS, A.*

- Einführung in die EMRK mit rechtsvergleichenden Bezügen zum Grundgesetz, München 2003

*PONCET, D.*

- La protection de l'accusé par la convention européenne des droits de l'homme, Genf 1977

*ROS, M.*

- Die unmittelbare Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention: ein Beitrag zur Lehre der self-executing treaties, Zürich 1984

*RZEPKA, D.*

- Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, Frankfurt a. M. 2001

*SCHUBARTH, M.*

- Zur Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, Basel u. Stuttgart 1978

*STUCKENBERG, C.-F.*

- Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, Diss. Berlin 1998

## AUFSÄTZE

*ARNDT, A.*

- Umwelt und Recht, in: NJW 1960, 1191-1193

*BABEROWSKI, J.*

- Das Justizwesen im späteren Zarenreich 1864 bis 1914, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 1991, 156-172

*BERNHARDT, R./TRECHSEL, S./WEITZEL, A./ERMACORA, F.*

Bericht über den Stand der Menschenrechte in Russland im Hinblick auf den Beitritt zum Europarat, in: HRLJ 1994, 249-295

*BLANKENAGEL, A.*

- Sowjetische Grundrechtstheorie im Fluss, in: JOR 1976, 27-50

*BLECKMANN, A.*

- Rechtsprechungsbericht, in: EuGRZ 1979, 188-191

*DEUMELAND, K.-D.*

- Anmerkung zum EGMR-Urteil *F. gegen Frankreich*, in: NStZ 1998, 429-430

*DONATSCH, A.*

- Das Beschleunigungsgebot im Strafprozess gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Rechtsprechung der Konventionsorgane, in: Thürer, D./Weber, R. H./Zäch, R. (Hg.), Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Zürich 1994, 69-83

*FROWEIN, J. A.*

- Zur Bedeutung der Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Recht als Prozess und Gefüge, Festschrift für *H. Huber* zum 80. Geburtstag, Bern 1981, 553-562

*HARRIS, D.*

- The application of article 6 (1) of the European Convention on Human Rights to administrative law, in: British Yearbook of International Law 1974-1975, 157-200

*HERRMANN, J.*

- Beweisaufnahme durch die Parteien und Kreuzverhör im anglo-amerikanischen Strafverfahren, in: ZStW 1968, 775-814

*HEUBEL, H.*

- Verschiebung der Hauptverhandlung, in: NJW 1981, 2678-2679

*LIPPOLD, R.*

- Der Richter auf Probe im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: NJW 1991, 2383-2391

*MATSCHER, F.*

- Der Gesetzesbegriff der EMRK, in: Adamovich, L./Kobzina, A. F. (Hg.), Der Rechtsstaat in der Krise, Festschrift für *E. Loebenstein* zum 80. Geburtstag, Wien 1991, 105-118

- Der Gerichtsbegriff der EMRK, in: Prütting, H. (Hg.), Festschrift für *G. Baumgärtel* zum 70. Geburtstag, Köln 1990, 363-380

- Das Verfahren vor den Organen der EMRK, in: EuGRZ 1982, 517-528

*MORSCHTSCHAKOVA, T.*

- Das Verfassungsgericht in Russland, in: DVBl. 1992, 818-820

*NUSSBERGER, A.*

- Die Grundrechte in der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts. Ausgewählte Entscheidungen aus den Jahren 1995 bis 1997, in: EuGRZ 1998, 105-121

*OERTNER, T.*

- Übersetzung der russischen Verfassung von 1993, in: EuGRZ 1994, 519-533

*PEUKERT, W.*

- Die Garantie des „fair trial“ in der Straßburger Rechtsprechung, in: EuGRZ 1980, 247-269

- Die überlange Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) in der Rechtsprechung Straßburger Instanzen, in: EuGRZ 1979, 261-274

*ROTH, W.*

- Der Anspruch auf öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren, in: EuGRZ 1998, 495-508

*SAVICKIJ, V. M.*

- Perestroika und Rechtsprechung in der UdSSR, in: ROW 1990, 61-68

*SCHNEIDER, C. F.*

- Gesetzlicher Entzug von Rechten und Art. 6 EMRK, in: Grabenwarter, C./Thienel, D. (Hg.), Kontinuität und Wandel der EMRK: Studien zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Kehl u. a. 1998, 245-260

*SCHROEDER, F.-C.*

- Darf die StPO von „Täter“ sprechen?, in: NJW 2000, 2483-2485  
- Recht und Rechtspflege in Russland nach dem Sozialismus, in: JOR 1995, 9-28  
- Die russische Verfassungsgerichtsbarkeit in der Praxis, in: JZ 1998, 132-134

*SCHWEISFURTH, T.*

- Die Verfassung Russlands vom 12. Dezember 1993. Entstehungsgeschichte und Grundzüge, in: EuGRZ 1994, 473-491  
- Der Start der Verfassungsgerichtsbarkeit in Russland, in: EuGRZ 1992, 281-297  
- Deutsche Übersetzung der Deklaration der Rechte und Freiheiten des Menschen der UdSSR vom 05.09.1991, in: EuGRZ 1991, 433-434

*SHYRYNSKI, A.*

- Die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes durch internationale Gerichte. Besprechung des Urteils des EGMR in der Sache Burdov gegen Russland, in: Osteuropa-Recht 2003, 145-155

*STARILOV, J. N.*

- Verwaltungsjustiz in Russland. Probleme der modernen Theorie und Entwicklungsperspektiven, in: Osteuropa-Recht 1998, 216-252

*STEININGER, A.*

- Der Gerichtsaufbau der Russischen Föderation unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Schiedsgerichtsbarkeit, in: Osteuropa-Recht 1997, 281-301

*ULSAMER, G.*

- Art. 6 Menschenrechtskonvention und die Dauer von Strafverfahren, in: Zeidler, W./Maunz, T./Roellecke, G. (Hg.), Festschrift für H. J. Faller, München 1984, 373-384

USENKO, W. N.

- Das Verhältnis und das Zusammenwirken des internationalen und des nationalen Rechts und die russische Verfassung, in: Moscow Journal of International Law 1995, Nr. 2, 20-27

WIESER, B.

- Ausgewählte Fragen zur Hierarchie verfassungsrechtlicher Normen im System der Verfassung der Russischen Föderation, in: Osteuropa-Recht 1998, 97-112

### *Russische Literatur*

#### **KOMMENTARE**

EVSIKOV, I. O./KRASNOPEROV, O. A./FIL'KIN, E. V.

- Kommentar zum Arbitrageprozesskodex RF, Moskau 2002, zit.: *Bearbeiter*, in: ders./ders./ders., APK RF-Kommentar, § ..., Seiten (И. О. Евсиков/О. А. Красноперов/Е. В. Филькин, *Комментарий к Арбитражному процессуальному кодексу Российской Федерации*, М., 2002)

GRINENKO, A. W.

- Kommentar zum Gesetz über die anwaltliche Tätigkeit und Anwaltschaft in der Russischen Föderation, Moskau 2003, zit.: *Bearbeiter*, in: ders., Anwaltsgesetz RF-Kommentar, § ..., Rn. ... (А. В. Гриненко, *Комментарий к Федеральному закону «Об адвокатской деятельности и адвокатуре в Российской Федерации»*, М., 2003)

LEBEDEV, W. M./PETUCHOV, N. A.

Kommentar zum Militärgerichtsgesetz RF, Moskau 2000, zit.: *Bearbeiter*, in: ders./ders., Militärgerichtsgesetz RF-Kommentar, § ..., Seiten (В. М. Лебедев/Н. А. Петухов, *Комментарий к Федеральному конституционному закону «О военных судах Российской Федерации»*, М., 2000)

*MICHLIN, A. S./SELIVERSTOV, W. I.*

- Kommentar zum Gesetz über die Inhaftierung von Verdächtigen und Beschuldigten einer Straftat, Moskau 1999, zit.: *Bearbeiter*, in: ders./ders., Inhaftierungsgesetz RF-Kommentar, § ..., Rn. ... (A. С. Михлин/В. И. Селиверстов, *Комментарий к Федеральному закону «О содержании под стражей подозреваемых и обвиняемых в совершении преступлений»*, М., 1999)

*OKUN'KOV, L. A.*

- Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation, 3. Aufl., Moskau 2002, zit.: *Bearbeiter*, in: ders., Verf. RF-Kommentar, Art. ..., Seiten (Л. А. Окуньков, *Комментарий к Конституции Российской Федерации*, 3-е изд., М., 2002)

*RADTSCHENKO, W. I.*

- Kommentar zum Gesetz über das Gerichtssystem RF, Moskau 2000, zit.: *Bearbeiter*, in: ders., Gerichtssystemgesetz RF-Kommentar, § ..., Seiten (В. И. Радченко, *Комментарий к Федеральному закону «О судебной системе Российской Федерации»*, М., 2000)

*RADTSCHENKO, W. I./KASCHEPOV, W. P./MICHLIN, A. S.*

- Einführungskommentar zur Strafprozessordnung RF, Moskau 2002, zit.: *Bearbeiter*, in: Radtschenko/Kaschepov/Michlin, StPO RF-Kommentar, Kap. ..., Seiten (В. И. Радченко/В. П. Кашепов/А. С. Михлин, *Комментарий к Уголовно-процессуальному кодексу Российской Федерации*, М., 2002)

*RYZAKOV, A. P.*

- Kommentar zur Zivilprozessordnung RF, Moskau 2003, (А. П. Рыжаков, *Комментарий к Гражданскому процессуальному кодексу Российской Федерации*, М., 2003)

- Kommentar der Entscheidungen der Plena der Obersten Gerichte RF (RSFSR) in Strafsachen, Moskau 2001, (А. П. Рыжаков, *Комментарий к постановлениям пленумов Верховных Судов РФ (РСФСР) по уголовным делам*, М., 2001)

*SIDORENKO, E. N.*

- Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz RF, 2. Aufl., Moskau 2002, zit.: *Bearbeiter*, in: ders., OWiG RF-Kommentar, § ..., Seiten (Е. Н. Сидоренко, *Комментарий к Кодексу Российской Федерации об административных правонарушениях*, 2-е изд., М., 2002)

*SUCHAREV, A. J.*

- Kommentar zur Strafprozessordnung RF, Moskau 2002, zit.: *Bearbeiter*, in: ders., StPO RF-Kommentar, § ..., Rn. ... (*A. Ю. Сухарев, Комментарий к Уголовно-процессуальному кодексу Российской Федерации, М., 2002*)

*TOPORNIN, B. N.*

- Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation, 2. Aufl., Moskau 1997, zit.: *Bearbeiter*, in: ders., Verf. RF-Kommentar, Art. ..., Seiten (*В. Н. Топорнин, Комментарий к Конституции Российской Федерации, 2-е изд., М., 1997*)

*TSCHETVERNIN, W. A.*

- Verfassung der Russischen Föderation. Problemkommentar, Moskau 1997, zit.: *Bearbeiter*, in: ders., Verf. RF-Kommentar, Seiten (*В. А. Четвернин, Конституция Российской Федерации. Проблемный комментарий, М., 1997*)

*TUMANOV, W. A./ENTIN, L. M.*

- Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Anwendungspraxis, Moskau 2002, zit.: *Bearbeiter*, in: ders./ders., EMRK-Kommentar, Art. ..., Seiten (*В. А. Туманов/Л. М. Энтин, Комментарий к Конвенции о защите прав человека и основных свобод и практике ее применения, М., 2002*)

*ZUBKOV, A. I.*

- Kommentar zum Strafvollzugskodex RF, Moskau 2001, zit.: *Bearbeiter*, in: ders., StVK RF-Kommentar, § ..., Rn. ... (*А. И. Зубков, Комментарий к Уголовно-исполнительному кодексу Российской Федерации, М., 2001*)

*ZUBOV, I. N.*

- Kommentar zum Gesetz über die Ermittlungstätigkeit RF, Moskau 2001, zit.: *Bearbeiter*, in: ders., Ermittlungstätigkeitgesetz RF-Kommentar, § ..., Seiten (*И. Н. Зубов, Комментарий к Федеральному закону «Об оперативно-розыскной деятельности», М., 2001*)

## **MONOGRAPHIEN**

*GORSCHKOVA, S. A.*

- Menschenrechtsstandards des Europarats, Moskau 2001 (*С. А. Горшкова, Стандарты Совета Европы по правам человека и российское законодательство, М., 2001*)

*KHALDEEV, L. S.*

- Der Richter im Strafprozess, Moskau 2000 (*Л. С. Халдеев, Судья в уголовном процессе, М., 2000*)

*LEBEDEV, W. M.*

- Judikative Gewalt im heutigen Russland, Sankt Petersburg 2001 (*В. М. Лебедев, Судебная власть в современной России, СПб., 2001*)

- Gerichtlicher Schutz der bürgerlichen Freiheit und persönlichen Unversehrtheit im Ermittlungsverfahren, Moskau 2001 (*В. М. Лебедев, Судебная защита свободы и личной неприкосновенности граждан на предварительном следствии, М., 2001*)

*LUKASCHUK, I. I.*

- Die völkerrechtlichen Normen in der russischen Rechtsordnung, Moskau 1997 (*И. И. Лукашук, Нормы международного права в правовой системе России, М., 1997*)

*LUPINSKAJA, P. A.*

- Verhandlung vor einem Schwurgericht, Moskau 1998 (*П. А. Лупинская, Рассмотрение дел судом присяжных, М., 1998*)

*NEKRASOV, S. W.*

- Rechtskraft der Beweise in einem Strafverfahren, Moskau 2004 (*С. В. Некрасов, Юридическая сила доказательств в уголовном процессе, М., 2004*)

*PETRUCHIN, I. L.*

- Richterliche Gewalt, Moskau 2003, zit.: *Bearbeiter*, in: ders., Richterliche Gewalt, Seiten (*И. Л. Петрухин, Судебная власть, М., 2003*)

*STROGOVICH, M. S.*

- Das Recht des Angeklagten auf Verteidigung und Unschuldsvermutung, Moskau 1984 (*М. С. Строгович, Право обвиняемого на защиту и презумпция невиновности, М., 1984*)

*TSCHELZOV, M. A.*

- Strafverfahrensrecht. Ein Lehrbuch, Moskau 1969 (*М. А. Чельцов, Уголовно-процессуальное право. Учебник, М., 1969*)

*TUMANOV, W. A.*

- Europäische Menschenrechtsstandards in den Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts, Moskau 2003 (*Европейские стандарты о правах человека в решениях Конституционного Суда России, М., 2003*)

## **AUFSÄTZE**

*DANILENKO, G. M.*

- Die Anwendung völkerrechtlicher Normen in der russischen Rechtsordnung: die Praxis des russischen Verfassungsgerichts, in: GiP 1995, Nr. 11, 115-125 (*Применение международного права во внутренней правовой системе России: практика Конституционного Суда, ГИП 1995, Nr. 11, 115-125*)

*DMITRIEV, J. A.*

- Grundrechtsschutz in Straf- und Verfassungsrechtsprechung, in: GiP 1999, Nr. 6, 38-43 (*Ю. А. Дмитриев, Защита конституционных прав граждан в уголовной и конституционной юстиции, ГИП 1999, Nr. 6, 38-43*)

*GOLOWKO, L. W.*

- Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung und Befreiung von strafrechtlicher Verfolgung, in: GiP 2000, Nr. 6, 41-51 (*Л. В. Головкин, Освобождение от уголовной ответственности и освобождение от уголовного преследования: соотношение понятий, ГИП 2000, Nr. 6, 41-51*)

*KOMAROVA, W. W.*

- Der Menschenrechtsbeauftragte in der Russischen Föderation, in: GiP 1999, Nr. 9, 21-31 (*В. В. Комарова, Уполномоченный по правам человека в Российской Федерации, ГИП 1999, Nr. 9, 21-31*)

*KOVTUN, N. N.*

- Über die Rolle des Gerichts bei der Beweiswürdigung in Strafsachen, in: GiP 1998, Nr. 6, 59-63 (*Н. Н. Ковтун, О роли суда в доказывании по уголовным делам в свете конституционного принципа состязательности процесса, ГИП 1998, Nr. 6, 59-63*)

*KUZNETSOV, N./DADONOV, S.*

- Das Recht des Verteidigers auf die Beweisaufnahme: Inhalt und Grenzen, in: RJ 2002, Nr. 8, 32-36 (*Н. Кузнецов/С. Дадонов, Право защитника собирать доказательства: суцность и пределы, РЮ 2002, Nr. 8, 32-36*)

*LAZAREV, B. M.*

- Komitee für Verfassungsaufsicht der UdSSR. Gesamtwertung, in: SGiP 1992, Nr. 5, 21-34 (*В. М. Лазарев, Комитет конституционного надзора СССР (подводя итоги), СГуП 1992, Nr. 5, 21-34*)

*PASCHIN, S.*

- Das Bundesverfassungsgericht Russlands: alle können sich hinwenden, in: SJ 1992, Nr. 2, 11-15 (*С. Пашин, Конституционный Суд России: обращаться могут все, СЮ 1992, Nr. 2, 11-15*)

*SCHAROV, G.*

- Kostenlose Rechtshilfe, in: RJ 2004, Nr. 6, 44-49 (*Г. Шаров, Оказание юридической помощи бесплатно, РЮ 2004, Nr. 6, 44-49*)

*TERECHIN, W. A.*

- Selbständigkeit richterlicher Gewalt und Unabhängigkeit der Richter als bürgerliche Rechtsschutzgarantie, in: GiP 2001, Nr. 8, 42-50 (*В. А. Терехин, Самостоятельность судебной власти и независимость судей как гарантия прав граждан, ГуП 2001, Nr. 8, 42-50*)

*WILDHABER, L.*

- Der Präzedenzfall des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: GiP 2001, Nr. 12, 5-17 (*Л. Вильдхабер, Прецедент в Европейском Суде по правам человека, ГуП 2001, Nr. 12, 5-17*)

*ZIMNENKO, B.*

- Das Völkerrecht in der russischen Rechtspraxis: Verfassungsrechtsprechung, in: RJ 2003, Nr. 9, 6-10 (*Б. Зимненко, Международное право в судебной практике России: конституционное правосудие, РЮ 2003, Nr. 9, 6-10*)

## Abkürzungsverzeichnis

|            |   |
|------------|---|
| a. A.      | anderer Ansicht   |
| Alt.       | Alternative   |
| AöR        | Archiv des öffentlichen Rechts, zit.: Jahr/Seiten   |
| APK RF     | Arbitrageprozesskodex RF  |
| BayObLG    | Bayerisches Oberstes Landesgericht  |
| Bd.        | Band  |
| BGBI.      | Bundesgesetzblatt   |
| BGH        | Bundesgerichtshof   |
| BVAS RF    | Bulleten Verchovnogo Arbitragnogo Suda (Bulletin des Obersten Arbitragegerichts), zit.: Jahr/Nr./Seiten       |
| BVerfG     | Bundesverfassungsgericht  |
| BVerfGE    | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts  |
| BVerfGE RF | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts RF   |
| BVerfGG RF | Bundesverfassungsgerichtsgesetz RF  |
| BVerfG RF  | Bundesverfassungsgericht RF   |
| BVS RF     | Bulleten Verchovnogo Suda (Bulletin des Obersten Gerichts), zit.: Jahr/Nr./Seiten                             |
| CD         | Collection of Decisions, Sammlung der Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte, bis 1975 |
| Diss.      | Dissertation  |
| DR         | Decisions and Reports, Sammlung der Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte, nach 1975  |
| dStPO      | Deutsche Strafprozessordnung  |
| DVBl.      | Deutsches Verwaltungsblatt, zit.: Jahr/Seiten   |
| E.         | Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission  |
| EKMR       | Europäische Kommission für Menschenrechte   |
| EMRK       | Europäische Menschenrechtskonvention  |
| EGMR       | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte   |
| EuGRZ      | Europäische Grundrechte-Zeitschrift, zit.: Jahr/Seiten  |
| f./ff.     | folgend/fortfolgend   |
| Fn.        | Fußnote   |
| FS         | Festschrift   |
| GG         | Grundgesetz   |
| GiP        | Gosudarstvo i Pravo (Staat und Recht; nach 1992), zit.: Jahr/Nr./Seiten                                       |
| GO         | Geschäftsordnung  |

|                 |  |
|-----------------|--|
| Hg.             | Herausgeber  |
| HRLJ            | Human Rights Law Journal, zit.: Jahr/Seiten  |
| IPBPR           | Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte  |
| i. d. F.        | in der Fassung   |
| i. S. d.        | im Sinne des   |
| i. V. m.        | in Verbindung mit  |
| JOR             | Jahrbuch für Osteuropa-Recht   |
| JZ              | Juristen-Zeitung, zit.: Jahr/Seiten  |
| Kap.            | Kapitel  |
| KPdSU           | Kommunistische Partei der UdSSR  |
| LG              | Landgericht  |
| lit.            | littera  |
| mAL             | minimaler Arbeitslohn  |
| m. w. N.        | mit weiteren Nachweisen  |
| NJW             | Neue Juristische Wochenschrift, zit.: Jahr/Seiten  |
| NStZ            | Neue Zeitschrift für Strafrecht, zit.: Jahr/Seiten   |
| Nr.             | Nummer   |
| OAG RF          | Oberstes Arbitragegericht RF   |
| OG (RF, RSFSR)  | Oberstes Gericht (RF, RSFSR)   |
| OGE (RF, RSFSR) | Entscheidung des Obersten Gerichts (RF, RSFSR)   |
| OLG             | Oberlandesgericht  |
| OWiG RF         | Ordnungswidrigkeitengesetz RF  |
| Pos.            | Position   |
| Res. MK         | Resolution des Ministerkomitee des Europarates   |
| RF              | Russische Föderation   |
| RJ              | Rossijskaja Justizia (Russische Justiz, nach 1992) zit.:<br>Jahr/Nr./Seiten                                      |
| RJD             | Reports of Judgments and Decisions, Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte |
| Rn.             | Randnummer   |
| ROW             | Recht in Ost und West, zit.: Jahr/Seiten   |
| RSFSR           | Russische Sowjetische Sozialistische Republik  |
| S.              | Satz   |
| SAPP            | Sobranie Aktov Presidenta i Pravitelstva (Aktensammlung des Präsidenten und der Regierung), zit.: Jahr/Nr./Pos.  |
| SFr.            | Schweizer Franken  |
| SGiP            | Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo (Sowjetischer Staat und Recht, bis 1992), zit.: Jahr/Nr./Seiten                    |

|                          |   |
|--------------------------|---|
| SJ                       | Sovetskaja Justicija (Sowjetische Justiz, bis 1992 ), zit.:<br>Jahr/Nr./Seiten  |
| SPP (SSSR, RSFSR,<br>RF) | Sbornik Postanovlenij Plenumov (Entscheidungssammlung<br>der Plena der Obersten Gerichte (UdSSR, RSFSR, RF))          |
| StGB RF                  | Strafgesetzbuch RF  |
| StPO (RF, RSFSR)         | Strafprozessordnung (RF, RSFSR)   |
| StV                      | Strafverteidiger, zit.: Jahr/Seiten   |
| StVK RF                  | Strafvollzugskodex RF   |
| SZ RF                    | Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federazii (Gesetzes-<br>sammlung der Russischen Föderation), zit.: Jahr/Nr./Pos. |
| u.                       | und   |
| u. a.                    | und andere  |
| u. ä.                    | und ähnliche  |
| Unionsverf.              | Sowjetische Verfassung  |
| Unterabs.                | Unterabsatz   |
| v.                       | vom   |
| Verf. RF                 | Verfassung RF   |
| vgl.                     | vergleiche  |
| VKS RF                   | Vestnik Konstitucionnogo Suda RF (Nachrichtensammlung<br>des Obersten Gerichts RF), zit.: Jahr/Nr./Seiten             |
| VS (SSSR, RSFSR,<br>RF)  | Verchovnyj Sowjet (Oberster Sowjet (UdSSR, RSFSR, RF))  |
| VVS (SSSR, RSFSR,<br>RF) | Vedomosti Verchovnogo Sowjeta (Nachrichten des Obersten<br>Sowjets (UdSSR, RSFSR, RF))                                |
| WVK                      | Wiener Vertragsrechtskonvention   |
| YB                       | Yearbook of the European Convention on Human Rights   |
| ZBl.                     | Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwal-<br>tung  |
| ZGB RF                   | Zivilgesetzbuch RF  |
| Ziff.                    | Ziffer  |
| ZPO (RF, RSFSR)          | Zivilprozessordnung (RF, RSFSR)   |
| ZStW                     | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, zit.:<br>Jahr/Seiten   |

## Fallliste

### EGMR

*Adolf*, Ser. A 49  
*AGOSI*, Ser. A 108  
*Airey*, Ser. A 32  
*Al-Adsani*, RJD 2001-XI, 79  
*Albert*, Ser. A 58  
*Allenet de Ribemont*, Ser. A 308  
*Aronica*, EuGRZ 2002, 514  
*Artico*, Ser. A 37  
*Artner*, Ser. A 242-A  
*Asch*, Ser. A 203  
*Ashingdane*, Ser. A 93  
*Axen*, Ser. A 72

*Barberà u. a.*, Ser. A 146  
*Belilos*, Ser. A 132  
*Benham*, RJD 1996-III, 738  
*Bentham*, Ser. A 97  
*Bock*, Ser. A 150  
*Bönisch*, Ser. A 92  
*Borgers*, Ser. A 214-B  
*Brandstetter*, Ser. A 211  
*Brozicek*, Ser. A 167  
*Brumăresku*, RJD 1999-VII, 201  
*Buchholz*, Ser. A 42  
*Bulut*, RJD 1996-II, 346  
*Burdov*, RJD 2002-III, 317

*Campbell u. Fell*, Ser. A 80  
*Ciraklar*, RJD 1998-VII, 3059  
*Corigliano*, Ser. A 57  
*Coyne*, RJD 1997-V, 1842  
*Croissant*, Ser. A 237-B

*Daud*, RJD 1998-II, 739  
*De C. gegen Portugal*, NStZ 1999, 47  
*De Cubber*, Ser. A 86  
*Delcourt*, Ser. A 11  
*Delta*, Ser. A 191-A  
*Demicoli*, Ser. A 210  
*De Salvador Torres*, RJD 1996-V, 1577  
*Deweert*, Ser. A 35  
*Deumeland*, Ser. A 100  
*Domenichini*, RJD 1996-V, 1789

*Eckle*, Ser. A 51  
*Editions Périscope*, Ser. A 234-B  
*Ekbatani*, Ser. A 134  
*Engel u. a.*, Ser. A 22  
*Erkner u. Hofauer*, Ser. A 117  
*Ettl u. a.*, Ser. A 117  
*Ezeh u. Connors*, RJD 2003-X, 101

*F. gegen Frankreich*, NStZ 1998, 429  
*Fogarty*, RJD 2001-XI, 157  
*Foucher*, RJD 1997-II, 452  
*Fredin*, Ser. A 192  
*Frydlender*, RJD 2000-VII, 151

*Gast u. Popp*, RJD 2000-II, 467  
*Gea Catalán*, Ser. A 309  
*Gillow*, Ser. A 109  
*Girolami*, Ser. A 196-E  
*Goddi*, Ser. A 76  
*Golder*, Ser. A 18  
*Gradinger*, Ser. A 328-C  
*Granger*, Ser. A 174  
*Gregory*, RJD 1997-I, 296  
*Guillemin*, RJD 1997-I, 149

*H. gegen Belgien*, Ser. A 127-B  
*Hadjianastassiou*, Ser. A 252  
*Hauschildt*, Ser. A 154  
*Helmers*, Ser. A 212-A  
*Holm*, Ser. A 279-A  
*Hornsby*, RJD 1997-II, 495

*Imbrioscia*, Ser. A 275  
*Incal*, RJD 1998-IV, 1547  
*Irland gegen GB*, Ser. A 25  
*Isgrò*, Ser. A 194-A

*Janosevic*, RJD-2002-VII, 1

*Kalashnikov*, RJD 2002-VI, 93  
*Kamasinski*, Ser. A 168  
*König*, Ser. A 27  
*Kostovski*, Ser. A 166  
*Kremzow*, Ser. A 268-B  
*Kress*, RJD 2001-VI, 1

*Lala*, Ser. A 297-A  
*Langborger*, Ser. A 155  
*Le Compte u. a.*, Ser. A 43

*Lithgow u. a.*, Ser. A 102  
*Lüdi*, Ser. A 238  
*Luedicke u. a.*, Ser. A 29  
*Lutz u. a.*, Ser. A 123

*Malige*, RJD 1998-VII, 2922  
*Mantovanelli*, RJD 1997-II, 424  
*Martins Moreira*, Ser. A 143  
*McElhinney* RJD 2001-XI, 37  
*Melin*, Ser. A 261-A  
*Minelli*, Ser. A 62  
*Moreira de Azevedo*, Ser. A 189  
*Murray*, Ser. 300-A

*Neumeister*, Ser. A 8  
*Niederöst-Huber*, RJD 1997-I, 101

*O. gegen GB*, Ser. A 120  
*Olsson*, Ser. A 250  
*Öztürk*, Ser. A 73

*Paccione*, Ser. A 315-A  
*Pafitis u. a.*, RJD 1998-I, 436  
*Pakelli*, Ser. A 64  
*Paulsen-Medalen u. Svensson*, RJD 1998-I, 131  
*Pellegrin*, RJD 1999-VIII, 207  
*Pelladoah*, Ser. A 297-B  
*Pélissier u. Sassi*, NJW 1999, 3545  
*Pham Hoang*, Ser. A 243  
*Piersack*, Ser. A 53  
*Pretto u. a.*, Ser. A 71  
*Poiss*, Ser. A 117  
*Poitrimol*, Ser. A 277-A  
*Pullar*, RJD 1996-III, 783

*Quaranta*, Ser. A 205

*Remli*, RJD 1996-II, 559  
*Ringeisen*, Ser. A 13  
*Ruiz-Mateos*, Ser. A 262  
*Ryabykh*, RJD 2003-IX, 265

*S. gegen Schweiz*, Ser. A 220  
*Salesi*, Ser. A 257-E  
*Sanches-Reisse*, Ser. A 107  
*Sander*, RJD 2000-V, 243  
*Schuler-Zraggen*, Ser. A 263  
*Serves*, RJD 1997-VI, 2159  
*Silva Pontes*, Ser. A 286-A

*Skärby*, Ser. A 180-B  
*Smirnova*, RJD 2003-IX, 241  
*Soering*, EuGRZ 1989, 314  
*Sporrong u. Lönnroth*, Ser. A 52  
*Sramek*, Ser. A 84  
*Stubbings* RJD 1996-IV, 1487  
*Szücs*, RJD 1997-VII, 2468

*Tolstoy Miloslavsky*, Ser. A 316-B  
*Tripodi*, Ser. A 281-B

*Union Alimentaria Sanders*, Ser. A 157  
*Unterpertinger*, Ser. A 110

*Vallée*, Ser. A 289-A  
*Van Mechelen*, RJD 1997-III, 691  
*Vidal*, Ser. A 235-B

*Waite u. Kennedy*, NJW 1999, 1173  
*Weber*, Ser. A 177  
*Wemhoff*, Ser. A 7  
*Windisch*, StV 1991, 193  
*Winterwerp*, Ser. A 33

*X. gegen Frankreich*, Ser. A 234-C  
*X. gegen GB*, Ser. A 46

*Zimmermann u. Steiner*, Ser. A 66  
*Zumtobel*, Ser. A 268-A

## **EKMR**

E. 4451/70 (*Golder*), Ser. B 16  
E. 9976/82 (*Ben Yaacoub*), Ser. B 116

E. 434/58 (*Right to a fair hearing*), YB 2, 354  
E. 441/58, YB 2, 391  
E. 343/57, YB 2, 412  
E. 509/59, YB 3, 174  
E. 524/59, YB 3, 350  
E. 788/60 (*Österreich gegen Italien*), YB 4, 116  
E. 858/60 (*X. gegen Belgien*), YB 4, 224  
E. 1059/61 (*X. gegen Niederlande*), YB 5, 268  
E. 1035/61 (*X. gegen BRD*), YB 6, 180  
E. 1167/61 (*X. u. Z. gegen BRD*), YB 6, 204  
E. 1918/63 (*X. gegen Österreich*), YB 6, 484  
E. 1420/1477/1478/62 (*X. u. Y. gegen Belgien*), YB 6, 590  
E. 524/617/59 (*Ofner u. Hopfinger*), YB 6, 680

- E. (ohne Nummer) (*Pfunders*), YB 6, 742  
 E. 1760/63 (*X. gegen Österreich*), YB 9, 167  
 E. 1850/63 (*Köplinger*), YB 9, 240  
 E. 2645/65 (*X. gegen Österreich*), YB 11, 322  
 E. 3075/67 (*X. gegen GB*), YB 11, 466  
 E. 2257/64 (*Soltikow*), YB 14, 868  
 E. 4623/70 (*X. gegen GB*), YB 15, 376
- E. 1140/61, CD 8, 62  
 E. 1216/61, CD 11, 7  
 E. 1135/61, CD 11, 18  
 E. 3011/67, CD 25, 70  
 E. 2370/64, CD 22, 96  
 E. 3134/3172/3188-3206/67, CD 27, 116  
 E. 3245/67, CD 30, 31  
 E. 3444/67, CD 35, 50  
 E. 5765/72, CD 44, 81  
 E. 5852/72 CD 46, 144
- E. 4517/70 (*Huber*), DR 2, 11  
 E. 6185/73 (*X. gegen Österreich*), DR 2, 68  
 E. 5574/72 (*X. gegen GB*), DR 3, 10  
 E. 6172/73 (*X. gegen GB*), DR 3, 77  
 E. 5964/72 (*X. gegen BRD*), DR 3, 57  
 E. 6916775 (*X. u. a. gegen Schweiz.*), DR 6, 101  
 E. 6224/73 (*Kiss*), DR 7, 55  
 E. 7211/75 (*X. gegen Schweiz*), DR 7, 104  
 E. 7729/76 (*Agee*), DR 7, 164  
 E. 7138/75 (*X. gegen Österreich*), DR 9, 50  
 E. 7450/76 (*X. gegen Belgien*), DR 9, 108  
 E. 7628/76 (*X. gegen Belgien*), DR 9, 169  
 E. 7902/77 (*X. gegen GB*), DR 9, 224  
 E. 6840/74 (*X. gegen GB*), DR 10, 5  
 E. 7641/76 (*X. u. Y. gegen BRD*), DR 10, 224  
 E. 7412/76 (*Haase*), DR 11, 91 S. 190  
 E. 7620/76 (*X. u. a. gegen Österreich*), DR 11, 156  
 E. 7854/77 (*Bonzi*), DR 12, 185  
 E. 7428/76 (*X. gegen Österreich*), DR 13, 36  
 E. 7986/77 (*Krause*), DR 13, 73 S. 161, 175  
 E. 7464/76 (*Karrer u. a.*), DR 14, 51  
 E. 7572/76 (*Ensslin u. a.*), DR 14, 64  
 E. 7360/76 (*Zand*), DR 15, 70  
 E. 7909/74 (*X. u. Y. gegen Österreich*), DR 15, 160  
 E. 8295/78 (*X. gegen GB*), DR 15, 242  
 E. 6504/74 (*Preikhzas*), DR 16, 5  
 E. 8209/78 (*Sutter*), DR 16, 166  
 E. 8233/78 (*X. gegen GB*), DR 17, 122  
 E. 8251/78 (*X. gegen Österreich*), DR 17, 166  
 E. 8339/78 (*Schertenleib*), DR 17, 180

E. 8414/78 (*X. gegen BRD*), DR 17, 231  
 E. 7987/77 (*X. gegen Österreich*) DR 18, 31  
 E. 8289/78 (*X. gegen Österreich*), DR 18, 160  
 E. 7950/77 (*X. u. a. gegen Österreich*), DR 19, 213  
 E. 9575/79 (*X. gegen GB*), DR 20, 202  
 E. 8386/78 (*X. gegen GB*), DR 21, 126  
 E. 8903/80 (*X. gegen Österreich*), DR 21, 246  
 E. 8299/78 (*X. u. Y. gegen Irland*), DR 22, 51  
 E. 8603/8722/8723/8729/79 (*Crociani u. a.*), DR 22, 147  
 E. 8118/77 (*Omkananada*), DR 25, 117  
 E. 8261/78 (*Kofler*), DR 25, 157  
 E. 8682/79 (*X. gegen BRD*), DR 26, 97  
 E. 8954/80 (*X. u. a. gegen BRD*), DR 26, 194  
 E. 9127/80 (*X. gegen Schweiz*), DR 26, 238  
 E. 8361/78 (*X. gegen Niederlande*), DR 27, 37  
 E. 8395/78 (*X. gegen Dänemark*), DR 27, 50  
 E. 8403/78 (*Jespers*), DR 27, 61  
 E. 8231/78 (*X. gegen GB*), DR 28, 5  
 E. 9000/80 (*X. gegen Schweiz*), DR 28, 127  
 E. 9365/81 (*X. gegen BRD*), DR 28, 229  
 E. 8588-89/79 (*Bramelid u. Malmström*), DR 29, 64  
 E. 8490/79 (*Zimmermann*), DR 30, 15  
 E. 7987/77 (*Andorfer Tonwerke*), DR 32, 94  
 E. 9022/80 (*W. gegen Schweiz*), DR 33, 21  
 E. 9559/81 (*De Varga-Hirsch*), DR 33, 158  
 E. 9614/81 (*G. u. a. gegen Österreich*), DR 34, 119  
 E. 8945/80 (*S. gegen BRD*), DR 39, 43  
 E. 10313/83 (*Eggs*), DR 39, 225  
 E. 11219/84 (*Kurup*), DR 42, 287  
 E. 10877/84 (*Wallén*), DR 43, 184  
 E. 11338/85 (*Brozicek*), DR 43, 231  
 E. 11559/85 (*H. gegen GB*), DR 45, 281  
 E. 11564/85 (*W. gegen BRD*), DR 45, 291  
 E. 10857/84 (*Bricmont*), DR 48, 106  
 E. 10871/84 (*Winer*), DR 48, 154  
 E. 9315/81 (*Jesso*), DR 50, 44  
 E. 10938/84 (*Kaufmann*), DR 50, 98  
 E. 11256/84 (*Egue*), DR 57, 47  
 E. 12275/86 (*Les Travaux du Midi*), DR 70, 47  
 E. 29107/95 (*Stedman*), DR 89-A, 104  
 E. 9120/80 (*Unterpertinger*), EuGRZ 1987, 151  
 E. 9300/81 (*Can*), EuGRZ 1986, 276

## A. Russland und der Europarat

### I. Beitritt zum Europarat und Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die Beziehungen zwischen dem Europarat und einigen mittel- und osteuropäischen Staaten haben sich Ende der achtziger Jahre intensiviert und verbessert. Infolge dessen führte die Parlamentarische Versammlung des Europarates den Status besonderer Gäste für Abgeordnete aus Ungarn, Polen, Jugoslawien und der Sowjetunion ein<sup>1</sup>. Russland übernahm nach seiner Unabhängigkeitserklärung als Nachfolger der Sowjetunion diesen Status des Eingeladenen.

Am 28.02.1996 ist Russland Vollmitglied des Europarats geworden<sup>2</sup>. Daraufhin hat das russische Parlament am 05.05.1998 die EMRK ratifiziert<sup>3</sup>. Der damalige russische Außenminister *Evgenij Primakow* hat die Ratifikationsurkunde für die EMRK am Sitz des Europarates in Straßburg hinterlegt. Zusätzlich hat Russland das Individualbeschwerdeverfahren gemäß Art. 25 a. F. EMRK und die obligatorische Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gemäß Art. 46 a. F. EMRK anerkannt<sup>4</sup>.

Die vormals strengen Anforderungen des Europarats im Hinblick auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wurden mit der Aufnahme Rumäniens, Kroatiens und Russlands wesentlich gelockert<sup>5</sup>. Bis heute wurde, entgegen den beim Beitritt zum Europarat eingegangenen Verpflichtungen Russlands, das Protokoll Nr. 6 zur EMRK „Über die Abschaffung der Todesstrafe“ vom 28.04.1983 nicht ratifiziert. Im Januar 1999 lief die Frist für die entsprechende Anpassung des russischen Strafrechts ab. Es gilt aber ein Moratorium in Bezug auf die Vollstreckung von Todesurteilen, eingeführt durch das Präsidialdekret vom 16.05.1996 „Über die etappenmäßige Abschaffung der Todesstrafe infolge des Beitritts zum Europarat“<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Res. MK v. 11.05.1989, Nr. 917, in: EuGRZ 1989, 258.

<sup>2</sup> BGBl. II, 479.

<sup>3</sup> Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federazii (Gesetzblatt der RF, weiter: SZ RF) 1998, Nr. 20, Pos. 2143; Mitteilung in: EuGRZ 1998, 308.

<sup>4</sup> Nach dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls am 01.11.1998 (in der Fassung v. 17.05.2002, BGBl. 2002 II, 1055) entsprechend Art. 34 für Individualbeschwerdeverfahren und 46 für die obligatorische Zuständigkeit des EGMR. Alle Artikel ohne nähere Bezeichnung sind solche der EMRK.

<sup>5</sup> Vgl. *Ipsen*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 34, Rn. 3.

Nicht nur das Weiterbestehen der Todesstrafe belastet die Beziehungen zwischen Russland und dem Europarat. Der Krieg in der abtrünnigen Provinz Tschetschenien hatte beispielsweise den Generalsekretär des Europarats, *Walter Schwimmer*, dazu veranlasst, in Ausübung seiner Kompetenz gemäß Art. 52 die russische Regierung am 13.12.1999 zur Stellungnahme hinsichtlich der Gewährleistung der Menschenrechte in Tschetschenien aufzufordern<sup>7</sup>. Dies wurde mit drei Schreiben des damaligen russischen Außenministers *Igor Ivanow*<sup>8</sup> beantwortet, die allerdings vom Ministerkomitee des Europarates als nicht zufrieden stellend bewertet wurden. Das zog weitere, für Russland unangenehme, Konsequenzen nach sich. Am 06.04.2000 entzog die Parlamentarische Versammlung des Europarates mit 89 gegen 23 Stimmen, bei 34 Enthaltungen, den russischen Abgeordneten vorläufig das Stimmrecht. Das Rederecht blieb allerdings von diesem Beschluss unberührt<sup>9</sup>. Trotz fortbestehender schwerer Besorgnisse wegen der Menschenrechtslage in Tschechenien hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats außerdem den Entzug des Stimmrechts der russischen Abgeordneten am 25.01.2001 nicht erneuert<sup>10</sup>. Angesicht der Terroranschläge in den USA und Spanien zeigte sich eine Annäherung zwischen Russland und dem Europarat im gemeinsamen Kampf gegen den wachsenden Terrorismus.

## ***II. Vorgezogene Änderungen der Rechtslage durch das BVerfG RF im Vorfeld des Beitritts zum Europarat***

### **1. Zuständigkeitsbereich des BVerfG RF**

Das russische Bundesverfassungsgericht (BVerfG RF) spielt eine aktive Rolle bei der Angleichung russischer Gesetzgebung an die Vorgaben der EMRK. Es kann gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 84 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz RF (BVerfGG RF)<sup>11</sup> in einem konkreten oder abstrakten Normenkontrollverfahren über die Verfassungskonformität der Gesetze und der Regierungsakte entscheiden und gegebenenfalls die fraglichen Rechtsnor-

---

<sup>6</sup> Präsidialdekret v. 16.05.1995, Nr. 724, SZ RF 1996, Nr. 21, Pos. 2468; siehe dazu bereits die vierte Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats v. 21.04.2006, abrufbar unter: <http://www.coe.int>.

<sup>7</sup> EuGRZ 1999, 716.

<sup>8</sup> EuGRZ 2000, 182-188.

<sup>9</sup> EuGRZ 2000, 189.

<sup>10</sup> EuGRZ 2001, 83.

<sup>11</sup> BVerfGG RF v. 21.07.1994, SZ RF 1994, Nr. 13, Pos. 1447; alle russischen Gesetze haben am Ende einen Zusatz RF – Russische Föderation.

men für nichtig erklären<sup>12</sup>. Gemäß § 96 ff. BVerfGG RF ist auch ein Individualbeschwerdeverfahren vorgesehen. Das Vorbild dieses Verfahrens war unter anderem die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG<sup>13</sup>. Prüfungsgegenstand ist dabei allerdings nicht die Rechtsanwendungspraxis, sondern nur die Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Gesetzes. Das russische Verfassungsgericht neigt infolgedessen zwangsläufig dazu, problematische Gesetze für verfassungswidrig zu erklären. Das deutsche BVerfG versucht dagegen, soweit wie möglich Gesetze durch eine verfassungskonforme Auslegung mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen<sup>14</sup>. Die Erklärung eines Gesetzes durch das BVerfG RF als verfassungswidrig führt zur Nichtanwendung des gerügten Gesetzes und stellt einen Antrag an die Legislative zur Veränderung der Rechtslage dar. Das zuständige Organ muss die Sache in einem ordentlichen Verfahren neu behandeln, § 100 Abs. 2 BVerfGG RF.

## **2. Entscheidungen bezüglich der Festnahme, der Verhaftung und der Untersuchungshaft von Personen**

Im 2. Teil, Punkt 6 der Schluss- und Übergangsregelungen der Verfassung Russischer Föderation (Verf. RF)<sup>15</sup> wurde festgelegt, dass bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Strafprozessrecht der Russischen Föderation in Einklang mit den Bestimmungen dieser Verfassung gebracht worden ist, das bisherige Verfahren über die Festnahme, Verhaftung und Untersuchungshaft von Personen, die einer Straftat verdächtig werden, unberührt bleiben sollte<sup>16</sup>. Diese Ausnahmeregelung, bei der die vorkonstitutionellen Gesetze die geltende Verfassung brachen, wurde vom BVerfG RF sehr restriktiv ausgelegt. Die Verf. RF ist so konzipiert, dass Art. 1 bis 16 des I. Kapitels „Grundlagen der Verfassungsordnung“ gemäß Art. 16 Verf. RF einen Geltungsvorrang vor allen anderen Bestimmungen besitzen. Die Menschenrechte werden dabei in Art. 2 Verf. RF als höchste Werte bezeichnet. Das BVerfG RF sah sich dazu berufen, die Einhaltung der geltenden Verfassung zu gewährleisten, und behandelte daher eine Vielzahl von Klagen gegen die strafprozessualen

---

<sup>12</sup> Zum Zuständigkeitsbereich des BVerfG RF siehe: *Schweisfurth*, Der Start der Verfassungsgerichtsbarkeit in Russland, in: EuGRZ 1992, 281-297; *Morschtschakova*, Das Verfassungsgericht in Russland, in: DVBl. 1992, 818-820.

<sup>13</sup> *Paschin*, Das Bundesverfassungsgericht Russlands: alle können sich hinwenden, in: SJ 1992, Nr. 2, 11-15.

<sup>14</sup> *Schroeder*, Die russische Verfassungsgerichtsbarkeit in der Praxis, in: JZ 1998, 132-134, 132.

<sup>15</sup> Verf. RF v. 12.12.1993, angenommen durch ein Referendum; deutsche Übersetzung im vollen Wortlaut von *Oertner*, in: EuGRZ 1994, 519-533.

<sup>16</sup> Gesetz über die Einführung der StPO RF v. 18.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 52, Pos. 4924.

Grundrechtseingriffe<sup>17</sup>. Die Strafprozessordnung der Russischen Sozialistischen Sowjetrepublik (StPO RSFSR) wurde mehrmals nach den Vorgaben des BVerfG RF geändert, bis es schließlich im Jahre 2001 zu einer großen Revision kam und eine neue Strafprozessordnung RF (StPO RF) in Kraft trat<sup>18</sup>.

### **3. Nicht vollstreckter Haftbefehl als Gegenstand der Verfassungsbeschwerde**

Bezüglich der Grundsatzfrage, ob der gerichtliche Schutz erst bei einem erfolgten Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts oder bereits bei der Androhung gegeben ist, führte das BVerfG RF in seiner Entscheidung vom 03.05.1995<sup>19</sup> aus, dass nicht erst der Vollzug des Strafbefehls, sondern bereits dessen Anordnung eine Rechtsbeeinträchtigung darstellt. Zum einen werde ein psychischer Druck auf das Verhalten des Menschen ausgeübt, zum anderen in seine Menschenwürde eingegriffen. Der betroffenen Person sei nicht zumutbar, erst die Beeinträchtigung abzuwarten, um dann gegen diese eine Klage zu erheben. Ein weiteres Argument war das Gleichheitsgebot des Art. 19 Verf. RF. Eine Verneinung der Klagebefugnis für diejenigen, denen die Inhaftierung nur droht, im Gegensatz zu denen, die sich in Haft befinden, wurde daher als rechtswidrig angesehen.

### **4. Anfechtbarkeit eines Einstellungsbeschlusses im Ermittlungsverfahren**

Nicht nur der Angeklagte, sondern auch das Opfer hat Anspruch auf die Rechtsschutzgarantie. In der Entscheidung vom 13.11.1995<sup>20</sup> wurde der Staatsanwaltschaft die Befugnis zur Einstellung des Strafverfahrens ohne gerichtliche Kontrolle aberkannt. Bis dahin hatte die Staatsanwaltschaft als einzige Beschwerdeinstanz gegolten, bei der der Nebenkläger den von der Staatsanwaltschaft selbst gefassten Einstellungsbeschluss angreifen konnte. Der Weg zum Gericht war somit versperrt. Darin sah das BVerfG RF einen Verstoß gegen

---

<sup>17</sup> BVerfGE RF v. 20.02.1996, SZ RF 1996, Nr. 9, Pos. 828, Übersetzung in: EuGRZ 1997, 583; BVerfGE RF v. 13.06.1996, SZ RF 1996, Nr. 26, Pos. 3185; BVerfGE RF v. 28.11.1996, SZ RF 1996, Nr. 50, Pos. 5679; siehe dazu: *Nussberger*, Die Grundrechte in der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts. Ausgewählte Entscheidungen aus den Jahren 1995 bis 1997, in: EuGRZ 1998, 105-121; über den Stand der Menschenrechte insgesamt im Hinblick auf den Beitritt Russlands zur EMRK siehe: Bericht von *Bernhardt/Trechsel/Weitzel/Ermacora*, in: HRLJ 1994, 249-295.

<sup>18</sup> StPO RF v. 18.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 52, Teil I, Pos. 4921.

<sup>19</sup> BVerfGE RF v. 03.05.1995, SZ RF 1995, Nr. 19, Pos. 1764.

<sup>20</sup> BVerfGE RF v. 13.11.1995, SZ RF 1995, Nr. 47, Pos. 4551.

Art. 52 Verf. RF, in dem der Staat dem Opfer den Zugang zur Gerichtsbarkeit und den Ersatz des zugefügten Schadens garantiert.

### **5. Unzulässigkeit der Erhebung einer strafrechtlichen Anklage und Formulierung der Anklageschrift durch das verhandelnde Gericht**

In seiner Entscheidung vom 28.11.1996<sup>21</sup> stellte das BVerfG RF fest, dass ein Gericht in einem Strafverfahren nicht befugt ist, aus eigener Initiative eine erneute Anklage zu erheben. Dies sei die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, welche die Anklage in der Regel unterstützt. Anderenfalls liege ein Verstoß gegen Art. 120 Verf. RF (Unabhängigkeit der Richter) und Art. 123 Abs. 3 Verf. RF (Prinzip der Waffengleichheit) vor. Vielmehr müsse ein Gericht das Urteil fällen und den Beschuldigten freisprechen, wenn die Beweise nicht ausreichen. Somit wurde die Praxis der Strafgerichte gerügt, welche, statt in der Sache zu entscheiden, neue Ermittlungen einleiteten. Der Beschuldigte befand sich bis dahin in Ungewissheit und musste gegebenenfalls weitere Untersuchungsmaßnahmen der Polizeibehörden hinnehmen.

### ***III. Änderungen der Gesetzgebung***

Im Vorfeld der Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat und nach der Ratifizierung der EMRK hatte der russische Gesetzgeber faktisch ein komplett neues Verfahrensrecht und weitere grundlegende Gesetze für das gesamte Rechtssystem geschaffen. Die neuen russischen Gesetze standen alle im Zeichen der EMRK und der Rechtsprechung der Konventionsorgane. Die wichtigsten sind: bereits erwähnte StPO RF, Zivilprozessordnung RF (ZPO RF)<sup>22</sup>, Arbitrageprozessordnung RF (APK RF)<sup>23</sup>, Gesetz über das Gerichtssystem RF (Gerichtssystemgesetz RF)<sup>24</sup>, Gesetz über den Richterstatus RF (Richterstatusgesetz RF)<sup>25</sup>, Gesetz über die Militärgerichte RF (Militärgerichtsgesetz RF)<sup>26</sup>, Gesetz über die

---

<sup>21</sup> BVerfGE RF v. 28.11.1996, SZ RF 1996, Nr. 50, Pos. 5679.

<sup>22</sup> ZPO RF v. 14.11.2002, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4532.

<sup>23</sup> APK RF v. 24.07.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3012.

<sup>24</sup> Gerichtssystemgesetz RF v. 31.12.1996, SZ RF 1997, Nr. 1, Pos. 1.

<sup>25</sup> Richterstatusgesetz RF v. 26.06.1992, Vedomosti Sjezda narodnych deputatov RSFSR i Verchovnogo Soveta RSFSR (Nachrichtensammlung des Kongresses der Volksdeputierten der RSFSR (RF) und des Obersten Sowjets RSFSR (RF), weiter: VVS RSFSR (RF)) 1992, Nr. 30, Pos. 1792.

Beschwerdeeinlegung vor Gericht gegen Handlungen und Entscheidungen, welche die bürgerlichen Rechte und Freiheiten verletzen RF (Klageerhebungsgesetz RF)<sup>27</sup>, Gesetz über den Menschenrechtsbeauftragten RF (Menschenrechtsbeauftragtengesetz RF)<sup>28</sup>, Gesetz über die Ermittlungstätigkeit RF (Ermittlungstätigkeitgesetz RF)<sup>29</sup>, Gesetz über die Inhaftierung von Verdächtigen und Angeklagten einer Straftat RF (Inhaftierungsgesetz RF)<sup>30</sup>, Gesetz über die anwaltliche Tätigkeit und die Anwaltschaft RF (Anwaltsgesetz RF)<sup>31</sup>.

Insbesondere für die neue StPO RF war der Weg von der Verabschiedung durch das Parlament bis zur Inkraftsetzung sehr schwierig. Am 20.10.1998 leitete das russische Außenministerium, auf Anordnung des Präsidenten *Boris El'zin*, das Projekt der neuen StPO RF für die Durchführung der Konsultation in Hinblick auf ihre Konventionskonformität an den Europarat weiter<sup>32</sup>. Die für Reformkräfte günstig ausgegangenen Parlamentswahlen von 1999 ordneten die Machtverhältnisse in der Staatsduma neu. Dies ermöglichte in der III. Lesung die Annahme der neuen StPO RF. Vorausgegangen waren Verhandlungen am runden Tisch zu Vorbereitung des Projektes, die mit Unterstützung der Amerikanischen Juristenassoziation durchgeführt wurden, mit dem Ziel, verschiedene ideologische Strömungen einzubinden<sup>33</sup>. Dies hat sicherlich einen gewissen Einfluss auf die neue StPO RF gehabt, insbesondere auf die Regeln der Beweisaufnahme und –würdigung, vor allem aber auf das Verfahren vor einem Schwurgericht<sup>34</sup>.

Die Zielsetzung der neuen Gesetze hat sich grundlegend geändert. Die Hauptaufgabe des Strafverfahrens ist nicht mehr die Bekämpfung der Kriminalität, sondern der Schutz von Rechten und gesetzlich geschützten Interessen der, durch die Straftat geschädigten Perso-

---

<sup>26</sup> Militärgerichtsgesetz RF v. 23.06.1999, SZ RF 1999, Nr. 26, Pos. 3170.

<sup>27</sup> Klageerhebungsgesetz RF v. 27.04.1993, VVS RF 1993, Nr. 19, Pos. 685.

<sup>28</sup> Menschenrechtsbeauftragtengesetz RF v. 26.02.1997, SZ RF 1997, Nr. 9, Pos. 1011.

<sup>29</sup> Ermittlungstätigkeitgesetz RF v. 12.08.1995, SZ RF 1995, Nr. 33, Pos. 3349.

<sup>30</sup> Inhaftierungsgesetz RF v. 15.07.1995, SZ RF 1995, Nr. 29, Pos. 2759.

<sup>31</sup> Anwaltsgesetz RF v. 31.05.2002, SZ RF 2002, Nr. 23, Pos. 2102.

<sup>32</sup> *Krascheninnikov/Mizulina* (russ.), in: Radtschenko/Kaschepov/Michlin, StPO RF-Kommentar, 2001, Kap. I, 3.

<sup>33</sup> *Krascheninnikov/Mizulina* (Fn. 32), 3 f.

<sup>34</sup> Russland hat ein gemischtes System, wobei das Verfahren nach dem kontinental-europäischen Vorbild dominiert, jedoch für bestimmte Strafsachen das Verfahren vor einem Schwurgericht möglich, sogar obligatorisch ist, z. B. bei einer Mordstrafat gemäß Art. 20 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 Verf. RF i. V. m. §§ 324 ff. StPO RF, § 105 Abs. 2 lit. H) StGB RF; siehe dazu: BVerfGE RF v. 02.02.1999, SZ RF 1999, Nr. 6, Pos. 867, deutsche Übersetzung in: EuGRZ 2002, 628-633.

nen, § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPO RF. In gleichem Maße gehört der Schutz vor rechtswidriger Verfolgung, Verurteilung und Freiheitseinschränkung zur Hauptaufgabe des Strafverfahrens, § 6 Abs. 1 Nr. 2 StPO RF. Das Gerichtsverfahren insgesamt, in Straf- wie in Zivilsachen, wird durch den Grundsatz der Waffengleichheit geprägt. Die russische Verfassung erlangte einen absoluten Vorrang vor dem übrigen Recht. Die im Vordergrund stehenden Grundrechte gemäß Art. 2 Verf. RF beeinflussen damit die Gesamtheit der Rechtsnormen.

#### ***IV. Art. 6 EMRK als Bestandteil des russischen Rechtssystems gemäß Art. 15 Abs. 4 S. 1 Verf. RF, § 5 Gesetz über internationale Verträge RF***

Die EMRK ist ihrer Natur nach ein mehrseitiger völkerrechtlicher Vertrag, auf den die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, vor allem der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1981 (weiter: WVK), Anwendung finden<sup>35</sup>. Das Besondere an der EMRK ist, dass sie nicht nur wie die meisten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte materielle Vorgaben macht, sondern ein positives Recht schafft, über dessen Einhaltung eine internationale Instanz, der EGMR, verbindliche Entscheidungen gemäß Art. 46 trifft. Mit der Ratifizierung der EMRK werden unmittelbar einklagbare Rechte geschaffen, die von jedem Konventionsstaat vom diesem Zeitpunkt an beachtet werden müssen<sup>36</sup>. Mit der rechtmäßig abgelaufenen Ratifikation der EMRK ist Art. 6 gemäß Art. 15 Abs. 4 S. 1 Verf. RF, § 5 Gesetz über internationale Verträge RF (Vertragsrechtsgesetz RF)<sup>37</sup> Bestandteil der russischen Rechtsordnung geworden.

Die Vorgaben des Art. 6 müssen gemäß § 15 Abs. 4 Verf. RF unmittelbar Anwendung in der russischen Rechtsordnung finden. Für Russland, dessen Rechtsordnung lange Zeit nur bedingt dem gemeinsamen europäischen Raum zuzuordnen war, war es jedoch ein schwieriges Unterfangen, unmittelbar nach der Ratifikation die innerstaatliche Rechtsordnung in Einklang mit der EMRK zu bringen. Die Vorgaben der EMRK und die innerstaatlichen Rechtsnormen, die vor allem strafrechtliche Garantien des Angeklagten zum Inhalt hatten, standen im Zeitpunkt der Ratifikation teilweise in einem krassen Widerspruch zueinander<sup>38</sup>.

---

<sup>35</sup> Text der WVK in: BGBl. 1985 II, 927; siehe dazu: EGMR, Fall *Golder*, Ser. A 18, § 30; *Kley-Struller*, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, 1993, 19, Fn. 4 m. w. N.

<sup>36</sup> EGMR, Fall *Irland gegen GB*, Ser. A 25, §§ 239 ff.; *Frowein*, in: Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Einführung, Rn. 5.

<sup>37</sup> Vertragsrechtsgesetz RF v. 15.07.1995, SZ RF 1995, Nr. 29, Pos. 2757.

<sup>38</sup> Vgl. aber oben: Kap. A., II., 2., 32 ff.

Widerstand gegen den direkten Durchgriff von völkerrechtlichen Normen in der russischen Rechtsordnung gibt es noch heute auf der Ebene des einfachen Rechts. Zum Beispiel sind die russischen Gerichte gemäß § 3 Unterabs. 3 Gerichtssystemgesetz RF zur Gewährung der Einheit des Gerichtssystems, zu einer einheitlichen Anwendung der russischen Verfassung, der Bundesgesetze, der einfachen Gesetze sowie der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts und der völkerrechtlichen Verträge aufgefordert. In der Rangordnung stehen die völkerrechtlichen Rechtsnormen jedoch unter dem innerstaatlichen Recht. Dieser Standpunkt war sehr charakteristisch für die sowjetische Rechtsordnung<sup>39</sup>. Des Weiteren muss die Frage nach dem Verhältnis der russischen Verfassung zum Völkerrecht geklärt werden. In Russland müssen alle völkerrechtlichen Verträge vor ihrer Ratifizierung auf ihre Verfassungskonformität hin geprüft werden. Nach der Ratifizierung gelten sie im innerstaatlichen Bereich unmittelbar und haben einen absoluten Anwendungsvorrang gegenüber dem übrigen innerstaatlichen Recht. Nach außen behalten sie ihre völkerrechtliche Rechtsnatur bei, so dass sie nur im Konsens mit den anderen Vertragspartnern geändert werden können<sup>40</sup>. So sieht eine Ideallösung aus. Ein Teil der Fachliteratur in Russland sieht jedoch die Frage nach dem Verhältnis zwischen russischer Verfassung und Völkerrecht aufgrund der praktischen Schwierigkeiten der unmittelbaren Anwendung völkerrechtlicher Normen als ungeklärt an<sup>41</sup>.

Das BVerfG RF hat dazu hervorgehoben, dass im Einklang mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates, die in der Verfassung RF verankert sind, die Staatsorgane in ihrer Tätigkeit durch das nationale wie durch das internationale Recht gebunden sein müssen. Die allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts und die völkerrechtlichen Verträge seien gemäß § 15 Abs. 4 Verf. RF ein Bestandteil des innerstaatlichen Rechtssystems und müssten gewissenhaft auch bei der Anwendung nationalen Rechts berücksichtigt werden<sup>42</sup>. Wenn das BVerfG RF es für notwendig hält, diese ohnehin geltenden verfassungsrechtlichen Normen hervorzuheben, musste es wohl als ein wiederholter Appell an die rechtsanwendenden Staatsorgane verstanden werden. Die Einbeziehung der für Russland geltenden völkerrechtlichen Rechtsnormen muss nach Ansicht des BVerfG RF zu einer gefestigten Anwendungspraxis zu machen.

---

<sup>39</sup> Siehe dazu: *Lukaschuk* (russ.), Die völkerrechtlichen Normen in der russischen Rechtsordnung, 1997, 38.

<sup>40</sup> *Lukaschuk* (Fn. 39), 38.

<sup>41</sup> *Usenko* (russ.), Das Verhältnis und das Zusammenwirken des internationalen und des nationalen Rechts und die russische Verfassung, in: *Moscow Journal of International Law*, 1995, Nr. 2, 20-27, 23.

<sup>42</sup> BVerfGE RF v. 31.07.1995, SZ RF 1995, Nr. 33, Pos. 3424.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung in Russland wendet die völkerrechtlichen Rechtsnormen dagegen überwiegend *neben* dem innerstaatlichen Recht und nicht direkt an<sup>43</sup>. In seiner Grundsatzentscheidung<sup>44</sup> über die Anwendung allgemein anerkannter Grundsätze und Normen des Völkerrechts und der völkerrechtlichen Verträge durch die ordentlichen Gerichte hat das OG RF zum einen auf die Unmöglichkeit einer direkten Anwendung von völkerrechtlichen Normen hingewiesen, wenn der sie festlegende völkerrechtliche Vertrag eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Änderung ihres innerstaatlichen Rechts enthält. Zum anderen aber hat das OG RF direkt auf die vom EGMR entwickelten Grundsätze zur Anwendung von Art. 6 zurückgegriffen. Die fraglichen Fälle betrafen die Berechnung der angemessenen Frist einer Gerichtsentscheidung und die Gewährleistung des Zugangs zum Gericht.

Diese Zurückhaltung des OG RF ist insoweit verständlich, als es seine Richtlinienkompetenz nicht ganz aus der Hand geben will. Eine einheitliche Anwendung der Vorgaben der EMRK ist nach Meinung des langjährigen Präsidenten des EGMR *Rolv Ryssdal* jedoch nur insoweit notwendig, als das für die Gewährleistung eines durch die Konvention garantierten minimalen Menschenrechtsstandards erforderlich ist<sup>45</sup>. Die russische Rechtspraxis folgt diesem Weg, wenn es auch objektive Schwierigkeiten gibt, wie etwa mangelnde Kenntnisse russischer Richter über die Konventionspraxis und daraus resultierend ein fast ausschließliches Zurückgreifen auf innerstaatliches Recht. Wenn die Vorgaben der EMRK aber als unmittelbar anwendbares Recht in die Entscheidungen der Obersten Gerichte Eingang finden und gleichzeitig die Zusammenarbeit und der Wissensaustausch mit anderen europäischen Rechtsordnungen intensiviert wird, werden die konventionsrechtlichen Normen auf Dauer keine Fremdkörper mehr sein. Ihre direkte Anwendung bereits durch die erstinstanzlichen Gerichte kann in absehbarer Zeit eine alltägliche Praxis darstellen<sup>46</sup>. Mittlerweile wird von allen Richtern nicht nur die Kenntnis der Vorgaben der EMRK, sondern auch der einschlägigen Rechtsprechung der Konventionsorgane gefordert. Das ist eine positive und begrüßenswerte Entwicklung<sup>47</sup>.

---

<sup>43</sup> *Danilenko* (russ.), Die Anwendung völkerrechtlicher Normen in der russischen Rechtsordnung: die Praxis des russischen Verfassungsgerichts, in: GiP 1995, Nr. 11, 115-125, 123.

<sup>44</sup> OGE RF v. 10.10.2003, Bulletin Verchovnogo Suda RF (Nachrichtensammlung des OG RF, weiter BVS RF) 2003, Nr. 12, 3.

<sup>45</sup> Zit. nach: *Gorschkova* (russ.), Menschenrechtsstandards des Europarates, 2001, 203, Fn. 3.

<sup>46</sup> *Zimnenko* (russ.), Das Völkerrecht in der russischen Rechtspraxis: Verfassungsrechtsprechung, in: RJ 2003, 6-10, 7 f.

<sup>47</sup> Ausführlich dazu: *Tumanov* (russ.), Europäische Menschenrechtsstandards in den Entscheidungen des BVerfG RF, 2003.

## **B. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK**

Art. 6 kommt dann zur Anwendung, wenn über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen (*civil rights and obligations/droits et obligations de caractère civil*) beziehungsweise über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage (*criminal charge/accusation en matière pénale*) entschieden wird.

### ***I. Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen***

Der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 im Zivilverfahren wird aufgrund der fortschreitenden Rechtsprechung des EGMR kontinuierlich ausgedehnt. Unerlässlich sind jedoch nach wie vor folgende Voraussetzungen für die Anwendbarkeit.

#### **1. Streitigkeit**

Art. 6 Abs. 1 ist auf alle zivilrechtlichen Streitigkeiten (*contestation*) anwendbar. Es ist nicht notwendig, dass die Streitparteien dem Privatrecht angehören. Ein Streit zivilrechtlicher Natur im Sinne von Art. 6 Abs. 1 kann auch zwischen einer Privatperson und einer Verwaltungsbehörde bestehen<sup>1</sup>. Zudem muss ein echter Streit ernsthafter Natur (*a genuine dispute of a serious nature*) vorliegen. Nicht erforderlich ist, dass über den Bestand eines Rechtes als Ganzes entschieden wird. Der Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 erstreckt sich auch auf einzelne Aspekte des strittigen Rechts. Streitgegenstand können demgemäß Fragen der Rechtsanwendung, des Bestandes eines Rechtes oder dessen Ausübung sein<sup>2</sup>. Auch Hindernisse vorübergehender Natur, die der wirksamen Rechtsausübung im Wege stehen, können gerügt werden<sup>3</sup>.

#### **2. Zivilrechtlicher Charakter der Streitigkeit**

Ferner müssen die geltend gemachten Ansprüche und Verpflichtungen zivilrechtlicher Natur sein. Die Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur der Streitigkeit ist oftmals

---

<sup>1</sup> EGMR, Fall *König*, Ser. A 27, § 90.

<sup>2</sup> EGMR, Fall *H. gegen Belgien*, Ser. A 127-B, §§ 42 ff.

<sup>3</sup> EGMR, Fall *Golder*, Ser. A 18, § 26; EGMR, Fall *Burdov*, RJD 2002-III, 317 (325 f.), §§ 31 ff.

sehr kompliziert; nicht nur, weil die authentischen Texte in verschiedenen Sprachen verfasst sind, sondern auch, weil die Begriffe aus zwei unterschiedlichen Rechtssystemen stammen.

#### **a) *Civil rights and obligations/droits et obligations de caractère civil***

Die englischen „*civil rights*“ (*liberties*) haben sich über Jahrhunderte herausgebildet. Im Laufe der Zeit sind die Einzelrechte durch die Gesetzgebung (*legislation*) oder die Rechtsprechung (*decisions*) in das *Common law* und einzelne Gesetze (*statutes*) aufgenommen worden<sup>4</sup>. Eine umfassende Kodifizierung dieser Rechte ist jedoch im Gegensatz zu den kontinentalen Rechtsordnungen nicht erfolgt. Der Begriff „*civil rights*“ (*liberties*) kann deshalb nicht als „Zivilrecht“ übersetzt werden, da im englischen Recht keine eindeutige Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht existiert. Er kann insoweit verschiedenen Auslegungen unterliegen<sup>5</sup>.

Der französische Text spricht den zivilrechtlichen Charakter der streitentscheidenden Norm an (*droits et obligations de caractère civil* und nicht *droits civils*). Für die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 im konkreten Fall reicht es demnach aus, wenn die streitentscheidende Norm überwiegend zivilrechtlichen Charakter hat, auch wenn die Bereiche des Öffentlichen Rechts tangiert werden. Eine ausschließlich auf das Privatrecht bezogene Auslegung wollte man bei dieser Textfassung vermeiden<sup>6</sup>. Der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 ist somit auch in der Formulierung *droits et obligations de caractère civil* einer extensiven Auslegung zugänglich.

#### **b) *Übersetzungen in deutscher und russischer Sprache***

Die im deutschsprachigen Rechtsraum verwendete Übersetzung „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ gilt seit dem Urteil *Ringeisen* als zu eng<sup>7</sup>. Sie kann keine taugli-

---

<sup>4</sup> Vgl. *Miehsler/Vogler*, Internationaler Kommentar zur EMRK, Loseblatt-Ausgabe, 4. Lieferung, Mai 2000, Art. 6, Rn. 9.

<sup>5</sup> *Kley-Struller*, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, 1993, 22, Fn. 2 m. w. N.

<sup>6</sup> Vgl. *Harris*, The application of article 6 (1) of the European Convention on Human Rights to administrative law, in: *British Yearbook of International Law* 1974-1975, 157-200, 173; *Kley-Struller* (Fn. 5), 21, Fn. 4.

<sup>7</sup> *Partsch*, Die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1966, 142, Fn. 445; *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 4.

che Grundlage für die Anwendbarkeitsprüfung darstellen. Im Folgenden werden auch bei der Verwendung des deutschen Begriffs allein die authentischen Begriffe „*civil rights and obligations*“/„*droits et obligations de caractère civil*“ gemeint.

Die russische Übersetzung „*grazdanskie prava i objazannosti*“ (bürgerliche Rechte und Verpflichtungen) lässt ebenso viele Deutungen zu wie der authentische englische Begriff „*civil rights and obligations*“. Wenn hier weiter die Bezeichnung „bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten“ statt „zivilrechtliche Streitigkeiten“ verwendet wird, sind die nach russischem Zivilverfahrensrecht zu beurteilenden Streitigkeiten gemeint. Im russischen Recht werden unter den bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten auch verwaltungsrechtliche Streitigkeiten verstanden<sup>8</sup>. Maßgebend ist, dass eine natürliche Person, ein Bürger, oder eine juristische Person des privatrechtlichen, bürgerlichen Rechts am Verfahren teilnimmt. Der Begriff „bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten“ ist somit weiter als authentische „*civil rights and obligations*“/„*droits et obligations de caractère civil*“. Die russische Übersetzung kann allerdings wie die deutsche keinen Prüfungsmaßstab bilden.

### ***c) Rückgriff auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts***

Zur Klärung der Rechtslage ermöglicht die Rechtsnatur der EMRK den Rückgriff auf allgemeine Regeln des Völkerrechts, insbesondere auf die Art. 31-33 WVK. Gemäß Art. 32 lit. a) WVK stellt der Wortlaut des Vertragstextes die alleinige Grundlage für die Auslegung dar. Alle anderen Methoden dürfen nur subsidiär, das heißt im Falle einer Unklarheit des Vertragstextes, angewandt werden<sup>9</sup>. Wie oben bereits erwähnt ist der Wortlaut der beiden authentischen Texte des Art. 6 Abs. 1 unbestimmt. Hilfreich kann deswegen die Auslegung der Begriffe „*civil rights and obligations*“/„*droits et obligations de caractère civil*“ in der einschlägigen Rechtsprechung der Konventionsorgane sein.

### ***d) Einschlägige Rechtsprechung der Konventionsorgane***

Der Begriff „*civil rights and obligations*“/„*droits et obligations de caractère civil*“ wird vom EGMR autonom nach dem Sinn und Zweck der EMRK (*in the meaning of the Convention*) unter Berücksichtigung der Rechtspraxis aller Vertragsstaaten ausgelegt. Eine abstrakte Definition des Begriffes gab es in der Spruchpraxis der Konventionsorgane bis-

---

<sup>8</sup> Das folgt aus Unterkap. III. „Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten“ ZPO RF.

<sup>9</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 1 m. w. N.

her nicht<sup>10</sup>. Eine von den Kommissionsmitgliedern vorgeschlagene Definition der „*civil rights and obligations/droits et obligations de caractère civil*“ in ihrem Minderheitsvotum zu *Bentham*-Bericht hat der EGMR nicht übernommen<sup>11</sup>. Lediglich gelang es dem EGMR im Fall *Fredin*<sup>12</sup> eine punktuelle Subsumtion in Bezug auf die Eigentumsrechte: „*Civil rights and obligations/droits et obligations de caractère civil*“ bedeuten: „...to develop their property in accordance with the applicable laws and regulations“.

Die Praxis des EGMR geht dahin, dass im jeweiligen Fall die bisher entwickelten Kriterien der Anwendbarkeit kumulativ überprüft werden<sup>13</sup>. Diese Kriterien befinden sich allerdings im ständigen Wandel, so dass sich der Anwendungsbereich des Art. 6 seit den Urteilen *Ringelsen* und *König*<sup>14</sup> permanent erweitert hat. Art. 6 Abs. 1 hat jedoch nicht zum Ziel, eine allgemeine richterliche Kontrolle der Verwaltung herbeizuführen<sup>15</sup>. Die richterliche Kontrolle nach Art. 6 Abs. 1 soll lediglich der im europäischen Rechtsraum stark angewachsenen Macht der Exekutive Schranken setzen<sup>16</sup>.

## ***II. Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf die zivilrechtlichen Streitigkeiten im russischen Recht***

### **1. Verschiedene Doktrinen russischer Gerichtsbarkeit**

Das russische Rechtssystem unterscheidet sich von den Rechtssystemen westlicher Tradition auch noch nach seiner Angleichung infolge des Beitritts zur EMRK. Eine Besonderheit des russischen Rechts ist die lediglich in Ansätzen vorhandene Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie ist zwar in Art. 118 Abs. 2 Verf. RF ausdrücklich genannt; gesetzlich geregelt sind jedoch nur die Verfassungs-, Zivil- und Strafgerichtsverfahren. Dies hat vor allem historische Hintergründe. Zu Sowjetzeiten hatte die allein regierende kommunistische Par-

---

<sup>10</sup> EGMR, Fall *Ringelsen*, Ser. A 13, § 94.

<sup>11</sup> EKMR E. 8848/80 v. 08.10.1983 (*Bentham*), Persönliche Meinung von *Melchior/Frowein/Tenekides/Sampaio/Weitzel/Soyer*, §§ 1, 8 u. 13, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 73, Fn. 8.

<sup>12</sup> EGMR, Fall *Fredin*, Ser. A 192, § 63.

<sup>13</sup> *Villiger*, Handbuch der EMRK, 2. Aufl. 1999, Rn. 380 ff.

<sup>14</sup> EGMR, Fall *Ringelsen*, Ser. A 13, § 94; EGMR, Fall *König*, Ser. A 27, § 90.

<sup>15</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 71.

<sup>16</sup> *Kley-Struller* (Fn. 5), 20; *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 87, Fn. 1 m. w. N.

tei alle Belange des öffentlichen Rechts unter ihre totale Kontrolle gebracht. Das gesamte öffentliche Wesen wurde zentral verwaltet. Diese Einheit der Staatsgewalt hat auch die Einrichtung speziell für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zuständiger Gerichte verhindert<sup>17</sup>. Außerdem war es zu Sowjetzeiten bis in die Mitte der achtziger Jahre fast undenkbar, als Privatkläger gegen den Staat des gesamten Volkes vorzugehen<sup>18</sup>.

Nach dem Umbruch hat sich der russische Gesetzgeber stark von dem anglo-amerikanischen Vorbild beeinflussen lassen<sup>19</sup>. Die Unterscheidung zwischen dem Zivil- und Verwaltungsrechtsweg ist jedoch dem postsowjetischen wie dem anglo-amerikanischen Rechtskreis nicht bekannt<sup>20</sup>. Die nach wie vor in der russischen Rechtsordnung herrschende Doktrin einer einheitlichen Justiz verhindert daher die praktische Einrichtung von Verwaltungsgerichten. Die gegenteilige Doktrin der speziellen Verwaltungsgerichte hat jedoch einen starken Rückenwind bekommen, nachdem der Mensch und seine Rechte als höchstes Rechtsgut proklamiert wurden, Art. 2 Verf. RF, und das Privateigentum mit den anderen Eigentumsformen in die Gewährleistung des Rechtsschutzes eingezogen wurde, Art. 35 Verf. RF<sup>21</sup>. Es musste notwendigerweise ein gerichtliches Verfahren für die Geltendmachung privater Ansprüche gegen den Staat, wenn auch zunächst in einer sehr eingeschränkten Form, eingeführt werden<sup>22</sup>.

Allmählich gewinnt im russischen Rechtskreis die Meinung an Boden, dass die Einrichtung von Verwaltungsgerichten nur noch eine Frage der Zeit und ausreichender Finanzierung ist<sup>23</sup>. Die Gründe dafür sind nach der Meinung des Vorsitzenden des OG RF *Wjatscheslaw Lebedev* unterschiedlich. Die fehlende Verwaltungsgerichtsbarkeit habe nicht nur negative Auswirkungen auf die effektive Gewährleistung des Rechtsschutzes, sondern widerspreche auch den Anforderungen des Art. 118 Verf. RF, der die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsieht. Der Pflicht zur Einführung des Verwaltungsrechtsweges sei der russische Gesetzgeber seit dem Inkrafttreten der russischen Verfassung im Jahre 1993

---

<sup>17</sup> Vgl. *Steininger*, Der Gerichtsaufbau der Russischen Föderation unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Osteuropa-Recht* 1997, 281-301, 285, Fn. 18 m. w. N.

<sup>18</sup> *Starilov*, Verwaltungsjustiz in Russland. Probleme der modernen Theorie und Entwicklungsperspektiven, in: *Osteuropa-Recht* 1998, 216-252, 218 m. w. N.

<sup>19</sup> *Krascheninnikov/Mizulina* (russ.), in: *Radtschenko/Kaschepov/Michlin*, StPO RF-Kommentar, 2001, Kap. I, 3.

<sup>20</sup> *Kley-Struller* (Fn. 5).

<sup>21</sup> Zu den beiden Doktrinen siehe: *Starilov* (Fn. 18), 221, Fn. 26 m. w. N.

<sup>22</sup> *Schroeder*, Recht und Rechtspflege in Rußland nach dem Sozialismus, in: *JOR* 1995, 9-28, 13.

<sup>23</sup> *Starilov* (Fn. 18), 175.

nicht nachgegangen. Die Zivilgerichte seien auf die Behandlung verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten nicht ausreichend vorbereitet. Diese Materie sei dazu den zivilen Gerichten wesensgemäß fremd. Die Effektivität des Rechtsschutzes insgesamt würde sich infolge einer engeren Spezialisierung der Gerichte verbessern<sup>24</sup>. Die genannten Gründe sind durchaus überzeugend. Das hat den russischen Gesetzgeber dazu bewogen, das Projekt eines Gesetzes über Verwaltungsgerichte RF (Verwaltungsgerichtsgesetz RF)<sup>25</sup> vorzubereiten.

Dieses Projekt sieht zum Beispiel in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsgesetz RF vor, dass Streitigkeiten über Wahl- oder Partizipationsrechte vor den Verwaltungsgerichten behandelt werden müssen. Dem Kompetenzbereich der Verwaltungsgerichte können nach § 5 Abs. 3 und § 6 Verwaltungsgerichtsgesetz RF auch andere Streitigkeiten betreffend Steuern und Zollabgaben sowie solche, über den Rechtsstatus einer Person zugewiesen werden. Wenn es so geschieht, werden aus dem Bereich der bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten ohne Vermögensinhalt herausgenommen, die nicht im Rahmen eines traditionellen zivilrechtlichen Klageverfahrens entschieden werden können<sup>26</sup>.

## **2. Behandlung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten vor den Zivilgerichten**

### ***a) Generelle Zuordnung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten privatrechtlicher Gerichtsbarkeit***

Gemäß § 1 Klageerhebungsgesetz RF können gegen die Amtshandlungen beziehungsweise die Untätigkeit der Behörden private Klagen bei den Gerichten allgemeiner Kompetenz erhoben werden. Das speziell für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten ursprünglich eingeführte Kapitel 24.1. ZPO RSFSR mit der Überschrift: „Beschwerden gegen Handlungen der Staatsorgane, Gesellschaftsorganisationen und Amtspersonen, welche die bürgerlichen Rechte und Freiheiten verletzen“ verwies solche Streitigkeiten an die Zivilkammer des jeweiligen Gerichts. Die neue ZPO RF hat das bisher geltende Verfahren kaum geändert, nur konkretisiert. Das Kap. II, Unterkap. III ZPO RF mit der Überschrift: „Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten“ macht allein schon durch seine Bezeichnung deutlich,

---

<sup>24</sup> Interview mit dem Vorsitzenden des OG RF *Lebedev*, in: *Rossijskaja gazeta* (Russische Zeitung, weiter: RG) v. 23.11.2000.

<sup>25</sup> Projekt des Verwaltungsgerichtsgesetz RF abrufbar unter: <http://www.duma.gov.ru>.

<sup>26</sup> *Starilov* (Fn. 18), 247 m. w. N.

dass die umfassende Kontrolle der Verwaltung nach wie vor bei den Gerichten allgemeiner Kompetenz liegt. Gemäß § 245 ZPO RF können auf Antrag vor einer Zivilkammer alle Streitigkeiten

- über die Rechtmäßigkeit der Rechtsakte, es sei denn, das Bundesgesetz verweist die Sache an ein anderes Gericht;
  - über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, über die Handlungen oder Untätigkeiten der Organe der Staatsgewalt, kommunaler Selbstverwaltung, von Amtspersonen oder Bediensteten des Staats- oder Kommunalwesens;
  - zum Schutz des Wahlrechts oder des Teilnahmerechts an einem Referendum;
  - in anderen, durch das Bundesgesetz bestimmten Fällen
- behandelt werden.

Die oben genannten Streitigkeiten müssen nach ihrem Regelungsgegenstand in zwei Gruppen unterteilt werden: in öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit einem irgendwie gearteten Vermögensgehalt und jene ohne einen solchen.

### ***b) Behandlung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten mit Vermögensgehalt***

Verwaltungsakte, Handlungen oder Untätigkeit von Beamten können dann Privatinteressen beeinträchtigen, wenn sie zum Beispiel eine gesetzlich gewährleistete Ausübung des Eigentumsrechts verhindern. Hier gilt die Formel: „...to develop their property in accordance with the applicable laws and regulations“<sup>27</sup>. Dabei befinden wir uns in einem Grenzbereich zwischen öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Materie. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Art. 6 Abs. 1 auf solche Streitigkeiten hat die Rechtsprechung der Konventionsorgane ausdrücklich bejaht<sup>28</sup>. In allen bisher entschiedenen Fällen, betreffend verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, ging es um die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 6 Abs. 1 über die in der jeweiligen Rechtsordnung gesetzten Schranken hinaus. Hier liegt jedoch ein umgekehrter Fall vor. Denn das russische Recht umfasst unter dem Begriff „*grazdanskije prava*“ (bürgerliche Rechte) alle Rechte, die dem einzelnen Bürger zukommen<sup>29</sup>.

---

<sup>27</sup> EGMR, Fall *Fredin*, Ser. A 192, § 63.

<sup>28</sup> EGMR, Fall *König*, Ser. A 27, § 30; EGMR, Fall *Le Compte u. a.*, Ser. A 43, § 44.

<sup>29</sup> Vgl. oben: Kap. B., I., 2., b), 41.

Eine starke Minderheit der Kommissionsmitglieder hat eine ähnliche Grundhaltung eingenommen. In diversen Entscheidungen hat sie in ihren abweichenden Meinungen auf den materiellen Gehalt des Streitgegenstandes und eine dynamische Betrachtungsweise abgestellt. „*Civil rights*“ seien alle dem Einzelnen im Rahmen seiner allgemeiner Freiheit zukommenden Rechte. Sie seien auch der staatlichen Aufsicht entzogen. Diese Haltung hat sich allerdings noch nicht durchgesetzt<sup>30</sup>. Daraus resultierend ergeben sich Diskrepanzen zwischen der Rechtsprechung der Konventionsorgane und der russischen Rechtspraxis. Diese Diskrepanzen sind jedoch unechter Natur, da das nationale Recht den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 lediglich erweitert, statt ihn wie gewöhnlich einzuschränken. Wo die nationale Rechtsordnung ein Recht statuiert, dürfen die Bestimmungen der EMRK und die dazugehörige Rechtsprechung dieses Recht gemäß Art. 53 nicht einschränken.

Trotz autonomer Handhabung der Begriffe „*civil rights and obligations*“/„*droits et obligations de caractère civil*“ wird es hier auf das innerstaatliche Recht Russlands ankommen, wenn der zivilrechtliche Charakter der Streitigkeit bejaht wird, während man nach der Spruchpraxis der Konventionsorgane nicht zu einem eindeutigen Ergebnis gelangen kann. Die noch vorhandenen Defizite bei der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes in der russischen Rechtsordnung können zudem durch die Einschaltung einer internationalen Instanz teilweise kompensiert werden<sup>31</sup>.

Im Fall *Yakovlev*<sup>32</sup> hatte der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Erhalt einer staatlichen Rente erhoben. Obwohl die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 auf die staatliche Leistungsverwaltung strittig ist, hat die russische Regierung diesbezüglich keinen Einwand geltend gemacht. Im Fall *Pitkevich*<sup>33</sup> dagegen wurde die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 bestritten. Hier wurde die Klage einer Richterin gegen die Entscheidung

---

<sup>30</sup> EKMR, E. 8848/80 v. 08.10.1983 (Fn. 11); EKMR, E. 9384/81 v. 09.05.1984 (*Deumeland*), Persönliche Meinung von *Melchior/Sperdutti/Busutti/Gözübüyük/Sampayo/Carrillo/Weitzel*, § 25; EKMR, E. 8562/79 v. 09.05.1984 (*Feldbrugge*), Persönliche Meinung von *Melchior/Sperdutti/Busutti/Gözübüyük/Sampayo/Carrillo/Weitzel*, § 25, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 73, Fn. 8.

<sup>31</sup> Die Urteile der nationalen Gerichte werden oft nicht vollstreckt, die Urteile des EGMR wurden dagegen bisher streng geachtet; die russische Regierung hat viele Beschwerden noch vor ihrem Eingang bei dem EGMR friedlich beigelegt, um nicht verurteilt zu werden. Der EGMR hat je doch auch dann den russischen Staat verurteilt, wenn kein unmittelbarer Schaden mehr für den Beschwerdeführer bestand; EGMR, Fall *Burdov*, RJD 2002-III, 317 (325 f.), §§ 31 ff., siehe dazu: *Shyrynski*, Die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes durch internationale Gerichte. Besprechung des Urteils des EGMR in der Sache *Burdov* gegen Russland, in: *Osteuropa-Recht* 2003, 145-155, 148.

<sup>32</sup> EGMR, Fall *Yakovlev* (72701/01) v. 19.10.2004.

<sup>33</sup> EGMR, Fall *Pitkevich* (47936/99) v. 08.02.2001.

eines Qualifikationsausschusses der Richter behandelt. Die Klägerin war ein aktives Mitglied der „Kirche des Lebendigen Glaubens“, welche der Russischen Union der Evangelischen Christlichen Kirchen angehört. Der Qualifikationsausschuss wertete den Qualifikationsgrad der betroffenen Richterin gemäß § 14 Richterstatusgesetz RF um eine Klasse niedriger. Der Grund dafür war ihre aktive Anwerbung von neuen Kirchenmitgliedern, die nach Ansicht des Ausschusses einen Schaden für ihre Reputation als Richterin und für das ganze Justizsystem darstellte (*damaged her reputation as a judge and impaired the authority of the judiciary*)<sup>34</sup>.

Die Qualifikationsgrade eines Richters sind maßgeblich für die Festsetzung seines Gehalts und für die Inanspruchnahme einiger Sozialleistungen. Nach dem russischen Verfahrensrecht war die Streitigkeit in einem Berufungsverfahren zunächst vor dem Obersten Qualifikationsausschuss der Richter und dann vor einer Zivilkammer des OG RF zu behandeln. Nach dem nationalen Recht war die Streitigkeit dem Zivilverfahrensrecht zuzuordnen, § 245 Unterabs. 2 ZPO RF. Die russische Regierung hatte jedoch den Einwand vorgebracht, die Streitigkeit betreffe kein „*civil right or obligation*“. Das Ganze sei ein reines Disziplinarverfahren. Der EGMR hat unter Berufung auf frühere Entscheidungen hervorgehoben<sup>35</sup>, dass die Streitigkeiten zwischen den Beamten, welche zum Schutz der Generalinteressen des Staates berufen sind, und dem Staat keine zivilrechtlichen Streitigkeiten darstellen und nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 fallen. Dem Einwand der Regierung wurde stattgegeben, die Klage der Richterin wurde für unzulässig erklärt, obwohl die Sache nach dem nationalen Recht einer Zivilmaterie zuzuordnen war<sup>36</sup>. Das Verhältnis zwischen dem nationalen Richter und dem Staat ist somit der Zuständigkeit des EGMR entzogen<sup>37</sup>.

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten werden in Russland auch vor den Wirtschaftsgerichten behandelt. Gemäß § 29 APK RF sind die Wirtschaftsgerichte für Vermögensstreitigkeiten zuständig, die aus verwaltungsrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen entstanden sind und in Verbindung mit der unternehmerischen und anderer Wirtschaftstätigkeit von juristischen Personen und Bürgern stehen. Hier nimmt der Gesetzestext ausdrücklich Bezug auf die vermögensrechtlichen Aspekte der Streitigkeiten<sup>38</sup>.

---

<sup>34</sup> EGMR, Fall *Pitkevich* (47936/99) v. 08.02.2001.

<sup>35</sup> EGMR, Fall *Pellegrin*, RJD 1999-VIII, 207 (241), §§ 64 ff.

<sup>36</sup> EGMR, Fall *Pitkevich* (47936/99) v. 08.02.2001.

<sup>37</sup> EGMR, Fall *Pitkevich* (47936/99) v. 08.02.2001.

<sup>38</sup> *Fil'kin* (russ.), in: Evsikov/Krasnoperov/Fil'kin, APK RF-Kommentar, 2002, § 29, 37.

Solche Streitigkeiten sind aber auch nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane als „civil rights and obligations“/„droits et obligations de caractère civil“ zu beurteilen<sup>39</sup>.

### ***c) Zuordnung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten ohne Vermögensgehalt***

In erster Linie kommen hier die Streitigkeiten über die Ausübung des Wahlrechts und Aufenthaltsrechts für Ausländer in Betracht. Die Streitigkeiten, die das Wahl- oder Partizipationsrecht betreffen, sind bürgerlich-rechtlicher Natur und werden gemäß § 245 Unterabs. 3 ZPO RF vor der Zivilkammer des jeweiligen Gerichts behandelt. Würde man hier nach Art. 53 auf die Bestimmungen des nationalen Rechts abstellen und die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 auch auf solche Streitigkeiten ausdehnen, so wäre der gesamte Rahmen des Anwendungsbereichs des Art. 6 Abs. 1 gesprengt. Auf die Rechte und Verbindlichkeiten, die den Einzelnen nicht in seiner allgemeinen Freiheit, sondern in seiner Eigenschaft als einen am öffentlichen Leben teilnehmenden Bürger betreffen, ist Art. 6 Abs. 1 nicht anwendbar<sup>40</sup>.

Die allgemeine Handlungsfreiheit von Ausländern stellt einen Sonderfall dar. Sie kann aufgrund innerstaatlichen Rechts eingeschränkt werden. Ein Ausländer kann grundsätzlich keinen Anspruch auf ein Bleiberecht vor den russischen Gerichten geltend machen. § 7 Abs. 1 Nr. 2 u. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 Ausländergesetz RF<sup>41</sup> sehen die Ausweisung oder Abschiebung eines Ausländers vor, wenn er die bestehenden konstitutionellen Grundlagen des russischen Staates beseitigen oder verändern will beziehungsweise an terroristischen Aktivitäten beteiligt ist. Dabei reicht nur ein Verdacht aus, eine gerichtliche Feststellung der Schuld ist nicht notwendig. Ein Ausländer muss im Falle seiner Abschiebung unter Umständen auch vermögenswerte Nachteile hinnehmen. Er muss zum Beispiel mit dem Verlust seines Arbeitsplatzes rechnen. Auch gegen solche Eingriffe kann sich der betroffene Ausländer nicht gerichtlich zur Wehr setzen. Auf den fehlenden Zugang zum Gericht kann jedoch nicht vor dem EGMR geklagt werden, da im Abschiebungsverfahren nach dem Konventionsrecht nicht über die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen entschieden wird. Die Gewährung eines Bleiberechts liegt allein im Ermessen des Aufenthaltsstaates<sup>42</sup>.

---

<sup>39</sup> Steininger (Fn. 17), 285.

<sup>40</sup> Miehsler/Vogler (Fn. 4), Art. 6, Rn. 73, Fn. 10.

<sup>41</sup> Ausländergesetz RF v. 25.07.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3032.

<sup>42</sup> EKMR, E. 8118/77 (*Omkananada*), DR 25, 117.

### **3. Behandlung der Streitigkeiten vor den Militär- und Spezialgerichten**

Die russischen Militärgerichte sind gemäß § 7 Abs. 1 Militärgerichtsgesetz RF für alle zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zuständig, wenn eine oder beide Prozessparteien den Streitkräften angehören. Eine eigene Gerichtsbarkeit wird durch die Einrichtung von Militärgerichten nicht begründet. Sie sind gemäß § 1 Abs. 1 Militärgerichtsgesetz RF als Gerichte allgemeiner Kompetenz organisiert. Die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten werden vom einzelnen Richter oder vor der Zivilkammer des jeweiligen Gerichts behandelt. Sie sind bürgerlich-rechtlicher Natur. Art. 6 Abs. 1 findet auf solche Streitigkeiten Anwendung, solange es sich nicht um disziplinarrechtliche Streitigkeiten handelt<sup>43</sup>.

In § 26 Gerichtssystemgesetz RF ist die Einrichtung von Spezialgerichten vorgesehen. Als solche kommen in Betracht: Patent-, Familien-, Arbeits-, und Strafvollzugsgerichte. In den Ballungsgebieten könnten die Spezialgerichte zur Behandlung der Wohnungsangelegenheiten, auf dem Lande dagegen zur Behandlung der Streitigkeiten über die Nutzung von Grundstücken eingesetzt werden<sup>44</sup>. Spezialgerichte wurden bisher allerdings noch nicht errichtet. Falls es dazu kommen sollte, wird der rechtliche Charakter der vor solchen Gerichten behandelten Streitigkeiten auf die Umstände des Einzelfalls bezogen beurteilt werden müssen.

### **4. Behandlung der Streitigkeiten vor dem Verfassungsgericht und im Rechtsmittelverfahren**

Das russische Verfassungsgericht prüft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BVerfGG RF nur die Vereinbarkeit von gesetzlichen Bestimmungen oder des hoheitlichen Handelns mit dem geltenden Verfassungsrecht. Es ist nicht befugt, eine rechtsverbindliche Entscheidung in der Sache zu treffen<sup>45</sup>. Der Verfassungsrechtsweg scheidet somit für zivilrechtliche Ansprüche aus<sup>46</sup>.

---

<sup>43</sup> EGMR, Fall *Pitkevich* (47936/99) v. 08.02.2001.

<sup>44</sup> *Rudnev* (russ.), in: Radtschenko, Gerichtssystemgesetz RF-Kommentar, 2000, § 26, 121 f.

<sup>45</sup> Zum Zuständigkeitsbereich des BVerfG RF siehe: *Schweisfurth*, Der Start der Verfassungsgerichtsbarkeit in Russland, in: EuGRZ 1992, 281-297.

<sup>46</sup> Vgl. EGMR, Fall *Sramek*, Ser. A 84, § 68.

Art. 6 begründet kein Recht auf ein Revisionsgericht<sup>47</sup>. Werden jedoch Revisionsinstanzen geschaffen, so findet Art. 6 Anwendung auch auf das Revisionsverfahren. Das russische Recht sieht wie jede andere demokratische Rechtsordnung die Möglichkeit vor, Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil einzulegen. Das Urteil wird erst nach der Revisionsentscheidung des Gerichts rechtskräftig. In einem Strafverfahren müssen regelmäßig Rechtsmittel vorgesehen werden. Dies folgt als Umkehrschluss aus Art. 2, Protokoll Nr. 7 zur EMRK<sup>48</sup>.

## 5. Aus dem russischen Recht ableitbarer Anspruch

Es muss ein aus dem innerstaatlichen Recht ableitbarer Anspruch bestehen. Fehlt es dagegen an einer materiellrechtlichen Grundlage nationalen Rechts, kann aus Art. 6 Abs. 1 keine Anspruchsgrundlage abgeleitet werden<sup>49</sup>. Die zivilrechtlichen Ansprüche i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lassen sich aus rein privatrechtlichen, grundrechtlichen und in letzter Zeit sogar aus pekuniären Verhältnissen herleiten<sup>50</sup>. Im russischen Recht sind alle aus dem Zivilgesetzbuch RF (ZGB RF)<sup>51</sup> abgeleiteten Ansprüche naturgemäß zivilrechtlicher Natur. Darüber hinaus kann ein zivilrechtlicher Anspruch aus dem Verhältnis zwischen dem Staat und dem Bürger entstehen. Die Herleitung eines zivilrechtlichen Anspruches auf Daseinsfürsorge ist zum Beispiel aus Art. 7 Abs. 2 Verf. RF (Sozialstaat) möglich<sup>52</sup>. Auch wenn eine Person die Steuerbehörde auf Rückzahlung zuviel gezahlter Steuern verklagt beziehungsweise die Zahlung unter Berufung auf ihre Eigentumsrechte aus Art. 8 Abs. 2 Verf. RF verweigert, ist im russischen Recht von einer zivilrechtlichen Klage auszugehen, da allein die Vorschriften über das Zivilverfahren maßgeblich sind, § 245 Unterabs. 1 ZPO RF für physische und § 29 Nr. 4 APK RF für juristische Personen.

Eine Prüfung der Klagebefugnis findet im russischen Recht nicht statt. Jedermann kann klagen. Der Anspruch muss aber nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane in ver-

---

<sup>47</sup> EKMR, E. 673/59 v. 28.07.1961, CD 7, 102, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 272, Fn. 3.

<sup>48</sup> *Roth*, Der Anspruch auf öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren, in: *EuGRZ* 1998, 495-508, 497, Fn. 29.

<sup>49</sup> EGMR, Fall *Lithgow u. a.*, Ser. A 102, § 192.

<sup>50</sup> *Kley-Struller* (Fn. 5), 50.

<sup>51</sup> ZGB RF, Teil I v. 30.11.1994, SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3301; Teil II v. 26.01.1996, SZ RF 1996, Nr. 5, Pos. 410; Teil III v. 26.11.2001, SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 4552.

<sup>52</sup> Vgl. EGMR, Fall *Salesi*, Ser. A 257-E, § 19.

treibar Weise (*arguable*) vorgetragen werden<sup>53</sup>. Im Fall *Burdov*<sup>54</sup> hat die russische Regierung die behauptete Rechtsverletzung des Klägers mit der Argumentation bestritten, dass dem Kläger kein unmittelbarer Schaden entstanden ist. Ein Anspruch geht aber nicht unter, wenn kein unmittelbarer Schaden nachgewiesen werden kann und die Hindernisse der wirksamen Rechtsausübung nur vorübergehender Natur waren.

Die Ausübung eines Rechtes kann von Bedingungen wie zum Beispiel der Klagefrist oder der Form abhängig gemacht werden<sup>55</sup>. Das russische Recht schließt in bestimmten Fällen auch gänzlich die Geltendmachung eines gerichtlichen Anspruchs aus<sup>56</sup>. Dieser generelle Ausschluss eines Rechtes macht auch seine gerichtliche Durchsetzung unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 unmöglich. Liefert das nationale Recht nur partiell Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Anspruches, geht der EGMR im Zweifel vom Bestehen eines Anspruchs aus<sup>57</sup>. Der Streit kann rechtliche (Anspruchsgrundlage) oder tatsächliche (Anspruchshöhe) Aspekte betreffen. Er kann gegebenenfalls in getrennten Verfahren entschieden werden. Art. 6 Abs. 1 findet dann auf beide Verfahren Anwendung<sup>58</sup>.

## 6. Gegenüberstellung der Rechtspraxis

In folgenden konkret entschiedenen Fällen wurde von den Konventionsorganen der zivilrechtliche Charakter der fraglichen Streitigkeit verneint beziehungsweise bestritten, während man im russischen Recht aufgrund fehlender Verwaltungsgerichtsbarkeit vom zivilrechtlichen Charakter der Streitigkeit ausgehen muss:

- Erhebung und Rückerstattung von Steuern sind nach Meinung der Kommission Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur<sup>59</sup>. Dagegen kann eine Privatperson gemäß §§ 15, 16 ZGB RF einen Schadenersatzanspruch gegen Staats- und Kommunalorgane vor der Zivilkammer eines ordentlichen Gerichts beziehungsweise vor dem Arbitragegericht geltend machen, wenn der Schaden infolge unrechtmäßiger Hand-

---

<sup>53</sup> EGMR, Fall *Lithgow u. a.*, Ser. A 102, §§ 28 ff.; *Schneider*, Gesetzlicher Entzug von Rechten und Art. 6 EMRK, in: Grabenwarter/Thienel (Hg.), Kontinuität und Wandel der EMRK: Studien zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 1998, 245-260, 247.

<sup>54</sup> EGMR, Fall *Burdov*, RJD 2002-III, 317 (325), § 31; siehe dazu: *Shyrynski* (Fn. 31), 148 m. w. N.

<sup>55</sup> EGMR, Fall *H. gegen Belgien*, Ser. A 127-B, §§ 42 ff.

<sup>56</sup> Dazu oben: Kap. B., II., 2., c), 48; vgl. auch EKMR, E. 7902/77 (*X. gegen GB*), DR 9, 224 (225 f.).

<sup>57</sup> EGMR, Fall *H. gegen Belgien*, Ser. A 127-B, §§ 42 ff.

<sup>58</sup> EGMR, Fall *Silva Pontes*, Ser. A 286-A, § 33.

<sup>59</sup> EKMR, E. 8903/80 (*X. gegen Österreich*), DR 21, 246.

lungen entstanden ist. Darunter fallen auch die Streitigkeiten, welche die Abgabesachen betreffen<sup>60</sup>;

- Die Kommission hat entschieden, dass Häftlingsarbeit und ihre Bezahlung<sup>61</sup> sowie Entschädigung für die zu Unrecht erlittene Haft<sup>62</sup> keine zivilrechtlichen Streitigkeiten begründen. Gemäß § 1070 ZGB RF sind jedoch Zivilkammern der Gerichte allgemeiner Kompetenz für die Behandlung solcher Streitsachen zuständig. Der nachgewiesene Schaden muss dabei unabhängig von der Schuldfrage aus der Staatskasse erstattet werden<sup>63</sup>;
- Im Zwangsvollstreckungsverfahren ist nach Meinung der Kommission im vorangegangenen Klageverfahren über die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen entschieden worden<sup>64</sup>. Gemäß § 90 Abs. 1 Vollstreckungsverfahrensgesetz RF<sup>65</sup> kann dagegen eine private Beschwerde gegen die Handlungen des Gerichtsvollziehers vor dem Arbitragegericht beziehungsweise vor der Zivilkammer des jeweiligen Gerichts eingereicht werden. Dieses Recht steht in gleichem Maße dem Vollstreckungsgläubiger wie dem Vollstreckungsschuldner;
- Laut Konventionspraxis ist die Anwendbarkeit von Art. 6 verneint oder noch strittig für Verfahren über einen Antrag auf Armenrechtsgewährung beziehungsweise Verfahrenskostenhilfe. Gemäß §§ 245 ff. ZPO RF i. V. m. § 26 Anwaltsgesetz RF muss der Antrag des mittellosen Rechtssuchenden von dem erkennenden Gericht behandelt werden. Unabhängig davon, ob sich eine Zivil- oder Strafkammer des Gerichts mit der Sache befasst, maßgeblich sind die Vorschriften der ZPO RF, was auf die zivilrechtliche Materie der Sache schließen lässt<sup>66</sup>; Gemäß § 89 Abs. 3 ZPO RF kann ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe vor der Zivilkammer eines Gerichts allgemeiner Kompetenz gestellt werden<sup>67</sup>.

Diese Liste ist nicht abschließend<sup>68</sup>.

---

<sup>60</sup> OGE RF v. 01.07.1996, BVS RF 1996, Nr. 9, 1, Rn. 2.

<sup>61</sup> EKMR, E. 3134/3172/3188-3206/67, CD 27, 116.

<sup>62</sup> EKMR, E. 3245/67, CD 30, 31.

<sup>63</sup> Übersicht der Rechtspraxis, BVS RF 1999, Nr. 10, 13.

<sup>64</sup> EKMR, E. 13359/87 v. 14.07.1988, zit. nach: *Peukert*, in: Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6, Rn. 52, Fn. 264.

<sup>65</sup> Vollstreckungsverfahrensgesetz RF v. 21.07.1997, SZ RF 1997, Nr. 30, Pos. 3591.

<sup>66</sup> Vgl. EKMR, E. 3011/67, CD 25, 70 (74), zit. nach: *Peukert* (Fn. 64), Art. 6, Rn. 52, Fn. 195.

<sup>67</sup> Vgl. EMRK, E. 10999/84 v. 07.10.1985, zit. nach: *Peukert* (Fn. 64), Art. 6, Rn. 52, Fn. 253.

<sup>68</sup> Siehe dazu die Übersicht bei: *Peukert* (Fn. 64), Art. 6, Rn. 51 f.

### ***III. Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage***

Art. 6 Abs. 1 kommt weiterhin zur Anwendung, wenn über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage entschieden wird. Art. 6 Abs. 2 u. 3 haben die speziellen Garantien des Angeklagten zum Inhalt. Sie kommen nur in einem Strafverfahren zum Tragen.

#### **1. Strafrechtliche Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 EMRK**

Der Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 im Strafverfahren ist ebenso wie im Zivilverfahren schwer abzugrenzen<sup>69</sup>. Nicht der verwendete Begriff der strafrechtlichen Anklage (*criminal charge/accusation en matière pénale*) bereitet diese Schwierigkeiten, sondern die unterschiedliche Handhabung dieses Begriffes in den innerstaatlichen Rechtsordnungen. Um eine restriktive Auslegung zu vermeiden und gleichzeitig die Anwendung des Art. 6 auf die Vielfalt von neu hinzukommenden Verfahren zu ermöglichen, haben die Konventionsorgane auf eine endgültige Festlegung des Anwendungsbereichs im Strafverfahren verzichtet. Sie sind zwar in Einzelfällen auf diese Frage eingegangen, eine abschließende Definition ergab sich aber daraus nicht<sup>70</sup>.

#### ***a) Strafrechtlich***

##### ***aa) Erfüllung eines Straftatbestands***

Eine strafrechtliche Anklage muss sich zunächst auf eine Straftat beziehen<sup>71</sup>. Erfüllt die rechtswidrige Handlung den Tatbestand eines Strafgesetzes, kommt Art. 6 *ipso facto* zur Anwendung<sup>72</sup>. Ohne Bedeutung ist, ob die Eröffnung des Strafverfahrens *ex officio* erfolgt oder an weitere Voraussetzungen wie zum Beispiel eine Antragstellung geknüpft ist<sup>73</sup>. Die strafrechtlichen Garantien des Art. 6 gelten nur für Personen, gegen welche ein Strafverfahren eingeleitet wurde, also nicht für sonst am Strafverfahren beteiligte Personen, insbesondere Geschädigte, Ankläger und Vertreter der Öffentlichkeit<sup>74</sup>.

---

<sup>69</sup> Peukert (Fn. 64), Art. 6, Rn. 50.

<sup>70</sup> Miehsler/Vogler (Fn. 4), Art. 6, Rn. 189.

<sup>71</sup> EGMR, Fall *Öztürk*, Ser. A 73, § 47.

<sup>72</sup> Peukert (Fn. 64), Art. 6, Rn. 35.

<sup>73</sup> EGMR, Fall *Minelli*, Ser. A 62, § 32.

<sup>74</sup> EGMR, Fall *Öztürk*, Ser. A 73, § 47; EKMR, E. 10877/84 (*Wallén*), DR 43, 184.

Wird die Zuwiderhandlung nach dem innerstaatlichen Recht einem anderen Rechtsbereich wie Disziplinar- oder Ordnungswidrigkeitsrecht zugeordnet, muss beachtet werden, dass der Begriff „strafrechtliche Anklage“ im materiellen Sinne und nicht nach formalen Merkmalen verstanden werden muss<sup>75</sup>. Er ist autonom, das heißt im Sinne der Konvention auszulegen<sup>76</sup>. Dies geschieht aus zweierlei Gründen. Würde man die Definition einer strafrechtlichen Anklage den Konventionsstaaten überlassen, führte dies unter Umständen zu unterschiedlichen Beurteilungen eines und desselben Sachverhalts. Des Weiteren hätten die Konventionsstaaten die Möglichkeit zur Umgehung der Anforderungen des Art. 6, indem sie den fraglichen Sachverhalt nicht dem Strafrecht sondern einem der Nebengebiete zuordnen. Den Konventionsstaaten steht es zwar frei, eine Verfehlung von dem Straf- oder Disziplinarrecht erfassen zu lassen, dies kann allerdings in einer „gemischten“ Situation nicht nach Gutdünken erfolgen<sup>77</sup>. Angesichts der überragenden Bedeutung des Rechts auf ein faires Verfahren in einer demokratischen Gesellschaft wäre dies eine unbefriedigende Lösung. Im Vordergrund soll nicht der souveräne Wille des nationalen Rechtsanwenders, sondern der Schutz der Verteidigungsrechte stehen<sup>78</sup>.

#### *bb) Rechtsnatur der angedrohten Sanktion*

Wird ein Sachverhalt nach innerstaatlichem Recht als Ordnungswidrigkeit beziehungsweise disziplinarisches Vergehen qualifiziert, tritt ein weiteres Kriterium der Anwendbarkeitsprüfung hinzu. Abzustellen ist dann auf die wahre Natur (*the very nature/la nature même*) der Zuwiderhandlung<sup>79</sup>. Hat die angedrohte Sanktion nicht nur abschreckenden, sondern auch vergeltenden Charakter (*punitive character*) und richtet sie sich nicht nur gegen bestimmte Gruppen, sondern gegen jedermann, der potentiell zum Adressatenkreis gehören kann, ist auf die strafrechtliche Natur der Zuwiderhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 zu schließen<sup>80</sup>.

Im Fall *Demicoli*<sup>81</sup> wurde dem Beschwerdeführer eine erhebliche Geldbuße für die Veröffentlichung eines Zeitungsartikels auferlegt, der wegen eines angeblich verleumderischen Charakters die Vorrechte des Parlaments verletzt habe. Der Beschwerdeführer selbst ge-

---

<sup>75</sup> EGMR, Fall *Airey*, Ser. A 32, § 24; EGMR, Fall *Öztürk*, Ser. A 73, § 49.

<sup>76</sup> EGMR, Fall *Deweert*, Ser. A 35, § 42.

<sup>77</sup> EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, § 82.

<sup>78</sup> EGMR, Fall *Adolf*, Ser. A 49, § 30.

<sup>79</sup> *Villiger* (Fn. 13), Rn. 396.

<sup>80</sup> EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, § 82.

<sup>81</sup> EGMR, Fall *Demicoli*, Ser. A 210, §§ 30 ff.

hörte dem Parlament nicht an. Die Verletzung konnte aber potenziell von jedem Bürger begangen werden. Auch eine neben der Geldbusse drohende Gefängnisstrafe von 60 Tagen wurde von EGMR bei der Bejahung der Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 mitberücksichtigt.

Zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten die Kommission und der EGMR im Fall *Weber*<sup>82</sup>. Dem Beschwerdeführer wurde in einem summarischen Verfahren wegen Verletzung der Vertraulichkeit der Ermittlungen eine Geldbuße in Höhe von SFr. 300,- unter Rückgriff auf einschlägige Normen der schweizerischen StPO auferlegt. Die Kommission war der Ansicht, dass es bei dem Adressatenkreis der Sanktion um eine bestimmte Gruppe der am konkreten Strafprozess Beteiligten ging. Die Maßnahme sei also rein disziplinarischer Natur gewesen. Der EGMR dagegen stellte auf den allgemeinen Charakter der fraglichen Vorschriften der StPO ab. Sie könnten sich potenziell gegen jeden am Verfahren teilnehmenden Bürger richten. Folgerichtig wurde die Anwendbarkeit der strafprozessualen Garantien des Art. 6 bejaht.

Die Anwendung der strafprozessualen Garantien des Art. 6 darf nach Ansicht des EGMR<sup>83</sup> jedoch nicht als Hindernis auf dem Wege zur Entkriminalisierung verstanden werden. Haben einige der Konventionsstaaten bestimmte Sachverhalte aus dem Bereich des Strafrechts herausgenommen, während die anderen diese Schritte noch nicht vollzogen haben, spricht die frühere Zugehörigkeit der rechtswidrigen Handlung zum Strafrecht für die Anwendbarkeit des Art. 6.

### *cc) Schwere der Sanktion*

Als letztes Kriterium der Anwendbarkeitsprüfung wird die Schwere der Sanktion herangezogen<sup>84</sup>. Maßgeblich ist nicht die tatsächlich verhängte, sondern die angedrohte Sanktion. Der Gerichtshof erachtet auch geringfügige Geldbußen als Sanktionen strafrechtlicher Natur, wenn sie im Falle der Zahlungsverweigerung in eine erhebliche Freiheitsstrafe umgewandelt werden können<sup>85</sup>.

---

<sup>82</sup> EGMR, Fall *Weber*, Ser. A 177, §§ 29 ff.

<sup>83</sup> EGMR, Fall *Öztürk*, Ser. A 73, § 53.

<sup>84</sup> EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, §§ 82 ff.

<sup>85</sup> EGMR, Fall *Weber*, Ser. A 177, § 34; EGMR, Fall *Demicoli*, Ser. A 210, § 34.

Hinsichtlich des Freiheitsentzugs ist die Rechtsprechung der Konventionsorgane uneinheitlich. Es wurde bisher nur auf die Dauer der drohenden Freiheitsentziehung abgestellt. Im Fall *Campbell u. Fell*<sup>86</sup> wurde die drohende Verwirkung von 570 Tagen Straferlass als ausschlaggebend für die Bejahung eines strafrechtlichen Charakters der Streitigkeit betrachtet, und zwar unabhängig davon, ob der Strafgefangene einen Anspruch auf Straferlass hat oder nicht. Allein die berechtigte Aussicht (*legitimate expectation*) des Sträflings darauf durfte in diesem Fall ausreichen. Im Fall *Engel u. a.*<sup>87</sup> hat der EGMR einen strengen Arrest von 14 Tagen für disziplinarisch verfolgte Soldaten als strafrechtlich bewertet. Eine untere Zeitgrenze für eine Freiheitsstrafe hat die Rechtsprechung der Konventionsorgane nicht gesetzt.

### **b) Anklage**

Der Begriff der Anklage (*charge/accusation*) ist ebenfalls im Sinne der Konvention zu verstehen. Insbesondere weicht er von der traditionellen Vorstellung über die Anklage im Strafverfahrensrecht von kontinentalen wie anglo-amerikanischen Rechtssystemen ab. Gemeint ist nicht der formale Akt, durch den das Gericht zur Entscheidung über die Schuldfrage der angeklagten Person aufgerufen wird<sup>88</sup>. Jede offizielle Mitteilung der zuständigen Behörde an die betroffene Person, sie stehe unter Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, ist als Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 zu verstehen. Unter Umständen können sogar die von den offiziellen Stellen eingeleiteten Ermittlungen ohne offizielle Mitteilung als Anklage gewertet werden, wenn die Interessen des Betroffenen dadurch in gleicher Weise beeinträchtigt werden wie durch die offizielle Mitteilung<sup>89</sup>.

## **2. Stichhaltigkeit**

Das Verfahren muss auf die Feststellung von Schuld oder Unschuld des Angeklagten gerichtet sein. Die Eintragung in das Strafregister betrifft die Schuldfrage nicht<sup>90</sup>. Ebenso findet Art. 6 Abs. 1 keine Anwendung auf das Sicherungsverfahren, da ein solches Verfahren gerade die Nichtschuld der betroffenen Person voraussetzt<sup>91</sup>. In einem *Mental-*

---

<sup>86</sup> EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, §§ 70 ff.

<sup>87</sup> EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, § 64.

<sup>88</sup> EGMR, Fall *Neumeister*, Ser. A 8, § 18.

<sup>89</sup> EGMR, Fall *Öztürk*, Ser. A 73, § 55.

<sup>90</sup> EKMR, E. 11338/85 (*Brozicek*), DR 43, 231.

<sup>91</sup> *Guradze*, EMRK-Kommentar, 1968, Art. 6, Rn. 9.

*Health-Review-Verfahren* entscheidet die Gesundheitsbehörde nicht über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage. Sie hat nur eine beratende Funktion und kann ihre Stellungnahme nur bezüglich des seelischen Zustandes eines Geisteskranken abgeben<sup>92</sup>.

In einem Auslieferungsverfahren wird über die Schuldfrage des Auszuliefernden in einem vorher stattfindenden Verfahren entschieden. Der ersuchte Staat ist völkerrechtlich an den Schuldspruch gebunden. Er darf die Rechtmäßigkeit des Urteils des ersuchenden Staates nicht in Frage stellen<sup>93</sup>. Die Anwendung von Verfahrensgarantien des Art. 6 schließt der EGMR allerdings im Falle einer offenkundigen Verweigerung eines fairen Prozesses im ersuchenden Staat nicht aus<sup>94</sup>.

In einem Exequaturverfahren wird nicht über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage entschieden. Der ersuchte Staat beschränkt sich auf die Vollstreckung ausländischer Strafurteile. Mit dem Eintritt der Rechtskraft ist die Schuld des Angeklagten endgültig festgestellt. Eine weitere Rechtsprüfung findet nicht statt<sup>95</sup>. Die Frage nach dem Bleiberecht eines Ausländers liegt im Ermessen des Aufenthaltsstaates. Im Abschiebungsverfahren wird weder über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage noch über die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen entschieden. Dieses Verfahren ist rein verwaltungsrechtlicher Natur. Art. 6 ist folgerichtig nicht auf ein Ausweisungs- beziehungsweise Abschiebungsverfahren anwendbar<sup>96</sup>.

---

<sup>92</sup> EGMR, Fall *X. gegen GB*, Ser. A 46, § 61.

<sup>93</sup> EKMR, E. 1918/63 (*X. gegen Österreich*), YB 6, 484 (492).

<sup>94</sup> EGMR, Fall *Soering*, in: EuGRZ 1989, 314-328, 323 f., §§ 114 ff.

<sup>95</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 256.

<sup>96</sup> EKMR, E. 8118/77 (*Omkanada*), DR 25, 117; zur russischen Rechtspraxis siehe oben: Kap. B., II., 2., c), 48.

#### ***IV. Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage im russischen Recht***

Das russische Recht hat zunächst Antworten auf die Frage, welche behördlichen Handlungen ohne weiteres als Erhebung einer strafrechtlichen Anklage zu qualifizieren sind. Trotz des autonomen Charakters der beiden Begriffe „strafrechtlich“ und „Anklage“ kann das innerstaatliche Recht aufschlussreich sein, indem es bestimmte Sachverhalte dem Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 *ipso facto* zuordnet. Maßgeblich dafür ist zunächst das russische Strafverfahrensrecht.

##### **1. Strafrechtliche Anklage i. S. d. §§ 171, 172 StPO RF**

Das Verfahren einer strafrechtlichen Anklageerhebung ist in §§ 171, 172 StPO RF geregelt. Das russische Strafverfahrensrecht gliedert das Anklageverfahren in zwei Abschnitte. Zunächst muss gemäß § 171 StPO RF eine Entscheidung über die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Verdächtigen (*postanovlenie o privletschenii v katschestve obvinjaemogo*) von dem Untersuchungsführer getroffen werden. Die eigentliche Anklage kann dann gemäß § 172 Abs. 1 StPO RF spätestens bis zum Ablauf von drei Tagen seit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Einleitung des Strafverfahrens erhoben werden, sonst wird das Verfahren gegen den Verdächtigen eingestellt.

§ 171 Abs. 1 StPO RF setzt eine Beweislage voraus, die auf die Begehung einer Straftat hinweist und somit eine Grundlage für die Erhebung einer strafrechtlichen Anklage bildet. § 171 Abs. 2 StPO RF enthält die formalen Anforderungen an die Entscheidung. Neben den Personalien des Verdächtigen müssen die Beschreibung der angelasteten Straftat, der Tatort, andere zu beweisende Straftatumstände, die einschlägige Strafnorm sowie der konkrete Entscheidungsgrund für die Einleitung des Strafverfahrens gegen die verdächtige Person angegeben werden. Bei Tätermehrheit wird die Entscheidung über die Einleitung des Strafverfahrens gemäß § 171 Abs. 4 StPO RF jedem einzelnen Verdächtigen bekannt gegeben. Diese Entscheidung zieht unmittelbar nach ihrer Bekanntgabe gemäß § 173 Abs. 1 StPO RF ein Verhör des noch nicht formal Angeklagten nach sich und kann dessen Festnahme gemäß § 108 StPO RF rechtfertigen. Dabei wird in einem solchen Maß in die Freiheitssphäre der betroffenen Person eingegriffen, dass schon seit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Einleitung des Strafverfahrens von einer strafrechtlichen Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 ausgegangen werden muss. Die erst nach Ablauf von drei Tagen bekannt zu gebende formale Anklageschrift ist dafür nicht nötig.

## 2. Vorliegen einer sonstigen Anschuldigung

Eine strafrechtliche Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 kann nicht nur aufgrund einer formalen Anklageschrift, sondern auch durch in die Freiheitssphäre der betroffenen Person eingreifende Handlungen der Staatsorgane erfolgen. Zu unterscheiden ist in dieser Hinsicht zwischen den Handlungen der Strafverfolgungsorgane und der übrigen, im Rahmen ihrer Eingriffsbefugnisse tätigen, Organe<sup>97</sup>.

### a) *Strafprozessuale Handlungen*

Kap. IV der StPO RF „Maßnahmen präventiven Zwangs“ enthält die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die einer Straftat verdächtigen Personen. § 98 StPO RF zählt die vorbeugenden Maßnahmen auf, die der Untersuchungsführer gegen eine verdächtige Person treffen kann. Vorbeugende Maßnahmen des § 98 StPO RF sind die Verpflichtung zur Nichtausreise, die Bürgschaft, die Aufsicht der Kommandoführung, die Aufsicht über den Minderjährigen, die Kautionsleistung, der Hausarrest und die Untersuchungshaft.

Die Anordnung all dieser Maßnahmen kann gemäß § 100 StPO RF in Ausnahmefällen noch vor der Bekanntgabe der Entscheidung über die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Verdächtigen und ohne Erhebung einer formalen Anklage erfolgen. Allein der Verdacht einer Straftat und das Hinzutreten weiterer Umstände wie zum Beispiel der Schwere der Tat und ein bestimmtes Persönlichkeitsbild des Täters rechtfertigen die Ergreifung vorbeugender Maßnahmen nach § 98 StPO RF. Die betroffene Person ist lediglich ein Verdächtiger, noch kein Angeklagter. Nichtsdestotrotz wird man aufgrund einer tatsächlichen und rechtlichen Beeinträchtigung der betroffenen Person von einer strafrechtlichen Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 ausgehen müssen<sup>98</sup>.

### b) *Ordnungswidrigkeitsrecht*

Eine strafrechtliche Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 muss nicht unbedingt nach den Vorschriften des Strafprozessrechtes erfolgen. Die von den Konventionsorganen entwickelten

---

<sup>97</sup> EKMR, E. 7937/8105/77 v. 06.03.1979 (*X. u. Y. gegen BRD*), zit. nach: *Peukert*, Die überlange Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) in der Rechtsprechung Straßburger Instanzen, in: *EuGRZ* 1979, 261-274, 270, Fn. 101.

<sup>98</sup> EKMR, E. 4517/70 (*Huber*), DR 2, 11 (20); EKMR, E. 8261/78 (*Kofler*), DR 25, 157.

autonomen Kriterien der Anwendbarkeitsprüfung wurden zwar ursprünglich für die Abgrenzung vom Disziplinarrecht entwickelt, haben jedoch eine allgemeine Tragweite erreicht, so dass sie neben den disziplinarrechtlichen Streitigkeiten auch auf verwaltungsrechtliche Streitigkeiten über Ordnungswidrigkeiten Anwendung finden<sup>99</sup>.

Das Ordnungswidrigkeitengesetz RF (OWiG RF)<sup>100</sup>, welches auch das Verfahren regelt, gilt unterschiedslos für die gesamte Bevölkerung mit einigen wenigen Ausnahmen für besondere Berufsgruppen, zum Beispiel für Soldaten und Polizisten. § 3.2. OWiG RF zählt folgende für die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 6 relevante Sanktionen auf:

1. Geldbuße
2. Einziehung des Werkzeuges bzw. des Gegenstandes der Ordnungswidrigkeit mit entsprechender Entschädigung
3. Beschlagnahme des Tatwerkzeuges beziehungsweise des Tatgegenstandes
4. Administrativer Arrest

Der administrative Arrest kann ohne weiteres der strafrechtlichen Materie zugeordnet werden. Die anderen Sanktionen müssen genauer untersucht werden.

#### *aa) Geldbußen gemäß OWiG RF*

Gemäß § 3.5. Abs. 3 S. 1 OWiG RF kann ordnungswidrig handelnden Privatpersonen eine Geldbuße in Höhe vom 0,1 bis zum 25-fachen des minimalen Arbeitslohns (mAL)<sup>101</sup> auferlegt werden. Für Beamte erhöht sich die Obergrenze bis auf das 50-fache und bis auf das 200-fache des mAL für qualifizierte Verstöße im Wirtschaftsbereich, wie zum Beispiel bei maritimen Tätigkeiten, Zoll- und Abgabenangelegenheiten, Reklame, Erzeugung von alkoholhaltigen Getränken und im Umweltschutz. Bei Beamten muss berücksichtigt werden, ob es sich im konkreten Geldbußverfahren nicht um reine Disziplinarmaßnahmen handelt. Angesichts der Höhe der Geldbuße kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung dienen sollen. Ihnen kommt insoweit sowohl bestrafender wie abschreckender Charakter zu.

---

<sup>99</sup> Villiger (Fn. 13), Rn. 398.

<sup>100</sup> OWiG RF v. 01.07.2002, SZ RF 2002, Teil I, Nr. 1, Pos. 1.

<sup>101</sup> mAL ist eine ständig der steigenden Inflation angepasste Geldsumme, die landesweit unter Berücksichtigung der regionalen Lebensindexe zur Berechnung von Geldbeträgen wie Tariflöhnen oder Geldbußen verwendet wird, § 5 Gesetz über die Berechnung des minimalen Lohns v. 19.06.2000, SZ RF 2000, Nr. 26, Pos. 2729.

§ 3.5. OWiG RF hat nur die Unter- und Obergrenze für die Geldbuße im Rahmen eines möglichen Verfahrens festgesetzt. Die Schwere der Sanktion bei den konkreten Tatbeständen wie zum Beispiel § 12.8. OWiG RF (Trunkenheit am Steuer), wonach dem Täter eine Geldbuße in Höhe von bis zum 20-fachen des mAL und Entzug der Fahrerlaubnis bis zu einem Jahr auferlegt werden können, spricht für den strafrechtlichen Charakter des Verfahrens<sup>102</sup>. Bei der Berechnung müssen natürlich die Einkommensunterschiede zwischen Russland und den anderen europäischen Ländern berücksichtigt werden. Die möglichen Geldbußen stellen allerdings auch für westeuropäische Verhältnisse erhebliche Beträge dar.

Die Geldbuße in einem Steuerhinterziehungsverfahren kann gemäß § 3.5. Abs. 4 OWiG RF bis zum 3-fachen der säumigen Abgabesumme betragen. Gemäß § 122 Abs. 3 Steuerkodex RF<sup>103</sup> kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 40 % der wissentlich nicht eingezahlten Steuer verhängt werden. Hier zeigt sich deutlich der vergeltende (*punitive*) Charakter der Sanktion. Das Kriterium der Rechtsnatur der Sanktion kann bei der Anwendbarkeitsprüfung des Art. 6 Abs. 1 alternativ, bei einigen Tatbeständen auch kumulativ<sup>104</sup>, zu dem Kriterium der Schwere der Sanktion geprüft werden. Art. 6 Abs. 1 findet somit im russischen Ordnungswidrigkeitsverfahren bei hohen Geldstrafen sowie bei einem vergeltenden Charakter der Sanktion Anwendung.

#### *bb) Eingriff in die Vermögensrechte gemäß OWiG RF*

Gemäß § 3.2. Nr. 3 u. 4 OWiG RF kann das Werkzeug des Begehens einer Ordnungswidrigkeit beziehungsweise der Gegenstand eines ordnungswidrigen Verhaltens mit entsprechender Entschädigung eingezogen oder ersatzlos beschlagnahmt werden. Einziehung mit Entschädigung sowie ersatzlose Beschlagnahme eines Gegenstandes können als selbständige administrative Strafen oder subsidiär angeordnet werden<sup>105</sup>. Die Entscheidung darüber trifft gemäß § 3.6. Abs. 1 S. 2, § 3.7. Abs. 1 S. 2 OWiG RF allein der Richter.

Die Frage, ob und wann die strafrechtlichen Verfahrensgarantien aus Art. 6 auf das Ordnungswidrigkeitsverfahren mit der Einschränkung oder dem Verlust der Eigentumsrechte Anwendung finden, hängt in erster Linie davon ab, in welchem Verfahrensstadium die

---

<sup>102</sup> EGMR, Fall *Malige*, RJD 1998-VII, 2922 (2936), § 39.

<sup>103</sup> Steuerkodex RF v. 31.07.1998, Teil I, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3824.

<sup>104</sup> *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2005, § 24, Rn. 19 m. w. N.

<sup>105</sup> *Schergin* (russ.), in: Sidorenko, OWiG RF-Kommentar, 2002, § 3.6., 45.

Einziehung beziehungsweise die Beschlagnahme angeordnet werden. Der Eigentumsverlust infolge einer richterlichen Anordnung und der tatsächliche Verlust der Gewaltherrschaft über die Sache infolge der Sicherstellung durch die im Ordnungswidrigkeitsverfahren ermittelnden Organe sind voneinander zu unterscheiden. Die Sicherstellung der Sache zieht nicht automatisch den Verlust der Eigentumsrechte nach sich und kann nur vorübergehender Natur sein.

So kann die Zollbehörde gemäß § 377 Zollkodex RF nicht angemeldete Waren sicherstellen. Der Eigentümer der Ware muss die Besitzrechte gemäß §§ 362, 377 Abs. 2 S. 1 Zollkodex RF für die Dauer des Verfahrens an die Zollbehörde abtreten. Der Eingriff in die Vermögensrechte kann gemäß Art. 35 Abs. 3 Verf. RF (Eigentumsgarantie) jedoch nur aufgrund der gerichtlichen Entscheidung erfolgen. Die Sicherstellung der nicht angemeldeten Waren durch die Zollbehörde dient lediglich der Ermöglichung des gerichtlichen Hauptverfahrens. Erst im Gerichtsverfahren wird den möglichen Verlust der Vermögensrechte entschieden. Ob es sich dabei um eine Entscheidung über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 handelt, muss wiederum anhand der bekannten Kriterien festgestellt werden. Ist dies der Fall, müssen die Verfahrensgarantien des Art. 6 im vollen Umfang gewährleistet werden. Somit weisen alle oben behandelten Sanktionen des § 3.2. OWiG RF sowohl einen abschreckenden als auch einen vergeltende Charakter auf. Beides deutet auf ihre strafrechtliche Natur hin<sup>106</sup>.

### ***c) Disziplinarrechtliche Handlungen***

Unter Umständen können disziplinarrechtliche Handlungen als strafrechtliche Anklage i. S. d. Art. 6 subsumiert werden. Zu denken ist dabei an Personen im besonderen Gewaltverhältnis zum Staat, insbesondere: Soldaten, Häftlinge, Beamte. Alle gravierenden Verstöße gegen die militärische Dienstordnung, wie etwa die Befehlsverweigerung, die Vortäuschung einer Krankheit, die Fahnenflucht, der Widerstand gegen den Vorgesetzten, das Verlassen des Dienstortes u. ä., sind im russischen Recht ausnahmslos dem Strafrechtsbereich zugeordnet. Auch ein Dienstvergehen wie zum Beispiel die Beleidigung eines Dienstkameraden ist nach § 336 StGB RF eine Straftat.

Für den Strafvollzug gilt der Strafvollzugskodex RF (StVK RF)<sup>107</sup>. Gegen Häftlinge kann wegen Verstößen gegen die Strafvollzugsordnung eine Disziplinarstrafe verhängt werden. Gemäß § 115 Abs. 1 lit. a) bis e) StVK RF kann eine Rüge, eine Geldstrafe bis zu 2 maL,

---

<sup>106</sup> Vgl. EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, § 82; EGMR, Fall *Öztürk*, Ser. A 73, § 53.

<sup>107</sup> StVK RF v. 25.12.1996, SZ RF 1997, Nr. 2, Pos. 198.

eine Änderung der Vollzugsregime und speziell für die Verurteilten in einer Siedlungskolonie gemäß § 115 Abs. 2 StVK RF eine Ausgangssperre von bis zu 30 Tagen verhängt werden. Das Ziel einer Disziplinarstrafe soll neben der Vorbeugung auch die Vergeltung sein<sup>108</sup>.

Einer Rüge kommt die Eigenschaft einer strafrechtlichen Anklage wegen Geringfügigkeit nicht zu. Die Änderung der Vollzugsregime gemäß § 115 Abs. 1 lit. r) bis e) StVK kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgen. Sie stellt insoweit keine strafrechtliche Anklage i. S. d. Art. 6 dar, da hiermit nicht über die Stichhaltigkeit entschieden wird<sup>109</sup>. Eine Unterbringung in einem Strafisolator von bis zu 15 Tagen gemäß § 115 Abs. 1 lit. b) sowie eine Ausgangssperre von bis zu 30 Tagen für die Verurteilten in einer Siedlungskolonie gemäß § 115 Abs. 2 StVK RF stellen eine Verschärfung des angeordneten Vollzugsregimes und insoweit eine vorläufige Änderung dar, obwohl sie von dem Leiter der Vollzugsanstalt und nicht vom Richter angeordnet werden kann. Eine strafrechtliche Anklage liegt hier wegen fehlender Entscheidung über die Stichhaltigkeit ebenfalls nicht vor<sup>110</sup>.

Die Geldstrafe von bis zu 2 mAL muss gemäß § 117 Abs. 2 S. 2 StVK RF schriftlich begründet werden. Gegen sie können die betroffenen Personen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 StVK RF eine unzensierte und spätestens auf den darauf folgenden Tag weiterzuleitende Klage vor Gericht erheben, welche allerdings keine aufschiebende Wirkung hat. Die Geldstrafe kann nicht als geringfügig angesehen werden, da die Häftlinge in ihrem Einkommen sehr eingeschränkt sind. Eine Disziplinarmaßnahme kann jedoch nur gegen einen eng definierten Personenkreis der Verurteilten gerichtet werden, was ihr eine generelle Wirkung und somit auch die Qualität einer strafrechtlichen Anklage abspricht<sup>111</sup>. Ihre Zugehörigkeit zum Strafvollzugsrecht ändert an dieser Tatsache nichts.

### **3. Stichhaltigkeit einer Anklage**

Es muss über die Schuldfrage des Angeklagten entschieden werden, damit die Anwendbarkeit des Art. 6 bejaht werden kann. Die ständige Rechtsprechung der Konventionsorgane hat aus diesem Grund dem Anwendungsbereich des Art. 6 bestimmte Verfahrensarten entzogen<sup>112</sup>. Dementsprechend werden im russischen Recht folgende Verfahren von Art. 6 nicht erfasst:

---

<sup>108</sup> Detkov (russ.), in: Zubkov, StVK RF-Kommentar, 2001, § 115, Rn. 1.

<sup>109</sup> Vgl. EKMR, E. 6224/73 (*Kiss*), DR 7, 61 f.

<sup>110</sup> Vgl. EKMR, E. 9575/79 (*X. gegen GB*), DR 20, 202 (203).

<sup>111</sup> Vgl. EGMR, Fall *Weber*, Ser. A 177, § 33.

<sup>112</sup> Vgl. oben: Kap. B., III., 2., 56 f.

- Einweisung eines rechtskräftig Verurteilten in eine psychiatrische Anstalt gemäß §§ 97, 99 StGB RF i. V. m. § 434 StPO RF, § 13 Gesetz über die psychiatrische Hilfe und Rechtsgarantien der Bürger während der psychiatrischen Behandlung (Gesetz über psychiatrische Behandlung RF)<sup>113</sup>;
- Änderung des Vollzugsregimes gemäß § 115 Abs. 1 lit. r) bis e) StVK RF<sup>114</sup>;
- Haftprüfungsverfahren gemäß § 108 Abs. 7 StPO RF<sup>115</sup>;
- Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 79 StGB RF<sup>116</sup>;
- Verfahren betreffend die Vollstreckung der bereits verhängten Strafe wie zum Beispiel: Milderung des Strafrestes, § 80 StGB RF; Strafaufschub für schwangere Frauen und junge Mütter, 82 StGB RF; Aussetzung der Strafe infolge einer Krankheit, § 81 StGB RF<sup>117</sup>.

### **V. Fazit**

Eine weitgehende Angleichung des russischen Rechts an die europäischen Standards, vor allem die Statuierung der grundlegenden Prinzipien wie zum Beispiel der Rechtsstaatlichkeit und der Völkerrechtsfreundlichkeit machen es möglich, die Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 unmittelbar auf die russischen Rechtsverhältnisse zu übertragen. Das russische Recht gewährleistet eine umfassende Anwendung der konventionsrechtlichen Verfahrensgarantien sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren. Der Anwendungsbereich des Rechts auf ein faires Verfahren im Zivilverfahren ist nach dem russischen Recht weiter, als es das Konventionsrecht eigentlich bestimmt. Ein Kläger kann sich bei einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit unmittelbar auf das innerstaatliche Recht berufen, um den zivilrechtlichen Charakter der Streitigkeit zu bestätigen. Im Ordnungswidrigkeitsverfahren muss oft der strafrechtliche Charakter des Verfahrens aufgrund der Allgemeingültigkeit der bestimmten Normen des OWiG RF und der Schwere der Sanktionen angenommen werden. Auf solche Streitigkeiten muss Art. 6 Abs. 1 ebenfalls unmittelbar angewandt werden.

---

<sup>113</sup> Gesetz über psychiatrische Behandlung RF v. 02.07.1992, VVS RF 1992, Nr. 33, Pos. 1913; vgl. zum *Mental-Health-Review-Verfahren*: *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 246.

<sup>114</sup> Vgl. EKMR, E. 9575/79 (*X. gegen GB*), DR 20, 202 (203).

<sup>115</sup> Vgl. EGMR, Fall *Neumeister*, Ser. A 8, § 23.

<sup>116</sup> EKMR, E. 5852/72 v. 08.07.1974, CD 46, 136 (144), zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 218, Fn. 7; vgl. auch §§ 56, 59 dStGB.

<sup>117</sup> Vgl. EKMR, E. 1140/61 v. 19.12.1961, CD 8, 62; EKMR, E. 1135/61 v. 19.06.1963, CD 11, 18, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 4), Art. 6, Rn. 219, Fn. 4 u. 7.

## **C. Das Recht auf ein Gericht und auf den Zugang zu einem Gericht nach Art. 6 Abs. 1 EMRK**

Art. 6 Abs. 1 stellt umfassende Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens in seinem Anwendungsbereich. Als erstes statuiert er ein Recht auf ein Gericht und als logische Folge ein Recht auf Zugang zum Gericht<sup>1</sup>. Das Gericht selbst muss gewisse Voraussetzungen der Fairness erfüllen<sup>2</sup>.

### ***I. Das Recht auf ein Gericht***

Gemäß Art. 6 Abs. 1 ist für ein *fair* Verfahren erforderlich, dass das in der Sache entscheidende Organ (*a tribunal/un tribunal*) gesetzlich als solches ermächtigt (*established by law/établi par la loi*), unabhängig (*independent/indépendant*) und unparteiisch (*impartial*) ist. Ferner muss gewährleistet werden, dass die Sache in billiger Weise und innerhalb einer angemessenen Frist (*fair and public hearing within a reasonable time/équitablement, publiquement et dans un délai raisonnable*) behandelt wird. Die Definition des Entscheidungsorgans, ins Deutsche als „Gericht“ übersetzt, bedarf indes einer näheren Auslegung.

#### **1. Wortlaut**

Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 S. 1 verwendet im englischen wie im französischen Text den Begriff „*tribunal*“. Dem in deutscher Übersetzung verwendeten Begriff „Gericht“ würde jedoch das englische Wort „*court*“ entsprechen. Auch das französische Wort „*tribunal*“ lässt keine so eindeutige Auslegung wie die deutsche Übersetzung zu<sup>3</sup>. Während aber der französische Text das mit der Entscheidung zu befassende Organ durchweg als „*tribunal*“ bezeichnet, verwendet der englische Text in Art. 6 Abs. 1 S. 2 den Ausdruck „*court*“. Gemeint ist jedoch im ersten wie im zweiten Satz eindeutig das gleiche Organ<sup>4</sup>.

Das in der russischen Übersetzung des Art. 6 Abs. 1 einheitlich verwendete Wort „*sud*“ wird wiederum als „Gericht“ übersetzt. Was jedoch der Wortlaut der beiden authenti-

---

<sup>1</sup> EGMR, Fall *Waite u. Kennedy*, in: NJW 1999, 1173-1175, 1173, § 50.

<sup>2</sup> *Villiger*, Handbuch der EMRK, 2. Aufl. 1999, Rn. 412.

<sup>3</sup> *Griolet/Vergé*, Dictionnaire pratique de droit, Bd. II, 1914, 807 ff.

<sup>4</sup> *Matscher*, Der Gerichtsbegriff der EMRK, in: FS *Baumgärtel*, 1990, 363-380, 363, Fn. 1.

schen Konventionstexte mit der Formulierung „*tribunal*“ aussagen will, ist entscheidend für die Frage, an welchen Spruchkörper sich die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 richten.

Im englischen Recht unterscheidet sich der Begriff „*tribunal*“ von einem Gericht (*court*) im eigentlichen Sinne<sup>5</sup>. Die „*tribunals*“ erfüllen überwiegend solche Aufgaben, die außerhalb des Aufgabenbereichs der ordentlichen Gerichte (*courts*) liegen. Sie besitzen allgemeine Eigenschaften eines Gerichtes wie zum Beispiel eine vergleichbare Zusammensetzung und eine Rechtsprechung aufgrund einer Verfahrensordnung. Es beachtet auch bestimmte Verfahrensgrundsätze, etwa den der Unparteilichkeit und des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Dennoch wird den „*tribunals*“ mehr Platz für das richterliche Ermessen eingeräumt, wodurch das Verfahren vereinfacht wird<sup>6</sup>. Die geringeren Anforderungen an die Gerichtseigenschaften des „*tribunal*“ lassen darauf schließen, dass das englische „*tribunal*“ insofern weit reichender ist als der Begriff des „*court*“<sup>7</sup>.

Im französischen Recht existieren zwei Arten von Spruchkörperschaften, die mit dem Wort „*tribunaux*“ bezeichnet werden: „*tribunaux judiciaires*“ und „*tribunaux administratifs*“. Die ordentlichen Gerichte in Zivil- und Strafsachen sowie die Sondergerichte mit gesetzlich bestimmtem Kompetenzbereich sind den „*tribunaux judiciaires*“ im Wesentlichen gleich. Dagegen sind die „*tribunaux administratifs*“ Kollegialorgane, die im gesetzlich vorgegebenen Rahmen im schriftlichen und kontradiktorischen Verfahren die Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip treffen. Gegen die Entscheidungen der „*tribunaux administratifs*“ sind jedoch wie gegen die Entscheidungen der „*tribunaux judiciaires*“ Rechtsmittel zugelassen<sup>8</sup>.

## **2. Gericht i. S. d. Art. 6 Abs. 1 EMRK**

Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 in englischer und französischer Fassung und die Entstehungsgeschichte vermitteln keine eindeutige Definition des Gerichtsbegriffes. Vielmehr ist auf die zugehörige Rechtsprechung der Konventionsorgane abzustellen, die den Schwerpunkt auf den Zusammenhang und den Sinn und Zweck der EMRK legt<sup>9</sup>. Auf die

---

<sup>5</sup> *Miehsler/Vogler*, Internationaler Kommentar zur EMRK, Loseblatt-Ausgabe, 4. Lieferung, Mai 2000, Art. 6, Rn. 283 m. w. N.

<sup>6</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 283.

<sup>7</sup> *Matscher* (Fn. 4), 363.

<sup>8</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 284.

<sup>9</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 285.

Bezeichnung des in der Sache entscheidenden Organs nach dem innerstaatlichen Recht sowie auf die innerstaatliche Einordnung kommt es dabei nicht an<sup>10</sup>.

Das „Gericht“ lässt sich nach der Rechtsprechung des EGMR vielmehr nach seiner Rechtsprechungsfunktion definieren. Aufgrund gesetzlicher Befugnisnormen und in einem geordneten Verfahren sei das Gericht im Stande, verbindliche Entscheidungen in allen zu seinem Kompetenzbereich gehörenden Angelegenheiten zu treffen<sup>11</sup>. Andererseits können einzelne Ministerien oder die Regierung kein Gericht i. S. d. Art. 6 Abs. 1 sein, wenn gleich sie in einigen Streitigkeiten verbindliche Entscheidungen treffen können<sup>12</sup>. Die Wahrnehmung außergerichtlicher Aufgaben der Verwaltung, Vollstreckung oder des Disziplinarwesens ist unbeachtlich<sup>13</sup>. Damit lassen sich die Spruchkörper in zwei Kategorien einteilen: Gerichte im engeren Sinne und Verwaltungsausschüsse.

#### **a) Gerichte im engeren Sinne**

Als Gerichte i. S. d. Art. 6 Abs. 1 sind zunächst alle ordentlichen Gerichte der jeweiligen Konventionsstaaten zu werten. Sie sind in aller Regel durch ein Gesetz (*established by law/établi par la loi*) auf unbestimmte Dauer eingerichtet. Die Einrichtung von Ausnahmerichtern, der so genannten Spruchkörper *ad hoc*, ist durch das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage verboten<sup>14</sup>. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Schiedsgerichte des Privatrechts, vor allem nicht auf internationale Arbitragegerichte. Sie sind der staatlichen Kontrolle weitgehend entzogen und setzen einen übereinstimmenden Willen der Streitparteien voraus<sup>15</sup>. Die Besetzung dieser Gerichte ausschließlich mit Berufsrichtern ist kein zwingendes Merkmal eines Gerichtes. Auch Laienrichter können aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnisse eingesetzt werden<sup>16</sup>.

---

<sup>10</sup> EGMR, Fall *Sramek*, Ser. A 84, § 71.

<sup>11</sup> EGMR, Fall *Belilos*, Ser. A 132, § 64; *Grotirian*, Article 6 of the European Convention on Human Rights. The Right to a fair trial, Russian version, Council of Europe 1994, Rn. 52.

<sup>12</sup> EGMR, Fall *Ettl u. a.*, Ser. A 117, §§ 36 ff.

<sup>13</sup> EGMR, Fall *Lithgow u. a.*, Ser. A 102, § 201; Fall *Bentham*, Ser. A 97, § 40; *Peukert*, in: Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6, Rn. 122.

<sup>14</sup> EKMR, E. 8299/78 (*X. u. Y. gegen Irland*), DR 22, 51.

<sup>15</sup> *Guradze*, EMRK-Kommentar, 1968, Art. 6, Rn. 13 m. w. N.

<sup>16</sup> EGMR, Fall *Sramek*, Ser. A 84, § 39.

Alle Gerichte müssen nicht unbedingt begründete und bindende Entscheidungen in der Sache treffen können. Der gerichtlichen Instanz kann ein Verwaltungsverfahren vorgeschaltet werden<sup>17</sup>.

### **b) Sonstige Entscheidungsorgane**

Außer den gerade erörterten ordentlichen Gerichten gibt es eine Reihe von justizförmigen Spruchkörpern, welche eine Sache in einem geregelten Verfahren verbindlich entscheiden können. Ein Organ, das lediglich eine Stellungnahme ohne verbindliche Wirkung abgibt, ist kein Gericht. Dieses Organ wird selbst dann nicht zum Gericht, wenn eine gängige Praxis zur Vollstreckung solcher konsultativen Stellungnahmen besteht<sup>18</sup>. Bei der Beantwortung der Frage, wann ein nichtrichterliches Entscheidungsgremium ein Gericht i. S. d. Art. 6 Abs. 1 ist, haben die Konventionsorgane bestimmte Kriterien entwickelt. Ein Entscheidungsorgan muss danach in erster Linie seine Tätigkeit, insbesondere gegenüber der Exekutive, *unabhängig* ausüben können. Die Unabhängigkeit eines justizförmigen Organs lässt sich einerseits nach der Art seiner Zusammensetzung, andererseits nach der Amtszeit seiner Mitglieder beurteilen. Ferner müssen Garantien gegen eine Einflussnahme von außen und ein Erscheinungsbild der Unabhängigkeit gegeben sein<sup>19</sup>.

Nach ständiger Rechtsprechung genügen folgende Spruchkörper den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1:

- Militärtribunale und zur Verhängung von Disziplinarstrafen befugte Strafvollzugsorgane<sup>20</sup>;
- korporative Disziplinarorgane<sup>21</sup>;
- Genehmigungsorgane beim Grundstückskauf<sup>22</sup>.

---

<sup>17</sup> EGMR, Fall *Le Compte u. a.*, Ser. 43, § 51.

<sup>18</sup> EGMR, Fall *Bentham*, Ser. A 97, § 40; EGMR, Fall *X. gegen GB*, Ser. A 46, § 61.

<sup>19</sup> EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, § 78; EGMR, Fall *Langborger*, Ser. A 155, § 32.

<sup>20</sup> EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, § 89.

<sup>21</sup> EGMR, Fall *Le Compte u. a.*, Ser. A 43, § 51; EGMR, Fall *H. gegen Belgien*, Ser. A 127-B, § 50.

<sup>22</sup> EGMR, Fall *Ringeisen*, Ser. A 13, § 95.

### **3. Auf einem Gesetz beruhendes Gericht**

Das Gericht bedarf einer gesetzlichen Grundlage (*established by law/établi par la loi*). Das Gesetz muss den organisatorischen Aufbau, die örtliche und die sachliche Zuständigkeit der Gerichtsbarkeiten sowie die Zusammensetzung der jeweiligen Gerichte regeln<sup>23</sup>. Die gesetzliche Grundlage ist eine der Grundvoraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft und ein zusätzlicher Garant der Unabhängigkeit der Gerichte<sup>24</sup>.

Bei der Definition des Gesetzes verwenden die Konventionsorgane autonome Kriterien. Wie bei der Definition eines Gerichts wird auch hierbei auf die materiellen Merkmale des Gesetzesbegriffs, vor allem auf seine Funktionalität abgestellt. Die formellen Mindestvoraussetzungen eines Gesetzes müssen erfüllt sein. Sie treten jedoch hinter die materiellen zurück<sup>25</sup>.

## ***II. Anforderungen an ein Gericht im russischen Recht***

### **1. Organisatorischer Aufbau der Gerichte der RF**

Russland hat ein gemischtes Gerichtssystem. Neben den Gerichten nach der kontinental-europäischen Tradition können für bestimmte Verfahren gemäß Art. 20 Abs. 2, § 47 Abs. 2 Verf. RF auch Schwurgerichte angerufen werden. Eine weitere Unterteilung erfolgt auf der Ebene der Föderation – der einzelne Föderationssubjekte. Schließlich gibt es eine Unterscheidung nach den Arten der Gerichtsbarkeit.

Russland ist ein Bundesstaat. Die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bund und den Subjekten der Föderation ist durch die Verfassung festgelegt. Außer den Föderationsgerichten haben alle Föderationssubjekte ein eigenes, zum Teil unterschiedliches Gerichtssystem. Der organisatorische Gerichtsaufbau ist dem deutschen Gerichtsaufbau auf Bundes- und Landesebene ähnlich. Für den Gerichtsaufbau sind vor allem Art. 125 Verf. RF und das Gerichtssystemgesetz RF maßgeblich.

---

<sup>23</sup> Rzepka, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, 2001, 35.

<sup>24</sup> EKMR, E. 7360/76 (Zand), DR 15, 70 (78).

<sup>25</sup> Matscher, Der Gesetzesbegriff der EMRK, in: FS Loebenstein, 1991, 105-118, 105.

### ***a) Föderationsgerichte RF***

Föderationsgerichte sind das BVerfG RF, das OG RF, das Oberste Arbitragegericht RF (OAG RF), das Internationale Handelsschiedsgericht und die Spezialgerichte wie das Arbeits-, Sozial-, Patent- und Militärgericht. Die Spezialgerichtsbarkeit wird unter die Oberhoheit der ordentlichen Gerichte gestellt, wobei das Oberste Gericht die Urteile der Spezialgerichte im Aufsichtsverfahren überprüfen kann, § 19 Gerichtssystemgesetz RF. Die Entscheidungen des BVerfG RF gelten gemäß § 6 BVerfGG RF auf dem gesamten Territorium der RF, sie haben unmittelbare Geltung und unterliegen nicht der Bestätigung durch andere Organe, § 79 BVerfGG RF.

### ***b) Gerichte der Föderationssubjekte RF***

Die RF umfasst insgesamt 89 Föderationssubjekte. Nicht nur die Zahl, sondern auch die Uneinheitlichkeit des organisatorischen Aufbaus erschwert die Übersichtlichkeit. So sieht § 27 Gerichtssystemgesetz RF vor, dass die Föderationssubjekte eigene Verfassungsgerichte beziehungsweise Statutengerichte schaffen dürfen, da manche Subjekte der RF anstelle einer Verfassung über ein Statut verfügen. Diese Kann-Vorschrift ermächtigt, verpflichtet aber nicht. Die Gerichtsverhandlungen beginnen auf der Ebene der Föderationssubjekte im ersten Instanzenzug und können im Aufsichtsverfahren von den Obersten Föderationsgerichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und möglicherweise im Verfassungsbeschwerdeverfahren vom BVerfG RF überprüft werden. Insgesamt gleicht die Institution der Föderationsverfassungsgerichte der Einrichtung der Verfassungsgerichte der deutschen Bundesländer.

## **2. Arten der Gerichtsbarkeit**

Art. 118 Abs. 2 Verf. RF hebt die funktionale Unterscheidung zwischen Verfassungs-, Zivil-, Verwaltungs- und Strafgerichtsverfahren hervor. Gesetzlich verankert sind jedoch nur drei Gerichtszweige: das Verfassungsgericht gemäß Art. 125 Abs. 1 Verf. RF, die Gerichte der allgemeinen Jurisdiktion gemäß Art. 126 Abs. 1 Verf. RF und die staatlichen Arbitragegerichte für Wirtschaftsstreitigkeiten gemäß Art. 127 Abs. 1 Verf. RF. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit existiert nur in Ansätzen. Rechtswidrige Rechtshandlungen der Behörden können vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden<sup>26</sup>.

---

<sup>26</sup> Vgl. oben: Kap. B., II., 2., a), 44 f.

### *a) Zusammensetzung der Gerichte*

Für die Zusammensetzung des BVerfG RF und der Obersten Gerichte sind Art. 125 ff. Verf. RF, §§ 18 ff. Gerichtssystemgesetz RF maßgeblich. Für die untergeordneten Gerichte gelten entsprechend §§ 13 ff. Militärgerichtsgesetz RF, §§ 24 ff. Arbitragegerichtsgesetz RF<sup>27</sup>, § 6 Friedensrichtergesetz RF<sup>28</sup>. Für die Gerichte allgemeiner Kompetenz gelten weiterhin §§ 8 ff. Gesetz über das Gerichtswesen RSFSR (Gerichtswesengesetz RSFSR)<sup>29</sup> bei der Besetzung der Richter. Das Gerichtswesen Russlands befindet sich in einem Umbruch. Einige grundlegende Fragen, wie die der Gerichtsbarkeit, warten noch auf eine Lösung<sup>30</sup>. Dennoch stellt Art. 6 Abs. 1 strenge Anforderungen an die Gesetzlichkeit des Gerichts, welche auch während einer Reformierungsphase nicht gelockert werden dürfen.

Der Ausdruck “*established by law*” erstreckt sich auf die Zusammensetzung des Gerichts in einem konkreten Fall (*also the composition of the bench in each case*)<sup>31</sup>. Im Fall *Posokhov*<sup>32</sup> hat sich der EGMR mit der Frage nach der Besetzung eines Gerichts mit Laienrichtern (*narodnye zasedateli*) auseinandergesetzt. Der Kläger machte geltend, dass die Besetzung des Gerichts nicht gesetzeskonform erfolgte. Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Laienrichter der Föderationsgerichte allgemeiner Kompetenz RF (Laienrichtergesetz RF)<sup>33</sup> müssen die Laienrichter von einer Gesamtliste per Zufall ausgelost werden. Gemäß § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes dürfen sie nicht länger als 14 Tage im Jahr tätig sein, es sei denn, die Dauer eines bereits eingeleiteten Verfahrens ist länger.

Das Laienrichtergesetz RF ist am 02.01.2000 in Kraft getreten. Die Gesamtliste der Laienrichter musste in Übereinstimmung mit dem Präsidialdekret vom 25.01.2000<sup>34</sup> bis zum 04.02.2000 fertig sein. Die fraglichen Laienrichter wurden aber in diese Liste nicht eingetragen. Sie wurden nicht ausgelost, wie das bereits in Kraft getretene Gesetz verlangte,

---

<sup>27</sup> Arbitragegerichtsgesetz RF v. 28.04.1995, SZ RF 1995, Nr. 18, Pos. 1589.

<sup>28</sup> Friedensrichtergesetz RF v. 17.12.1998, SZ RF 1998, Nr. 51, Pos. 6270.

<sup>29</sup> Gerichtswesengesetz RSFSR v. 08.07.1981, VVS RSFSR 1981, Nr. 28, Pos. 976, in der Fassung v. 04.01.1999, SZ RF 1999, Nr. 1, Pos. 5.

<sup>30</sup> Vgl. oben: Kap. B., II., 1., 42 ff.

<sup>31</sup> EGMR, Fall *Buscarini* (31657/96) v. 04.05.2000.

<sup>32</sup> EGMR, Fall *Posokhov* (63486/00) v. 04.03.2003, §§ 41 ff.

<sup>33</sup> Laienrichtergesetz RF v. 02.01.2000, SZ RF 2000, Nr. 1, Pos. 1; die Laienrichter sind mittlerweile abgeschafft: im Strafverfahren gemäß § 2.1. Einführungsgesetz für die StPO RF v. 18.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 52, Pos. 4924; im Zivilverfahren gemäß § 2 Einführungsgesetz für die ZPO RF v. 14.11.2002, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4531.

<sup>34</sup> Präsidialdekret v. 25.01.2000, SZ RF 2000, Nr. 5, Pos. 473.

sondern ernannt. Darüber hinaus waren sie im laufenden Jahr schon mindestens 88 Tage auch in anderen Verfahren tätig gewesen. Die russische Regierung hatte den Einwand erhoben, die Laienrichter seien in Übereinstimmung mit der alten Gesetzesregelung bereits seit fünf Jahren tätig und hätten ihre Kompetenz bewiesen. Sie seien nachträglich am 15.06.2000 in die Gesamtliste der Laienrichter eingetragen worden. Der EGMR hat diesem Einwand der Regierung nicht stattgegeben. Seiner Auffassung nach lag darin ein Verstoß gegen die gesetzliche Regelung über die Besetzung eines Gerichts. Insofern handelte es sich nicht um ein gesetzlich fundiertes Gericht<sup>35</sup>.

Ob die Zusammensetzung russischer Gerichte den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 entsprechen wird, kann mit letzter Sicherheit erst nach der Klarstellung der Fragen bezüglich der Arten der Gerichtsbarkeiten und dem Inkrafttreten entsprechender Gesetze beantwortet werden.

#### ***b) Verbot der Ausnahmegerichte***

Art. 6 Abs. 1 verbietet die Einrichtung von Ausnahmegerichten. Die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft müssen durch ein Gesetz im Voraus geregelt werden und dürfen nicht dem Ermessen der Exekutive überlassen werden<sup>36</sup>. Die Einrichtung von Ausnahmegerichten ist im russischen Recht gemäß Art. 118 Abs. 3 S. 2 Verf. RF ausdrücklich verboten. Der Umstand, dass die Rechte aus Art. 6 Abs. 1 verzichtbar sind, ermöglicht die Einsetzung von *ad hoc* entscheidenden Schiedsgerichten, deren Zuständigkeit aber durch freiwillige Unterwerfungserklärung der Parteien begründet werden muss<sup>37</sup>. Ebenso ist die Einrichtung von Sondergerichten zulässig, sofern sie zeitlich unbeschränkt und für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen vorgesehen sind<sup>38</sup>. Im russischen Recht bestimmen Spezialgesetze wie das Militärgerichtsgesetz RF deren Zuständigkeit und Zusammensetzung.

---

<sup>35</sup> EGMR, Fall *Posokhov* (63486/00) v. 04.03.2003, §§ 42 ff.

<sup>36</sup> EKMR, E. 1216/61, CD 11, 7, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 290.

<sup>37</sup> Vgl. oben: Kap. C., I., 2., a), 67.

<sup>38</sup> Vgl. EMRK, E. 8299/78 (*X. u. Y. gegen Irland*), DR 22, 51.

### III. Unabhängigkeit des Gerichts

#### 1. Rechtsprechung der Konventionsorgane

Art. 6 Abs. 1 verlangt, dass das zu entscheidende Gericht von den staatlichen Behörden und von den Parteien eines Streitfalles unabhängig ist<sup>39</sup>. Die Unabhängigkeit des Gerichts ist gewährleistet, wenn der Richter fähig ist, seine Entscheidungen allein nach dem Recht und einem freien Gewissen zu treffen<sup>40</sup>. Im Verhältnis zu den anderen Gewalten und im inneren Verhältnis der Gerichtsmitglieder zueinander wird zwischen der äußeren und inneren Unabhängigkeit unterschieden. Die Unabhängigkeit nach außen bedeutet, dass das Gericht als Ganzes sowie jedes einzelne Mitglied gegen fremde Einflüsse geschützt ist. Die Unabhängigkeit nach innen ist dann gegeben, wenn die Gerichtsmitglieder im Verhältnis zueinander unabhängig sind<sup>41</sup>. Dies betrifft in erster Linie dienstrechtliche Bindungen der Mitglieder zueinander, vor allem das Bestehen hierarchischer Verhältnisse sowie das Verhältnis zwischen den Berufs- und Laienrichtern<sup>42</sup>.

Die Unabhängigkeit bezieht sich sowohl auf die Organisation als auch auf die Arbeitsweise des Entscheidungsorgans. Ferner wird zwischen struktureller und funktioneller Unabhängigkeit unterschieden<sup>43</sup>. Die strukturelle Unabhängigkeit eines Gerichts i. S. d. Art. 6 Abs. 1 umfasst Regelungen bezüglich seiner Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung und der Amtsdauer seiner Mitglieder<sup>44</sup>. Bei der Besetzung des Gerichts mit Angehörigen der Verwaltung, während eine der beteiligten Parteien ebenfalls der Exekutive angehört, müssen Zusammenhänge des Einzelfalles näher geprüft werden. Die Konventionsorgane haben grundsätzlich festgestellt, dass die dienstliche Hierarchie die Unabhängigkeit nicht gefährdet, solange eine freie Rechtsausübung des Richters nicht beeinträchtigt wird<sup>45</sup>.

Im Fall *Sramek*<sup>46</sup> wurde die mit der Sache befasste Landesgrundbehörde vom Bürgermeister als Teil der Exekutive geleitet. Der EGMR sah darin keinen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1, da an der richterlichen Unabhängigkeit des Bürgermeisters keine Zweifel aufgekom-

---

<sup>39</sup> EGMR, Fall *Neumeister*, Ser. A 8, § 24; EGMR, Fall *Ringeisen*, Ser. A 13, § 95; EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, § 78.

<sup>40</sup> *Matscher* (Fn. 4), 369.

<sup>41</sup> Vgl. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2005, § 24, Rn. 32.

<sup>42</sup> Vgl. *Matscher* (Fn. 4), 371.

<sup>43</sup> *Matscher* (Fn. 4), 371.

<sup>44</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 296.

<sup>45</sup> EKMR, E. 8209/78 (*Sutter*), DR 16, 166 (174).

<sup>46</sup> EGMR, Fall *Sramek*, Ser. A 84, § 38.

men seien. Entscheidend für die Feststellung eines Konventionsverstoßes war aber die Tatsache, dass der Berichterstatter, der aufgrund seiner persönlichen Vorkenntnisse über die Streitmaterie eine dominierende Position annahm, als Landesbeamter ein Dienstuntergebener einer der Prozessparteien war.

Die Bestellung des Gerichts kann sowohl durch das Parlament als auch durch die Exekutive erfolgen. In beiden Fällen müssen die bestellten Richter ihr richterliches Amt in freier Kapazität ausüben und dürfen keinen Weisungen unterliegen, was auch gesetzlich festgeschrieben sein muss<sup>47</sup>. Bei der Bestellung des Gerichts durch die Exekutive treten weitere Indizien der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit hinzu. Dies können vor allem gemeinsame Konsultationen mit richterlichen Organen über die Richterkandidaturen, die Festlegung genereller Auswahlkriterien und Bindung an Vorschläge aus dem Bereich der Justiz sein<sup>48</sup>.

Innerhalb der Amtszeit müssen gesetzliche und faktische Garantien gegen die willkürliche Abberufung gegeben sein. Die Rechtsprechung der Konventionsorgane geht auf diese Frage auf unterschiedliche Weise ein. Festzuhalten bleibt, dass ein Richter nur unter erschwerten Bedingungen in einem vorher gesetzlich festgelegten Verfahren seines Amtes enthoben werden kann. Die Möglichkeit der Absetzung an sich beeinträchtigt die Unabhängigkeit nicht<sup>49</sup>. Unbedenklich ist ebenfalls die Versetzung eines Richters in einen anderen Zweig der Gerichtsbarkeit, solange der Betroffene ein unabsetzbarer Richter bleibt<sup>50</sup>.

Die Bestellung eines Richters auf Lebenszeit ist nicht zwingend. Eine zeitlich begrenzte Berufung ist möglich, wenn eine gewisse Stabilität gewährleistet wird. Eine Amtszeit von drei Jahren wurde von den Konventionsorganen im Fall *Campbell u. Fell*<sup>51</sup> als mit den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 vereinbar angesehen. Die relativ kurze Amtsdauer kann sich durch den Umstand rechtfertigen lassen, dass die richterliche Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird. Im Regelfall wird jedoch eine Amtsdauer von mindestens fünf bis sechs Jahren für erforderlich gehalten.

---

<sup>47</sup> EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, § 79.

<sup>48</sup> EGMR, Fall *Lithgow u. a.*, Ser. A 102, § 202.

<sup>49</sup> EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, § 89; EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, § 80; EGMR, Fall *Sramek*, Ser. A 84, § 38; *Lippold*, Der Richter auf Probe im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: NJW 1991, 2383-2391, 2385.

<sup>50</sup> EGMR, Fall *Langborger*, Ser. A 155, § 31.

<sup>51</sup> EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, § 80.

## 2. Richterliche Unabhängigkeit im russischen Recht

Der Grundsatz der Fairness verlangt, dass sich das Gericht in seiner Entscheidung allein von Recht und Gesetz leiten lassen muss. Dies muss auch gesetzlich verankert werden<sup>52</sup>. Das russische BVerfG hat unter Verweis auf Art. 6 nur solche Gerichte für rechtmäßig angesehen, die aufgrund eines Gesetzes eingerichtet wurden und in einem gesetzlich geregelten Verfahren Rechtsprechung üben<sup>53</sup>.

### a) Rechtsgrundlagen

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte wird in der russischen Verfassung festgelegt. Art. 120-122 Verf. RF statuieren die richterliche Weisungsfreiheit und die Immunität, die Unabsetzbarkeit der Richter sowie die finanzielle Unabhängigkeit der Gerichte. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte wird in einer Reihe von weiteren Gesetzen und untergesetzlichen Normen konkretisiert. Ungeachtet dessen, dass alle drei Gewalten selbständig sind, genießt allein die Judikative als letztes Bollwerk des Rechtsschutzes<sup>54</sup> die Unabhängigkeit.

Die Garantien der Unabhängigkeit existieren für verschiedene Arten der Gerichtsbarkeit. Art. 5 BVerfGG RF zählt die Unabhängigkeit zu den Hauptprinzipien der Tätigkeit des russischen Verfassungsgerichts. Art. 6 BVerfGG RF normiert in sechs Absätzen die Grundelemente verfassungsrichterlicher Unabhängigkeit. Die Unterordnung ausschließlich der Verfassung gegenüber, die Weisungsfreiheit der Richter, ihre politische Neutralität und das Verbot der Einmischung in die Tätigkeit des Gerichts von außen, zum Beispiel durch die berüchtigte Telefonjustiz<sup>55</sup>.

Im Zivilverfahren statuiert § 8 Abs. 2 ZPO RF, dass die Sache nur dann gehört werden kann, wenn jede Art von Einflussnahme auf das verhandelnde Gericht ausgeschlossen ist. § 5 APK RF verbietet eine Einflussnahme auf die verhandelnden Richter unter Androhung einer Strafe. Für das Strafverfahren enthält die russische Strafprozessordnung keine spezielle Norm für die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Gerichts, sie verweist aber in § 1 Abs. 3 StPO RF auf allgemeine Grundsätze und Prinzipien des Völkerrechts, wozu

---

<sup>52</sup> Vgl. oben: Kap. C., I., 3., 69.

<sup>53</sup> BVerfGE RF v. 16.06.1998, SZ RF 1998, Nr. 25, Pos. 3004, § 2.

<sup>54</sup> *Lebedev* (russ.), *Judikative Gewalt im heutigen Russland*, 2001, 36.

<sup>55</sup> *Savickij*, *Perestroika und Rechtsprechung in der UdSSR*, in: ROW 1990, 61-68, 61.

auch die Garantien richterlicher Unabhängigkeit gehören<sup>56</sup>. Ferner gehört die Qualifikation der Richter gemäß Art. 119 Verf. RF zur Garantie richterlicher Unabhängigkeit. Für ordentliche Gerichte gilt eine Altersgrenze von 25 Jahren. Des Weiteren wird eine fünfjährige Berufserfahrung verlangt. Für oberste Gerichte gelten eine Altersgrenze von 35 Jahren und eine zehnjährige Berufserfahrung.

Eine weitere Prämisse für die Unabhängigkeit der Gerichte ist das durch das Gesetz festgelegte Berufungsverfahren für das Richteramt. Rechtsgrundlagen für die Ernennung von Verfassungsrichtern sind § 4 BVerfGG RF und § 13 Gerichtssystemgesetz RF für das Berufungsverfahren bei der Besetzung der übrigen Gerichte. § 17 Abs. 2 Richterstatusgesetz RF benennt die richterlichen Selbstverwaltungsorgane. Zu diesen zählen der Allrussische Richterkongress, die Richterversammlung des Obersten Gerichts und des Obersten Arbitragegerichts und die Richterkonferenzen für die Föderationssubjekte, welche unter anderem zur Wahl von richterlichen Qualifikationskollegien befugt sind. Diese Richterkollegien nehmen neben den Vertretern von Legislative und Judikative an der Ernennung von Richtern teil. Rechtsgrundlagen dafür sind die „Verfahrensordnung für die Richterkollegien“ zum einen und die „Verfahrensordnung für die richterliche Attestierung“ zum anderen<sup>57</sup>. Die Teilnahme aller drei Gewalten am Auswahlverfahren verhindert die spätere Einflussnahme einer der Gewalten auf die richterliche Tätigkeit. Zum Kompetenzbereich dieser Selbstverwaltungsorgane der Judikative gehört auch die Qualifikationsprüfung und Beförderung der Richter. Die Existenz eines unabhängigen Richterorgans wird vom Ministerrat des Europarats als für die Unabhängigkeit der judikativen Gewalt notwendig angesehen<sup>58</sup>.

Die wichtigsten Grundlagen auf der Ebene des einfachen Rechts für die Unabhängigkeit der Gerichte sind folgende Vorschriften:

- § 1 Abs. 2 Richterstatusgesetz RF statuiert die Gewaltenteilung und gliedert die Judikative als selbständigen Zweig aus;
- §§ 3-6 Richterstatusgesetz RF, §§ 17 ff. Gerichtssystemgesetz RF bestimmen das Verfahren für die Besetzung der Gerichte;
- je nach der Art der Gerichtsbarkeit bestimmen das BVerfGG RF, die ZPO RF, die StPO RF, der APK RF die Regeln für das Gerichtsverfahren;

---

<sup>56</sup> Außer Art. 6 Abs. 1 EMRK statuiert Art. 14 IPBPR den Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit.

<sup>57</sup> In der Fassung eines Bundesgesetzes v. 16.11.1997, SZ RF 1997, Nr. 47, Pos. 5341.

<sup>58</sup> Empfehlung des Ministerkomitee de Europarats für die Mitgliedstaaten über die Unabhängigkeit, die Effektivität und die Rolle richterlicher Gewalt, Nr. 94/12 v. 13.10.1994, Prinzip 5, Teil 3 c, abrufbar unter <http://www.coe.int>.

- § 5 Abs. 2 Gerichtssystemgesetz RF garantiert den Richtern, Geschworenen und Beisitzern die Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- § 5 Abs. 4 Gerichtssystemgesetz RF verbietet den Erlass von Gesetzen, welche die Garantien richterlicher Unabhängigkeit beeinträchtigen würden;
- § 5 Abs. 5 Gerichtssystemgesetz RF stellt jede Einflussnahme auf die richterliche Tätigkeit sowie auf die Wahrnehmung richterlicher Befugnisse unter Strafe.

Der Gesetzesbegriff des Art. 6 Abs. 1 ist im materiellen Sinne zu verstehen<sup>59</sup>. Das heißt, dass auch untergesetzliche Normen, wie zum Beispiel die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts gemäß § 11 BVerfGG RF, eine gesetzliche Grundlage der richterlichen Unabhängigkeit darstellen können.

### ***b) Weisungsfreiheit des Gerichts***

Gemäß Art. 120 Abs. 1 Verf. RF sind die Richter unabhängig und nur der Verfassung und dem Bundesgesetz unterworfen. Die russische Verfassung gilt unmittelbar. Alle Richter sind deshalb verpflichtet, die Normen der Verfassung direkt anzuwenden, unabhängig davon, ob konkretisierende Gesetze beziehungsweise untergesetzliche Normen erlassen und in Kraft getreten sind oder nicht<sup>60</sup>. Im Falle einer Kollision der Rechtsnormen hat das handelnde Gericht gemäß § 5 Abs. 3 Gerichtssystemgesetz RF in Übereinstimmung mit der höherrangigen Norm zu entscheiden. Die Normenhierarchie bestimmt sich nach der Ebene des entsprechenden Gesetzgebungsorgans<sup>61</sup>. Die Garantien richterlicher Weisungsfreiheit, die durch die Verfassung festgelegt sind, können nicht durch andere normative Akte eingeschränkt werden, § 5 Abs. 4 Gerichtssystemgesetz RF. Somit ist die Judikative in Russland nicht auf die Mitwirkung anderer Gewalten angewiesen und kann ihre Funktion völlig autonom ausüben.

Die russische Rechtsdoktrin unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Richter. Die Unabhängigkeit stellt für den Richter in erster Linie die Möglichkeit dar, in einem Gerichtsverfahren ohne jegliche Einflussnahme in Übereinstimmung mit seinem Rechtsbewusstsein frei zu entscheiden. Die Selbständigkeit schließt darüber hinaus noch die organisatorische Struktur und das Verfahren für die Besetzung von Richterämtern ein<sup>62</sup>. Dies entspricht weitgehend der Rechtsprechung der Konventi-

<sup>59</sup> *Matscher* (Fn. 25), 105.

<sup>60</sup> *Gravina* (russ.), in: Okun'kov, Verf. RF-Kommentar, 2002, Art. 120, 855.

<sup>61</sup> *Kaschepov* (russ.), in: Radtschenko, Gerichtssystemgesetz RF-Kommentar, 2000, § 5, 27.

<sup>62</sup> *Terechin* (russ.), Selbständigkeit richterlicher Gewalt und Unabhängigkeit der Richter als bürgerliche Rechtsschutzgarantie, in: GiP 2001, Nr. 8, 42-50, 44 f.

onsorgane, welche das Verfahren für die Besetzung von Richterämtern ebenfalls zur richterlichen Unabhängigkeit i. S. d. Art. 6 Abs. 1 zählen<sup>63</sup>.

*Terechin* nennt fünf Elemente richterlicher Unabhängigkeit<sup>64</sup>:

1. *Funktionalität* richterlicher Unabhängigkeit

Die Richter genießen Unabhängigkeit und Immunität nur in ihrer Funktion. Es ist selbstverständlich, dass Richter auch Streitpartei eines Zivilverfahrens sein und dann keine Sonderstellung beanspruchen können. Ein Strafverfahren gegen Richter ist allerdings nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Hier wird in die persönliche Freiheit des Richters eingegriffen, was sich auf seine richterliche Tätigkeit unmittelbar auswirken kann. Darum wird er unter zusätzlichen Schutz gestellt, damit nicht jede Anschuldigung ihn belasten und gleichzeitig einen Schatten auf seine richterliche Tätigkeit werfen kann.

2. *Äußeres Element* richterlicher Unabhängigkeit<sup>65</sup>

Dies betrifft das Zusammenwirken mit anderen Gewalten sowie mit Kommunalbehörden, gesellschaftspolitischen Organisationen, einzelnen Amtspersonen und Bürgern.

3. *Inneres Element* richterlicher Unabhängigkeit

Dieses liegt immer dann vor, wenn Richter in ihren Beziehungen untereinander in verschiedenen Instanzen sowie innerhalb des verhandelnden Gerichtes unabhängig sind. Auch ihre Beziehungen zu den Teilnehmern eines Gerichtsverfahrens wie dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und den Parteien werden unter dem Aspekt innerer Unabhängigkeit der Richter betrachtet.

4. *Persönliches Element* richterlicher Unabhängigkeit

Dieses schließt bestimmte Eigenschaften und Charakterzüge ein, welche die Eignung der Person zum Richterberuf begründen. Dazu zählen eine hohe Moral, eine juristische Ausbildung und entsprechende Qualifikationen. Außerdem muss der Richter gegen fremde Einflüsse resistent sein.

---

<sup>63</sup> EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, § 78; EGMR, Fall *Langborger*, Ser. A 155, § 32.

<sup>64</sup> *Terechin* (Fn. 62), 43 f.

<sup>65</sup> Zu dem äußeren und dem inneren Element richterlicher Unabhängigkeit vgl. oben: Kap. C., III., 1., 73.

## 5. Gesetzlichkeit richterlicher Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Richter im russischen Recht ist nicht unbegrenzt. Sie findet ihre Schranken in dem Gebot der Gesetzlichkeit (*podsakonnost'*). Dem Richter steht es generell frei, welche Rechtsnorm er anwendet und wie er sie auslegt. Dabei muss er jedoch von Recht und Gesetz geleitet werden. Hat der Richter die falsche Rechtsnorm angewendet oder ist er von falschen Tatsachen ausgegangen, so ist das Urteil fehlerhaft. Die Einrichtung einer Berufungsinstanz dient gerade dazu, richterliche Fehler zu korrigieren.

Der Grundsatz der Fairness beschränkt sich nicht nur auf die gerichtliche Verhandlung. Vielmehr erstreckt er sich auch auf die Vollstreckung der Endurteile<sup>66</sup>. Hier zeigt sich deutlich das aktuelle Problem der russischen Rechtspraxis. Viele Urteile russischer Gerichte in Zivilverfahren, bei denen die unterlegene Partei der Staat selbst ist, können aufgrund der fehlenden Finanzmittel nicht vollstreckt werden<sup>67</sup>. Im Fall *Burdov*<sup>68</sup> klagte der Beschwerdeführer wegen Nichtvollstreckung eines gerichtlichen Urteils auf die Auszahlung einer Invalidenrente. Das Urteil wurde nicht vollstreckt, weil eine weitere Bewilligung der Exekutive, im vorliegenden Fall solche des Finanzministeriums, fehlte. Das gerichtliche Urteil konnte keine Rechtswirkung entfalten, nur weil ein Exekutivorgan seine Zustimmung verweigerte. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte verbietet jedoch die Rückkoppelung gerichtlicher Entscheidungen an die Zustimmung der Exekutivorgane.

Mit dem Problem der Unabhängigkeit der Gerichte im Strafverfahren hat sich das BVerfG RF in seiner jüngsten Rechtsprechung befasst. In der Entscheidung vom 08.12.2003<sup>69</sup> prüfte das BVerfG RF die einzelnen Normen der StPO RF auf ihre verfassungsrechtliche Konformität. Unter anderem diente dabei Art. 6 Abs. 1 als Prüfungsmaßstab für die Unabhängigkeit des Gerichts. Dabei ging es um folgendes: Der Verzicht des Staatsanwalts auf eine Anklage gemäß § 246 Abs. 7 StPO RF beziehungsweise die Umdeutung der Anklage zugunsten des Angeklagten gemäß § 246 Abs. 8 StPO RF haben die Einstellung des Strafverfahrens oder die Anwendung einer milderen Strafnorm zur Folge. Eine Gruppe von Klägern griff diese Bestimmungen mit dem Einwand an, dies würde die Unabhängigkeit des Gerichts, das alleine in der Sache verbindlich entscheiden kann, einschränken.

---

<sup>66</sup> EGMR, Fall *Hornsby*, RJD 1997-II, 495 (510), § 40.

<sup>67</sup> Siehe Interview mit Leiter des Hauptjustizamtes der Stadt Moskau *Alexander Bukman*, in: RG v. 11.07.2002.

<sup>68</sup> EGMR, Fall *Burdov*, RJD 2002-III, 317 (325), § 34.

<sup>69</sup> BVerfGE RF v. 08.12.2003, SZ RF 2003, Nr. 51, Pos. 5026.

Das BVerfG RF legte allerdings die angegriffenen Normen der StPO RF so aus, dass der Verzicht auf eine Anklage beziehungsweise die Umdeutung der Anklage zugunsten des Angeklagten vom Staatsanwalt stets begründet werden muss. Die Entscheidung des Gerichts über die Einstellung des Verfahrens oder die Anwendung einer milderen Strafnorm kann nur nach einer umfassenden Prüfung aller relevanten Umstände und Befragung der Anklage- wie auch der Verteidigungsseite erfolgen. Gegen die Entscheidung können schließlich Rechtsmittel erhoben werden<sup>70</sup>.

In einer ähnlichen Konstellation bejahte jedoch das OG RF die bindende Wirkung des Verzichts des Staatsanwalts auf eine Anklage für das verhandelnde Gericht aus Gründen der Unparteilichkeit des Gerichts, der Waffengleichheit und des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens. Die Unabhängigkeit des Gerichts sei nicht tangiert, wenn der Verzicht der Anklageseite die Einstellung des Strafverfahrens nach sich zieht. Im fraglichen Strafverfahren hatte die geschädigte Person allerdings diesem Verzicht zugestimmt<sup>71</sup>.

### ***c) Unabsetzbarkeit der Richter***

Die Unabsetzbarkeit der Richter ist eine unerlässliche Voraussetzung einer unabhängigen Amtsausübung. Richter müssen ihr Amt zwar nicht auf Lebenszeit innehaben, dürfen aber nur ausnahmsweise und nur unter gesetzlich festgelegten Umständen absetzbar sein<sup>72</sup>. Die russische Rechtsordnung trägt dieser Anforderung dadurch Rechnung, dass sie Richter gemäß Art. 121 Verf. RF, § 11 Richterstatusgesetz RF für unabsetzbar erklärt.

Der EGMR hat eine Mindestamtsdauer von drei Jahren für Richter als ausreichend angesehen, was aber eher als Ausnahme angesichts der Unentgeltlichkeit der Amtsausübung gelten sollte. Im Regelfall beträgt die Amtsperiode mindestens fünf Jahre<sup>73</sup>. Die russischen Richter werden je nach ihrer Zugehörigkeit zur Gerichtsebene für folgende Amtsdauer ernannt beziehungsweise gewählt:

---

<sup>70</sup> BVerfGE RF v. 08.12.2003, SZ RF 2003, Nr. 51, Pos. 5026, § 8.

<sup>71</sup> Übersicht der Rechtspraxis unterer Gerichte, BVS RF 2001, Nr. 9, 12.

<sup>72</sup> Vgl. *Grabenwarter* (Fn. 41), § 24, Rn. 34.

<sup>73</sup> EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, § 80.

- Verfassungsrichter einmalig für zwölf Jahre, § 12 Abs. 1 BVerfGG RF;
- Ordentliche Richter unbefristet, § 11 Abs. 1 Richterstatusgesetz RF;
- Schiedsrichter von den Einwohnern des Gerichtsbezirks für fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich, § 11 Abs. 2 Richterstatusgesetz RF i. V. m. § 7 Schiedsrichtergesetz RF<sup>74</sup>;
- Amtsrichter und untere Militär Richter zunächst für drei Jahre Probezeit, danach unbefristet, § 11 Abs. 3 Richterstatusgesetz RF.

Die richterliche Amtsausübung kann nur beendet oder eingestellt werden in einem durch ein Bundesgesetz festgeschriebenen Verfahren. Der russische Gesetzgeber verwendet den Begriff Unabsetzbarkeit der Richter (*nesmenjaemost` sudej*) in Art. 121 Verf. RF, § 12 Richterstatusgesetz RF neben dem Begriff der Unantastbarkeit der Richter (*neprikosnovennost` sudej*) in Art. 122 Verf. RF, § 16 Richterstatusgesetz RF. Der zuerst genannte Begriff bezieht sich auf die Amtsausübung, während der zuletzt genannte die Richter in ihrer persönlichen Sphäre schützt. Dabei ist die richterliche Immunität kein Privileg, sondern ein Schutzmittel öffentlicher Interessen, vor allem der Rechtspflege<sup>75</sup>. In seiner Entscheidung vom 30.09.1993<sup>76</sup> hat das BVerfG RF die Regelung richterlicher Amtsausübung ausschließlich dem Zuständigkeitsbereich des Bundes zugeordnet. Das fragliche Gesetz des Föderationssubjektes Kabardino-Balkarien, das zusätzliche Einschränkungen für die Ausübung eines Richteramtes wie eine Altersgrenze und Befristungen einführt, wurde für verfassungswidrig erklärt und außer Kraft gesetzt.

Die Versetzung eines Richters kann gemäß § 15 Gerichtssystemgesetz RF nur mit dessen Zustimmung bei freier Willensbildung und ohne Zwang erfolgen. Eine Ausnahme besteht für Militär Richter, die gemäß § 26 Abs. 2 Militärgerichtsgesetz RF ins nähere Ausland oder in ein Gebiet mit einem ausgerufenen Ausnahmezustand auch ohne ihre Zustimmung versetzt werden können. Das kann sich allerdings mit der erhöhten Bereitschaft von Militär Richtern zur Versetzung innerhalb der Amtszeit und Belangen der Staatssicherheit rechtfertigen lassen<sup>77</sup>. § 5 Abs. 4 Militärgerichtsgesetz RF verbietet im Übrigen die Herabsetzung der allgemein gültigen Standards richterlicher Unabhängigkeit in Bezug auf Militär Richter.

<sup>74</sup> Schiedsrichtergesetz RF v. 17.12.1998, SZ RF 1998, Nr. 51, Pos. 6270.

<sup>75</sup> BVerfGE RF v. 07.03.1996, SZ RF 1996, Nr. 14, Pos. 1549, § 2.

<sup>76</sup> BVerfGE RF v. 30.09.1993, Vestnik Konstitutionnogo Suda RF (Informationsblatt des BVerfG RF, weiter VKS RF) 1993, Nr. 6, § 2 ff.

<sup>77</sup> Die russischen Truppen sind auch im Ausland stationiert (vor allem in den GUS-Staaten), wo auch die Militärgerichte ihre Funktion ausüben.

#### *d) Finanzielle Unabhängigkeit*

Eine echte Unabhängigkeit der Gerichte kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Gerichte finanziell unabhängig sind. Die Finanzverteilung ist nämlich ein universelles Mittel der Einflussnahme. Im Gegensatz zu der früheren Praxis, als die Gerichte von den Sowjets der jeweiligen territorialen Einheit finanziert wurden, erfolgt die heutige Finanzierung aus dem Bundeshaushalt, Art. 124 Verf. RF. Für die Arbitragegerichte und die Militärgerichte bestimmen § 46 Arbitragegerichtsgesetz RF und §§ 32 ff. Militärgerichtsgesetz RF entsprechend das Finanzierungsverfahren. Im Allgemeinen ist das Gerichtsdepartement bei dem Obersten Gericht RF für die Finanzierung der Gerichte zuständig. Dieses Departement ist vom Finanzministerium unabhängig. Sehr aussagekräftig war insoweit der Streit zwischen der Judikative und der Exekutive vor dem Verfassungsgericht über die Kürzung der Finanzierung der Gerichte aufgrund eines Haushaltsgesetzes, das den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat.

Die Regierung hatte 1998 angesichts einer Finanzkrise eine radikale Kürzung aller Ausgabenbereiche vorgenommen. § 102 Bundeshaushaltsgesetz RF erlaubt es der Regierung, unter anderem auch eine Kürzung der Ausgaben für die Finanzierung der Gerichte vorzunehmen. Art. 124 Verf. RF bestimmt jedoch, dass die Finanzierung der Gerichte die wirksame Ausübung der Rechtsprechung sichern muss. Das Nähere wird durch ein Bundesgesetz mit Verfassungsrang geregelt. Eine solche Rechtsnorm war in diesem Falle § 5 Gerichtssystemgesetz RF, der eine Kürzung der Finanzierung nur mit Zustimmung der richterlichen Selbstverwaltungsorgane wie etwa des Allrussischen Richterkongresses oder des Richterrats RF erlaubt. Dies war hier aber anders. Die Kürzung war auf einen einseitigen Regierungsbeschluss zurückzuführen. Das VerfG RF entschied daher, dass im Falle einer Kollision ein Bundesgesetz mit Verfassungsrang, hier das Gerichtssystemgesetz RF, Vorrang gegenüber einem einfachen Bundesgesetz, hier das Haushaltsgesetz RF, genießt<sup>78</sup>. Dabei hat auch die Verpflichtung Russlands zu einer Verbesserung der Finanzierung der Gerichte bei der Ratifikation der EMRK eine Rolle gespielt<sup>79</sup>. Die logische Folge dieser Entscheidung des BVerfG RF war der Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung der Gerichte RF (Gerichtsfinanzierungsgesetz RF)<sup>80</sup>.

Gemäß § 4 Gerichtsfinanzierungsgesetz RF nehmen die Gerichte die Finanzverwaltung selbst wahr. Eine Kürzung der Finanzmittel von bis zu fünf Prozent kann nur mit Zustim-

---

<sup>78</sup> BVerfGE RF v. 17.07.1998, SZ RF 1998, Nr. 30, Pos. 3801.

<sup>79</sup> Siehe § 2 Ratifikationsgesetz RF für die EMRK, SZ RF 1998, Nr. 14, Pos. 1514.

<sup>80</sup> Gerichtsfinanzierungsgesetz RF v. 10.02.1999, SZ RF 1999, Nr. 7, Pos. 877.

mung des Richterrats gemäß § 2 Abs. 2 und eine Kürzung um mehr als fünf Prozent nur mit Zustimmung des Allrussischen Richterkongresses gemäß § 2 Abs. 3 Gerichtsfinanzierungsgesetz RF erfolgen.

#### ***IV. Unparteilichkeit des Gerichts gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK***

Unparteilichkeit der Gerichte ist eng mit der Unabhängigkeit der Gerichte verbunden. Beide Begriffe sind in bestimmten Konstellationen schwer voneinander zu unterscheiden und werden oft in einem Sachzusammenhang verwendet<sup>81</sup>. Die Unabhängigkeit des Gerichts steht im Vordergrund, da nur ein unabhängiges Gericht wirklich unparteiisch sein kann. Insoweit ist die Unabhängigkeit des Gerichts die Voraussetzung seiner Unparteilichkeit<sup>82</sup>. Die Unparteilichkeit des Gerichts schließt aber die Unvoreingenommenheit des Richters mit ein und geht insoweit über die Unabhängigkeit hinaus. Sie kann als Unabhängigkeit im engeren Sinne bezeichnet werden<sup>83</sup>. Die Unparteilichkeit eines auf einem Gesetz beruhenden Gerichts wird bis zum Beweis des Gegenteiles vermutet, während die Unparteilichkeit eines nicht durch ein Gesetz eingerichteten Gerichts *per se* in Zweifel gezogen wird<sup>84</sup>.

Es wird zwischen der *objektiven* und der *subjektiven* Unparteilichkeit des Gerichts unterschieden. Im ersten Fall geht es primär um die persönliche Überzeugung des entscheidenden Richters in einem konkreten Verfahren. Im zweiten Fall werden die Umstände geprüft, die berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit der Person oder der Stellung eines richterlichen Organs aufkommen lassen<sup>85</sup>.

---

<sup>81</sup> EGMR, Fall *Langborger*, Ser. A 155, § 32; *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 300; *Grabewarter* (Fn. 41), § 24, Rn. 39; *Peukert* (Fn. 13), Art. 6, Rn. 129.

<sup>82</sup> Vgl. *Peukert* (Fn. 13), Art. 6, Rn. 129.

<sup>83</sup> *Matscher* (Fn. 4), 370.

<sup>84</sup> EKMR, E. 8588/8589/79 (*Bramelid u. Malmström*), DR 29, 64.

<sup>85</sup> EGMR, Fall *Piersack*, Ser. A 53, § 30; EGMR, Fall *Delcourt*, Ser. A 11, § 31; *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 301.

## 1. Subjektive Unparteilichkeit

Die subjektive Befangenheit eines Richters ist als innerer Zustand schwer nachzuweisen<sup>86</sup>. Daher müssen objektive Umstände hinzutreten, die auf die Voreingenommenheit des Richters hindeuten<sup>87</sup>. Die Ablehnung eines Antrages an sich stellt zum Beispiel die Unbefangenheit des Richters nicht in Frage<sup>88</sup>.

Die meisten Fälle der Befangenheit eines Gerichts sind in Geschworenen-Prozessen bekannt geworden. Die verhandelnden Richter sind ohnehin durch nationale Gesetze gehalten, die Auswahl der Geschworenen sorgfältig zu prüfen. Kennt der Richter einen Umstand, der die Unvoreingenommenheit eines oder mehrerer Geschworenen in Frage stellt, und unterlässt er die Überprüfung dieses Umstandes, so ist Art. 6 Abs. 1 verletzt. Nur offensichtlich unbegründete Vorwürfe können diese Prüfung entbehrlich machen<sup>89</sup>.

So hat der EGMR ein Geschworenengericht für befangen angesehen, weil mehrere Geschworene des Gerichts rassistische Bemerkungen gemacht hatten. Der verhandelnde Richter hätte unter solchen Umständen die Geschworenen entlassen und neue bestellen müssen, was er nicht getan hat<sup>90</sup>. Sind die Geschworenen dem verhandelnden Richter nicht bekannt, reicht es nach Ansicht des EGMR aus, wenn er die wegen angeblich rassistischer Äußerungen beschuldigten Geschworenen entschieden verwarnt. Die Geschworenen müssen der richterlichen Warnung Folge leisten und dürfen sich keine neuen rassistischen Äußerungen mehr erlauben<sup>91</sup>.

Ebenso wenig sind scherzhafte Bemerkungen des Richters *per se* schädlich<sup>92</sup>. Sogar Abfällige Äußerungen des Richters, welche die Schuld des Angeklagten als erwiesen darstellten, waren nach Ansicht der Kommission in einem Fall unschädlich, da sie in Abwesenheit der ansonsten in korrekter und fairer Weise belehrten Geschworenen erfolgten. Im dargestellten Fall hatte der Angeklagte jedenfalls dem psychischen Druck standgehalten. Seine Verteidigung war in vollem Umfang möglich, und das Urteil ist relativ milde ausge-

---

<sup>86</sup> Villiger (Fn. 2), Rn. 418; Grabenwarter (Fn. 41), § 24, Rn. 43.

<sup>87</sup> EGMR, Fall *De Cubber*, Ser. A 86, § 25; EGMR, Fall *Le Compte u. a.*, Ser. A 43, § 58.

<sup>88</sup> EKMR, E. 7450/76 (*X. gegen Belgien*), DR 9, 108.

<sup>89</sup> EGMR, Fall *Remli*, RJD 1996-II, 559 (574), § 48.

<sup>90</sup> EGMR, Fall *Sander*, RJD 2000-V, 243 (253), § 33.

<sup>91</sup> EGMR, Fall *Gregory*, RJD 1997-I, 296 (309 f.), §§ 47 ff.

<sup>92</sup> Vgl. Urteil des schweizerischen Bundesgerichts v. 26.06.1996, in: ZBl. 98, 1997, 518 f.; zit. nach: Villiger (Fn. 2), Rn. 418.

fallen<sup>93</sup>. Ein fragwürdiges Verhalten des Richters, wie zum Beispiel rassistische Witze oder Bemerkungen, muss rechtzeitig durch ein Befangenheitsantrag im Rechtsstreit geltend gemacht werden<sup>94</sup>.

Die Freundschaft eines Geschworenen mit einem Zeugen schadet an sich der Objektivität des Verfahrens nicht. Zu prüfen ist jedoch, wie weit diese Verbindung reicht<sup>95</sup>. Keine Zweifel an der Neutralität des Gerichts ließ etwa die Tatsache aufkommen, dass der Obmann der Geschworenen Angestellter des verklagten Unternehmens war. Entscheidend war im vorliegenden Fall, dass sowohl der Schuldspruch als auch die Festsetzung der Strafe einstimmig erfolgten<sup>96</sup>.

## 2. Objektive Unparteilichkeit

Das Gebot der Fairness verlangt, dass die Stellung des Gerichts im Rahmen der Behördenorganisation oder in seinem Verhältnis zu den Parteien keine berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen lässt. Hiernach müssen alle Umstände näher untersucht werden, die schon den Anschein objektiver Befangenheit des erkennenden Richters erwecken. Dabei gilt die Formel: „*Justice must not only be done, it must also be seen to be done*“<sup>97</sup>.

Ein Strafrichter ist als parteiisch anzusehen, wenn er zuvor als Mitglied der Anklagebehörde oder als Ermittlungsrichter mit der Sache tatsächlich befasst war oder nach der inneren Organisation der Behörde befasst sein konnte. Ein korrektes Verhalten des betroffenen Richters nach außen hin kann seine innere Voreingenommenheit nicht heilen, da sein Einfluss auf die Entscheidungsfindung maßgeblich ist. Dieser ist eben nicht zu ermitteln<sup>98</sup>. Ausschlaggebend ist hier in erster Linie die Sicht des Angeklagten. Er hat insbesondere dann den Grund zur Annahme einer richterlichen Voreingenommenheit, wenn der erkennende Richter vorher seine Untersuchungshaft angeordnet und ihn dazu mehrfach verhört

---

<sup>93</sup> EKMR, E. 5574/72 (*X. gegen GB*), DR 3, 10.

<sup>94</sup> EGMR, Fall *Sander*, RJD 2000-V, 243 (308), § 43; *Mayer-Ladewig*, Handkommentar zur EMRK, 2003, Art. 6, Rn. 32.

<sup>95</sup> EGMR, Fall *Pullar*, RJD 1996-III, 783 (794), §§ 36 ff.

<sup>96</sup> EKMR, E. 7428/76 (*X. gegen Österreich*), DR 13, 36 (38 f.).

<sup>97</sup> EGMR, Fall *Delcourt*, Ser. A 11, § 31; EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, § 78; EGMR, Fall *Sramek*, Ser. A 84, § 42; EGMR, Fall *De Cubber*, Ser. A 86, § 26; *Matscher* (Fn. 4), 376.

<sup>98</sup> EGMR, Fall *Piersack*, Ser. A 53, § 30.

hat<sup>99</sup>. Dagegen können frühere Entscheidungen des erkennenden Richters über die Anordnung der Untersuchungshaft oder über die Haftentlassung der angeklagten Person dessen Unparteilichkeit nicht in Frage stellen<sup>100</sup>.

Nicht nur einzelfallbezogene Tätigkeiten des Richters als Ermittlungsorgan, sondern auch eine generelle Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften kann den berechtigten Zweifel an seiner Unbefangenheit begründen, wenn es darum geht, ob vom Wortlaut der unter Mitwirkung des Richters verfassten Entwürfe abgewichen werden kann. Die Teilnahme eines *Commissaire du Gouvernement* an den Beratungen des Verwaltungsgerichts verletzt nach Ansicht des EGMR Art. 6 Abs. 1<sup>101</sup>.

Das Rechtsmittelverfahren hat zum Ziel, mögliche Fehler des erstinstanzlichen Verfahrens zu korrigieren. Es liegt in der menschlichen Natur, dass eigene Fehler schwer zuzugeben sind. Die Teilnahme ein und desselben Richters an den Verhandlungen in derselben Sache in erster Instanz und in den darauf folgenden Instanzen ist infolgedessen mit dem Gebot der Unparteilichkeit unvereinbar<sup>102</sup>. Dagegen kann ein und dasselbe Gericht in der Sache erneut entscheiden, wenn die Oberinstanz seine Entscheidung aufgehoben und zurückverwiesen hat. Hierbei handelt es sich um ein neues Verfahren<sup>103</sup>.

Bezüglich der Frage, ob die Entscheidungen durch ein und dasselbe Gericht in einem Straf- und einem parallel laufenden Zivilverfahren den Anforderungen der Unparteilichkeit genügen, sind die Meinungen geteilt. Während der EGMR dies in Fall *Gillow*<sup>104</sup> verneinte, sieht *Matscher*<sup>105</sup> unter Berufung auf die Konformität des so genannten Adhäsionsverfahrens darin kein Verstoß gegen das Gebot der Unparteilichkeit. Insbesondere aus Gründen der Prozessökonomie soll es den kleineren, unter Umständen nur mit einem Richter besetzten Gerichten möglich sein, für ein Strafverfahren und für ein auf demselben Sachverhalt aufbauendes Zivilverfahren zuständig zu sein.

In der Tat wird in einem Strafverfahren über die Schuldfrage entschieden, während in einem Zivilverfahren das Gericht über vermögensrechtliche Fragen, bei denen die Schuld-

---

<sup>99</sup> EGMR, Fall *De Cubber*, Ser. A 86, §§ 24 ff.

<sup>100</sup> EGMR, Fall *Hauschildt*, Ser. A 154, § 43.

<sup>101</sup> EGMR, Fall *Kress*, RJD 2001-VI, 1 (70), §§ 77 ff.

<sup>102</sup> *Matscher* (Fn. 4), 376.

<sup>103</sup> EGMR, Fall *Ringeisen*, Ser. A 13, § 97.

<sup>104</sup> EGMR, Fall *Gillow*, Ser. A 109, §§ 72 f.

<sup>105</sup> *Matscher* (Fn. 4), 377.

frage oft nur zweitrangig in Erscheinung tritt, zu entscheiden hat. Ein Freispruch des Angeklagten bedeutet nicht gleichzeitig, dass er von möglichen Schadensersatzansprüchen befreit ist. Und umgekehrt zieht eine Verurteilung des Angeklagten nicht notwendigerweise den Schadensersatz nach sich. Das Gericht muss jeweils eine neue Entscheidung treffen. Die Umstände des Falles sind jedoch dem im Strafverfahren verhandelnden Gericht bereits bekannt, so dass es in einem darauf folgenden Zivilverfahren schneller zur Entscheidung gelangen kann als ein neues Gericht.

Art. 6 Abs. 1 verlangt nicht, dass eine Trennung von richterlicher Untersuchungs- und Urteilsfunktion gewährleistet wird<sup>106</sup>. Im Fall *De Cubber*<sup>107</sup> hat der EGMR die Unparteilichkeit des Urteilsrichters, der früher als Untersuchungsrichter tätig war, verneint. Entscheidend waren insoweit jedoch die Stellung des Untersuchungsrichters nach dem belgischen Recht sowie der beim Angeschuldigten hervorgerufene Eindruck. Der Untersuchungsrichter hatte den Sachverhalt in inquisitorischer Weise aufzuklären. Zu dem hat er weitere strafprozessuale Zwangsmaßnahmen verhängt.

## ***V. Die Gewährleistung der Unparteilichkeit des Richters im russischen Recht***

Art. 47 Abs. 1 Verf. RF garantiert jedem das Recht auf einen gesetzlichen Richter. Die Gesetzlichkeit bedeutet nicht nur die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts sowie dessen Unabhängigkeit, sondern auch seine Unparteilichkeit. Das einfache Verfahrensrecht bestimmt für die jeweilige Gerichtsbarkeit die Ausschlussgründe für den verhandelnden Richter. Diese Gründe kann man wiederum in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Konventionsorgane in subjektive und objektive Ausschlussgründe einteilen<sup>108</sup>. Diese Einteilung ist relativ, wobei die subjektiven Gründe eher in der Person des Richters liegen, während sich die objektiven Gründe auf seine Stellung im Verfahren beziehen. Die Unparteilichkeit des Richters wird nach dem russischen Recht wie nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane bis zum Beweis des Gegenteiles vermutet<sup>109</sup>.

---

<sup>106</sup> EKMR, E. 9976/82 (*Ben Yaacoub*), Ser. B 116, § 108; *Matscher* (Fn. 4), 377.

<sup>107</sup> EGMR, Fall *De Cubber*, Ser. A 86, § 26.

<sup>108</sup> EGMR, Fall *Delcourt*, Ser. A 11, § 31; EGMR, Fall *De Cubber*, Ser. A 86, § 26.

<sup>109</sup> EGMR, Fall *Le Compte u. a.*, Ser. A 43, § 58.

## 1. Unparteilichkeit im Strafverfahren

Im Strafverfahren gewährleistet § 61 Abs. 1 StPO RF die Unbefangenheit des Richters, indem er den erkennenden Richter aus folgenden Gründen von der Bearbeitung des Falles ausschließt:

- der erkennende Richter ist ein Geschädigter, ein Zeuge, ein ziviler Kläger oder Beklagter in der verhandelnden Strafsache, § 61 Abs. 1 Nr. 1 StPO RF<sup>110</sup>;
- der erkennende Richter ist an dem Verfahren als Geschworener, Sachverständiger, Dolmetscher, Zeuge, Protokollant, Verteidiger, gesetzlicher Vertreter des Angeeschuldigten beziehungsweise Angeklagten oder als Vertreter des Geschädigten, des Klägers oder des Beklagten beteiligt, § 61 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. StPO RF;
- der erkennende Richter war früher als Ermittler, Untersuchungsführer oder Staatsanwalt in der Sache tätig, § 61 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. StPO RF;
- der erkennende Richter ist mit einem der Verfahrensbeteiligten verwandt, § 61 Abs. 1 Nr. 3 StPO RF.

Beim Vorliegen eines dieser Gründe ist der erkennende Richter gemäß § 62 Abs. 1 StPO RF verpflichtet, selbst einen Befangenheitsantrag zu stellen. Der Ausschlusskatalog ist enumerativ aufgelistet. Die übrigen Teilnehmer können einen Antrag auf den Ausschluss des Richters gemäß § 62 Abs. 2 StPO RF stellen, wenn weitere Gründe vorliegen. Diese können zum Beispiel in persönlichen Beziehungen des Richters zu den übrigen Teilnehmern des Strafverfahrens bestehen<sup>111</sup>.

Der russische Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass der erkennende Richter nicht vollständig unparteiisch sein kann, wenn er schon früher mit der Sache zu tun gehabt hat und sich eine bestimmte Vorstellung oder sogar eine gefestigte Meinung über den Fall bilden konnte. Diese Voreingenommenheit kann der Richter auch dadurch erlangen, dass er persönlich am Ausgang des Verfahrens interessiert ist. Dies betrifft vor allem die Fälle, in welchen der Richter selbst ein Geschädigter, Kläger, Klägervertreter oder eine Partei im darauf folgenden Zivilverfahren ist. Diese Tatsachen sind nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 StPO RF ein ausreichender Grund für die Annahme, dass der erkennende Richter direkt oder indi-

---

<sup>110</sup> Das russische Strafprozessrecht erlaubt die Teilnahme der zivilen Kläger und Beklagten im Strafprozess, § 230 StPO RF.

<sup>111</sup> *Schadrin* (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 61, Rn. 5; vgl. EGMR, Fall *De Cubber*, Ser. A 86, § 25; EGMR, Fall *Le Compte u. a.*, Ser. A 43, § 58.

rekt ein persönliches, vor allem aber ein materielles Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Diese Ansicht deckt sich mit der Rechtsprechung der Konventionsorgane<sup>112</sup>.

An der Unparteilichkeit des Richters bestehen berechtigte Zweifel, wenn er früher als Ermittler, Untersuchungsführer oder Staatsanwalt in der Sache tätig war. § 61 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. StPO RF differenziert jedoch nicht danach, welche Aufgaben der spätere Richter während der Untersuchung genau wahrzunehmen hatte, sondern schließt ihn generell vom Verfahren aus. Für die Stellung des Richters im Strafverfahren ist es unerlässlich, dass er vollständige Neutralität bewahrt. Daran fehlt es, wenn er schon einmal auf der Seite der Anklage gestanden hat. In der russischen Rechtspraxis ist die richterliche Neigung zur Annahme der Position der Anklageseite bisher noch nicht überwunden worden. Dies ist das schwere Erbe des alten sowjetischen Rechtssystems. Das Bewusstsein der Richter hat sich noch nicht vollständig dahingehend geändert, dass sie keine Diener des Staates und seiner Organe, sondern die Diener des Gesetzes sind. Für eine solche Annahme spricht zunächst der Anteil der Freisprüche von 1,2 bis 1,7 % bei den Richtern und bis zu 20% bei den Schwurgerichten<sup>113</sup>. Hier liegt es auf der Hand, dass die Richter *de facto* die Anklageseite bevorzugen als die sonst korporativ ungebundenen Geschworenengerichte. Mit dem Ausschluss der einst als Vertreter der Anklageseite tätigen Richter will der russische Gesetzgeber dieser Tendenz entgegenwirken. Nicht zuletzt aus diesem Grund besteht ein Anspruch auf ein Schwurgericht bei allen Verbrechen, für welche die Todesstrafe als Sanktion vorgesehen ist, zum Beispiel nach § 105 Abs. 2 StGB RF für Mord<sup>114</sup>.

Das Gericht muss während der ganzen Verhandlung streng die Grenzen der Neutralität wahren. Es darf zum Beispiel die Sache aus eigener Initiative nicht an das Untersuchungsorgan mit dem Hinweis zurückverweisen, zusätzliche Untersuchungen einzuleiten. In diesem Falle würde das Gericht nach Ansicht des BVerfG RF die Anklageseite ersetzen, was es als zur Neutralität verpflichtetes Organ nicht darf<sup>115</sup>. Nur wenn es für das Verfahren absolut notwendig ist und damit nicht bezweckt wird, die faktischen Umstände des Falles zu vervollständigen oder neue Erkenntnisse über die Qualifikation der Tathandlung

---

<sup>112</sup> Vgl. EGMR, Fall *Piersack*, Ser. A 53, § 30; EGMR, Fall *De Cubber*, Ser. A 86, § 26.

<sup>113</sup> *Khaldeev* (russ.), *Der Richter im Strafprozess*, 2000, 117.

<sup>114</sup> Russland hat entgegen den übernommenen Verpflichtungen das 6. Protokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert, dazu oben: Kap. A., I., 30.

<sup>115</sup> BVerfGE RF v. 28.11.1996, SZ RF 1996, Nr. 50, Pos. 5679, § 6.

beziehungsweise über die Schuldfrage zu gewinnen, darf das verhandelnde Gericht das Untersuchungsorgan mit neuen Untersuchungen beauftragen<sup>116</sup>.

Die Tatsache, dass der erkennende Richter zuvor Untersuchungshaft für den Angeklagten angeordnet hat, spricht nicht unbedingt für seine Befangenheit. Bei der Anordnung der Untersuchungshaft darf der Richter nicht über die Schuldfrage entscheiden<sup>117</sup>. Ein russischer Richter, der vorher die Untersuchungshaft des Angeklagten angeordnet hatte, wurde von der Revisionsinstanz für befangen gehalten, aber nicht allein aus diesem Grund, sondern vielmehr wegen seiner Einflussnahme auf das ganze Strafverfahren. Der erkennende Richter hatte in diesem Fall die geschädigte Person besucht und sie zu den Tatumständen befragt. Daraufhin hatte die geschädigte Person eine Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens durch den Untersuchungsführer eingereicht. Unter solchen Umständen unterlag die Unparteilichkeit des Richters berechtigten Zweifeln. Das Urteil wurde aufgehoben und die Sache einem anderen Richter zugewiesen<sup>118</sup>.

Als parteiisch werden nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. StPO RF diejenigen Richter angesehen, die schon als Geschworener, Sachverständiger, Dolmetscher, Zeuge oder Protokollführer am Verfahren teilgenommen haben. Der Richter ist ferner vom Verfahren auszuschließen, wenn er als Zeuge in Betracht kommen könnte<sup>119</sup>. Die Begründung hierfür besteht darin, dass ein Geschworener sich bereits eine gewisse Meinung gebildet haben könnte. Ein Sachverständiger oder ein Zeuge könnte außerdem schon auf der Seite der Anklage beziehungsweise der Verteidigung ausgesagt haben, so dass eine neue Verhandlung davon beeinflusst werden könnte.

Die an sich neutrale Position des Dolmetschers oder die des Protokollführers sprechen meines Erachtens nach nicht unbedingt für ihre spätere Befangenheit als verhandelnder Richter. Als Tatsache jedoch zu berücksichtigen, dass sie den Anweisungen des früheren Richters unterlagen. Es ist denkbar, dass sie unter diesem Einfluss die Sache auf die „alte Schiene“ lenken könnten, anstatt sich erneut mit der Sache auseinanderzusetzen. Erklärt das nationale Recht den Richter für parteiisch, ist er auch im Sinne des Art. 6 Abs. 1 als parteiisch anzusehen.

---

<sup>116</sup> BVerfGE RF v. 08.12.2003, SZ RF 2003, Nr. 51, Pos. 5026, § 4.

<sup>117</sup> OGE RF v. 27.04.1993, BVS RF 1993, Nr. 7, 6, § 9; vgl. EGMR, Fall *Neumeister*, Ser. A 8, § 23.

<sup>118</sup> Übersicht der Spruchpraxis unterer Gerichte, BVS RF 2003, Nr. 6, 17.

<sup>119</sup> *Schadrin* (Fn. 112), § 61, Rn. 3.

Ein weiterer Grund für die Annahme richterlicher Voreingenommenheit ist seine Verwandtschaft mit einem der Teilnehmer des Strafverfahrens. Die Verwandtschaft des Richters oder nur eines der Richter mit dem Geschädigten ist nach Ansicht des Obersten Gerichts RF ein unbedingter Grund zur Aufhebung des Urteils<sup>120</sup>. Der Richter muss auch von dem Verfahren ausgeschlossen werden, wenn er mit dem Vertreter der Anklageseite verwandt ist<sup>121</sup>. Als Begründung lässt sich die engere Verbindung innerhalb eines Familienkreises heranziehen, welche die richterliche Unparteilichkeit beeinträchtigen kann.

## **2. Unzulässigkeit einer wiederholten Teilnahme des Richters an der gerichtlichen Verhandlung in der gleichen Strafsache**

Es ist durchaus menschlich, dass eine Person ihre einmal gebildete Meinung nur schwer ändern kann. Richter sind auch nur Menschen und stellen keine Ausnahme dar. Der Richter im Strafprozess darf sich aufgrund des Gebots der Unvoreingenommenheit keine Meinung schon vor dem Beginn des Strafverfahrens gebildet haben. Was ist aber zu tun, wenn er bereits als verhandelnder Richter am Strafverfahren teilgenommen hat und die Sache erneut verhandelt werden muss? Für diesen Fall erklärt § 63 StPO RF den wiederholt in der gleichen Sache tätigen Richter für befangen. Der Richter darf an einem Verfahren nicht teilnehmen, wenn er

- in der 1. Instanz der verhandelnde Richter war und die Sache in einem Berufungs- oder Revisionsverfahren erneut verhandelt werden muss beziehungsweise nach Aufhebung des Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen wird, § 63 Abs. 1 StPO RF;
- bereits in einem Berufungsverfahren tätig war und die Sache an das Gericht 1. Instanz zurückverwiesen beziehungsweise in einem Revisionsverfahren verhandelt werden muss, § 63 Abs. 2 1. Alt. StPO RF;
- bereits in einem Berufungsverfahren tätig war und die Sache nach der Aufhebung des Urteils erneut in einem Berufungsverfahren verhandelt werden muss, § 63 Abs. 2 2. Alt. StPO RF;
- bereits in einem Revisionsverfahren tätig war und die Sache vor dem Gericht 1. Instanz oder in einem Berufungsverfahren erneut verhandelt werden muss, § 63 Abs. 3 StPO RF.

---

<sup>120</sup> BVS RSFSR 1978, Nr. 1, 9.

<sup>121</sup> BVS RSFSR 1984, Nr. 6, 9.

Der Richter kann erneut in einem Berufungsverfahren in der gleichen Sache tätig werden, wenn sein Urteil nicht aufgehoben wurde. Auch eine wiederholte Teilnahme eines Richters in einem Revisionsverfahren in der gleichen Sache ist zulässig<sup>122</sup>.

### 3. Unparteilichkeit eines Schwurgerichts

Im russischen Strafverfahren ist ein Geschworenenprozess zulässig, bei manchen Straftaten sogar notwendig, zum Beispiel bei Mordstraftaten gemäß Art. 20 Verf. RF i. V. m. § 106 Abs. 2 StPO RF<sup>123</sup>. Das Verfahren vor einem Geschworenengericht ähnelt dem anglo-amerikanischen Vorbild, wobei an die alte russische Tradition angeknüpft wird<sup>124</sup>. Die Geschworenen müssen von dem Richter gemäß § 328 Abs. 2 Nr. 5 StPO RF über ihre Rechte und Pflichten hinreichend aufgeklärt werden. Die einzelnen Geschworenen können von den Parteien wegen Befangenheit (*motivirovannyj otvod*; analog zu *challenge for cause*) gemäß § 328 Abs. 10 StPO RF ausgeschlossen werden. Auch ohne Angabe von Ausschlussgründen (*nemotivirovannyj otvod*; analog zu *peremptory challenge*) können Geschworene gemäß § 328 Abs. 13 bis 16 StPO RF von dem Verfahren ausgeschlossen werden. Die ganze Jury (*otvod vsego sostava suda prisjaznych*; analog zu *challenge of the array*) kann gemäß § 330 StPO RF wegen tendenziöser Zusammensetzung für befangen erklärt werden.

Die einzelnen Geschworenen sind vom verhandelnden Richter vom Verfahren auszuschließen, wenn begründete Zweifel an der Unparteilichkeit des Geschworenen bestehen. Diese können zum Beispiel aus unrechtmäßiger Einflussnahme auf den Geschworenen, geäußerter oder erkennbarer Voreingenommenheit oder auch aus anderen Gründen sein<sup>125</sup>. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Unparteilichkeit der Geschworenengerichte in Russland hat noch keine klaren Kriterien gesetzt. Es ist daher denkbar, dass die Rechtsprechung der Konventionsorgane unmittelbar herangezogen werden muss, um die Frage nach der Unparteilichkeit eines Geschworenen zu beantworten.

---

<sup>122</sup> Schadrin (Fn. 112), § 63, Rn. 3 f.

<sup>123</sup> Dazu oben: Kap. A., III., 35, Fn. 34.

<sup>124</sup> Vor der Oktoberrevolution von 1917 gab es Geschworenengerichte schon im zaristischen Russland, siehe dazu: Baberowski, Das Justizwesen im späteren Zarenreich 1864 bis 1914, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 1991, 156-172.

<sup>125</sup> Diese Gründe nennt das OG RF in seiner einschlägigen Entscheidung nicht, weil sie immer auf den Einzelfall bezogen werden müssen, OGE RF v. 20.12.1994, BVS RF 1995, Nr. 3, 3 f.; vgl. Korenevskij (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 328, Rn. 4.

Im Allgemeinen sind folgende Ausschlussgründe für die Geschworenen zu nennen:

- berechtigte Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Geschworenen aus sozialen, ethnischen oder religiösen Gründen<sup>126</sup>;
- berechtigte Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Geschworenen infolge eines besonderen persönlichen Bezuges zu der Straftat, wenn dieser zum Beispiel früher selbst Opfer einer solchen Straftat war;
- grundsätzliche Ablehnung der Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Rechtsordnung wie etwa der Unschuldsvermutung, der Waffengleichheit und des kontradiktorischen Verfahrens durch den Geschworenen<sup>127</sup>.

In seiner Entscheidung vom 20.12.1994 hat allerdings das Oberste Gericht RF einen weiteren Grund für die Annahme der Befangenheit von Geschworenen genannt. Danach ist ein Geschworener als parteiisch anzusehen und vom Verfahren auszuschließen, wenn sein Kenntnisstand über die Strafsache weit über die vor Gericht zu verhandelnden Tatsachen hinausreicht<sup>128</sup>. Die Jury darf nur über die faktischen Umstände des Falles befinden. Dazu gehören nicht Fragen nach der Zulässigkeit von Beweisen oder Fragen nach der rechtlichen Qualifikation der Straftat<sup>129</sup>. Wenn der Geschworene über rechtliche Fragen der Strafsache Kenntnis erlangt, über welche nicht verhandelt wird, ist er nach Ansicht des Obersten Gerichts RF befangen und unter Umständen fähig, die übrigen Geschworenen zu beeinflussen<sup>130</sup>.

Die Zurückweisung der Gesamtheit der Geschworenen ist gemäß § 330 StPO RF in dem Fall zulässig, in dem sich trotz fehlender Ausschlussgründe in Bezug auf jeden einzelnen Geschworenen ihre Gesamtheit dennoch als tendenziös ergibt. Dazu zählen folgende, in gewissem Maße für Russland spezifische Ausschlussgründe:

- in einem Strafverfahren über eine Vergewaltigung ist die Mehrheit der Geschworenen weiblichen Geschlechts;
- in einem Strafverfahren über eine gesetzwidrige Unternehmenstätigkeit besteht die Mehrheit der Geschworenen aus älteren Menschen (die ältere Generation lehnt oft die Idee freier Marktwirtschaft ab);

---

<sup>126</sup> Vgl. EGMR, Fall *Remli*, RJD 1996-II, 559 (574), § 48.

<sup>127</sup> *Korenevskij* (Fn. 126), § 328, Rn. 6; vgl. EGMR, Fall *Remli*, RJD 1996-II, 559 (574), § 48.

<sup>128</sup> OGE RF v. 20.12.2004, BVS RF 1995, Nr. 3, 5, § 12.

<sup>129</sup> OGE RF v. 24.02.1998, BVS RF 1999, Nr. 3, 17, § 5.

<sup>130</sup> OGE RF v. 20.12.2004, BVS RF 1995, Nr. 3, 5, § 12; *Korenevskij* (Fn. 126), § 328, Rn. 4.

- die Mehrheit der Geschworenen gehört einer anderen ethnischen oder religiösen Gruppe als der Angeklagte an<sup>131</sup>.

Bei einigen Unterschieden, die vor allem auf die jahrzehntelange Herrschaft der Planwirtschaft und die Verkennung der neuen Rolle der Frauen in der modernen Gesellschaft zurückzuführen sind, kann man dennoch die Gemeinsamkeiten mit der europäischen Denkweise feststellen. Das Problem der Diskriminierung aufgrund religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit kennt nun auch die russische Gesellschaft, deren Durchschnitt die Geschworenen eigentlich darstellen. Die russischen Richter sind durch das nationale Strafverfahrensrecht gehalten, die Unparteilichkeit des Schwurgerichts in jedem Falle zu gewährleisten.

#### 4. Unparteilichkeit im Zivilverfahren

Die Unparteilichkeit des Gerichts im Zivilverfahren wird in Russland analog zum Strafverfahren gewährleistet. Die Verfahrensvorschriften sind beinahe identisch. Gemäß § 16 ZPO RF muss der verhandelnde Richter vom Verfahren zurücktreten, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen. Dies können zum Beispiel sein: die frühere Beteiligung an der Sache in einer anderen Eigenschaft, § 16 Abs. 1 Nr. 1 ZPO RF (analog zu § 61 Abs. 1 Nr. 2 StPO RF) sowie Verwandtschaft oder auch Verschwägerung mit einer der Parteien sein, § 16 Abs. 1 Nr. 2 ZPO RF. Es ist eine Abweichung vom Wortlaut des § 61 Abs. 1 Nr. 3 StPO RF, der allerdings auch die Fälle der Schwägerschaft umfasst. Es können weiterhin andere Umstände sein, die darauf schließen lassen, dass der Richter befangen sein könnte, § 16 Abs. 1 Nr. 3 ZPO RF (analog zu § 61 Abs. 2 StPO RF). Eine wiederholte Teilnahme des Richters an der gerichtlichen Verhandlung in der gleichen Zivilsache ist gemäß § 17 ZPO RF unzulässig (analog zu § 63 StPO RF<sup>132</sup>).

Im Zivilverfahren wird besonders auf die Möglichkeiten der Einflussnahme in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis des Richters außerhalb seiner gerichtlichen Tätigkeit hingewiesen. So betrachtet *Ryzakov* einen Richter als befangen, wenn er in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit vom Inhaber eines Lehrstuhls bzw. vom Redakteur einer wissenschaftlichen Zeitschrift beeinflusst werden könnte<sup>133</sup>.

<sup>131</sup> *Korenevskij* (Fn. 126), § 330, Rn. 1.

<sup>132</sup> Die russischen Kommentare zur ZPO RF verweisen auf die einschlägigen Entscheidungen des OG RF in Strafsachen, wenn es um die Frage nach der Unparteilichkeit des Richters geht. So zum Beispiel: *Ryzakov* (russ.), ZPO RF-Kommentar, 2003, § 17, Rn. 1, Fn. 1.

<sup>133</sup> *Ryzakov* (Fn. 133), § 16, Rn. 8.

## 5. Unparteilichkeit im Militärstrafverfahren

In einem Strafverfahren gegen Angehörige der Streitkräfte entscheidet in der Regel ein Militärgericht. Es unterliegt allerdings denselben gesetzlichen Anforderungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wie die sonstigen Gerichte auch. In den bisher entschiedenen Fällen wurden von den Konventionsorganen folgende Gründe für die Annahme einer Voreingenommenheit von Militärrichtern genannt. Die Militärrichter seien Befehlsempfänger der Exekutive und ihre Ernennung hängt im Wesentlichen von der Kommandoführung ab. Ansonsten seien sie der straffen Militärdisziplin unterlegen, über ihr Verhalten würden regelmäßig Beurteilungsberichte verfasst<sup>134</sup>.

Die Tatsache, dass die Entscheidungen eines Militärgerichts in einer zweiten Instanz überprüft werden können, die den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 genügt, ist unzureichend. Denn hier gelten andere Kriterien als in einem Verwaltungsverfahren. In einem Militärstrafverfahren sieht sich der Angeklagte in der Regel der Gefahr einer harten Strafe ausgesetzt und hat deshalb schon in erster Instanz einen Anspruch auf ein faires Verfahren<sup>135</sup>.

In Russland sind alle Militärrichter Mitglieder staatlicher Gerichte. Gemäß § 1 Abs. 1 Militärgerichtsgesetz RF sind sie Bestandteil des Gerichtssystems RF und haben eine allgemeine Kompetenz. Sie behandeln Sachen in Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren, § 3 Militärgerichtsgesetz RF. Durch die Staatlichkeit der Militärgerichte werden ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach Ansicht des EGMR zwar gestärkt, die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 an das Gericht allein aus diesem Grund werden damit aber noch nicht im vollen Umfang gewährleistet. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten.

Art. 120 Verf. RF und § 5 Gerichtssystemgesetz RF bestimmen die Geltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit für alle Arten der Gerichtsbarkeit. Militärgerichte dürfen keine Ausnahme davon bilden. § 5 Abs. 1 bis 3 Militärgerichtsgesetz RF bringt die allgemeingültigen Garantien richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zur Geltung. § 5 Abs. 4 Militärgerichtsgesetz RF verbietet ausdrücklich die Einschränkung dieser Garantien in Bezug auf Militärgerichte. Militärrichter stehen somit nach dem Willen des Gesetzgebers in keinerlei hierarchischem Verhältnis zur Militärverwaltung<sup>136</sup>.

---

<sup>134</sup> EGMR, Fall *Incal*, RJD 1998-IV, 1547 (1572), §§ 68 ff.; EGMR, Fall *Ciraklar*, RJD 1998-VII, 3059 (3073), § 39.

<sup>135</sup> EGMR, Fall *Coyne*, RJD 1997-V, 1842 (1854), § 57.

<sup>136</sup> *Koblikov* (russ.), in: Lebedev, Militärgerichtsgesetz RF-Kommentar, 2000, § 5, 17.

## 6. Politische Neutralität

Ein besonderes Problem wirft die Frage nach der politischen Neutralität des Richters auf. Dabei kann sich der Richter sowohl als Anhänger einer bestimmten Partei oder politischen Richtung als auch als Staatsdiener, ein Anhänger der „Machtpartei“ erweisen. Die politische Neutralität des Richters steht auf dem Prüfstand, wenn die privaten Interessen von Anhängern verschiedener politischer Richtungen oder die staatlichen Interessen mit denen des einzelnen Bürgers in dem vor Gericht auszutragenden Streit kollidieren. Seine politische Orientierung darf in beiden Fällen keinerlei Auswirkungen auf die in der Sache zu treffende Entscheidung haben.

In der früheren sowjetischen Doktrin wurde dem Recht weniger die Funktion des Schutzes des Einzelnen (klassische Abwehrfunktion) als vielmehr die Wahrung der Interessen des Staates zugewiesen. Folglich wurden Verbrechen gegen den Staat härter bestraft als solche gegen Private. Zahlungsansprüche gegen den Staat waren praktisch unmöglich durchzusetzen. Die Belange des Staates genossen somit höchste Priorität. Dementsprechend gesinnt waren die Richter.

Heute erklärt Art. 2 S. 1 Verf. RF die Menschenrechte zu höchsten Werten. Art. 2 S. 2 Verf. RF legt die Anerkennung, die Wahrung und den Schutz der Rechte und Freiheiten *des Menschen* (Hervorhebung nicht im Original) und des Bürgers als Verpflichtung des Staates fest. Die Akzente haben sich eindeutig zugunsten des Einzelnen verschoben. Die Einteilung in Menschen- (Jedermann-) und Bürgerrechte ist im Übrigen für demokratische Rechtsordnungen üblich<sup>137</sup>. Entscheidend ist, dass der verhandelnde Richter sich als Hüter des Rechts versteht und seine Entscheidungen danach ausrichtet<sup>138</sup>.

Die Parteizugehörigkeit des Richters könnte seine Unvoreingenommenheit einem berechtigten Zweifel unterziehen, wenn gerade seine Parteifreunde oder politische Gegner vor Gericht stünden. Aus diesem Grund verbietet § 3 Abs. 3 Richterstatusgesetz RF die Parteimitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu politischen Bewegungen. Der Richter darf als Parteiloser auch kein Abgeordneter sein. Bei der Berufung zum Richteramt muss der Richteranhänger sein Abgeordnetenmandat niederlegen und aus der Partei austreten.

---

<sup>137</sup> Ein typisches Beispiel ist Art. 2 Abs. 1 Freie Entfaltung der Persönlichkeit für Jedermann und Art. 12 GG Berufsrecht, das nur deutschen Staatsbürgern zusteht.

<sup>138</sup> Vgl. *Pjatkina* (russ.), in: Okun'kov, Verf. RF-Kommentar, 2002, Art. 2, 41.

## 7. Sonderproblem: das Recht der Gesetzesinitiative des BVerfG RF und das spätere Verfassungsbeschwerdeverfahren

Das russische BVerfG besitzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 BVerfGG RF das Recht zur Gesetzesinitiative in seinem Kompetenzbereich. Als oberster Hüter der Verfassung soll es vor allem auf die Annahme der zur Ausführung der Verfassung erforderlichen Gesetze hinwirken können. Wird allerdings das vom BVerfG RF initiierte Gesetz später zum Gegenstand eines verfassungsrechtlichen Verfahrens gemäß §§ 84 ff. BVerfGG RF, so ist das BVerfG RF im Hinblick auf den Grundsatz der Unparteilichkeit insgesamt als befangen anzusehen<sup>139</sup>. Bisher ist es dazu nicht gekommen, allerdings kann ein solcher Fall künftig nicht ausgeschlossen werden<sup>140</sup>. Das BVerfG RF kann zukünftig durch Appellentscheidungen notwendige Anregungen an den Gesetzgeber veranlassen. Das Einbringen eines vollständigen Gesetzesentwurfs in das Parlament, wie es heute § 3 Abs. 1 Nr. 6 BVerfGG RF vorsieht, ist aus dem oben aufgeführten Grund mit dem Grundsatz der Unparteilichkeit des Gerichtes schwerlich vereinbar.

---

<sup>139</sup> *Schweisfurth*, Der Start der Verfassungsgerichtsbarkeit in Russland, in: EuGRZ 1992, 281-297, 288.

<sup>140</sup> Vgl. oben: Kap. A., II., 1., 31 ff.

## VI. Das Recht auf Zugang zum Gericht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK

Um in den Genuss von Verfahrensgarantien aus Art. 6 Abs. 1 kommen zu können, muss die Streitsache zunächst vor Gericht gebracht werden. Ob jedoch aus Art. 6 Abs. 1 ein Recht auf Zugang zu einem Gericht (*right of access to the courts/droit d'accès aux tribunaux*) abgeleitet werden kann, war lange Zeit umstritten<sup>141</sup>. Aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 ist ein Recht auf Zugang zu einem Gericht *per se* nicht abzuleiten<sup>142</sup>. Die Konventionsorgane prägten allerdings in ihrer ständigen Rechtsprechung zunächst den Begriff „ordentliche Rechtspflege“ (*proper [faire, good] administration of justice/bonne administration de justice*)<sup>143</sup>.

Der französische Text „*Tout personne a droit à ce que sa cause soit entendue ...*“ verleitet die Kommission daraufhin zu der Annahme, dass gemäß Art. 6 Abs. 1 jedermann einen Anspruch darauf habe, seine Sache vor ein Gericht zu bringen<sup>144</sup>. Entscheidend war die Mehrdeutigkeit des Begriffs „*cause*“, der nicht nur anhängige Streitsachen umfasst, sondern auch die Angelegenheit im Allgemeinen bedeutet. So wurde auch der englische Text ausgelegt<sup>145</sup>.

Später leiteten die Konventionsorgane unter Berufung auf Zusammenhang, Ziel und Zweck der EMRK und unter Einbeziehung des allgemeingültigen Grundsatzes der Vorherrschaft des Rechts (*rule of law/prééminence de droit*) aus Art. 6 Abs. 1 ein Recht auf Zugang zu einem Gericht ab. Die Verfahrensgarantien in einem anhängigen Verfahren wären nämlich wertlos, wenn kein Recht auf die Einleitung eines Verfahrens bestünde<sup>146</sup>. Seit den Urteilen in den Fällen *Golder* und *Airey* gilt der Streit über den generellen Zugang zum Gericht in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten als beendet<sup>147</sup>. Im Fall *Ryabykh*<sup>148</sup> nennt der EGMR ausdrücklich das Recht auf Zugang zu einem Gericht (*right to a court*) als Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1.

---

<sup>141</sup> Siehe dazu: *Guradze* (Fn. 15), Art. 6, Rn. 14 m. w. N.

<sup>142</sup> Zu dieser Einrede der angeklagten Regierungen siehe: *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 259.

<sup>143</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 258.

<sup>144</sup> EKMR, E. 4451/70 (*Golder*), Ser. B 16, § 51.

<sup>145</sup> EKMR, E. 4451/70 (*Golder*), Ser. B 16, § 52.

<sup>146</sup> EGMR, Fall *Golder*, Ser. A 18, § 35; EKMR, E. 451/70 (*Golder*), Ser. B 16, § 54.

<sup>147</sup> EGMR, Fall *Golder*, Ser. A 18, §§ 26 ff.; EGMR, Fall *Airey*, Ser. A 32, § 24; EGMR, Fall *Sporrong u. Lönnroth*, Ser. A 52, § 80; *Peukert*, Die Garantie des „fair trial“ in der Straßburger Rechtsprechung, in: EuGRZ 1980, 247-269, 251.

<sup>148</sup> EGMR, Fall *Ryabykh*, RJD 2003-IX, 265 (277 f.), § 55.

In einem Strafverfahren ist die strafrechtliche Anklage generell nur mit der Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens möglich. Somit ist das Recht auf Zugang zum Gericht für den Beschuldigten gegeben. Die Verletzung des Rechts auf einen Zugang zum Gericht ist allenfalls dann denkbar, wenn ein Strafverfahren ohne Urteilsverkündung beendet wird beziehungsweise wenn ein Freispruch aus Mangel an Beweisen, der sogenannte Freispruch „zweiter Klasse“, ohne Einverständnis des Angeklagten erfolgt. Der faktisch Freigesprochene erlangt in diesem Fall sein makelloses Ansehen, das er vor Beginn des Strafverfahrens hatte, nicht zurück und muss somit die Möglichkeit behalten, dagegen gerichtlich vorzugehen<sup>149</sup>.

Das Recht auf Zugang zum Gericht begründet jedoch keinen Anspruch auf ein Rechtsmittelgericht<sup>150</sup>. Wo ein solcher Anspruch nach innerstaatlichem Recht besteht, gewährt Art. 6 Abs. 1 weder einen Zugang zum Obersten Gericht, noch einen zum Verfassungsgericht<sup>151</sup>. Zuständigkeitsfragen und das Verfahren liegen im Ermessen der Konventionsstaaten, die durch Gesetz eine neue Regelung treffen können<sup>152</sup>. Für eine Vielfalt von nationalen Rechtswegen gilt die Faustregel, dass sie alle, sofern sie gegeben sind, den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 entsprechen müssen<sup>153</sup>.

## ***VII. Geltungsbereich des Zugangsrechts im russischen Recht***

### **1. Persönlicher Geltungsbereich**

Art. 46 Abs. 1 Verf. RF garantiert jedem den gerichtlichen Schutz seiner Rechte und Freiheiten. Dem Wortlaut nach ist es also ein Jedermannsrecht, welches auch juristische Personen in Anspruch nehmen können<sup>154</sup>. Art. 46 Abs. 1 Verf. RF ist in Übereinstimmung

---

<sup>149</sup> Hier überschneidet sich das Recht auf Zugang zum Gericht mit dem Grundsatz der Unschuldsvormutung des Art. 6 Abs. 2. EMRK.

<sup>150</sup> EKMR, E. 673/59 v. 28.07.1961, CD 7, 102; EKMR, E. 2717/66 v. 06.02.1969, CD 29, 12 f., zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 272, Fn. 3.

<sup>151</sup> EKMR, E. 436/58 v. 07.07.1959, CD 1; EKMR, E. 448/59 v. 02.06.1960, CD 3, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 272, Fn. 7.

<sup>152</sup> EKMR, E. 7620/76 (*X. u. a. gegen Österreich*), DR 11, 156 (157).

<sup>153</sup> EGMR, Fall *Delcourt*, Ser. A 11, § 25; EKMR, E. 7211/75 (*X. gegen Schweiz*), DR 7, 104 (107 f.).

<sup>154</sup> Die juristischen Personen können eine Klage vor dem Gericht erheben, wenn sie die Verletzung ihrer Rechte durch ihre Vertreter geltend machen, *Ryzakov* (Fn. 133), § 3, 9. Auch vor dem BVerfG RF können juristische Personen Klagen erheben, soweit die verletzten Rechte ihrem Wesen nach einer solchen Person zustehen können; vgl. BVerfGE RF v. 23.03.1999 über die Klagen der Bürger *Borisov, Kechman* und der *Monokom GmbH*, wobei die Gesellschaft durch

mit Art. 6 Abs. 1 formuliert und erlangt dieselbe Tragweite<sup>155</sup>. Art. 6 Abs. 1 überlässt jedoch den Konventionsstaaten selbst die Regelung der Zugangsfragen für bestimmte Personengruppen. Für Ausländer und Staatenlose dürfen per Gesetz andere Zugangsrechte als für Staatsbürger festgelegt werden, vorausgesetzt der Wesensgehalt des Zugangsrechtes ist nicht tangiert.

So gewährt Art. 62 Abs. 3 Verf. RF Ausländern und Staatenlosen, die sich im Geltungsbereich der Verf. RF aufhalten, mit gewissen Vorbehalten denselben Rechtsschutz wie russischen Staatsbürgern. Diese Vorbehalte sind zulässig, soweit sie die engeren Beziehungen des Staates zu seinen Bürgern untermauern und die Ausländer aus diesen Rechtsverhältnissen ausschließen wollen. Dies wird in Russland durch ein Bundesgesetz oder durch einen völkerrechtlichen Vertrag festgelegt. Eine russische Besonderheit besteht darin, dass viele Staatsbürger als Inlandsflüchtlinge anerkannt sind und einen zusätzlichen Rechtsschutz genießen. Dies ist vor allem für die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts von Bedeutung.

## **2. Sachlicher Geltungsbereich**

Im zivilrechtlichen Verfahren können die Ansprüche von Privaten gegen Drittpersonen, aber auch gegen die Organe der Staatsgewalt, Organe der örtlichen Selbstverwaltung, gesellschaftliche Vereinigungen oder Amtsträger wegen begangenen Unrechts geltend gemacht werden, Art. 46 Abs. 2 Verf. RF. Da es im russischen Recht keine Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt, werden die hoheitlichen Maßnahmen ebenfalls vor den ordentlichen Gerichten auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft.

Der Rechtsweg gegen Maßnahmen der Rechtspflegeorgane ist schon im Vorfeld der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens möglich und zwar seit dem Moment des Eingriffs in den Schutzbereich eines garantierten Rechts. Wird in die Freizügigkeit einer Person zum Beispiel durch eine Festnahme oder in die Unverletzlichkeit der Wohnung zum Beispiel durch eine Durchsuchung eingegriffen, was in begründeten Fällen aufgrund einer Entscheidung des Staatsanwalts zulässig ist, so muss der Richter unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, § 91, § 165 Abs. 5 StPO RF. Der Staat haftet für die Fehlgriffe seiner Behörden, selbst wenn es nicht zur Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens kommt.

---

ihren Vertreter gegen die Beschlagnahme des Gesellschaftsvermögens klagte, SZ RF 1999, Nr. 14, Pos. 1749.

<sup>155</sup> *Lesnitskaja/Manov* (russ.), in: Okun'kov, Verf. RF-Kommentar, 2002, § 46, 356.

Werden zivilrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit einem Strafverfahren geltend gemacht, so müssen sie nach dem Prinzip der Prozessökonomie gemäß § 299 Abs. 10 StPO RF vor demselben Gericht verhandelt werden.

In bestimmten Fällen ist der Zugang zum Gericht für die betroffenen Personen aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht möglich. Die Staatsorgane können dann unter bestimmten Umständen die Einleitung eines Gerichtsverfahrens zum Schutz von Drittpersonen übernehmen. Dazu zählen die Vormundschaftsorgane, in erster Linie aber die Staatsanwaltschaft.

Im Fall *Solodyuk* gegen Russland<sup>156</sup> wurde eine dieser Befugnisnormen zur Einleitung eines Verfahrens zum Schutz von Drittpersonen durch die Staatsanwaltschaft überprüft. Der Kläger machte in einer Beschwerde geltend, dass er keinen Zugang zum Gericht in einem Staatshaftungsverfahren gehabt hätte. Dem lag der folgende Sachverhalt zugrunde. Dem Kläger wurde seine monatliche Altersrente permanent mit Verzögerung ausgezahlt. Aufgrund einer hohen Inflationsrate entstand ihm dadurch ein Schaden. Die Sache wurde in einem ordentlichen und in einem Berufungsverfahren gehört. Das verhandelnde Gericht stellte jeweils fest, dass der Kläger Recht hatte. Die Klage wurde jedoch in beiden Verfahren mit dem Verweis auf mangelnde Finanzmittel des Pensionsfonds abgewiesen. Daraufhin reichte der Kläger eine Beschwerde auf Einleitung eines Revisionsverfahrens ein. Die Beschwerde wurde mit derselben Begründung ebenfalls abgewiesen, ein Revisionsverfahren fand nicht statt.

In einem Zulässigkeitsverfahren vor dem EGMR machte die russische Regierung den Einwand geltend, der Kläger habe die Möglichkeit gehabt, ein Revisionsverfahren einzuleiten. Die neue ZPO RF habe außerdem die Möglichkeiten zur Einleitung eines Revisionsverfahrens erweitert. Danach hätte der Kläger eine Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft einreichen können. Gemäß § 376 Abs. 3 ZPO RF kann die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Revisionsverfahrens verlangen, wenn sie am vorherigen Verfahren teilgenommen hat. Das war hier der Fall gewesen. Der Kläger hatte diese Möglichkeit nicht wahrgenommen. Der EGMR hat diesen Einwand jedoch mit folgender Begründung zurückgewiesen: Zum einen braucht der Kläger nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu erschöpfen. Es genügt, wenn er nur von einem Rechtsmittel Gebrauch macht<sup>157</sup>. Zum anderen steht die Einleitung eines Revisionsverfahrens durch die Staatsan-

---

<sup>156</sup> EGMR, Fall *Solodyuk* (67099/01) v. 03.06.2004.

<sup>157</sup> EGMR, Fall *Airey*, Ser. A 32, § 23.

waltschaft gemäß § 376 Abs. 3 ZPO RF in ihrem pflichtgemäßen Ermessen und nicht zur Disposition des Klägers. Es gab für ihn insoweit keinen unmittelbaren Zugang zum Gericht<sup>158</sup>. Ein Gerichtsverfahren, in dem der Kläger formal Recht behält, seinen Anspruch jedoch nicht durchsetzen kann, kommt einer Verweigerung der Justiz gleich. Die Berufung des Staates auf mangelnde Finanzmittel kann keine Rechtfertigung dafür sein<sup>159</sup>.

Im Fall *Kormacheva* gegen Russland<sup>160</sup> hat sich der EGMR mit der Frage der Organisation des Gerichtssystems unter dem Aspekt der Gewährung des Zugangs zum Gericht auseinander gesetzt. Die Klägerin, wohnhaft im europäischen Teil von Russland, klagte vor einem Gericht am Sitz ihres letzten Arbeitgebers im Fernosten Russlands. Den Sachverhalt der Streitsache aus einem Arbeitsverhältnis hat der EGMR für nicht kompliziert erachtet. Die Sache wurde dennoch vor dem Gericht erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren dreimal behandelt. Der Klägerin war die Kommunikation mit dem Gericht aufgrund der enormen Entfernung sehr erschwert. Das behinderte sie bei der Suche nach einer neuen Arbeit, da ihr die notwendigen Arbeitspapiere, wie das Arbeitsbuch von ihrem letzten Arbeitgeber, fehlten. Dem Rechtfertigungsgrund der Regierung, dass das fragliche Gericht im Fernen Osten unterfinanziert war und dazu noch einige Naturkatastrophen hinnehmen musste, hat der EGMR nicht stattgegeben. Er stellte eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 wegen einer überlangen Verfahrensdauer (mehr als fünf Jahre) fest. Die Ausführungen des EGMR zur Verpflichtung des Staates zu einer adäquaten Organisation der Gerichte, so dass jeder einen ungehinderten Zugang zu ihnen in jedem Teil des Landes haben kann, lassen auf ein impliziertes Recht aus Art. 6 Abs. 1 auf Zugang zu einem Gericht schließen<sup>161</sup>.

### **3. Die Reichweite des Rechts auf Zugang zum Gericht nach russischem Recht**

Die Konventionsorgane haben sich insgesamt recht intensiv mit der Frage der Gewährleistung des Zugangs zum Gericht in der russischen Rechtsordnung auseinander gesetzt. Das Hauptproblem war allerdings nicht der Zugang zum erstinstanzlichen Gericht. Das Augenmerk der Prüfung konzentrierte sich vielmehr auf das Stadium nach dem Ergehen ei-

---

<sup>158</sup> EGMR, Fall *Solodyuk* (67099/01) v. 03.06.2004.

<sup>159</sup> EGMR, Fall *Burdov*, RJD 2002-III, 317 (326), § 35.

<sup>160</sup> EGMR, Fall *Kormacheva* (53084/99) v. 29.01.2004.

<sup>161</sup> EGMR, Fall *Kormacheva* (53084/99) v. 29.01.2004, §§ 54 ff.

nes Urteils und nicht, wie es üblicherweise der Fall ist, auf das Verfahren bis zur gerichtlichen Endentscheidung.

Der Ausgangspunkt war der Fall *Burdov*<sup>162</sup>. Es ist symbolisch, dass in der ersten Entscheidung gegen den russischen Staat ausgerechnet das Recht auf Zugang zum Gericht nach Art. 6 Abs. 1 im Mittelpunkt der Gerichtsprüfung stand. Der Beschwerdeführer klagte gegen die Nichtauszahlung einer Invalidenrente. Er hatte vor den nationalen Gerichten drei Entscheidungen gegen die säumige Finanzbehörde herbeigeführt. Keine der gerichtlichen Entscheidungen wurde jedoch vollstreckt. Der EGMR sah darin einen Verstoß gegen das Recht auf Zugang zum Gericht. In einer Reihe späterer Entscheidungen des EGMR wurde die russische Rechtspraxis, nach der die von einem Gericht zugesprochenen Rechte von ihren Trägern nicht wahrgenommen werden konnten, ebenfalls für konventionswidrig erklärt.

Im Fall *Ryabykh*<sup>163</sup> stand das russische Aufsichtsverfahren nach der alten ZPO RSFSR auf dem Prüfstand. Das erstinstanzliche Gericht hatte in einem Streit wegen entwerteter Ersparnisse in den staatlichen Sparkassen zugunsten der Klägerin entschieden. Das Gerichtsurteil wurde aber, auch nachdem es rechtskräftig geworden war, nicht vollstreckt. Das Urteil wurde später in Übereinstimmung mit den damals geltenden §§ 320 ff. ZPO RSFSR vom dem Revisionsgericht aufgehoben und zur Neuentscheidung dem Gericht erster Instanz vorgelegt. Das Gericht erster Instanz entschied insgesamt viermal zugunsten der Klägerin und zuletzt zu ihren Ungunsten. Das Revisionsgericht hat in umgekehrter Weise viermal die erstinstanzliche Entscheidung zugunsten der Klägerin und zuletzt die Entscheidung zu ihren Ungunsten aufgehoben. Die sechste Entscheidung des Gerichts erster Instanz erging schließlich zugunsten der Klägerin.

Schon in einer früheren Entscheidung hatte der EGMR betont, dass sich das Recht auf Zugang zum Gericht nicht auf das Einbringen der Sache vor ein Gericht beschränkt, vielmehr erhält der Betroffene auch das Recht auf eine abschließende gerichtliche Entscheidung<sup>164</sup>. Diese kann wiederum nur dann gegeben sein, wenn das Urteil vollstreckt wird. Im Fall *Ryabykh* wurde die Endentscheidung des Gerichts erster Instanz durch das Revisi-

---

<sup>162</sup> EGMR, Fall *Burdov*, RJD 2002-III, 317 (325 f.), §§ 31 ff.; siehe dazu: *Shyrynski*, Die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes durch internationale Gerichte. Besprechung des Urteils des EGMR in der Sache *Burdov* gegen Russland, in: *Osteuropa-Recht* 2003, 145-155.

<sup>163</sup> EGMR, Fall *Ryabykh*, RJD 2003-IX, 265 (277 f.), §§ 54 ff.

<sup>164</sup> EGMR, Fall *Hornsby*, RJD 1997-II, 495 (510), § 40.

onsgericht eigenmächtig aufgehoben. Das Recht auf Zugang zum Gericht wird aber zu einer Fiktion, wenn ein zu vollziehendes Endurteil von der Staatsanwaltschaft durch einen Aufsichtseinspruch, den sogenannten *protest*, zunächst angefochten und schließlich zu Fall gebracht werden kann. Eine ähnliche Konstellation gab es im Fall *Sardin*<sup>165</sup>. Dort konnte der erfolgreiche Kläger ebenfalls nicht in den Genuss seiner durch das Endurteil eines Gerichts zugesprochenen Rechte kommen. Der Grund dafür war wie im obigen Fall eine Aufsichtsbeschwerde (*protest v porjadke nadzora*) des Staatsanwalts.

In den Fällen *Ryabykh*, *Sardin* und *Burdov* wird deutlich, wo das Kernproblem des russischen Verfahrensrechts liegt. Es ist die mangelnde Umsetzung von gerichtlichen Endurteilen und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit. Dieses Problem scheint aktuell nicht nur für Russland, sondern auch für eine Reihe anderer osteuropäischen Staaten zuzutreffen. Für die westeuropäischen Staaten mit ihrer langen Tradition des Rechtsstaates ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die gerichtlichen Endurteile in der Regel ohne Verzögerung vollstreckt werden. In den postsozialistischen Staaten, welche von der gesamteuropäischen Entwicklung in der Nachkriegszeit jahrzehntelang ausgeschlossen wurden, sieht die Realität anders aus. Die wirtschaftliche Lage erschwert es oft, den übernommenen Verpflichtungen einer rechtsstaatlichen Ordnung nachzugehen<sup>166</sup>.

Für die russischen Gerichte gibt es mittlerweile keine Hemmschwelle mehr auf dem Wege zur Verurteilung von Behörden im Rechtsstreit mit Privatpersonen. Die Herbeiführung eines Gerichtsurteils zu seinen Gunsten bedeutet für den Privatkläger jedoch noch lange nicht, dass er in den Genuss des ihm zugesprochenen Rechts kommen wird. Dem Staat fehlt oftmals einfach das Geld. Diesen Rechtfertigungsgrund hat die russische Regierung oft in den Gerichtsverhandlungen vor dem EGMR erwähnt. Unabhängig davon, ob es sich dabei um den Zugang zum Gericht oder aber um die Vollstreckung der Endurteile handelte, konnte daher im Ergebnis festgestellt werden, dass der Kläger kam nicht zu seinem Recht kam, weil es ihm entweder von Anfang an unmöglich war, sein Recht durchzusetzen, oder er wurde nachträglich um die Früchte seines Erfolgs in der Gerichtsverhandlung gebracht.

---

<sup>165</sup> EGMR, Fall *Sardin* (69582/01) v. 12.02.2004.

<sup>166</sup> EGMR, Fall *Brumăresku*, RJD 1999-VII, 201 (237), § 74.

#### 4. Anfechtung von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte sowie alle anderen Handlungen beziehungsweise Unterlassungen der Behörden können vor den ordentlichen Gerichten gerügt werden. Im Falle einer Nichtübereinstimmung mit dem ihm zugrunde liegenden Gesetz kann die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes festgestellt werden. Die rechtliche Grundlage dafür bildet Art. 120 Abs. 2 Verf. RF, wonach das Gericht bei der Feststellung der Nichtübereinstimmung des Aktes eines Staatsorgans mit dem Gesetz diesen aufhebt und in Übereinstimmung mit dem Gesetz neu erlässt. Dabei sind Begriffe wie der Ermessensfehlgebrauch auch dem russischen Recht bekannt, zum Beispiel im Gesetz über die Staatsanwaltschaft RF, welches die Befugnisse der Staatsanwaltschaft bei der Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns regelt. Die prozessualen Fragen werden vor allem im Klageerhebungsgesetz RF geregelt.

#### 5. Zulässigkeit von Zugangseinschränkungen gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK

Das Recht auf Zugang zum Gericht kann nicht absolut verstanden werden, es unterliegt vielmehr verhältnismäßigen Einschränkungen und ist unter Wahrung des Grundsatzes in seiner weiteren Ausgestaltung dem Ermessen der Konventionsstaaten überlassen<sup>167</sup>. Die Zulässigkeit dieser Einschränkungen wird nach der im deutschen Rechtsraum entwickelten Verhältnismäßigkeitslehre geprüft. Sie müssen ein legitimes Ziel verfolgen und in ein vernünftiges Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel aufweisen. In keinem Fall dürfen diese Einschränkungen das Recht auf Zugang zum Gericht in seinem Wesensgehalt (*very essence*) antasten<sup>168</sup>.

In der Frage, ob das Recht auf Zugang zum Gericht natürlichen Schranken (*inherent [implied] limitations/limitations [inherentes] implicites*) unterliegt, sind die Konventionsorgane zu keinem eindeutigen Ergebnis gekommen. Unter dem Zwang, sowohl den Umfang als auch den Zweck dieser Schranken bestimmen zu müssen, haben sie darauf verzichtet<sup>169</sup>. Außerhalb des Kernbereichs des Rechts auf Zugang zum Gericht bejaht der EGMR die Existenz natürlicher Schranken im Falle von Geisteskranken und Minderjähri-

---

<sup>167</sup> E. 6916/75 (*X. u. a. gegen Schweiz*), DR 6, 101 (106); *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 272, Fn. 1.

<sup>168</sup> EGMR, Fall *Golder*, Ser. A 18, § 38; EGMR, Fall *Waite u. Kennedy*, in: NJW 1999, 1173-1175, 1173, §§ 49 ff.

<sup>169</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Art. 6, Rn. 278, Fn. 2 m. w. N.

gen deren Zugang jedoch nicht völlig ausgeschlossen sein darf<sup>170</sup>, von Strafgefangenen<sup>171</sup> oder bei der Einstellung einer Strafverfolgung. Im letzten Fall muss allerdings der Grundsatz der Unschuldsvermutung beachtet werden<sup>172</sup>.

### a) *Einschränkungen in einem Zivilverfahren*

Im Zivilverfahren kann die Zulässigkeit der Klage von *Form- oder Fristvorschriften* abhängig gemacht werden. Sie dienen in erster Linie der Rechtssicherheit sowie dem Schutz gegen missbräuchliche oder wiederholte Klagen und sind nach Ansicht der Konventionsorgane dem Ermessen der Konventionsstaaten überlassen, soweit sie das Zugangsrecht nicht völlig aushöhlen<sup>173</sup>. In besonders komplizierten Fällen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als geeignetes Mittel anzusehen<sup>174</sup>. Eine Verpflichtung der Konventionsstaaten zu einer Rechtsmittelbelehrung bezüglich der Form- und Fristvorschriften besteht aus Art. 6 Abs. 1 nicht<sup>175</sup>.

Die mit Kosten verbundenen Einschränkungen wie *Anwaltszwang* oder *Vorschusspflicht* erschweren den Zugang zum Gericht, sind aber insofern zulässig, wenn in begründeten Fällen eine angemessene unentgeltliche Rechtspflege für die prozessführende Partei gewährleistet wird. Als Prüfungsmaßstab dienen die finanzielle Lage des Beschwerdeführers<sup>176</sup>, mangelnde Erfolgsaussichten sowie ein rechtsmissbräuchlicher Charakter der Beschwerde<sup>177</sup>. *Ordnungsbußen* sind zulässig, solange sie sich gegen den Missbrauch von Prozessrechten richten und keinen Verbotscharakter haben<sup>178</sup>.

Die *Immunitäten* stellen eine besondere Gruppe von Zugangseinschränkungen dar. Zum einen sind es die durch völkerrechtliche Verträge gewährten Immunitäten, insbesondere

---

<sup>170</sup> EGMR, Fall *Winterwerp*, Ser. A 33, § 76; EGMR, Fall *Ashingdane*, Ser. A 93, § 58.

<sup>171</sup> *Villiger* (Fn. 2), Rn. 432 m. w. N.

<sup>172</sup> *Frowein*, Zur Bedeutung der Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: FS *Huber*, 1981, 553-562, 557.

<sup>173</sup> EGMR, Fall *Ashingdane*, Ser. A 93, § 58; EKMR, E. 29107/95 (*Stedman*), DR 89-A, 104 ff.

<sup>174</sup> EGMR, Fall *Tsironis* (44584/98) v. 06.12.2001, §§ 27 ff., zit. nach: *Mayer-Ladewig* (Fn. 94), Art. 6, Rn. 22.

<sup>175</sup> EGMR, Fall *Société Guérin* (51717/99), zit. nach: *Mayer-Ladewig* (Fn. 94), Art. 6, Rn. 24.

<sup>176</sup> EKMR, E. 10871/84 (*Winer*), DR 48, 154.

<sup>177</sup> EKMR, E. 11564/85 (*W. gegen BRD*), DR 45, 281 (291); EGMR, Fall *Tolstoy Miloslavsky*, Ser. A 316-B, § 65 (Kosten von £ 124.900).

<sup>178</sup> EKMR, E. 12275/86 (*Les Travaux du Midi*), DR 70, 47 ff.

für die ausländischen Vertretungen eines Staates<sup>179</sup> oder für die internationalen Organisationen<sup>180</sup> können demgemäß keine unverhältnismäßigen Einschränkungen darstellen. Denn die EMRK muss ihrerseits völkerrechtskonform ausgelegt werden<sup>181</sup>. Sehr umstritten ist die Frage, ob die Staatenimmunität gegenüber dem Folterverbot als Teil des *ius cogens* zurücktreten müsste. Eine entsprechende Klage wurde vom EGMR mit knapper Mehrheit unter Verweis auf fehlende Staatenpraxis abgewiesen<sup>182</sup>. Zum anderen können Immunitäten durch das innerstaatliche Recht gewährt werden. So wurde die Klage auf Widerruf angeblich verleumderischer Äußerungen eines Abgeordneten vor dem Parlament aufgrund seiner Immunität und Indemnität nach Ansicht der Kommission in zulässiger Weise für unzulässig erklärt<sup>183</sup>.

### **b) Einschränkungen in einem Strafverfahren**

Ein Angeklagter kann aus Art. 6 Abs. 1 grundsätzlich keinen vor Gericht durchsetzbaren Anspruch auf Freispruch oder Verurteilung geltend machen. Bei bestehenden Verdachtsgründen oder einem Freispruch aus Mangel an Beweisen muss allerdings der Grundsatz der Unschuldsvermutung beachtet werden<sup>184</sup>.

Die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Dritte oder sich selbst kann nicht auf das Recht auf Zugang zum Gericht gestützt werden<sup>185</sup>. Ein Anspruch des Angeklagten aus Art. 6 Abs. 1 auf Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen wird ebenfalls abgelehnt<sup>186</sup>. Der Angeklagte kann auch nicht auf die Zuständigkeit des Gerichts Einfluss nehmen, diese wird durch das Gesetz im Voraus bestimmt<sup>187</sup>.

---

<sup>179</sup> EGMR, Fall *Fogarty*, RJD 2001-XI, 157 (166 f.), §§ 37 ff. (Arbeitsverhältnisse an der Botschaft); EGMR, Fall *McElhinney*, RJD 2001-XI, 37 (46 f.), §§ 38 ff. (Schadensersatzansprüche wegen rechtswidrigen Verhaltens von Soldaten im Ausland).

<sup>180</sup> EGMR, Fall *Waite u. Kennedy*, in: NJW 1999, 1173-1175, 1174, § 59.

<sup>181</sup> *Mayer-Ladewig* (Fn. 94), Art. 6, Rn. 26 m. w. N.

<sup>182</sup> EGMR, Fall *Al-Adsani*, RJD 2001-XI, 79 (101 f.), §§ 61 ff. (Schadensersatz für die durch in Kuwait stationierte britische Soldaten verursachten Verletzungen infolge der Misshandlungen), siehe dazu: *Grabenwarter* (Fn. 41), § 24, Rn. 56 m. w. H.

<sup>183</sup> EKMR, E. 7729/76 (*Agee*), DR 7, 175.

<sup>184</sup> *Peukert* (Fn. 13), Art. 6, Rn. 66; Einstellung wegen Geringfügigkeit ist nach Ansicht der EKMR unbeachtlich, EKMR, E. 8233/78 (*X. gegen GB*), DR 17, 122 (133).

<sup>185</sup> EKMR, E. 1420/1477/1478/62 (*X. gegen Belgien*), YB 6, 590 (622); EGMR, Fall *Helmers*, Ser. 212-A, § 29 (Strafanzeige gegen Dritte); EKMR, E. 2702/66 v. 02.10.1967 (Strafanzeige gegen sich selbst), zit. nach: *Peukert* (Fn. 13), Art. 6, Rn. 66, Fn. 326 m. w. H.

<sup>186</sup> EGMR, Fall *De Cubber*, Ser. A 86, § 31.

<sup>187</sup> EKMR, E. 8299/78 (*X. u. Y. gegen Irland*), DR 22, 51; *Peukert* (Fn. 13), Art. 6, Rn. 66, Fn. 327.

Der Beschuldigte in einem Bußgeld- oder Strafbefehlsverfahren kann jedoch durch seinen Einspruch eine rechtliche Anhörung und die Durchführung einer Hauptverhandlung erzwingen, die ihrerseits allen Verfahrensgarantien aus Art. 6 Abs. 1 entsprechen muss. Dass der Beschuldigte dabei das Risiko einer höheren Bestrafung trägt, ist mit Art. 6 Abs. 1 vereinbar<sup>188</sup>.

## **6. Zugangseinschränkungen nach russischem Recht**

Im russischen Recht gelten Einschränkungen für den Zugang zum Gericht, welche entweder gesetzlich vorgeschrieben oder vom erkennenden Gericht ausgesprochen worden sind.

### ***a) Einschränkungen in einem zivilrechtlichen Verfahren***

Es gelten die allgemeinen Formvorschriften für die einzureichende Klage in einem vereinfachten Verfahren (*prikaznoje proizvodstvo*) und in einem ordentlichen Klageverfahren. Die Klage muss gemäß §§ 124, 131 ZPO RF schriftlich verfasst werden und alle notwendigen Attribute, wie zum Beispiel Namen, Adressen, Klagegründe, Unterschriften u. a. enthalten.

Die Bürger können ihre Interessen selbst vertreten oder eigene Vertreter gemäß § 48 Abs. 1 ZPO RF bestellen. Für Organisationen können ihre Organe oder besonders bestellte Vertreter die Interessenvertretung übernehmen, § 48 Abs. 2 ZPO RF. Als bestellte Vertreter vor Gericht kommen zugelassene Anwälte sowie alle Personen in Betracht, welche eine ordnungsgemäße Vertretungsmacht besitzen und vom handelnden Gericht als solche zugelassen worden sind<sup>189</sup>. Ein Anwaltszwang im zivilrechtlichen Verfahren besteht insofern im russischen Prozessrecht nicht.

Das innerstaatliche Recht Russlands gewährt den Abgeordneten und Richtern keine Immunität gegen zivilrechtliche Klagen. Eine zivilrechtliche Klage gegen Abgeordnete oder Richter ist somit jederzeit zulässig. Steht der Klagegrund jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit als Abgeordneter (denkbar sind hier etwa beleidigende Äußerungen oder üble Nachrede), so ist eine auf Schadensersatz oder Widerruf

---

<sup>188</sup> EGMR, Fall *Deweer*, Ser. A 35, § 48.

<sup>189</sup> *Ryzakov* (Fn. 133), § 49, 108.

der Äußerung gerichtete Klage gegen einen Abgeordneten unzulässig<sup>190</sup>. Er trägt gemäß § 45 Geschäftsordnung der Staatsduma RF lediglich eine disziplinarrechtliche Verantwortung. Wird jedoch auf Mehrheitsbeschluss der Duma ein Strafverfahren gegen den Abgeordneten gemäß § 98 Abs. 2 Verf. RF wegen Beleidigung oder übler Nachrede eröffnet, können im selben Strafverfahren auch zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, § 299 Abs. 10 StPO RF.

Zivilrechtliche Klagen gegen fremde Staaten oder internationale Organisationen können gemäß § 401 Abs. 1 u. 2 ZPO RF nur mit deren Einwilligung erfolgen, es sei denn, ein einschlägiger völkerrechtlicher Vertrag bestimmt etwas anderes. Die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten unterliegen russischer Gerichtsbarkeit gemäß § 401 Abs. 3 ZPO RF nur insofern, als die geltenden völkerrechtlichen Verträge oder allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts dies zulassen. Diese Regelung ist eine zulässige Beschränkung des Zugangsrechts. Sie ist konventionskonform<sup>191</sup>.

### ***b) Einschränkungen in einem Strafverfahren***

Ein Angeklagter im russischen Strafprozessrecht kann einen Anspruch gemäß § 27 Abs. 2 StPO RF auf Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens geltend machen, wenn das Strafverfahren aus Opportunitätsgründen, infolge eines Amnestieaktes oder wegen der Immunität des Angeklagten eingestellt wurde<sup>192</sup>. Das Recht auf Zugang zum Gericht überschneidet sich hier mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung. Es geht darum, dass der Angeklagte das Strafverfahren mit einem Freispruch zu beenden versucht, damit er seine makellose Stellung aus der Zeit vor dem Beginn des Strafverfahrens wieder erlangen kann. Er trägt dabei freilich auch das Risiko einer möglichen Strafverurteilung.

Das russische Strafprozessrecht ermöglicht in einem sehr begrenzten Umfang eine private Anklageerhebung<sup>193</sup>. § 20 Abs. 1 StPO RF benennt drei Arten von Strafverfahren. Das öffentliche, privat-öffentliche und das private Strafverfahren. Ein öffentliches Strafverfahren wird von den Rechtspflegeorganen von Amts wegen eingeleitet, sobald sie Kenntnis über die begangene Straftat erlangt haben. In einem privat-öffentlichen Strafverfahren kann die

---

<sup>190</sup> Das BVerfG RF hat in seiner Entscheidung allein die Indemnität der Abgeordneten bestätigt, BVerfGE v. 20.02.1996, SZ RF 1996, Nr. 9, Pos. 828.

<sup>191</sup> Vgl. EKMR, E. 4451/70 (*Golder*), Ser. B 16, § 96.

<sup>192</sup> *Bogoljubova* (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 27, Rn. 8.

<sup>193</sup> Vgl. EGMR, Fall *Minelli*, Ser. A 62, § 18; zu einer Privatklage gemäß §§ 374 dStPO siehe: *Miehsler/Vogler* (Fn. 5), Rn. 239.

Einleitung eines Strafprozesses auf Antrag des Geschädigten erfolgen. Der weitere Verlauf des Verfahrens steht dann aber nicht zu seiner Disposition.

In einem privaten Strafverfahren kann die betroffene Person ein Strafverfahren durch einen Antrag einleiten. Der private Anklageführer bleibt dabei Herr des Verfahrens. So kann er die Prozessführung bis zum Ende der gerichtlichen Verhandlung aufgrund einer Versöhnung mit dem Angeklagten einstellen. Es muss jedoch für das verhandelnde Gericht erkennbar sein, dass die Versöhnung freiwillig und ohne Druck erfolgte.

Ein privates Strafverfahren ist an strenge Voraussetzungen geknüpft und nur für drei Straftatbestände zulässig. Dazu gehören die vorsätzliche leichte Körperverletzung, § 115 StGB RF, die Schlägerei ohne Gesundheitsschäden, § 116 StGB RF, und die üble Nachrede, § 129 StGB RF. Die praktische Relevanz dieser Fälle dürfte wegen der Geringfügigkeit der genannten Straftatbestände nicht von großer Bedeutung sein. Auch im deutschen Strafprozessrecht würden die Strafverfolgungsorgane zum Beispiel auf jeden begründeten Antrag hin ein Strafverfahren zunächst einleiten und bei geringeren Straftatbeständen aufgrund einer gütlichen Einigung mit dem Angeklagten wieder einstellen.

### ***c) Einschränkungen in einem Verfassungsgerichtsverfahren***

Das russische Bundesverfassungsgericht entscheidet gemäß Art. 125 Abs. 4 Verf. RF i. V. m. § 3 Abs. 3 BVerfGG RF bei Beschwerden über die Verletzung von Verfassungsrechten und –freiheiten der Bürger über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, das in einem konkreten Fall angewendet worden ist oder angewendet werden soll. Daraus resultierend können nur solche Beschwerden angenommen werden, welche die Verfassungsmäßigkeit eines angewandten oder anzuwendenden Gesetzes in Frage stellen. Alle anderen Beschwerden scheiden als unzulässig aus. Eine Gerichtsentscheidung des BVerfG RF ist in einem konkreten Fall unter Berufung auf Nichtanwendung oder falsche Anwendung eines bestehenden einfachen Rechts nicht möglich. Gerade die anzuwendende Rechtsnorm an sich muss den Anlass zur Beschwerde geben<sup>194</sup>.

Weitere Zugangseinschränkungen für den Beschwerdeführer stellen gemäß §§ 38, 39 BVerfGG RF die Formvorschriften und zu zahlende Gebühren dar. So müssen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 4 BVerfGG RF sämtliche Dokumente und alle Materialien, die in einer anderen Sprache vorgelegt werden, in die russische Sprache übersetzt werden. Die Bürger müssen gemäß § 38 Abs. 3 BVerfGG RF alle Dokumente in dreifacher Ausfertigung, ju-

---

<sup>194</sup> Vgl. oben: Kap. A., II., 1., 31 f.

ristischen Personen in dreißigfacher Ausfertigung einreichen. Wenn nicht die Vervielfältigung, so kann doch die Übersetzung aller einzureichenden Dokumente eine erhebliche finanzielle Belastung für den betroffenen Bürger und nicht zuletzt für die betroffenen juristischen Personen bedeuten. Dazu kommt noch die Gerichtsgebühr gemäß § 39 Abs. 1 BVerfGG RF. Diese beträgt bei Beschwerden der Bürger einen mAL, für juristische Personen 15 mAL<sup>195</sup>.

Verglichen mit der Rechtsprechung der Konventionsorgane zu Art. 6 Abs. 1 stellen die finanziellen Belastungen für den Beschwerdeführer nach russischem Recht allerdings keine übermäßige Belastung dar. Allerdings verlangt diese Rechtsprechung eine Härtefallregelung, wonach der Beschwerdeführer in einem begründeten Fall von der Gebührenpflicht befreit werden kann<sup>196</sup>. Dieser Härtefallregelung entspricht § 39 Abs. 2 BVerfGG RF. Demgemäß kann ein Bürger in Hinblick auf seine materielle Lage durch einen Beschluss des Verfassungsgerichts von der Zahlung der Gebühr oder einem Teil davon befreit werden. Für die Vervielfältigung oder die Übersetzung der einzureichenden Dokumente fehlt jedoch eine solche Härtefallregelung. Somit ist unklar, wie einem mittellosen Beschwerdeführer der Zugang zum Verfassungsgericht ermöglicht werden kann, wenn aufgrund der für ihn untragbaren Vervielfältigungs- oder Übersetzungskosten die erforderlichen Formvorschriften nicht eingehalten werden können.

### ***VIII. Fazit***

Das russische Recht gewährt den Richtern Garantien der Unabhängigkeit. Es ist eher ein psychologisches Problem, das die russischen Richter haben, wenn sie eine Klage gegen den Staat nicht zur Entscheidung annehmen wollen oder instinktiv die Seite der Anklage bevorzugen. Das innerstaatliche Recht gewährt den Zugang zu einem Gericht in zivilrechtlichen Streitigkeiten in einem größeren Umfang, als es Art. 6 Abs. 1 eigentlich verlangt. Problematisch ist allerdings die Vollstreckung gerichtlicher Urteile insofern, dass der Inhaber eines vollstreckbaren Titels seine Forderungen oft nicht durchsetzen kann. Das macht die vorangegangene Gerichtsverhandlung dann praktisch bedeutungslos.

---

<sup>195</sup> Zur Berechnung des mAL siehe oben: Kap. B., IV., 2., b), aa), 60, Fn. 101.

<sup>196</sup> Vgl. EGMR, Fall *Airey*, Ser. A 32, § 20; *Peukert* (Fn. 13), Art. 6, Rn. 54.

## ***D. Verfahrensgrundsätze des Art. 6 Abs. 1 EMRK***

Das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 setzt sich aus verschiedenen Teilgarantien zusammen. Im Einzelnen sind es der Grundsatz der Waffengleichheit, der Anspruch auf rechtliches Gehör, Urteilsfindung innerhalb einer angemessenen Frist und der Grundsatz der Öffentlichkeit. Diese Grundsätze gelten für beide Verfahrensarten, für das Zivil- und für das Strafverfahren. Dazu kommen noch die Mindestgarantien für den Angeklagten aus Art. 6 Abs. 3, die nur im Strafverfahren gelten und in diesem Kapitel nicht behandelt werden.

### ***I. Der Grundsatz der Waffengleichheit gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK***

Die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 erfordern in besonderem Maße eine Waffen- und Chancengleichheit der Gerichtsparteien. Der Grundsatz der Waffengleichheit, der gleichzeitig eine besondere Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt, ist dabei ein zentraler Bestandteil der Fairness des Verfahrens. Die Abgrenzung der Waffengleichheit vom allgemeinen Gleichheitssatz erfolgt anhand ihres sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs. Sachlich wird die Waffengleichheit auf Art. 6 Abs. 1 und persönlich auf die Prozessparteien eines bestimmten Verfahrens begrenzt<sup>1</sup>. Die Kommission bezeichnete den Grundsatz der Waffengleichheit geradezu als die Essenz des Rechts auf ein „*fair trial*“<sup>2</sup>.

#### **1. Der Grundsatz der Waffengleichheit in einem Zivilverfahren**

Der Grundsatz der Waffengleichheit wurde zuerst für das Zivilverfahren anerkannt, in dem sich Kläger und Beklagter als Gerichtsparteien gegenüber stehen. Die Kommission führte in Bezug auf die Stellung der Parteien aus, dass jede Partei die angemessene Möglichkeit zum Vorbringen ihrer Sache in der Form haben muss, die sie im Verhältnis zur Gegenpartei nicht wesentlich beeinträchtigt<sup>3</sup>. Dabei blieb die Frage offen, wann eine Beeinträchtigung der Gleichstellung der Parteien als wesentlich anzusehen ist und wie zu verfahren ist, wenn eine Partei von ihrem Vorteil keinen Gebrauch macht. Später wurden

---

<sup>1</sup> Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2005, § 24, Rn. 61.

<sup>2</sup> EKMR, E. 524/617/59 (*Ofner u. Hopfinger*), YB 6, 680 (696); *Miehsler/Vogler*, Internationaler Kommentar zur EMRK, Loseblatt-Ausgabe, 4. Lieferung, Mai 2000, Art. 6, Rn. 353 m. w. N.

<sup>3</sup> EKMR, E. 434/58 (*Right to a fair hearing*), YB 2, 354 (372).

die Anforderungen an die Waffengleichheit der Parteien verschärft. In einem gegen Österreich geführten Fall<sup>4</sup> verlangte der EGMR schon eine völlige Waffen- und Chancengleichheit, insbesondere bezüglich der Kenntnisnahme, Vortragsmöglichkeiten und Geltendmachung von Gegeneinsprüchen. Die Rechtsprechung der Konventionsorgane hat bereits nur den Anschein einer Waffenungleichheit als ausreichenden Klagegrund angesehen. So bleibt es nach der revidierten Ansicht der Kommission ohne Bedeutung, ob eine Partei den tatsächlichen Vorteil ausnutzt oder nicht. Allein die Tatsache, dass eine Partei ihren Vorteil hätte ausnutzen können, reicht für die Feststellung eines Verstoßes gegen das Waffengleichheitsgebot aus<sup>5</sup>.

In einem Zivilprozess haben die Parteien aus dem Grundsatz der Waffengleichheit ein Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren (*adversarial proceedings*). Dies bedeutet zum einen, dass die Parteien gleichermaßen Zugang zu allen Unterlagen haben müssen. Zum anderen müssen die Parteien in allen Verfahrensabschnitten und zu allen Beweismitteln eine eigene Stellungnahme abgeben können. Das Gebot der Waffengleichheit bedeutet zugleich ein Recht auf gleiches rechtliches Gehör<sup>6</sup>.

Bezüglich des gleichen Zugangs zu den Verfahrensunterlagen hat der EGMR im Fall *Niederöst-Huber*<sup>7</sup> folgenden Sachverhalt behandelt: Das schweizerische Gericht 1. Instanz reichte die Stellungnahme zur Berufung in einem Arbeitsstreit um Lohnansprüche gegen den Arbeitgeber ein, ohne den Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt zu haben. Das Recht der prozessführenden Partei auf Zugang zu den Unterlagen wurde somit außer Acht gelassen. Der Beschwerdeführer erhielt darüber hinaus keine Gelegenheit zur Antwort auf die Stellungnahme des Gerichts 1. Instanz, welche vom Berufungsgericht folgerichtig nicht beachtet werden konnte. Darin sah der EGMR einen Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit nach Art. 6 Abs. 1. In einem gegen Frankreich gerichteten Fall<sup>8</sup> wurde die Verfahrensregel für konventionswidrig erklärt, wonach die Unterrichtung durch den Generalanwalt des französischen Kassationsgerichtshofs über seine Stellungnahme nur den Anwälten der Beteiligten gegenüber erfolgte. Die Prozessparteien, die sich selbst vertreten, wurden dagegen nicht über die Stellungnahme des Generalanwalts unterrichtet.

---

<sup>4</sup> EGMR, Fall *Bulut*, RJD 1996-II, 346 (359), § 47.

<sup>5</sup> EGMR, Fall *Neumeister*, Ser. A 8, § 22; EGMR, Fall *Borgers*, Ser. A 214-B, § 28.

<sup>6</sup> EGMR, Fall *Mantovanelli*, RJD 1997-II, 424 (436), §§ 33 ff.

<sup>7</sup> EGMR, Fall *Niederöst-Huber*, RJD 1997-I, 101 (107 f.), §§ 23 ff.

<sup>8</sup> EGMR, Fall *Voisine* (27362/95) v. 08.02.2000, zit. nach: *Mayer-Ladewig*, Handkommentar zur EMRK, 2003, Art. 6, Rn. 44.

## 2. Der Grundsatz der Waffengleichheit in einem Strafverfahren

Im Strafverfahren hat sich der Grundsatz der Waffengleichheit erst später im Zusammenwirken mit den anderen Maximen eines „*fair trial*“ herausgebildet. Hierbei muss der Angeklagte allein wegen der erhobenen Anklage keinerlei Benachteiligungen in seiner Rechtsposition der Anklageseite gegenüber hinnehmen. Hier zeigt sich die Überschneidung des Grundsatzes der Waffengleichheit mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2. Die Bezeichnung des Grundsatzes der Waffengleichheit als Kernbestandteil eines „*fair trial*“ durch die Kommission<sup>9</sup> bedeutet jedoch nicht, dass ein reiner Parteienprozess nach angloamerikanischem Muster für alle Konventionsstaaten verbindlich gemacht werden soll. Einerseits sind die Unterschiede zwischen dem angloamerikanischen und dem kontinental-europäischen Strafprozess nicht substantieller Natur<sup>10</sup>, andererseits ist die vollständige Waffengleichheit auch in einem reinen Parteienprozess, insbesondere im Ermittlungsverfahren, nicht möglich<sup>11</sup>. Eine weitere Überschneidung des dem Grundsatz der Waffengleichheit zugrunde liegenden Gleichheitsgedankens ist hinsichtlich des Diskriminierungsverbots nach Art. 14 festzustellen<sup>12</sup>.

Im Laufe der Zeit hat die Rechtsprechung der Konventionsorgane kontinuierlich immer strengere Maßstäbe an die Einhaltung des Gebots der Waffengleichheit im Strafverfahren angelegt. Die Regelung des belgischen Strafprozessrechts, welche der Staatsanwaltschaft in einem Verfahren vor der *Cour d'Assise* ein direktes Fragerecht einräumt, während die Verteidigung nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden Richters Fragen an Zeugen stellen darf, ist nach Ansicht der Kommission mit dem Grundsatz der Waffengleichheit vereinbar. Die fragliche Norm stelle eine sitzungspolizeiliche Regelung dar und diene dem reibungslosen Ablauf der Gerichtsverhandlung<sup>13</sup>.

In einem späteren Fall<sup>14</sup> hat die Kommission entschieden, dass der Vorsitzende Richter seine Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung auf einen vom Anklagevertreter ohne

---

<sup>9</sup> EKMR, E. 524/617/59 (*Ofner u. Hopfinger*), YB 6, 680 (696).

<sup>10</sup> Die Anklageseite ist ständig zur Objektivität verpflichtet, dazu: *Herrmann*, Beweisaufnahme durch die Parteien und Kreuzverhör im anglo-amerikanischen Strafverfahren, in: ZStW 1968, 775-814, 781.

<sup>11</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 357 m. w. N.

<sup>12</sup> EKMR (*Pfunders*), YB 6, 742 (794); *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6, Rn. 83; vgl. *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 353 m. w. N.

<sup>13</sup> EKMR, E. 3593/68, CD 29, 65 (68), zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 355.

<sup>14</sup> EKMR, E. 3444/67, CD 35, 37 (50 f.), zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 355.

jegliche Mitwirkung der Verteidigung gefertigten Bericht mit kurzer Sachverhaltsschilderung und Angabe der Beweismittel stützen darf. Ausschlaggebend sei der Umstand, dass der Angeklagte vom Richter und nicht von der Staatsanwaltschaft vernommen werde. Die darauf folgende Verurteilung stütze sich nur auf in der mündlichen Verhandlung erhobene Beweise.

Im Falle der Selbstverteidigung dürfen die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten nicht gemindert werden. Der Angeklagte hat dieselben Rechte, wie ein hypothetischer Rechtsanwalt sie gehabt hätte. Das betrifft in erster Linie die Akteneinsicht und Kopien aus der Akte. Die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit dar<sup>15</sup>.

Die Waffengleichheit kann nicht nur durch die Prozessparteien, sondern auch durch die anderen Teilnehmer, nämlich durch die Sachverständigen und Zeugen verletzt werden. Es bleibt ohne Bedeutung, dass sie unter Eid stehen und zur Wahrheit verpflichtet sind. Auch die gesetzliche Definition eines Sachverständigen als neutrales Hilfsorgan des Gerichts ist nicht ausschlaggebend, vielmehr kommt es auf die tatsächliche verfahrensrechtliche Position und die Art und Weise, wie der Sachverständige seine Aufgabe erfüllt, an. So trat im Fall *Bönisch*<sup>16</sup> ein von der Anklageseite bestellter Sachverständiger als gerichtlicher Gutachter auf. Er konnte dementsprechend an dem ganzen Verfahren teilnehmen und Fragen an alle Zeugen stellen. Im Laufe des Verfahrens nahm er eine dominierende Rolle ein, wobei er Fragen auch an den von der Verteidigung bestellten Gutachter richten konnte. Dem Gutachter der Verteidigung, der vom Gericht nur als Zeuge behandelt wurde, war hingegen dieses Recht verwehrt. Der EGMR sah darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit. In dem Umstand, dass ein Sachverständiger den Standpunkt der Anklage bestätigt und für dieselbe Einrichtung arbeitet wie sein Kollege, auf dessen Gutachten die Anklage selbst gegründet ist, sah der EGMR jedoch keinen Verstoß gegen die Waffengleichheit<sup>17</sup>.

Das Waffengleichheitsgebot im Rechtsmittelverfahren war mehrmals ein Prüfungsgegenstand verschiedener Klageverfahren. In einer gegen Deutschland gerichteten Klage<sup>18</sup> hat

---

<sup>15</sup> EGMR, Fall *F. gegen Frankreich* mit Anmerkung von *Deumeland*, in: NStZ 1998, 429-430, 429.

<sup>16</sup> EGMR, Fall *Bönisch*, Ser. A 92, §§ 32 ff.

<sup>17</sup> EGMR, Fall *Brandstetter*, Ser. A 211, §§ 41 ff.

<sup>18</sup> EKMR, E. 1035/61 (*X. gegen BRD*), YB 6, 180 (190); *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 355; *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 88; *Rzepka*, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, 2001, 84, Fn. 388 m. w. N.

sich die Kommission mit der Regelung des § 349 Abs. 2 a. F. dStPO auseinander gesetzt. Nach dieser Regelung konnte der Generalstaatsanwalt einen nicht weiter begründeten Antrag auf Verwerfung der Revision als offensichtlich unbegründet stellen. Der Angeklagte brauchte aber davon nicht unterrichtet zu werden. Nach Ansicht der Kommission enthalte ein nicht begründeter Antrag keine erheblichen Gesichtspunkte, welche eine entsprechende Stellungnahme des Angeklagten erforderlich machen würden. Daraus resultierend hat die Kommission keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit festgestellt. Die fragliche Regelung wurde trotz dieser Entscheidung geändert. Der heutige § 349 Abs. 2 u. 3 dStPO verlangt von dem Staatsanwalt stets eine Begründung des Antrags an das Revisionsgericht. Der Angeklagte muss davon unterrichtet werden und kann eine Gegenklärung abgeben<sup>19</sup>.

In einem ähnlich gelagerten Fall *Brandstetter*<sup>20</sup> wurde das österreichische Strafverfahren auf seine Konformität mit dem Waffengleichheitsgebot des Art. 6 Abs. 1 geprüft. In einem Rechtsmittelverfahren hatte die Staatsanwaltschaft die Befugnis, ihre Stellungnahme (*Croquis*) zu der vom Angeklagten eingereichten Berufung vorzubringen. Der Angeklagte musste aber im Falle einer solchen Stellungnahme nicht unbedingt darüber informiert werden. Darin sah der EGMR einen Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit. In einem darauf folgenden Fall<sup>21</sup> hat die Kommission entschieden, dass das *Croquis* der Verteidigung rechtzeitig und von Amts wegen zugestellt werden müsse. Diese Zustellung sei aber im Gegensatz zur Einreichung der Rechtsmittelbegründung nicht fristgebunden, wenn die Verteidigung durch Akteneinsicht von dem Inhalt des *Croquis* Kenntnis erlangen kann. Im englischen Strafverfahren ist dagegen die Zulässigkeitsprüfung von Berufungen (*Leave-to-appeal*) konventionskonform, da weder die Anklage noch die Verteidigung in dieser Angelegenheit gehört werden und somit die gleiche Stellung innehaben<sup>22</sup>.

---

<sup>19</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 355.

<sup>20</sup> EGMR, Fall *Brandstetter*, Ser. A 211, §§ 64, 69.

<sup>21</sup> EGMR, Fall *Kremzow*, Ser. 268-B, § 41.

<sup>22</sup> EKMR, E. 3075/67 (*X. gegen GB*), YB 11, 466 (492).

## ***II. Die Gewährleistung im russischen Recht***

Der Grundsatz der Waffengleichheit hat in den letzten fünfzig Jahren russischer Rechtsgeschichte eine rasante Entwicklung von der völligen Ablehnung bis zur vollständigen Anerkennung durchlebt. Die StPO RSFSR von 1960<sup>23</sup> hatte diesen Grundsatz nicht anerkannt. Zur Begründung wurde der Grundsatz der Waffengleichheit als fehlerhafte Institution des bürgerlichen Rechts bezeichnet und folgerichtig abgelehnt<sup>24</sup>.

Erst die Konzeption der Reform des Gerichtssystems in der Russischen Föderation von 1991<sup>25</sup> legte fest, dass das Strafverfahren seine Grundlage in der echten Waffengleichheit (*sostjazatelnost*; wörtlich: streitiger, kontradiktorischer Wettbewerb unter gleichen Bedingungen) findet. „*Sostjazatelnost*“ liegt dem englischen Begriff des „*adversary process*“ sehr nahe. Es ist jedoch nicht dem reinen Parteiprozess gleichzusehen. In Russland gibt es vielmehr eine Mischung zwischen dem kontinental-europäischen und dem anglo-amerikanischen Verfahrenssystem<sup>26</sup>. Mit der Annahme der Verf. RF hat der Grundsatz der Waffengleichheit den Verfassungsrang erhalten. In Art. 123 Abs. 3 Verf. RF wird nun festgelegt, dass das Gerichtsverfahren auf der Grundlage des kontradiktorischen Wettbewerbsverfahrens und der Waffengleichheit der Parteien durchgeführt wird. Dies ist der Ausgangspunkt für den gesamten Verfahrensablauf.

### **1. Waffengleichheit in einem Zivilverfahren**

In einem Zivilverfahren treffen private Interessen aufeinander. In der früheren sowjetischen Rechtspraxis gab es praktisch keine Möglichkeit, einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Staat geltend zu machen. Die Gerichte waren in erster Linie auf den Schutz staatlicher Interessen ausgerichtet. Mittlerweile werden private, staatliche, kommunale und andere Formen des Eigentums gemäß Art. 8 Verf. RF gleichermaßen anerkannt und geschützt. Das Privateigentum wird sogar an erster Stelle genannt. Das bedeutet die Abkehr von der Forderung nach dem Schutz der Interessen des Staates als oberstes Gebot.

---

<sup>23</sup> StPO RSFSR v. 27.10.1960, VVS RSFSR 1960, Nr. 40, Pos. 592.

<sup>24</sup> *Tschelzov* (russ.), Strafverfahrensrecht. Ein Lehrbuch, 1969, zit. nach: *Petruchin* (russ.), in: ders. (Hg.), Richterliche Gewalt, 2003, 262.

<sup>25</sup> Das Konzept der Reform des Gerichtssystems in der Russischen Föderation von 1991, 1992, 85.

<sup>26</sup> Dazu oben: Kap. A., III., 35, Fn. 34.

Die Rechtsgrundlage für die Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit stellen Art. 123 Abs. 3 Verf. RF im Allgemeinen und § 12 ZPO RF, § 8 APK RF für den Zivilprozess dar.

#### § 12 ZPO RF<sup>27</sup>

1. Die Rechtsprechung in einem Zivilverfahren wird auf Grundlage des kontradiktorischen Wettbewerbsverfahrens und der Waffengleichheit der Parteien ausgeübt.
2. Das verhandelnde Gericht leitet unter Wahrung der Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität die Gerichtsverhandlung, erklärt den am Prozess beteiligten Personen deren Rechte und Pflichten, warnt vor den Folgen einer Begehung oder Verweigerung von prozessualen Handlungen, leistet den am Prozess beteiligten Personen Beistand bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und schafft die Bedingungen für die allseitige und vollständige Untersuchung der Beweise, für die Feststellung faktischer Tatsachen und die richtige Anwendung der Gesetze bei der Behandlung und Entscheidungsfindung in den Zivilsachen.

#### § 8 APK RF

1. Die Rechtsprechung vor einem Arbitragegericht wird auf der Grundlage der Waffengleichheit der Parteien ausgeübt.
2. In einer Gerichtsverhandlung genießen die Parteien dieselben Rechte bezüglich der Antragstellung auf Ausschluss oder Fürsprache, der Vorlage von Beweisen, der Teilnahme an der Untersuchung von Beweisen, der Teilnahme an kontradiktorischen Meinungsäußerungen, der Angabe von Gründen und Abgabe von Erklärungen sowie der Ausübung anderer Verfahrensrechte und Pflichten, die in diesem Kodex vorgesehen sind.
3. Das Arbitragegericht darf durch seine Handlungen weder eine Partei begünstigen noch eine andere benachteiligen.

Das verhandelnde Gericht muss die Waffengleichheit der Parteien in erster Linie bei der Herbeischaffung und Untersuchung von Beweisen und der Möglichkeit der Antragstellung gewährleisten<sup>28</sup>. Diese Anforderungen gelten für das gesamte Zivilverfahren und kommen in jedem Verfahrensstadium zum Tragen. Bereits bei der Einleitung eines Verfahrens muss der Grundsatz der Waffengleichheit beachtet werden. Die russische Staatsanwaltschaft spielt dabei eine bedeutende Rolle, wenn auch nach den letzten Gesetzesänderungen der Grundsatz der Privatautonomie immer mehr an Bedeutung gewinnt. So kann

---

<sup>27</sup> Alle einfache Gesetze RF wurde vom Verfasser eigenständig übersetzt.

<sup>28</sup> OGE RSFSR v. 17.03.1981, in der Fassung v. 25.10.1996, Sbornik Postanovlenij Plenumov Verchovnogo Suda i Verchovnogo Arbitragnogo Suda Rossijskoj Federazii po grazdanskim delam (Entscheidungssammlung der Plena des OG RF und des OAG RF in Zivilsachen, weiter: SPP in Zivilsachen), 2. Aufl. 2000, 695, Rn. 9.

der Staatsanwalt gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 ZPO RF einen Antrag auf Einleitung eines Zivilverfahrens nur zum Schutz der Rechte, der Freiheiten und der gesetzlichen Interessen der Bürger, eines unbestimmten Personenkreises oder der Interessen der Russischen Föderation, der Föderationssubjekte oder der kommunalen Einrichtungen stellen. Der Antrag zugunsten einzelner Bürger kann erst mit deren Zustimmung erfolgen, es sei denn, der betroffene Bürger ist nicht fähig, einen Antrag selbst zu stellen, § 45 Abs. 1 S. 2 ZPO RF.

Bei der Einleitung eines Zivilverfahrens durch die Staatsanwaltschaft misst das OAG RF der Benachrichtigung der Gegenpartei eine hohe Bedeutung bei<sup>29</sup>. Es erklärte, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist, wenn die Gegenpartei nicht ordnungsgemäß von dem Ort und dem Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung informiert werde. Diese Anforderungen gelten für die Staatsanwaltschaft im gleichen Maße wie für private Kläger. Ist dem Antrag irrtümlich stattgegeben worden, muss die Gegenpartei die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu dem Antrag abzugeben. Berufte sie sich zu Recht auf mangelnde Zeit für eine solche Stellungnahme, muss das Verfahren verschoben werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Benachrichtigung muss vor Beginn der Verhandlung vorliegen. Ist diese Anforderung nicht erfüllt, wird der Antrag der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Dem Antrag kann jedoch unter der Auflage stattgegeben werden, dass der Nachweis über die ordnungsgemäße Benachrichtigung des Beklagten nachzureichen ist.

Die Zurückweisung einer Widerklage wegen eines Formfehlers, welcher aus Gründen der Prozessökonomie im selben Verfahren gemäß §§ 137, 138 ZPO RF zu behandeln wäre, verstößt dagegen nicht gegen den Grundsatz der Waffengleichheit. Für den Gegenkläger besteht nach wie vor die Möglichkeit einer Klageerhebung in einem neuen Verfahren<sup>30</sup>.

Eine Steuerbehörde wird nach dem russischen Recht zu einer Streitpartei in einem Zivilverfahren, wenn sie ihre Kompetenzen überschreitet und die betroffene Person dagegen klagt. Das OAG RF hat einen solchen Fall<sup>31</sup> mit folgendem Sachverhalt behandelt: Eine Steuerbehörde befand, dass ein Unternehmen ein rechtswidriges Geschäft getätigt habe und zog den aus diesem Geschäft erwirtschafteten Gewinn ein. Das betroffene Unternehmen klagte dagegen. Das handelnde Arbitragegericht gab der Klage statt. In einem steuerrechtlichen Verfahren darf die Steuerbehörde nämlich nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen ausstehende Steuerzahlungen einziehen. In dem vorliegenden Fall ging es

---

<sup>29</sup> OGE RF v. 06.10.1999, BVS 2000, Nr. 1, 7.

<sup>30</sup> OGE RSFSR v. 14.04.1988, in der Fassung v. 25.10.1996, SPP in Zivilsachen (Fn. 28), 818, § 6.

<sup>31</sup> Instrukтивbrief des OAG RF über Streitentscheidungen in einem steuerrechtlichen Verfahren v. 23.11.1992, Nr. C-13/OII-329, SPP in Zivilsachen (Fn. 28), 723, § 5.

dagegen nicht um eine Steuerzahlung oder sonstige Abgaben. Die Steuerbehörde durfte nicht über die Rechtmäßigkeit des getätigten Geschäfts entscheiden. Das musste in einem Verfahren vor dem Arbitragegericht entschieden werden, für welches der Grundsatz der Waffengleichheit gilt.

In einem Verfahren über die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit gemäß §§ 281 ff. ZPO RF kann der Begutachtete die Garantien des Art. 6 Abs. 1 im vollen Umfang beanspruchen<sup>32</sup>. Als mögliche Gegenpartei in einem solchen Fall kommen für ihn in erster Linie seine Verwandten, Gläubiger oder Schuldner in Frage. Gegenstand des Verfahrens können Unterhalts- oder Leistungspflichten sowie Leistungsansprüche sein. Dem Schutz von Interessen der betroffenen Personen und der Gewährleistung der Waffengleichheit dient ihre obligatorische Teilnahme an dem Verfahren unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaft und des Vormundschaftsorgans<sup>33</sup>.

§ 398 Abs. 2 ZPO RF garantiert ausländischen Personen dieselben Verfahrensrechte wie inländischen Personen. Die Frage nach der Gleichbehandlung ausländischer Personen war Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung<sup>34</sup>. Ein deutsches Bauunternehmen ohne Vertretung in Russland hatte gegen die erstinstanzliche Entscheidung eines Arbitragegerichts geklagt. Klagegrund war die nicht ordnungsgemäße Benachrichtigung über den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung. Der russische Kläger hatte lediglich die Adresse des Bauunternehmens in Deutschland angegeben. Die Benachrichtigung wurde an diese Adresse per Post verschickt, ging aber dem Adressaten nicht zu. Infolgedessen war es ihm nicht möglich, am Verfahren teilzunehmen. Zwischen Deutschland und Russland gab es zu diesem Zeitpunkt zwar keinen Vertrag über gegenseitige Rechtshilfe. Die beiden Länder haben jedoch die Haager Konvention über Verfahrensfragen in einem Zivilprozess von 1954<sup>35</sup> ratifiziert. Art. 2 dieser Konvention verlangt die Aushängung der Dokumente durch die nach der jeweiligen Rechtsordnung zuständigen Staatsorgane. Im vorliegenden Fall war es das russische Justizministerium<sup>36</sup>. Es lag also ein Verstoß gegen das vorgeschriebene Zustellungsverfahren vor. Gemäß § 158 APO RF ist die Entscheidung des Gerichts aus diesem Grund nichtig. Das verhandelnde Gericht hat der Berufung folgerichtig

---

<sup>32</sup> Die Entscheidung in einem so genannten *Mental-Health-Review-Verfahren* fällt nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK, EGMR, Fall *X. gegen GB*, Ser. A 46, § 61; nach dem russischen Recht handelt es sich dabei um eine Streitigkeit über die „civil rights“, vgl. oben: Kap. B., II., 2., a), 44 f.

<sup>33</sup> OGE RF v. 04.05.1990, in der Fassung v. 25.10.1996, SPP in Zivilsachen (Fn. 28), 61, § 6.

<sup>34</sup> Brief des Präsidiums des OG RF v. 25.12.1996 Nr. 10, SPP in Zivilsachen (Fn. 28), 591, § 7.

<sup>35</sup> BGBl. II, 576, Text des Abkommens 577-585.

<sup>36</sup> OGE SSSR v. 21.06.1988, SPP in Zivilsachen (Fn. 28), 591, § 7.

stattgegeben und die Sache an das erstinstanzliche Arbitragegericht zur Neuentscheidung zurückverwiesen.

## 2. Waffengleichheit in einem Strafverfahren

Im Strafverfahren bilden Art. 123 Abs. 3 Verf. RF i. V. m. § 15 Abs. 4, § 244 StPO RF die Rechtsgrundlage für die Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit. Der Verfassungstext spricht von dem kontradiktorischen Wettbewerbsverfahren und der Waffengleichheit der Parteien als Grundlage für das gesamte Gerichtsverfahren. § 15 Abs. 4 StPO RF bezeichnet die Anklage und die Verteidigung als vor Gericht gleich. § 244 StPO RF konkretisiert die Anwendung des Grundsatzes der Waffengleichheit in einem Strafverfahren:

### § 244 StPO RF

In einer Gerichtsverhandlung genießen die Anklage und die Verteidigung dieselben Rechte bezüglich der Antragstellung auf Ausschluss oder Fürsprache, der Vorlage von Beweisen, der Teilnahme an der Untersuchung von Beweisen, der Teilnahme an kontradiktorischen Meinungsäußerungen, der Vorlage von schriftlichen Erklärungen [...], der Behandlung von anderen im Laufe des Verfahrens entstehenden Streitfragen.

Das Gericht selbst darf weder die Anklage- noch die Verteidigungsseite einnehmen und beschäftigt sich ausschließlich mit der Schaffung gleicher Bedingungen für die Prozessparteien. Die frühere sowjetische Doktrin, nach der das Gericht verpflichtet war, aus eigener Initiative die Strafverfolgung auszuüben, wurde konsequent durch das BVerfG RF gerügt.

Im Fall *Smirnova*<sup>37</sup> hat das BVerfG RF entschieden, dass das handelnde Gericht nicht die Einleitung eines neuen Strafverfahrens beschließen darf. Dies sei die Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Das BVerfG RF hat darauf hingewiesen, dass in einem solchen Beschluss die Gründe für die Eröffnung einer Strafverfolgung genannt werden müssen, darunter auch ihre rechtliche Beurteilung. Außerdem sei die Frage zu beantworten, ob die gesammelten Hinweise mit ausreichender Sicherheit auf die Begehung einer Straftat hindeuten. Dabei würde das Gericht seine Kompetenz als Organ der Judikative überschreiten. Vielmehr müsse das Gericht das Urteil fällen und, wenn die Beweise nicht ausreichen, den Beschuldigten freisprechen. Somit wurde die Praxis der Strafgerichte gerügt, welche,

---

<sup>37</sup> BVerfGE RF v. 14.01.2000, SZ RF 2000, Nr. 5, Pos. 611, § 4.

statt in der Sache zu entscheiden, neue Ermittlungen einleiteten. Der fragliche § 256 StPO RSFSR wurde deshalb als verfassungswidrig angesehen und außer Kraft gesetzt.

In seiner Zulässigkeitsentscheidung vom 26.01.1999<sup>38</sup> auf Vorlage eines Gerichts hat das VerfG RF dagegen die Prozedur der Einleitung eines Strafverfahrens durch das verhandelnde Gericht im Falle einer privatrechtlichen Anklage für verfassungskonform angesehen. Das verhandelnde Gericht verletze nicht die Grenzen der Neutralität, wenn es dem Antrag auf Einleitung eines privatrechtlichen Anklageverfahrens stattgebe. Die Anklagefunktion übe in diesem Falle der private Antragsteller aus. Aufgabe des Gerichts sei es, den Antrag zur Behandlung anzunehmen. Das grundlegende Prinzip eines kontradiktorischen Strafverfahrens, nämlich die Trennung zwischen der Anklagefunktion und der Ausübung richterlicher Gewalt, bleibe in diesem Falle unberührt.

In einem späteren Verfahren<sup>39</sup> hat das BVerfG RF die Normen der § 232 Abs. 1, § 248 Abs. 4 u. § 258 StPO RSFSR auf ihre Verfassungskonformität hin geprüft. Die genannten Strafprozessnormen erlaubten dem verhandelnden Gericht, auch nach dem Verzicht der Staatsanwaltschaft auf die Anklage, den Prozess weiter zu führen und einen Schuldspruch zu beschließen. Das verhandelnde Gericht war außerdem verpflichtet, die Strafsache aus eigener Initiative an die Staatsanwaltschaft für weitere Ermittlungen zu überweisen, solange die Beweislage für das Fällen eines Urteils nicht ausreichte. Das BVerfG RF befand, dass das Gericht dabei eine ihm nicht innewohnende Anklagefunktion ausübe. Die fraglichen Normen verstießen somit gegen den Grundsatz der Waffengleichheit.

Im Fall *Baronin*<sup>40</sup> musste sich das BVerfG RF mit folgendem Sachverhalt auseinandersetzen. § 335 Abs. 2 StPO RSFSR erlaubte es in einem Rechtsmittelverfahren dem Angeklagten, der sich in Untersuchungshaft befand, die persönliche Teilnahme an der Verhandlung nur dann, wenn das Gericht es für erforderlich hielt. Die Staatsanwaltschaft wiederum durfte jederzeit an der Verhandlung teilnehmen und ihre Stellungnahmen abgeben. Das BVerfG RF hat darauf hingewiesen, dass der Angeklagte, wenn er an der Verhandlung in dem Rechtsmittelverfahren teilnehmen will, die Möglichkeit haben muss, Auschlussgründe zu benennen, Anträge zu stellen und Kenntnis von den Positionen anderer Verfahrensteilnehmer und, falls vorhanden, von den zusätzlich eingeführten Materialien zu nehmen. Er kann des Weiteren eigene Erklärungen zur Sache insgesamt und in Bezug auf die Stellungnahme des Staatsanwalts abgeben. Somit wurden die Rechtsgarantien des

---

<sup>38</sup> BVerfGE RF v. 26.01.1999, SZ RF 1999, Nr. 12, Pos. 1488, § 2.

<sup>39</sup> BVerfGE RF v. 20.04.1999, SZ RF 1999, Nr. 17, Pos. 2205, §§ 4 ff.

<sup>40</sup> BVerfGE RF v. 10.12.1998, SZ RF 1998, Nr. 51, Pos. 6341, § 3.

Angeklagten bezüglich der Waffengleichheit im vollen Umfang auf das Rechtsmittelverfahren ausgedehnt.

Im Fall *Aulov u. a.*<sup>41</sup> standen die Normen des § 377 Abs. 3 bis 5 StPO RSFSR auf dem Prüfstand. Das BVerfG RF untersuchte die Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit in einem Revisionsverfahren, welches auf Einspruch (*protest*) der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde. Das verhandelnde Revisionsgericht hielt die Teilnahme des bereits rechtskräftig Verurteilten an dem Verfahren nicht für erforderlich. Die fraglichen Normen der StPO RSFSR erlaubten dem Gericht in einem solchen Fall von der Benachrichtigung des rechtskräftig Verurteilten abzusehen. Infolgedessen war er nicht über die Beweisgründe des Einspruchs sowie über den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung informiert und konnte keine eigene Erklärung abgeben. Das BVerfG RF sah darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit. In der Begründung stützte sich das BVerfG RF auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährleistung des kontradiktorischen Wettbewerbsverfahrens und der Waffengleichheit, Art. 123 Abs. 3 Verf. RF.

Die neue Regelung sieht Teilnahmemöglichkeiten des Angeklagten in allen Instanzenzügen vor, nach § 247 Abs. 1 StPO RF vor dem Gericht erster Instanz, nach § 364 Abs. 3 StPO RF in einem Appellationsverfahren, nach § 376 Abs. 2 u. 3 StPO RF in einem Berufungsverfahren und nach § 407 Abs. 2 StPO RF in einem Revisionsverfahren. In einem Appellationsverfahren können die Entscheidungen eines Friedensrichters, welche noch nicht rechtskräftig geworden sind, gemäß 354 Abs. 2 StPO RF überprüft werden. Der Friedensrichter ist für die so genannten Strafsachen privatrechtlicher Anklage zuständig, § 31 Abs. 1 StPO RF. Die Teilnahme eines sich in Haft befindenden Angeklagten kann angesichts logistischer Probleme auch durch seine visuelle Anwesenheit in Form von Bild- und Tonübertragung gewährleistet werden<sup>42</sup>. Die einzige Ausnahme lässt § 247 Abs. 4 StPO RF zu. Die Verhandlung kann auch in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden, wenn es sich nicht um eine schwere Straftat handelt und der Angeklagte schriftlich darum bittet. Ebenfalls ist die Teilnahme eines Verteidigers in allen Instanzenzügen erforderlich, es sei denn, der Angeklagte hat auf die Verteidigung gemäß §§ 51, 52 StPO RF verzichtet und das Gericht hat diesen Verzicht angenommen.

Sowohl dem Angeklagten selbst und seinen Vertretern als auch der Anklageseite ist somit die Teilnahme an der Verhandlung in jedem Stadium des Strafverfahrens ermöglicht. Jede

---

<sup>41</sup> BVerfGE RF v. 14.02.2000, SZ RF 2000, Nr. 8, Pos. 991, § 5.

<sup>42</sup> *Petruchin* (Fn. 24), 263.

Partei wird über den Zeitpunkt und den Ort der bevorstehenden Verhandlung informiert. Jede Seite kann sich Zugang zu allen zur Verhandlung stehenden Akten verschaffen und eine eigene Erklärung dazu abgeben. Das russische Strafprozessrecht und die Rechtsprechung tragen den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 bezüglich des Grundsatzes der Waffengleichheit Rechnung.

### ***III. Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK***

#### **1. Begriff der Öffentlichkeit**

Art. 6 Abs. 1 fordert, dass die Sache öffentlich gehört wird (*entitled to a ... public hearing/droit à ce que sa cause soit entendue publiquement*). Die Öffentlichkeit des Verfahrens trägt zum einen dazu bei, dass das Vertrauen in das Gericht erhalten bleibt. Zum anderen kann die öffentliche Kontrolle die Verfahrensbeteiligten vor Geheimjustiz schützen. In der öffentlichen Verhandlung soll die Grundlage für das spätere Urteil herausgebildet werden. Ihr kommt nicht etwa eine Alibi-Funktion zu<sup>43</sup>.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit bedeutet, dass jedermann an dem Verfahren teilnehmen kann, nicht nur die Parteien selbst. In diesem Sinne ist die Öffentlichkeit des Verfahrens als Volksöffentlichkeit zu verstehen, die sich von dem engeren Begriff der Parteiöffentlichkeit unterscheidet<sup>44</sup>. Von dem Begriff der Öffentlichkeit sind als qualifizierte Form auch die Journalisten erfasst, welche durch ihre Medienberichterstattung die Aufklärung breiter Schichten der Bevölkerung über das Verfahren erst ermöglichen. Dies folgt aus der Ausnahmeklausel, die zum Ausschluss der Presse *und* der Öffentlichkeit ermächtigt<sup>45</sup>. Es bleibt dabei ohne Bedeutung, ob sich für das laufende Verfahren tatsächlich Interessenten finden. Maßgeblich ist, dass die öffentliche Kontrolle jederzeit möglich ist<sup>46</sup>.

In erster Instanz ist der Grundsatz der Öffentlichkeit mit gewissen Ausnahmen stets verbindlich. Das gerichtliche Verfahren über die Instanzen hinweg stellt jedoch eine Einheit

---

<sup>43</sup> EGMR, Fall *Pretto*, Ser. A 71, § 21; EGMR, Fall *Axen*, Ser. A 72, § 25; *Villiger*, Handbuch der EMRK, 2. Aufl. 1999, Rn. 441.

<sup>44</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 331.

<sup>45</sup> *Grabenwarter* (Fn. 1), § 24, Rn. 73; natürlich sind auch der Rundfunk und das Fernsehen als Massenkommunikationsmittel von Art. 6 Abs. 1 EMRK erfasst, siehe dazu: *Partsch*, Die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1966, 157.

<sup>46</sup> *Villiger* (Fn. 43), Rn. 441, Fn. 5.

dar. Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 endet nicht mit der Entscheidung in erster Instanz. Die begünstigten Personen müssen, soweit die nationale Rechtsordnung weitere Instanzenzüge zulässt, auch vor den Berufungs- oder Revisionsgerichten die fundamentalen Garantien genießen dürfen, die in diesem Artikel enthalten sind<sup>47</sup>. Die Rechtsmittelentscheidungen der oberen Gerichte haben oft Auswirkungen auf die gesamte Rechtsprechung mit einer großen Anzahl von betroffenen Personen. Gerade deswegen soll der Grundsatz der Öffentlichkeit das Vertrauen sowohl in die oberen als auch in die unteren Gerichte aufrechterhalten und stärken. Hier gilt die umfassende Maxime der gesamten EMRK: „*justice must not only be done; it must also be seen to be done*“<sup>48</sup>. Dennoch könnte die ausnahmslose Ausdehnung des Grundsatzes der Öffentlichkeit auf alle Instanzenzüge die oberen Gerichte überfordern. Die Rechtsprechung der Konventionsorgane hat deshalb Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit in einem Rechtsmittelverfahren ausdrücklich zugelassen<sup>49</sup>.

## 2. Mündlichkeit des Verfahrens

Ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeit der Verhandlung ist ihre Mündlichkeit. Zwar ist die Mündlichkeit des Verfahrens nicht dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 zu entnehmen, sie ist aber unentbehrlich für die Teilnahme der Allgemeinheit an dem Verfahren<sup>50</sup>. Eine mündliche Verhandlung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, die Klage sei offensichtlich unbegründet. Etwas anderes gilt nur für rechtsmissbräuchliche, querulatorische Klagen, die jeglicher Rechtsgrundlage entbehren<sup>51</sup>. In einigen spezifischen Anspruchsverfahren vertrat der EGMR jedoch die Auffassung, dass eine Schriftlichkeit des Verfahrens sachdienlich war<sup>52</sup>. Insgesamt kommt dem Grundsatz der Öffentlichkeit eine demokratiefördernde Funktion zu. Dieser Grundsatz wohnt jedem fairen Verfahren inne<sup>53</sup>.

---

<sup>47</sup> EGMR, Fall *Ekbatani*, Ser. A 134, § 24.

<sup>48</sup> EGMR, Fall *Delcourt*, Ser. A 11, § 31; *Roth*, Der Anspruch auf öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren, in: EuGRZ 1998, 495-508, 498 m. w. N.

<sup>49</sup> EKMR, E. 7211/75 (*X. gegen Schweiz*), DR 7, 104 (106 f.); *Peukert*, Die Garantie des „fair trial“ in der Straßburger Rechtsprechung, in: EuGRZ 1979, 247-269, 268 m. w. N.

<sup>50</sup> EGMR, Fall *Döry* (28394/95) v. 12.11.2002, § 36; zustimmend: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 332; a. A. *Guradze*, EMRK-Kommentar, 1968, Art. 6, Rn. 100.

<sup>51</sup> EKMR, E. 11559/85 (*H. gegen GB*), DR 45, 281.

<sup>52</sup> EGMR, Fall *Schuler-Zraggen*, Ser. A 263, § 58. Der Fall betraf einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch auf Invalidenrente, wobei für viele fallspezifische Fragen ein schriftliches Verfahren besser geeignet wäre.

### 3. Ausschluss der Öffentlichkeit

Vom Grundsatz der Öffentlichkeit lässt Art. 6 Abs. 1 ausdrücklich folgende Ausnahmen zu:

- zum Schutze der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung;
- zum Schutze der nationalen Sicherheit im demokratischen Staat;
- zum Schutze der Interessen von Jugendlichen.

Danach können die Presse und die Öffentlichkeit während des gesamten Verfahrens oder eines Teiles desselben ausgeschlossen werden. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung des EGMR weitere ungeschriebene Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz anerkannt. In dieser Hinsicht sind insbesondere zu nennen die Verzichtbarkeit, die Besonderheiten des Verfahrens und immanente Schranken<sup>54</sup>.

In einem Gerichtsverfahren geht es zwar um den Schutz der Interessen der Allgemeinheit durch die öffentliche Kontrolle der Gerichte, primär schützt Art. 6 Abs. 1 jedoch die Verfahrensbeteiligten. Insoweit dürfen diese über ihr Recht verfügen. Ein wirksamer Verzicht liegt demnach vor, wenn er freiwillig und ausdrücklich erklärt wird<sup>55</sup>. Wenn das nationale Verfahrensrecht für bestimmte Verfahren eine öffentliche Verhandlung nur auf Antrag zulässt und ein solcher Antrag von den Verfahrensbeteiligten trotz dieser Kenntnis nicht gestellt worden ist, ist von einem wirksamen Verzicht auf die Öffentlichkeit des Verfahrens auszugehen<sup>56</sup>. Ein Recht auf die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens besteht gemäß Art. 6 Abs. 1 nicht. Es kann jedoch aus Art. 8 abgeleitet werden, welcher das Privatleben schützt. Das handelnde Gericht ist demnach gehalten, die Verhandlung nichtöffentlich durchzuführen, wenn die Öffentlichkeit des Verfahrens das Privatleben der Beteiligten in einer nicht unerheblichen Weise beeinträchtigen würde. Dies war zum Beispiel der Fall in einem Adoptionsverfahren<sup>57</sup> oder in einigen Berufungsverfahren, in welchen die ärztlichen Berufsgeheimnisse zur Diskussion standen<sup>58</sup>.

---

<sup>53</sup> *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 117.

<sup>54</sup> *Roth* (Fn. 48), 498 f.

<sup>55</sup> EGMR, Fall *Deweert*, Ser. A 35, §§ 49 ff.

<sup>56</sup> EGMR, Fall *Zumtobel*, Ser. A 268-A, §§ 33 ff.; *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 121 m. w. N.

<sup>57</sup> EKMR, E. 18280/91 v. 09.04.1992, zit. nach: *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 121.

<sup>58</sup> EGMR, Fall *Albert*, Ser. A 58, § 59.

Ein Revisionsgericht kann nichtöffentlich allein nach Aktenlage entscheiden, wenn die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung in der ersten Instanz gegeben war und die Wahrung der Fairness des Verfahrens sichergestellt ist. Vor allem darf nicht der staatliche Ankläger an dem Rechtsmittelverfahren teilnehmen, während der Verteidiger davon ausgeschlossen ist beziehungsweise der Angeklagte selbst kein Recht auf persönliche Anhörung hat<sup>59</sup>. Dies entspricht ebenfalls dem eben behandelten Grundsatz der Waffengleichheit. Die Kassations- oder Verfassungsgerichte, die nur eingeschränkte Kompetenzen haben und nur über die Nichtigkeitsgründe beziehungsweise die Verfassungskonformität eines Hoheitsaktes entscheiden, können auf eine öffentliche Verhandlung verzichten<sup>60</sup>. Auf die anderen Verfahrensabschnitte, zum Beispiel auf das Ermittlungsverfahren, erstreckt sich das Erfordernis der Öffentlichkeit nicht. Ganz im Gegenteil kann eine Ermittlung in der Regel nur erfolgreich sein, wenn sie zumindest teilweise verdeckt durchgeführt wird.

#### ***IV. Gewährleistung der Öffentlichkeit des Verfahrens im russischen Verfahrensrecht***

##### **1. Rechtsgrundlagen**

Eine Verhandlung ist in allen Gerichten der RF öffentlich. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig, Art. 123 Abs. 1 Verf. RF. Für die verschiedenen Verfahrensarten gewährleisten § 241 StPO RF, § 10 ZPO RF, § 11 APK RF und § 24.3. OWiG RF den Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens. Nach diesen Normen darf jedermann der Gerichtsverhandlung beiwohnen, wenn er den Ablauf des Verfahrens nicht stört. Jeder Anwesende eines Gerichtsverfahrens ist berechtigt, sich Notizen zu machen. Audio- und Videoaufnahmen sind dagegen nur mit Zustimmung des verhandelnden Gerichts zulässig<sup>61</sup>. Die Öffentlichkeit nach russischem Recht ist demgemäß als Volksöffentlichkeit und nicht als Parteiöffentlichkeit zu verstehen. Die Presse und andere Massenmedien werden wie in Art. 6 Abs. 1 gesondert behandelt. Insoweit besteht weitgehend Übereinstimmung über die Definition und die

---

<sup>59</sup> EGMR, Fall *Helmets*, Ser. A 212-A, § 36.

<sup>60</sup> EGMR, Fall *Axen*, Ser. A 72, § 28.

<sup>61</sup> OGE SSSR v. 05.12.1986, in: *Ryzakov* (russ.), Kommentar der Entscheidungen der Plena der Obersten Gerichte RF (RSFSR) in Strafsachen, 2001, 292, § 11.

Reichweite des Grundsatzes der Öffentlichkeit in Art. 6 Abs. 1 und im russischen Verfahrensrecht<sup>62</sup>.

## **2. Verzicht auf die Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit des Verfahrens ist nach russischem Recht generell in allen Gerichtsverhandlungen gegeben. Die Möglichkeit des Verzichtes auf die Öffentlichkeit des Verfahrens sieht das russische Verfahrensrecht nicht vor. So ist auch ein konkludenter Verzicht auf die Öffentlichkeit nicht möglich, da ein aktives Tun, zum Beispiel eine Antragstellung, für die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens nicht verlangt wird. Die Parteien können lediglich auf die Mündlichkeit und somit auf die Öffentlichkeit verzichten, soweit es sachdienlich ist. Dieser Verzicht muss vom Gericht angenommen werden. In allen anderen Fällen müssen stets die gesetzlichen Ausschlussgründe für die Öffentlichkeit vorhanden sein. § 241 Abs. 1 StPO RF, § 10 Abs. 2 ZPO RF, § 11 Abs. 2 APK RF, § 24.3. Abs. 1 OWiG RF legen fest, dass die Gerichtsverhandlung öffentlich durchzuführen ist, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens in einem konkreten Fall durch ein Gesetz bestimmt wird.

## **3. Ausschluss der Öffentlichkeit in der erstinstanzlichen Verhandlung**

Das russische Verfahrensrecht sieht eine Reihe von Ausschlussgründen für die Öffentlichkeit des Verfahrens vor. Primäres Ziel dieser Ausschlussgründe ist der Schutz des Privatlebens und der anderen gesetzlich geschützten Interessen. Der russische Gesetzgeber hat die zu schützenden Interessen eines Einzelnen, einer juristischen Person oder des Staates nicht abschließend geregelt. Dazu gehören aber stets alle gesetzlich bestimmten schutzwürdigen Interessen, welche durch die Öffentlichkeit des Verfahrens gefährdet werden könnten.

Den Ausgangspunkt bildet Art. 23 Verf. RF, welcher das Privat- und Familienleben schützt. Gemäß Art. 24 Verf. RF können Informationen über das Privatleben einer Person nur mit deren Zustimmung veröffentlicht werden. Daraus resultierend kann eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung verlangt werden. Diese Normen entsprechen im Wesentlichen Art. 8<sup>63</sup>. Das Gericht selbst kann die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens nur dann an-

---

<sup>62</sup> Vgl. oben: Kap. D., III., 1., 124.

<sup>63</sup> Vgl. oben: Kap. D., III., 3., 126.

ordnen, wenn die staatlichen Interessen gefährdet werden könnten. Die Staatsanwaltschaft kann es gemäß § 27 Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz RF<sup>64</sup> auch im Interesse von Drittpersonen tun. Auf jeden Fall muss ein begründeter Gerichtsbeschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit mit Angaben der zu schützenden Interessen ergehen. Abhängig von der jeweiligen Gerichtsbarkeit gelten § 241 Abs. 2 StPO RF, § 10 Abs. 2 ZPO RF, § 11 Abs. 2 APK RF, § 24.3. OWiG RF entsprechend.

#### **4. Ausschluss der Öffentlichkeit in einem Strafverfahren**

Die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Strafverfahren unterscheiden sich nach dem russischen Recht von den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 in einigen Punkten. In einem Strafverfahren wird generell eine öffentliche Verhandlung gefordert. Dementsprechend werden die Ausschlussgründe sehr restriktiv ausgelegt. § 241 Abs. 2 StPO RF ermöglicht aufgrund eines Gerichtsbeschlusses den Ausschluss der Öffentlichkeit vom Gerichtsverfahren wenn:

- 1) ein Staatsgeheimnis oder ein anderes gesetzlich geschütztes Geheimnis zu wahren ist. Zu den gesetzlich geschützten Geheimnissen gehören außer dem Staatsgeheimnis<sup>65</sup> auch das Bankgeheimnis sowie das Notar- und Adoptionsgeheimnis<sup>66</sup>;
- 2) es sich bei den Angeklagten um Minderjährige vor der Vollendung des 16. Lebensjahres handelt;
- 3) in der Strafsache über sexuelle Straftaten verhandelt wird, wobei Kenntnisse über das Intimleben der Verfahrensbeteiligten oder solche Kenntnisse, welche die Würde der Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen können, veröffentlicht werden müssen;
- 4) die Interessen der Sicherheit der Verfahrensteilnehmer oder ihrer Angehörigen es verlangen.

Hilfreich ist hier die unmittelbare Gegenüberstellung mit den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1. Die Öffentlichkeit kann nach den Vorgaben der EMRK im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit ausgeschlossen werden, Art.

---

<sup>64</sup> Staatsanwaltschaftsgesetz RF v. 17.11.1995, SZ RF 1995, Nr. 47, Pos. 4472.

<sup>65</sup> Die Liste von Kenntnissen, welche ein Staatsgeheimnis bilden können, wurde durch das Präsidialdekret v. 30.11.1995, Nr. 1203 in der Fassung v. 24.01.1998, Nr. 61 festgelegt, SZ RF 1998, Nr. 5, Pos. 561.

<sup>66</sup> Siehe Übersicht bei: *Kostanov* (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 241, Rn. 2.

6 Abs. 1 S. 2 1. Alt. Die weiteren Ausschlussgründe sind die Interessen von Jugendlichen und der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien, Art. 6 Abs. 1 S. 2 2. Alt. Als letzter Ausschlussgrund werden die Interessen der Rechtspflege genannt, Art. 6 Abs. 1 S. 2 3. Alt.

Die Sittlichkeit als ein sehr weit gefasster Begriff, der auch über das Privatleben hinausgehen kann, zählt nach dem russischen Verfahrensrecht nicht zu den Ausschlussgründen. Die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit werden als Ausschlussgründe nicht direkt genannt, können jedoch in bestimmten Konstellationen zur Nichtöffentlichkeit des Verfahrens führen, wenn es der Schutz von Staatsgeheimnissen oder der anderen gesetzlich geschützten Geheimnisse verlangt. Das wird jedoch sehr restriktiv ausgelegt. Die Ausschlussgründe des Art. 6 Abs. 1 S. 2 1. Alt. sind dementsprechend viel weiter als die entsprechenden Ausschlussgründe aus § 241 Abs. 2 Nr. 1 StPO RF.

Das russische Strafprozessrecht nennt entgegen den Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 S. 2 2. Alt. nicht das gesamte Privatleben als Schutzgut, sondern nur bestimmte Teile davon, wie zum Beispiel die durch ein Gesetz geschützten privaten Geheimnisse, § 241 Abs. 2 StPO RF Nr. 2, sowie das Intimleben der Verfahrensteilnehmer, § 241 Abs. 2 StPO RF Nr. 3. Das private Leben umfasst unbestritten viel weitere Bereiche als nur die von § 241 Abs. 2 StPO RF erfassten<sup>67</sup>. Die Ausschlussgründe zum Schutz des Privatlebens sind wiederum nach dem russischen Verfahrensrecht enger gefasst, als es in Art. 6 Abs. 1 S. 2 2. Alt. der Fall ist.

Auch der Jugendschutz erstreckt sich in den meisten Konventionsstaaten auf Jugendliche unter 18 Jahren. Gemäß § 241 Abs. 2 Nr. 2 StPO RF werden nur die Interessen von Jugendlichen unter 16 Jahren berücksichtigt. Weitere Voraussetzung für die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens ist die Tatsache, dass die Jugendlichen selbst Angeklagte sind. Für die nicht angeklagten Verfahrensteilnehmer unter 16 Jahren soll der Schutz nach dem Wortlaut des § 241 Abs. 2 Nr. 2 nicht gelten.

In einem Ordnungswidrigkeitsverfahren kann die Öffentlichkeit gemäß § 24.3. OWiG RF zum Schutz eines gesetzlich geschützten Geheimnisses, aus Sicherheitsgründen oder zum Schutz der Würde der Verfahrensteilnehmer ausgeschlossen werden. Diese Ausschlussgründe sind noch enger gefasst als diejenigen in einem Strafverfahren gemäß § 241 Abs. 2 StPO RF. Fraglich ist, ob dies den Anforderungen eines fairen Verfahrens in Verbindung mit dem gebotenen Schutz des Privatlebens genügt.

---

<sup>67</sup> *Alekseeva* (russ.), in: Tumanov/Entin, EMRK-Kommentar, 2002, Art. 6, Rn. 9.

Es ist unbestritten, dass jeder Staat ein legitimes Interesse an der Wahrung seiner öffentlichen Ordnung oder dem Schutz seiner nationalen Sicherheit hat. Auch die Sittlichkeit, der Jugendschutz und die Interessen der Rechtspflege können durchaus Ausschlussgründe für die Öffentlichkeit des Verfahrens darstellen. Diese Ausschlussgründe werden in Art. 6 Abs. 1 ausdrücklich genannt. Das kann keineswegs als Aufforderung der EMRK an die Konventionsstaaten verstanden werden, die Ausschlussgründe möglichst restriktiv zu bestimmen. Gemäß Art. 8 muss jeder Konventionsstaat Ausschlussgründe zum Schutz des Privatlebens in sein Verfahrensrecht aufnehmen. Das russische Verfahrensrecht hat solche Ausschlussgründe, wie die oben aufgeführte Gegenüberstellung zeigt, noch nicht in vollem Umfang gewährleistet. Zwar fördert Art. 6 Abs. 1 die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens nicht, er dient jedoch der Gewährleistung eines fairen Verfahrens. Dazu gehört auch der Schutz der legitimen Interessen der Verfahrensteilnehmer, wie zum Beispiel der Schutz des Privatlebens und der Jugendschutz, der Schutz der Öffentlichkeit, der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Ferner müssen die Belange des Staates wie die nationale Sicherheit und Interessen der Rechtspflege Beachtung finden. Der russische Gesetzgeber ist insoweit aufgefordert, die entsprechenden Strafprozessnormen zu erlassen beziehungsweise zu ergänzen.

## **5. Ausschluss der Öffentlichkeit in einem Zivilverfahren**

Die russische ZPO ist später als die StPO RF in Kraft getreten. Dementsprechend ist sie in einigen Punkten besser an die Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 angeglichen. So nennt § 10 Abs. 2 ZPO RF abweichend vom Wortlaut des § 241 Abs. 2 StPO RF den Schutz des ganzen Privatlebens der Verfahrensteilnehmer als Ausschlussgrund. Dazu kommen andere Umstände, deren Bekanntmachung den Ablauf des Verfahrens beeinträchtigen könnte. Diese werden nicht genau definiert. Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens bei der Berufung eines der Verfahrensteilnehmer auf solche Umstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Es gibt eine Reihe von einfachen Gesetzen, die eine Kann-Vorschrift für das handelnde Gericht in Bezug auf die Öffentlichkeit des Verfahrens enthalten und einen möglichen Ausschlussgrund näher bestimmen. So kann eine Zivilklage auf Entschädigung infolge eines Terroraktes gemäß § 24 Gesetz über die Bekämpfung des Terrorismus RF<sup>68</sup> nichtöffentlich verhandelt werden.

---

<sup>68</sup> Gesetz über die Bekämpfung des Terrorismus RF v. 25.07.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3808.

Im Ganzen gehen die Verfahrensvorschriften des russischen Rechts, was die Gewährleistung der Öffentlichkeit des Verfahrens betrifft, weit über die Anforderungen der EMRK hinaus. Dagegen sind die Schutzvorschriften eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit den Anforderungen aus Art. 8 EMRK im russischen Verfahrensrecht nicht hinreichend berücksichtigt. Es ist im Interesse des russischen Staates selbst, solche Schutzvorschriften einzuführen, zum Beispiel zum Schutz der Rechtspflege<sup>69</sup>.

## 6. Urteile

Das Urteil muss öffentlich verkündet werden (*judgment shall be pronounced publicly/le jugement doit être rendu publiquement*). Dies trifft auch dann zu, wenn die Verhandlung selbst unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Die Ausschlussgründe für die Öffentlichkeit des Verfahrens greifen hier nicht ein, da die Urteilsverkündung kein Bestandteil des Verfahrens ist<sup>70</sup>. Die Anonymität der Entscheidungen kann hier den Schutz des Privatlebens von Verfahrensteilnehmern in ausreichender Weise gewährleisten.

### a) Verkündung

Die öffentliche Verkündung eines Urteils ist zumindest im Anschluss an die erstinstanzliche Hauptverhandlung notwendig<sup>71</sup>. Den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 genügt es dabei, in Übereinstimmung mit dem angelsächsischen Verfahrensmuster, wenn das verhandelnde Gericht eine Verhandlungszusammenfassung (*summing up*) bekannt gibt und die Niederschrift der Verhandlung (*transcript of the trial*) bereitstellt<sup>72</sup>. Dagegen reicht in den weiteren Instanzenzügen schon die Möglichkeit einer Kenntnisnahme für die interessierte Öffentlichkeit grundsätzlich aus. Die Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung an die Parteien und die Möglichkeit für die Öffentlichkeit zur Einsicht bei Gericht beziehungsweise durch Anforderung einer Kopie der Entscheidung sind ausreichend. Eine Verletzung der Verkündungspflicht liegt erst dann vor, wenn bei fehlender Urteilsverkündung in allen Instanzenzügen die fraglichen Urteile auch in den jeweiligen Gerichtskanzleien nicht zu finden sind<sup>73</sup>. Durch eine restriktive Auslegung der Verkündungspflicht versu-

<sup>69</sup> Vgl. *Alekseeva* (Fn. 67), Art. 6, Rn. 9.

<sup>70</sup> *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 119; *Villiger* (Fn. 43), Rn. 450; *Grabenwarter* (Fn. 1), § 24, Rn. 96; a. A. *Guradze* (Fn. 50), Art. 6, Rn. 17; *Partsch* (Fn. 45), 157, Fn. 506.

<sup>71</sup> EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, §§ 90 ff.

<sup>72</sup> EKMR, E. 8603/8722/8723/8729/79 (*Crociani u. a.*), DR 22, 147 (148).

<sup>73</sup> EGMR, Fall *Szücs*, RJD 1997-VII, 2468 (2481), §§ 42 ff.

chen die Konventionsorgane, an die gängige Rechtspraxis in den Konventionsstaaten anzuknüpfen<sup>74</sup>.

### ***b) Begründungspflicht***

Gerichtsurteile müssen stets begründet werden. Die Begründung des Urteils kann gegebenenfalls in einem späteren Rechtsmittelverfahren angegriffen werden. Hat sich das handelnde Gericht darauf beschränkt, eine Verhandlungszusammenfassung zu verkünden, müssen die Urteilsgründe in einer später eingehenden schriftlichen Begründung näher erörtert werden. Dabei steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, mit welchen, im Laufe des Verfahrens vorgetragene(n), Argumenten der Parteien es sich auseinander setzt und welche es außer Acht lässt<sup>75</sup>.

### ***c) Verkündung der Urteile im russischen Recht***

Die Urteile in den Strafsachen werden vom Vorsitzenden Richter im Gerichtssaal verkündet. Wenn die Gerichtsverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat, werden nur bestimmte Teile des Urteils unter Wahrung der Geheimhaltung personenbezogener Daten verkündet. Das russische Strafverfahrensrecht gliedert nämlich das zu verkündende Urteil in drei Teile. Den Einführungsteil, den Beschreibungs- und Begründungsteil und den Resolutionsteil, §§ 304-308 StPO RF. Im Falle der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens können gemäß § 241 Abs. 7 StPO RF nur Einführungs- und Resolutionsteile des Urteils verkündet werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der Spruchpraxis des EGMR, der in einem nichtöffentlichen Verfahren die Verkündung nur des Einführungsteils des Urteils und die Geheimhaltung der Personennamen als konventionskonform angesehen hat<sup>76</sup>.

Das russische Strafverfahrensrecht legt nicht fest, dass die betroffenen Personen die Kenntnis vom ganzen Urteil erlangen können. In der Praxis wird den Betroffenen unmittelbar nach der Teilverkündung der vollständige Text des Urteils zur Verfügung gestellt beziehungsweise eine Kopie des ganzen Urteils ausgehändigt<sup>77</sup>. Wird das Urteil öffentlich

---

<sup>74</sup> EGMR, Fall *Pretto*, Ser. A 71, §§ 20 ff.; EGMR, Fall *Axen*, Ser. A 72, §§ 29 ff.

<sup>75</sup> EKMR, E. 10938/84 (*Kaufmann*), DR 50, 98 (103).

<sup>76</sup> EGMR, Fall *X. gegen Frankreich*, Ser. A 234-C (Faktenfeststellung über die Erkrankung an AIDS).

<sup>77</sup> *Stepalin* (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 311, Rn. 10.

verkündet, so muss gemäß § 312 S. 1 StPO RF eine Kopie davon der Verteidigung und der Anklage innerhalb von fünf Tagen seit der Verkündung zugestellt werden. Auch andere Betroffene wie die geschädigten Personen, zivile Kläger oder Beklagte in einem Strafverfahren können nach § 312 S. 2 StPO RF auf Antrag eine Kopie des Urteils erhalten.

Die Urteile in Strafsachen werden in der Regel in Anwesenheit der Parteien verkündet. Der Angeklagte darf jedoch in zwei Ausnahmefällen abwesend sein. Zum einen dann, wenn er wegen der Prozessstörung aus dem Gerichtssaal entfernt wurde. Auf jeden Fall behält der Angeklagte das Recht auf das letzte Wort. Das Urteil kann ihm unmittelbar nach der Verkündung mitgeteilt werden, § 258 Abs. 3 StPO RF. Ferner darf der Angeklagte auch dann fehlen, wenn bei einer minder schweren Straftat ein ordnungsgemäßer Antrag des Angeklagten auf Gerichtsverhandlung in seiner Abwesenheit gestellt wurde.

In einem Zivilverfahren muss die Entscheidung gemäß § 193 Abs. 1 S. 1 ZPO RF öffentlich verkündet werden. Sie ist gemäß § 197 Abs. 1 ZPO RF zusätzlich schriftlich zu verfassen. Der Vorsitzende Richter ist gemäß § 193 Abs. 1 S. 2 ZPO RF dazu verpflichtet, eine Erklärung zu der Entscheidung abzugeben. Im Falle einer Teilverkündung der Entscheidung aufgrund der Geheimhaltung personenbezogener Daten muss der Vorsitzende den betroffenen Personen die Regeln für eine Kenntnisnahme der ganzen Entscheidung erklären, § 193 Abs. 2 ZPO RF. Ausnahmsweise kann der Begründungsteil einer komplizierten Entscheidung gemäß § 199 ZPO RF bis zu fünf Tage später bekannt gegeben werden, die Einführungs- und Resolutionsteile müssen jedoch unmittelbar nach dem Ende der Gerichtsverhandlung verkündet werden.

## ***V. Verfahrensdauer***

Aus Art. 6 Abs. 1 kann ein Anspruch auf die Entscheidung der Sache innerhalb einer angemessenen Frist (*within a reasonable time/dans un délai raisonnable*) abgeleitet werden. Auch die gerechte Entscheidung eines Gerichts ist nicht viel wert, wenn sie zu spät erfolgt. Darum ist das Gebot angemessener Verfahrensdauer ein wesentlicher Bestandteil eines effizienten und glaubwürdigen Rechtsschutzes<sup>78</sup>. Auf der anderen Seite steht dieses Gebot in einem Spannungsverhältnis zu den einzelnen Garantien eines fairen Gerichtsverfahrens, da die Wahrnehmung von Rechtsschutzgarantien regelmäßig die Verlängerung des gesamten Verfahrens nach sich zieht<sup>79</sup>. Die Rechtsprechung der Konventionsorgane

---

<sup>78</sup> EGMR, Fall *Moreira de Azevedo*, Ser. A 189, § 74.

<sup>79</sup> EGMR, Fall *König*, Ser. A 27, § 100.

hat bisher keine abstrakten Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer entwickelt. Vielmehr wird auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt<sup>80</sup>. Für verschiedene Gerichtsbarkeiten gelten auch unterschiedliche Regeln für die Berechnung der maßgeblichen Zeitperiode.

## 1. Zivilprozessuale Regelungen

### a) Anfang der Frist

In einem Zivilverfahren beginnt der Fristablauf regelmäßig mit der Erhebung einer Klage vor Gericht<sup>81</sup>. Wenn ein Schiedsgericht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet, kommt es auf den Zeitpunkt der Handlung an, durch die das Verfahren eingeleitet wird<sup>82</sup>. Der Beschwerdeführer muss gegebenenfalls die ordnungsgemäße Klageerhebung nachweisen<sup>83</sup>. Für die vor dem Inkrafttreten der EMRK bereits anhängigen Verfahren beginnt der Fristablauf erst mit der Ratifizierung durch den betreffenden Staat. Die früheren Verfahrensabschnitte können nur indirekt berücksichtigt werden<sup>84</sup>. Beschwerden wegen der Nichteinhaltung der Frist können nur die Prozessteilnehmer erheben. Deswegen beginnt die Frist für den Beschwerdeführer bei der Geltendmachung eigener Ansprüche in einem von einem Dritten anhängig gemachten Verfahren erst mit seinem eigenen Beitritt zum Verfahren<sup>85</sup>. Bei der Vorschaltung eines verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens, dessen Ausgang für den fraglichen zivilrechtlichen Anspruch von Bedeutung sein kann, beginnt der Fristablauf bereits mit dessen Einleitung<sup>86</sup>.

---

<sup>80</sup> EGMR, Fall *Gast u. Popp*, RJD 2000-II, 467 (486), § 70.

<sup>81</sup> EGMR, Fall *Poiss*, Ser. A 117, § 50; EGMR, Fall *Editions Périscope*, Ser. A 234-B, § 43; *Peukert*, Die überlange Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) in der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen, in: EuGRZ 1979, 261-274, 269.

<sup>82</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 312 m. w. N.

<sup>83</sup> EGMR, Fall *Paccione*, Ser. A 315-A, § 17.

<sup>84</sup> EGMR, Fall *Martins Moreira*, Ser. A 143, § 43.

<sup>85</sup> EKMR, E. 11541/85 v. 12.04.1989, §§ 68 f., zit. nach: *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 137; EGMR, Fall *Pupillo* (41803/98) v. 18.12.2001, § 8, zit. nach: *Mayer-Ladewig* (Fn. 8), Art. 6, Rn. 71.

<sup>86</sup> EGMR, Fall *König*, Ser. A 27, § 98.

## ***b) Ende der Frist***

Die Frist endet regelmäßig mit der endgültigen letztinstanzlichen Entscheidung. Wurde die Sache in mehreren Revisionsinstanzen behandelt, ist ebenfalls die letzte Rechtsmittelentscheidung für die Beendigung der Frist maßgebend<sup>87</sup>. Es muss nicht unbedingt eine Sachentscheidung vorliegen, das Verfahren kann auch durch eine gütliche Einigung oder sonstigen Vergleich beendet werden<sup>88</sup>. Ein Zwischenurteil, das den Klageforderungen im Wesentlichen entspricht, kann jedoch nicht als fristbeendend gewertet werden<sup>89</sup>.

Wenn das gerichtliche Endurteil nicht oder zu spät durchgesetzt worden ist, stellt der EGMR auf den Zeitpunkt der endgültigen Befriedigung des Beschwerdeführers, gegebenenfalls durch die Zwangsvollstreckung, ab<sup>90</sup>. Ein Verfahren vor dem Verfassungsgericht kann als ein Streit über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen gelten, wenn der Beschwerdeführer sich auf ein verfassungsmäßiges Recht beruft und diesem Recht unmissverständlich die Eigenschaft eines „civil right“ zukommt. Das Verfassungsgerichtsverfahren ist somit in die gesamte Verfahrensdauer einzuberechnen<sup>91</sup>.

## **2. Strafprozessuale Regelungen**

### ***a) Fristbeginn***

In einem Strafverfahren beginnt die Frist mit der Erhebung der strafrechtlichen Anklage. Der Begriff der Anklage ist autonom und muss im Lichte der EMRK und nicht nach dem innerstaatlichen Recht definiert werden<sup>92</sup>. Die betroffene Person kann durch eine offizielle Mitteilung Kenntnis über das gegen sie eingeleitete Strafverfahren erlangen. Bei einer Inhaftierung beginnt die Frist sofort zu laufen<sup>93</sup>.

---

<sup>87</sup> EKMR, E. 4649/70, CD 46, 1, zit. nach: *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 140, Fn. 596.

<sup>88</sup> EKMR, E. 6504/74 (*Preikhzas*), DR 16, 5.

<sup>89</sup> EGMR, Fall *Vallée*, Ser. A 289-A, 19, § 45.

<sup>90</sup> EGMR, Fall *Halka u. a.* (71891/01) v. 02.07.2002, § 20, zit. nach: *Mayer-Ladewig* (Fn. 8), Art. 6, Rn. 72.

<sup>91</sup> EGMR, Fall *Ruiz-Mateos*, Ser. A 262, § 35.

<sup>92</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 313 m. w. N.

<sup>93</sup> EGMR, Fall *Wemhoff*, Ser. A 7, § 19.

Auch andere Handlungen der Ermittlungsorgane, welche die Lage des Angeschuldigten in erheblicher Weise beeinträchtigen (*substantially affected/répercussions importantes*), lösen den Fristbeginn aus. Dies kann nach der Rechtsprechung des EGMR zum Beispiel der Erlass eines Haftbefehls<sup>94</sup>, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter Einzug des Reisepasses<sup>95</sup> oder die Veröffentlichung eines Fotos des Beschwerdeführers mit Warnung an die Bevölkerung<sup>96</sup> sein. Den Fristbeginn bewirken alle Strafuntersuchungen, die nicht mehr verwaltungsintern laufen und nach außen ins Umfeld des Angeschuldigten durchdringen. Die Durchsuchung der Wohnung oder Befragung von Nachbarn und Arbeitgebern sowie Ersuche einer Auskunft bei den Finanzinstituten haben einschneidende Auswirkungen für die betroffenen Personen, welche der Erhebung einer strafrechtlichen Anklage gleichkommen<sup>97</sup>.

### ***b) Fristende***

Die Frist endet für das Strafverfahren mit der rechtskräftigen Entscheidung. Das Strafverfahren kann allerdings erst dann als abgeschlossen gewertet werden, wenn das gesamte Strafmaß endgültig festgelegt worden ist. Aus diesem Grund wird die Dauer eines allein auf das Strafmaß begrenzten Rechtsmittelverfahrens mit berücksichtigt<sup>98</sup>. Muss noch eine Gesamtstrafe im Zusammenhang mit anderen Straftaten gebildet werden, läuft die Frist bis zur Verkündung des summarischen Strafmaßes<sup>99</sup>. Neben der Verurteilung und dem Freispruch kommt nur noch die Einstellung des Strafverfahrens als verfahrensbeendende Maßnahme in Betracht. Die Einstellung muss jedoch das Verfahren in seiner Gesamtheit betreffen und dem Betroffenen bekannt gemacht werden<sup>100</sup>.

Das Verfahren vor einem Verfassungsgericht wurde früher vom EGMR mangels sachlicher Zuständigkeit nicht als maßgeblich für die Berechnung der Frist angesehen. Ein Verfassungsgericht entscheide nicht über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage. Der einzige Prüfgegenstand sei die Verfassungskonformität des vorangegangenen Verfah-

---

<sup>94</sup> EKMR, E. 5765/72, CD 44, 81, zit. nach: *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 138.

<sup>95</sup> EGMR, Fall *Savoldi v.* 14.05.1990, § 60, zit. nach: *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 138, Fn. 588.

<sup>96</sup> EKMR, E. 4649/70 v. 03.05.1974, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 313, Fn. 6.

<sup>97</sup> *Villiger* (Fn. 43), Rn. 457.

<sup>98</sup> EKMR, E. 4623/70 (*X. gegen GB*), YB 15, 376.

<sup>99</sup> EGMR, Fall *Eckle*, Ser. A 51, § 33.

<sup>100</sup> EGMR, Fall *Eckle*, Ser. A 51, § 77 ff.

rens<sup>101</sup>. In seiner späteren Rechtsprechung hat der EGMR das Verfahren gegen ein Strafurteil vor dem deutschen BVerfG jedoch nach den gleichen Grundsätzen wie ein ordentliches Strafverfahren geprüft<sup>102</sup>.

### **3. Kriterien der Angemessenheit der Verfahrensdauer gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK**

#### ***a) Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalles***

Es ist einem demokratischen Rechtswesen immanent, dass gerichtliche Verfahren in komplizierten Fällen lange dauern können. Selbst dem EGMR ist es nicht immer möglich, schnell eine Entscheidung zu treffen<sup>103</sup>. Deshalb führt ein Verfahren über viele Jahre *per se* nicht zur Verletzung des Art. 6 Abs. 1<sup>104</sup>.

Die Prüfung der Angemessenheit kann entfallen, wenn eine spezielle Norm vorher geprüft und keine Verletzung festgestellt worden ist. Beispielweise ist im Strafverfahren, dessen Dauer mit der Dauer der Untersuchungshaft übereinstimmt, Art. 5 Abs. 3 bezüglich der Verfahrensdauer *lex specialis* gegenüber Art. 6 Abs. 1. Liegt keine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 vor, kann auch nicht von der Verletzung der geringeren Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 an die Verfahrensdauer ausgegangen werden<sup>105</sup>.

Die Rechtsprechung<sup>106</sup> der Konventionsorgane hat die grundlegenden Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer ausgearbeitet. Das sind die Kompliziertheit des Einzelfalles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der befassen Behörden. In besonderen Fällen kann noch die Eilbedürftigkeit des Verfahrens für den Beschwerdeführer Berücksichtigung finden.

---

<sup>101</sup> EGMR, Fall *Eckle*, Ser. A 51, § 33; EGMR, Fall *Buchholz*, Ser. A 42, § 15.

<sup>102</sup> EGMR, Fall *Gast u. Popp*, RJD 2000-II, 467 (486 ff.), §§ 70 ff.

<sup>103</sup> Die Verfahren bis zur Entscheidung des EGMR dauern im Schnitt fünf bis sieben Jahre, vgl. *Matscher*, Das Verfahren vor den Organen der EMRK, in: EuGRZ 1982, 517-528, 528.

<sup>104</sup> Siehe Übersicht bei: *Villiger* (Fn. 43), Rn. 468 (eine Verfahrensdauer über sieben Jahre in einem Strafverfahren und über acht Jahre in einem Zivilverfahren kann noch konventionskonform sein).

<sup>105</sup> EGMR, Fall *Wemhoff*, Ser. A 7, § 20; *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 318.

<sup>106</sup> EGMR, Fall *Deumeland*, Ser. A 100, §§ 78 ff.; EGMR, Fall *Bock*, Ser. A 150, § 38; vgl. Übersicht bei: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 319 ff.; *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 144; *Villiger* (Fn. 43), Rn. 459.

### ***b) Eilbedürftigkeit des Verfahrens für den Beschwerdeführer***

In einem Strafverfahren ist stets von einer Eilbedürftigkeit der Sache auszugehen, wenn der Beschwerdeführer sich in Haft befindet. Bei den sonstigen Freiheitseinschränkungen ist es im Einzelfall über die Eilbedürftigkeit zu entscheiden<sup>107</sup>. Für das Zivilverfahren hat der EGMR eine Reihe von Entscheidungen getroffen, in welchen eine besondere Dringlichkeit für den Ausgang des Verfahrens bejaht worden ist. Die Fälle betrafen vor allem familienrechtliche Angelegenheiten<sup>108</sup> sowie eigentums-, arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten mit Auswirkungen auf den Lebensunterhalt der betroffenen Personen<sup>109</sup>. Eine besondere Dringlichkeit misst der EGMR ferner den Verfahren über einen Schadensersatz für an AIDS erkrankte Personen bei<sup>110</sup>.

### ***c) Kompliziertheit des Einzelfalles***

Die Schwierigkeit der konkret zu lösenden Sach- und Rechtsfragen kann sich entscheidend auf die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer auswirken. Eine lange oder sogar außergewöhnliche Dauer des Verfahrens kann durch seine Komplexität (*complexity of the case/complexité de l'affaire*) gerechtfertigt werden. Die ständige Rechtsprechung der Konventionsorgane hat Sachverhalte, die als schwierig gelten, typisierend umrissen.

Im Strafrecht gelten die Tatbestände des Wirtschafts- und Steuerrechts als kompliziert. Nicht nur die Anzahl der Anklagepunkte<sup>111</sup>, sondern auch deren Genauigkeit zum Zwecke des Nachweises einer Absicht<sup>112</sup> können die Dauer des Verfahrens entscheidend beeinflussen. Die Aufklärung von weit zurück in der Vergangenheit liegenden Sachverhalten, insbesondere im Falle der Notwendigkeit einer Beweisaufnahme durch Zeugen, kann die Verzögerungen des Verfahrensablaufs rechtfertigen<sup>113</sup>. Ermittlungen im Ausland im Wege

---

<sup>107</sup> EGMR, Fall *Paulsen-Medalen u. Svensson*, RJD 1998-I, 131 (142), § 39.

<sup>108</sup> EGMR, Fall *Olsson*, Ser. A 250, § 103.

<sup>109</sup> EGMR, Fall *Erkner u. Hofauer*, Ser. A 117, § 69 (vorläufige Eigentumsentziehung im Rahmen eines Landumverteilungsverfahrens); EGMR, Fall *Deumeland*, Ser. A 100, § 90 (Verfahren über sozialversicherungsrechtliche Ansprüche).

<sup>110</sup> EGMR, Fall *X. gegen Frankreich*, Ser. A 234-C, § 47; siehe Übersicht bei: *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 152.

<sup>111</sup> EGMR, Fall *Eckle*, Ser. A 51, § 81.

<sup>112</sup> EKMR, E. 9559/81 (*De Varga-Hirsch*), DR 33, 158 (214 ff.).

<sup>113</sup> EKMR, E. 2257/64 (*Soltikow*), YB 14, 868 (872), § 28 (über 10 Jahre Verfahrensdauer in einem Kriegsverbrecherprozess).

einer Rechtshilfe<sup>114</sup> oder eines Auslieferungsverfahrens<sup>115</sup> können eine Fristverlängerung nach sich ziehen.

In Zivilverfahren haben sich Fälle der Auslegung des EU-Rechts mit Auswirkungen auf innerstaatliche Verfahren<sup>116</sup>, Landumlegungen und Enteignungen von Grundstücken<sup>117</sup>, in gewisser Konstellation auch Erbschaftssachen und Streitsachen über die Staatshaftung<sup>118</sup> als schwierig erwiesen. Im Allgemeinen spielen Faktoren wie eine große Anzahl von Parteien und Experten, ein umfangreiches Beweismaterial oder die notwendige Auseinandersetzung mit ausländischem Recht eine erhebliche Rolle bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer<sup>119</sup>.

#### **d) Verhalten des Beschwerdeführers**

Das eigene Verhalten des Beschwerdeführers (*conduct of the applicant/comportement du requérant*) ist ein weiterer maßgeblicher Prüfungspunkt einer angemessenen Verfahrensdauer. Es kann die Länge des Verfahrens wesentlich beeinflussen und muss darum unbedingt berücksichtigt werden. Wenn der Beschwerdeführer von allen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln Gebrauch macht, muss er notwendigerweise auch in Kauf nehmen, dass das Verfahren dadurch verzögert wird. Dem betreffenden Konventionsstaat kann diese Verzögerung nicht ohne weiteres angelastet werden<sup>120</sup>.

Hier muss man allerdings differenziert vorgehen. Erscheint die Verhaltensweise des Beschwerdeführers unter Bewahrung angemessener Sorgfalt insgesamt als natürlich und verständlich (*natural and understandable*), obliegt es dem betroffenen Staat, alle Verfahrensabschnitte zügig durchzuführen<sup>121</sup>. Ist dagegen das Verhalten des Beschwerdeführers als querulatorisch und kontraproduktiv zu bewerten, muss er die Konsequenzen daraus tragen. Indizien für einen Rechtsmissbrauch in dieser Hinsicht können die regelmäßige Ab-

---

<sup>114</sup> EKMR, E. 4517/70 (*Huber*), DR 2, 11 (23), § 84.

<sup>115</sup> EKMR, E. 7987/77 (*Andorfer Tonwerke*), DR 32, 94 (110), § 81.

<sup>116</sup> EGMR, Fall *Pafitis u. a.*, RJD 1998-I, 436 (458), § 91.

<sup>117</sup> EGMR, Fall *Poiss*, Ser. A 117, § 56; EGMR, Fall *Guillemin*, RJD 1997-I, 149 (161), § 42.

<sup>118</sup> EGMR Fall *Martins Moreira*, Ser. A 143, § 48; EGMR, Fall *Allenet de Ribemont*, Ser. A 308, § 50.

<sup>119</sup> Siehe dazu Übersicht bei: *Villiger* (Fn. 43), Rn. 461.

<sup>120</sup> EGMR, Fall *Union Alimentaria Sandes*, Ser. A 157, § 35; EGMR, Fall *Eckle*, Ser. A 51, § 82.

<sup>121</sup> EGMR, Fall *Volkwein* (45181/99) v. 04.04.2002, § 36, zit. nach: *Mayer-Ladewig* (Fn. 8), Art. 6, Rn. 79.

lehnung von Richtern, ständige Gesuche auf Vertagung, häufiger Anwaltswechsel, wiederholte Bestellung von Gutachtern oder Fernbleiben vom Verfahren sein. Die dadurch verursachten Verzögerungen müssen jedoch stets in Relation zur gesamten Verfahrensdauer stehen. Das erkennende Gericht muss jedenfalls in der Lage sein, die querulatorischen Handlungen der Parteien zu überwinden<sup>122</sup>.

In einem Strafverfahren kann von dem Angeklagten nicht verlangt werden, dass er aktiv mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeitet und somit zur eigenen Verurteilung beiträgt. Die ganze Verzögerung fällt ihm aber nur dann zur Last, wenn er sich durch Flucht dem Strafverfahren entzieht<sup>123</sup>. In einem Zivilverfahren sind dagegen die Parteien aufgrund der herrschenden Dispositionsmaxime zur aktiven Zusammenarbeit mit dem Gericht aufgefordert. Andernfalls sind sie nicht berechtigt, die durch ihre mangelnde Kooperation verursachten Verzögerungen zu rügen.

#### ***e) Verhalten der befassten Behörden***

Als letzter Prüfungspunkt kommt das Verhalten der mit der Sache befassten Behörden (*conduct of the competent authorities/comportement des autorités compétentes*) in Betracht. Im Strafrecht wird der Leistungsdruck umso höher, wenn der Angeklagte in Haft sitzt oder sonstige Freiheitseinschränkungen hinnehmen muss. Im Zivilverfahren kann selbst der Dispositionsgrundsatz der Parteien das Gericht nicht von der Pflicht befreien, die Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen<sup>124</sup>.

Wenn es zu ständigen Verzögerungen des Verfahrensablaufs aufgrund von Unzulänglichkeiten des innerstaatlichen Rechts kommt, ist das Verhalten der mit der Sache befassten Behörden nicht ausschlaggebend, da sie sich in dem vom Staat vorgegebenen Rechtsrahmen bewegen und ihre Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens als ausgeschöpft ansehen. Dieser Umstand kann jedoch nicht als Rechtfertigungsgrund gelten. Aus Art. 6 Abs. 1 ist daher eine Pflicht der Konventionsstaaten zur Einrichtung einer solchen Rechtsordnung abzuleiten, welche den Entscheidungsorganen die Durchführung eines Gerichtsverfahrens in einer angemessenen Zeit ermöglicht<sup>125</sup>. Ob dies zutrifft, kann man an-

---

<sup>122</sup> EGMR, Fall *König*, Ser. A 27, § 103; EKMR, E. 9315/81 (*Jesso*), DR 50, 44 (55), §§ 69 ff.; *Peukert* (Fn. 12), Art. 6, Rn. 147.

<sup>123</sup> EGMR, Fall *Girolami*, Ser. A 196-E, § 15; EGMR, Fall *Eckle*, Ser. A 51, § 82.

<sup>124</sup> EGMR, Fall *Buchholz*, Ser. A 42, § 50.

<sup>125</sup> EGMR, Fall *Zimmermann u. Steiner*, Ser. A 66, § 29.

hand der gängigen Rechtspraxis beurteilen. Das unzulängliche Verfahrensrecht muss gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 gebracht werden<sup>126</sup>.

Je länger das Verfahren andauert, desto mehr kommt der Beweis des ersten Anscheins zum Tragen. Die säumige Regierung muss daher eine plausible Erklärung für die außergewöhnliche Verfahrensdauer abgeben<sup>127</sup>. Entscheidend bei dieser Prüfung ist, ob sich die Behörde stets mit dem Fall befasste oder ob Perioden völliger Inaktivität vorlagen. Scheinaktivitäten wie die ständige Verweisung der Sache an andere Stellen oder von der Justizverwaltung selbst initiierte Richterwechsel und eine daraus resultierende Wiederholung von Verfahrensabschnitten stellen dabei keine Aktivität dar<sup>128</sup>. Nach dem Abschluss von Ermittlungen in einer Strafsache beziehungsweise nach der Anhörung von Parteien in einem Zivilverfahren wird die Sache entscheidungsreif. Verzögerungen bei der Urteilsverkündung sind deswegen besonders strikt zu beurteilen<sup>129</sup>.

Bei vorübergehenden Engpässen in der Verwaltung kann sich die betroffene Regierung jedoch rechtfertigen, wenn sie diesen Umständen entscheidend entgegenwirkt<sup>130</sup>. Sonderfälle bilden das Verfahren vor dem Verfassungsgericht und die so genannten Testfälle. Solche Verfahren haben Auswirkungen auf eine große Anzahl von ähnlich gelagerten Fällen. Deswegen ist eine besondere Sorgfalt bei der Entscheidung geboten. Jedoch müssen die bereits anhängigen Fälle besonders zügig entschieden werden, wenn die Grundsatzentscheidung bereits getroffen wurde<sup>131</sup>.

---

<sup>126</sup> EGMR, Fall *Eckle*, Ser. A 51, § 84; EGMR, Fall *Gast u. Popp*, RJD 2000-II, 467 (487), § 75.

<sup>127</sup> EGMR, Fall *Eckle*, Ser. A 51, § 80; EGMR, Fall *Buchholz*, Ser. A 42, § 49; *Villiger* (Fn. 43), Rn. 459; *Ulsamer*, Art. 6 Menschenrechtskonvention und die Dauer von Strafverfahren, in: FS *Faller*, 1984, 373-384, 376.

<sup>128</sup> EKMR, E. 7464/76 (*Karrer u. a.*), DR 14, 51 (53).

<sup>129</sup> EGMR, Fall *Zimmermann u. Steiner*, Ser. A 66, § 27.

<sup>130</sup> EGMR, Fall *Gast u. Popp*, RJD 2000-II, 467 (485), § 66.

<sup>131</sup> EGMR, Fall *Gast u. Popp*, RJD 2000-II, 467 (487), § 75 (Verfassungsgerichtsverfahren); EKMR, E. 8954/80 (*X. u. a. gegen BRD*), DR 26, 194 ff. (Testfälle).

## ***VI. Gewährleistung der angemessenen Verfahrensdauer im russischen Recht***

Das russische Recht enthält keine Rechtsnorm zur Einhaltung einer angemessenen Verfahrensfrist. Gemäß Art. 15 Abs. 4 Verf. RF gelten die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 jedoch unmittelbar im russischen Recht. Das russische Verfahrensrecht hat strenge Verfahrensfristen für jeden Verfahrensabschnitt und für jede Art der Gerichtsbarkeit festgelegt. Die Rechtsprechung der Konventionsorgane muss von den russischen Behörden aufgrund der Durchgriffswirkung der EMRK zur Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer dennoch unbedingt beachtet werden.

### **1. Beschleunigungsgebot in einem Zivilverfahren**

Gemäß § 154 Abs. 1 ZPO RF muss eine Entscheidung über die eingereichte Klage innerhalb von zwei Monaten seit dem Tag des Klageeingangs bei Gericht getroffen werden. Für bestimmte Kategorien von Streitsachen gibt es verkürzte Verfahrensfristen. So legt § 154 Abs. 3 ZPO RF eine Monatsfrist für Verfahren über die Wiedereinstellung am Arbeitsplatz beziehungsweise über die Unterhaltszahlung fest. Das entspricht der Spruchpraxis der Konventionsorgane bezüglich der besonderen Dringlichkeit von arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten mit Auswirkungen auf den Lebensunterhalt der betroffenen Personen<sup>132</sup>. Durch Gesetz können verkürzte Verfahrensfristen für weitere Kategorien von Streitsachen festgelegt werden. Das OG RF betrachtet zum Beispiel die Streitsachen bezüglich des gepfändeten Eigentums von Organisationen und Bürgern als besonders dringlich<sup>133</sup>.

Gemäß § 134 APK RF muss innerhalb von zwei Monaten seit dem Klageeingang beim Arbitragegericht eine vorläufige Anhörung der Sache stattfinden, die Entscheidung in der Sache selbst muss innerhalb von einem Monat nach dem Ende der Anhörung erfolgen, 152 APK RF. Diese strikten Vorgaben des russischen Zivilverfahrensrechts setzen die russischen Gerichte enorm unter Druck. Deswegen gibt es eine Reihe von Verfahrensnormen, welche die Verlängerung der Verfahrensfrist beziehungsweise unter bestimmten Voraussetzungen eine vorläufige Einstellung des Verfahrens erlauben.

---

<sup>132</sup> Vgl. oben: Kap. D., V., 3., b), 139.

<sup>133</sup> OGE RF v. 23.05.1985, SPP in Zivilsachen (Fn. 28), 604.

## 2. Beschleunigungsgebot in einem Strafverfahren

Wie für ein Zivilverfahren gibt es im russischen Recht auch für ein Strafverfahren vorgegebene Verfahrensfristen. Das russische Strafverfahren gliedert sich in ein Vorverfahren, die vorläufige Anhörung der Sache und in die eigentliche Hauptverhandlung. Im Vorverfahren gibt es für die minderschweren Straftaten eine Untersuchung, § 150 Abs. 3 StPO RF. Bei allen anderen muss eine Ermittlung durchgeführt werden, § 150 Abs. 2 StPO RF. Dementsprechend gilt eine fünfzehntägige Frist für die Untersuchung nach § 223 StPO RF in einem Strafverfahren und nach § 29.6. OWiG RF in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren. Für die Ermittlung gibt es eine zweimonatige Frist, § 162 StPO RF.

Rechnet man alle Verfahrensabschnitte zusammen, so soll ein Urteil nach dem russischen Recht zügig erfolgen. In der Praxis nutzen die Strafgerichte jedoch sehr oft die Möglichkeiten zur Verlängerung des Strafverfahrens gemäß § 162 StPO RF. Wie lange ein Strafverfahren dauern kann, zeigt § 162 Abs. 5 StPO RF, der eine Verlängerung der Frist bis zu 12 Monaten, in Ausnahmefällen sogar darüber hinaus vorsieht.

## VII. *Einschlägige Entscheidungen des EGMR in Bezug auf Russland*

Fast alle Entscheidungen des EGMR gegen Russland wegen der Verstöße gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens aus Art. 6 Abs. 1 beinhalten einen Prüfungspunkt zur Angemessenheit der Verfahrensdauer. Das lässt sich unter anderem damit erklären, dass Russland ein kompliziertes bundesstaatliches Gerichtssystem hat. Bis der innerstaatliche Rechtsweg, einschließlich des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht, erschöpft worden ist, kann eine gewisse Zeit vergehen.

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots wurde im Fall *Plaksin*<sup>134</sup> bei einer Verfahrensdauer von sechs Jahren und im Fall *Yemanakova*<sup>135</sup> von insgesamt 14 Jahren angenommen, wobei nur die Frist seit dem Beitritt Russlands zur EMRK unmittelbar berücksichtigt wurde. Bei den Verfahren von außergewöhnlicher Dauer handelte es sich um in den frühen neunziger Jahren anhängig gemachte Verfahren. Die danach folgende Zeit des Umbruchs und der Reformierung des Rechtssystems hat sich sicherlich verzögernd auf den Ablauf der bereits anhängigen Verfahren ausgewirkt. Die Rechtsprechung der Kon-

---

<sup>134</sup> EGMR, Fall *Plaksin* (14949/02) v. 29.04.2004, §§ 40 ff.

<sup>135</sup> EGMR, Fall *Yemanakova* (60408/00) v. 23.09.2004, §§ 35 ff.

ventionsorgane hat keine allgemeinen Kriterien zur Prüfung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ausgearbeitet. Deshalb ist nur eine Einzelfallprüfung möglich<sup>136</sup>.

Im Fall *Yemanakova* wurde eine Entschädigungsklage einer Bauernfamilie gegen den russischen Staat behandelt. Der Vater der Beschwerdeführerin wurde in den Jahren 1929-1930 als „*kulak*“ (reicher Bauer) inhaftiert. Sein Gesamtvermögen wurde beschlagnahmt. Der EGMR erkannte an, dass der Sachverhalt wegen der Aufklärung von weit zurückliegenden Ereignissen schwierig war. Dazu kamen noch die Komplikationen des eigentlichen Verfahrens wie etwa die Versäumung der Berufungsfrist seitens der Klägerin<sup>137</sup>. Das Verfahren dauerte vom Oktober 1990 (Einreichung einer Klage) bis zum Februar 2004 (Vollzug des Endurteils) insgesamt fast 14 Jahre, wobei nur der Zeitraum seit dem Inkrafttreten der EMRK für Russland am 05.05.1998 in berücksichtigt wurde. Der EGMR hat eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Verfahrensdauer angenommen. Entscheidend waren dabei die mangelnde Kenntnisnahme der Klägerin vom erstinstanzlichen Urteil aufgrund einer nicht erfolgten Benachrichtigung und die Untätigkeit der nationalen Behörden beim Vollzug des Endurteils in dem Zeitraum von vier Jahren.

Im Fall *Plaksin* wurde eine Schadensersatzklage aus einem Delikt behandelt. Das beklagte Tabakunternehmen hatte einen Verrichtungsgehilfen für die Renovierungsarbeiten bestellt. Bei der Bedienung eines Schweißgerätes verursachte dieser fahrlässig einen Brand. Die Wohnung des Klägers wurde stark beschädigt, seine Tochter erlitt Brandverletzungen. Die Klage wurde fast sechs Jahre von verschiedenen Instanzen behandelt. Der EGMR hat den Sachverhalt für nicht besonders kompliziert erklärt. Vor allem stellte der Gerichtshof auf die Untätigkeit des nationalen Gerichts für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren ab. Für diese Untätigkeit des nationalen Gerichts gab es keine plausible Erklärung. Der EGMR hat aber entschieden, dass dies nicht den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 für eine Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraums entspricht.

Im Fall *Kuznetsov*<sup>138</sup> dauerte der Streit aus einem Arbeitsverhältnis vor den nationalen Gerichten sieben Jahre und sieben Monate, davon jedoch nur drei Jahre und einen Monat seit dem Inkrafttreten der EMRK für Russland. Zunächst klagte der Beschwerdeführer auf Auszahlung einer Invalidenrente gegen seinen privaten Arbeitsgeber. Nach dessen Insolvenz klagte er gegen das Sozialamt in einem anderen Gerichtsbezirk. Dementsprechend änderte sich auch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Die Änderung der Zuständigkeit

---

<sup>136</sup> Dazu oben: Kap. D., V., 3., b), 138 f.

<sup>137</sup> EGMR, Fall *Yemanakova* (60408/00) v. 23.09.2004, §§ 43 ff.

<sup>138</sup> EGMR, Fall *Kuznetsov* (73994/01) v. 17.06.2004.

hat an sich keine Auswirkung auf die Gewährleistung der angemessenen Zeit im Sinne des Art. 6 Abs. 1<sup>139</sup>. Den Sachverhalt erklärte der EGMR für nicht besonders kompliziert. Dennoch kam der EGMR zu dem Schluss, dass der Zeitraum von drei Jahren, während dessen sich verschiedene nationale Instanzen mit dem Fall permanent beschäftigt hatten, die angemessene Zeitdauer noch nicht überschritt<sup>140</sup>.

Im Fall *Posokhov*<sup>141</sup> hat der EGMR eine Verfahrensdauer von zweieinhalb Jahren von der erstinstanzlichen Entscheidung bis zum Beschluss des BVerfG RF als konventionskonform angesehen. Das Verfahren vor einem Verfassungsgericht ist nach neuester Rechtsprechung des EGMR ein Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens, dessen Dauer bei der Bemessung der Gesamtdauer zu berücksichtigen ist.

Im Fall *Kormacheva*<sup>142</sup> ist der EGMR auf die Frage der Organisation der Gerichte im Hinblick auf die Gewährleistung der gerichtlichen Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist eingegangen. Die Klägerin hatte eine Beschwerde aus einem Arbeitsverhältnis gegen ihren früheren Arbeitgeber eingebracht. Der EGMR hat den Sachverhalt für nicht besonders kompliziert befunden. Das Verfahren dauerte dennoch insgesamt sechs Jahre, sechs Monate und 15 Tage, davon fünf Jahre und zehn Tage seit der Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 in Russland. Die russische Regierung versuchte, die lange Verfahrensdauer mit der geografischen Entfernung, der Unterfinanzierung der Gerichte und extrem schlechten Wetterbedingungen zu rechtfertigen. Der EGMR führte dazu aus, dass die Konventionsstaaten zur Organisation ihres Gerichtssystems in der Weise verpflichtet sind, dass jedermann ein Recht auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist wahrnehmen kann<sup>143</sup>. Wie die Konventionsstaaten dies gewährleisten – durch die Erhöhung der Richterzahl, durch die Festlegung von Verfahrens- und Entscheidungsfristen oder auf andere Weise –, bleibt ihnen selbst überlassen. Wenn ein Verfahren überlange dauert und der Staat nichts dagegen unternimmt, trägt er dafür die Verantwortung<sup>144</sup>.

---

<sup>139</sup> EGMR, Fall *Litoselitis* (62771/00) v. 05.02.2004, § 32.

<sup>140</sup> EGMR, Fall *Kuznetsov* (73994/01) v. 17.06.2004.

<sup>141</sup> EGMR, Zulässigkeitsentscheidung *Posokhov* (74156/01) v. 09.01.2003.

<sup>142</sup> EGMR, Fall *Kormacheva* (53084/99) v. 29.01.2004.

<sup>143</sup> EGMR, Fall *Kormacheva* (53084/99) v. 29.01.2004, § 54; EGMR, Fall *Frydlender*, RJD 2000-VII, 151 (189 f.), § 43.

<sup>144</sup> EGMR, Fall *Kormacheva* (53084/99) v. 29.01.2004, § 54.

## VIII. Russische Rechtsprechung

Die Rechtsprechung der Obersten Gerichte RF hat mehrmals die Frage nach der Verfahrensdauer zum Prüfgegenstand gemacht. Die höchstgerichtlichen Grundsatzentscheidungen verweisen unmittelbar auf die völkerrechtlichen Verträge bezüglich der angemessenen Frist eines fairen gerichtlichen Verfahrens. Das betrifft neben Art. 6 Abs. 1 auch noch Art. 14 Nr. 3c IPBPR. In letzter Zeit ist jedoch die Tendenz deutlich geworden, dass ausgerechnet die Vorgaben der EMRK sowie die Entscheidungen des EGMR von den russischen Gerichten unmittelbar angewendet werden. In einer solchen Grundsatzentscheidung<sup>145</sup> hat das OG RF ausgeführt, dass die russischen Gerichte sich bei der Ausübung richterlicher Gewalt stets von den Anforderungen der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts, insbesondere von den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 an die Angemessenheit der Verfahrensfrist, leiten lassen müssen. Die Entscheidung müsse dabei ohne ungerechtfertigte Verzögerungen und innerhalb einer Frist, welche das Recht der Bürger auf Rechtsschutz hinreichend gewährleistet, herbeigeführt werden.

In einer späteren Entscheidung<sup>146</sup> ist das OG RF auf die Besonderheiten des russischen Rechts eingegangen und hat verbindliche Regeln zur Gewährleistung einer angemessenen Frist geschaffen. Danach beginnt der Fristablauf in einem Zivilverfahren mit der Erhebung der Klage vor Gericht und endet mit der Vollstreckung der Gerichtsentscheidung. Die Vollstreckung eines Endurteils ist somit sowohl in der Rechtsprechung des EGMR als auch in der russischen Rechtspraxis ein Bestandteil des Gerichtsverfahrens<sup>147</sup>. In einem Strafverfahren beginnt der Fristablauf mit der Erhebung einer strafrechtlichen Anklage beziehungsweise mit der Festnahme des Verdächtigen, dessen Einbringung in die Untersuchungshaft oder der Anwendung anderer vorbeugender Maßnahmen. Die Frist erstreckt sich über die Dauer der Untersuchung und endet mit der Rechtskraft des Gerichtsurteils beziehungsweise mit der Beendigung des Strafverfahrens oder der Aussetzung der Strafverfolgung. Darin ist eine völlige Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Konventionsorgane zu sehen<sup>148</sup>. Die russischen Gerichte sind bei einem länger andauernden Strafverfahren gegebenenfalls gehalten, ihren pflichtgemäßen Ermessensspielraum bei der Einstellung des Strafverfahrens gemäß §§ 24-28 StPO RF, der Annahme einer minder schwe-

---

<sup>145</sup> OGE RF v. 18.11.1999, SPP in Zivilsachen (Fn. 28), 770.

<sup>146</sup> OGE RF v. 10.10.2003, BVS RF 2003, Nr. 12, 7, § 12.

<sup>147</sup> EGMR, Fall *Burdov*, RJD 2002-III, 317 (325), § 34.

<sup>148</sup> EGMR, Fall *Neumeister*, Ser. A 8, §§ 13, 19; EGMR, Fall *Wemhoff*, Ser. A 7, §§ 18 ff.

ren Straftat oder der Bewilligung einer Strafaussetzung als Wiedergutmachung auszuüben<sup>149</sup>.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit der Frist bedarf einer konkreten Formulierung durch die Rechtsprechung. Konsequenterweise hat das OGE RF die nötigen Kriterien definiert: „Bei der Feststellung, inwieweit die Verfahrensdauer als angemessen zu bewerten ist, müssen die Kompliziertheit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der mit dem Fall befassten Behörden berücksichtigt werden“<sup>150</sup>. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zieht das OGE RF also dieselben Kriterien wie der EGMR heran. Das ist keine überflüssige Doppelung, obwohl man ja meinen könnte, die Vorgaben der EMRK gelten unmittelbar. Es hat aber eine starke praktische Bedeutung, denn die höchstrichterlichen Entscheidungen der nationalen Gerichte werden von den unteren Gerichten in ihrer alltäglichen Praxis intensiver berücksichtigt. Man muss nun nicht mehr auf die entsprechenden Stellungnahmen der oberen Gerichte warten, sie sind schon klar definiert.

### ***IX. Fazit***

Bei der Gewährleistung der Verfahrensgrundsätze des Art. 6 Abs. 1 weisen das russische Recht und seine Praxis die größten Defizite auf. Der Grundsatz der Waffengleichheit, das Beschleunigungsgebot und der Grundsatz der Öffentlichkeit sind zwar im innerstaatlichen Recht verankert, einen realen Inhalt haben die Verfahrensmaximen eines fairen Verfahrens jedoch noch nicht im vollen Maße erreicht. Die Feststellung von Konventionsverstößen durch den EGMR hat allerdings bisher zu positiven Veränderungen im russischen Rechtssystem geführt. Das russische Rechtssystem muss nun aber eine eigene Dynamik entwickeln.

---

<sup>149</sup> Ulsamer (Fn. 127), 383 f.

<sup>150</sup> OGE RF v. 10.10.2003, BVS RF 2003, Nr. 12, 7, § 12.

## E. Gesetzliche Gewährleistung der Unschuldsvermutung gemäß

### Art. 6 Abs. 2 EMRK

#### *I. Die Unschuldsvermutung als kodifiziertes Recht*

##### 1. Historische Entwicklung

Der Grundgedanke der Unschuldsvermutung soll schon im 12. Jahrhundert in England bekannt gewesen sein, wurde aber weder in die *Magna Charta* von 1215<sup>1</sup> noch in den *Habeas Corpus Amendment Act* von 1679 aufgenommen. Unter dem Rückgriff auf päpstliche Dekrete findet sich eine alte Vorform der Unschuldsvermutung im *Decretum Burchardi*<sup>2</sup> um 1010. Allerdings war die Unschuldsvermutung schon in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zumindest in der Theorie ein unerlässlicher Bestandteil der Rechte eines jeden Menschen<sup>3</sup>. Als Grundrecht wurde die Unschuldsvermutung jedoch erst in Art. 9 der französischen Menschenrechtserklärung von 1789 klar formuliert: „Da jeder Mensch solange für unschuldig erachtet wird, bis er für schuldig erklärt ist, soll, wenn seine Festnahme für unumgänglich gehalten wird, alle Härte, die nicht erforderlich ist, um sich seiner Person zu versichern, vom Gesetz streng unterbunden werden“.

In den USA enthält ein einziger Gesetzgebungsakt – nämlich die Verfassung von Rhode Island von 1842 – den Grundsatz der Unschuldsvermutung<sup>4</sup>. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gibt es ebenfalls keinen eindeutigen Hinweis auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Dieser Grundsatz ist allerdings in die Landesverfassungen einiger Länder aufgenommen worden<sup>5</sup>. Das Bundesverfassungsgericht sieht die Begründung der Unschuldsvermutung im Rechtsstaatsprinzip<sup>6</sup>. Somit zählt der Grundsatz der Unschuldsvermutung auch in Deutschland zum Bestand des Verfassungsrechts.

Auf universeller Ebene findet sich die Unschuldsvermutung in Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948: „*Everyone charged with a penal*

<sup>1</sup> Der *Magna Charta* wird zuweilen die Statuierung der Unschuldsvermutung zugeschrieben, vgl. *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, 253, Fn. 2 m. w. N.

<sup>2</sup> Dekret des Bischofs *Burchard von Worms*, zit. nach: *Schubarth*, Zur Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, 1978, 1 m. w. N.

<sup>3</sup> *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, 1983, 10.

<sup>4</sup> *Schubarth* (Fn. 2), 1, Fn. 4.

<sup>5</sup> Berlin Art. 65 Abs. 2, Bremen Art. 6 Abs. 3, Hessen Art. 20 Abs. 2 S. 1, Rheinland-Pfalz Art. 6 Abs. 3 S. 2, Saarland Art. 14 Abs. 2; siehe dazu: *Stuckenberg* (Fn. 1), 48 ff.

<sup>6</sup> BVerfGE 19, 342 (347); 22, 254 (265); 25, 327 (335).

*offence has the right to be presumed innocent until proved guilty according to law in a public trial at which he has all the guarantees necessary for his defence*“. Darüber hinaus enthält Art. 14 Abs. 2 IPBPR vom 19.12.1966<sup>7</sup> folgende Anerkennung der Unschuldsvermutung: „*Everyone charged with a criminal offence shall have the right to be presumed innocent until proved guilty according to law*“. Beide Menschenrechtsakte sind gemäß Art. 15 Abs. 4 S. 1 Verf. RF Bestandteil der russischen Rechtsordnung und finden unmittelbar Anwendung.

Die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 hat über Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Eingang in die EMRK gefunden<sup>8</sup>. Art. 6 Abs. 2 enthält eine ähnliche Formulierung wie die oben genannten Akte. Er lautet wie folgt: „*Everyone charged with a criminal offence shall be presumed innocent until proved guilty according to law*“/„*Toute personne accusée d’une infraction est présumée innocente jusqu’à ce que sa culpabilité ait été légalement établie*“. In deutscher Sprache heißt es: „Jede Person, die wegen einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig“. Art. 6 Abs. 2 der GUS-Menschenrechtskonvention vom 26. Mai 1995<sup>9</sup> ist wortgleich mit der offiziellen Übersetzung des Art. 6 Abs. 2 in russischer Sprache. Die GUS-Menschenrechtskonvention ist jedoch bisher nicht in Kraft getreten, da Russland als einziger Staat diese Konvention ratifiziert hat und gemäß Art. 38 Abs. 1 GUS-Menschenrechtskonvention mindestens drei Ratifikationen notwendig sind.

Mit der Aufnahme der Unschuldsvermutung in die zahlreichen Grundrechtskataloge wurden die entsprechenden strafrechtsprozessualen Garantien zu den Menschenrechten erhoben<sup>10</sup>. Die Geltung der Unschuldsvermutung ist aber unabhängig von ihrer verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Normierung unbestritten<sup>11</sup>.

---

<sup>7</sup> Am 18.09.1973 wurden IPBPR und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch das Präsidium des OS UdSSR ratifiziert, VVS SSSR 1973, Nr. 40, Pos. 564.

<sup>8</sup> *Miehsler/Vogler*, Internationaler Kommentar zur EMRK, Loseblatt-Ausgabe, 4. Lieferung, Stand Mai 2000, Art. 6, Rn. 380 m. w. N.

<sup>9</sup> Ratifiziert am 04.11.1995, SZ RF 1995, Nr. 45, Pos. 4239; Text in: SZ RF 1999, Nr. 13, Pos. 1489.

<sup>10</sup> *Franke*, Freispruch mangels Beweises und Unschuldsvermutung, 1965, 5, Fn. 2 m. w. N.

<sup>11</sup> *Poncet*, La protection de l’accusé par la convention européenne des droits de l’homme, 1977, 77.

## 2. Verankerung im innerstaatlichen Recht Russlands

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung hat sich sehr mühsam in der sowjetischen und russischen Strafrechtslehre durchgesetzt<sup>12</sup>. Erst Art. 160 Unionsverf. von 1977 hat die Unschuldsvermutung verankert. Die StPO RSFSR von 1961 enthielt jedoch auch nach zahlreichen Novellierungen keinen Hinweis auf die Unschuldsvermutung. Im Gegenteil, § 51 Abs. 1 StPO RSFSR über Pflichten und Rechte des Verteidigers enthielt folgende Regelung: „Der Strafverteidiger ist zur Ausschöpfung aller im Gesetz genannten Mittel zum Zweck der Aufklärung aller Umstände, welche die Schuld des Angeklagten oder des Verdächtigen widerlegen oder mindern, verpflichtet. Der rechtliche Beistand ist vom Strafverteidiger zu leisten“. Diese Norm konnte nicht nur als anwaltliche Berufspflicht, sondern auch als Regel der Beweislast verstanden werden, und war deshalb im Hinblick auf die Unschuldsvermutung zu Recht heftig kritisiert worden<sup>13</sup>.

Die Unschuldsvermutung erwähnt auch die vom Kongress der Volksdeputierten der UdSSR angenommene Deklaration der Rechte und Freiheiten des Menschen vom 05.09.1991<sup>14</sup>. In ihrem Art. 15 Abs. 2 heißt es, dass jeder Mensch, der wegen einer Rechtsverletzung zur Verantwortung gezogen wird, als unschuldig anzusehen ist, bis seine Schuld im Rahmen eines entsprechenden rechtlichen Verfahrens durch ein Gericht nachgewiesen ist. Die Ausgestaltung und Konkretisierung der Unschuldsvermutung in der russischen Rechtsordnung erfolgt nunmehr in Art. 49 Verf. RF und § 14 StPO RF. Als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz und Bestandteil eines völkerrechtlichen Vertrages genießt sie gemäß Art. 15 Abs. 4 S. 2 Verf. RF einen übergesetzlichen Rang.

### **Art. 49 Verf. RF Unschuldsvermutung; in dubio pro reo<sup>15</sup>**

1. Jeder einer Straftat Beschuldigte wird solange als unschuldig angesehen, wie seine Schuld nicht in einem durch Föderationsgesetz bestimmten Verfahren nachgewiesen und durch ein rechtskräftig gewordenes Gerichtsurteil bestätigt wurde.
2. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen.
3. Unausräumbare Zweifel an der Schuld einer Person sind zugunsten des Beschuldigten auszulegen.

---

<sup>12</sup> Der größte Anhänger der Unschuldsvermutung zu Sowjetzeiten war *Michail Strogovich*, der sehr viel zur Überwindung der von Generalstaatsanwalt *Vyšinskij* entwickelten „Schuldtheorie“ getan hat, siehe dazu: *Strogovich*, Das Recht des Angeklagten auf Verteidigung und Unschuldsvermutung, 1984.

<sup>13</sup> Vgl. *Larin* (russ.), in: Topornin, Verf. RF-Kommentar, 1997, Art. 49, 334.

<sup>14</sup> Deklaration der Rechte und Freiheiten des Menschen der UdSSR v. 05.09.1991, VVS SSSR 1991, Nr. 37, Pos. 1083, deutsche Übersetzung von *Schweisfurth*, in: EuGRZ 1991, 433-434.

<sup>15</sup> Alle Artikel der Verf. RF wurden von *Oertner* übersetzt, in: EuGRZ 1994, 519-533.

## § 14 StPO RF Unschuldsvermutung

1. Jeder einer Straftat Beschuldigte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht in dem durch dieses Gesetz vorgesehenen Verfahren bewiesen und durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt worden ist.
2. Der Verdächtige oder der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen. Die Beweislast trägt die Anklageseite. Ihr obliegt auch die Widerlegung der zum Schutze des Verdächtigen oder des Beschuldigten angeführten Argumente.
3. Unüberwindliche Zweifel an der Schuld des Beschuldigten werden zu seinen Gunsten ausgelegt.
4. Ein Schuldspruch darf nicht auf Vermutungen beruhen.

Art. 49 Abs. 1 Verf. RF und § 14 Abs. 1 StPO RF fordern im Unterschied zu Art. 6 Abs. 2 die Rechtskraft und enthalten eine Regel der Beweislast, jeweils in Abs. 2. Der Grundsatz *in dubio pro reo* ist ein wesentlicher Bestandteil der Unschuldsvermutung und wird deshalb getrennt aufgeführt, jeweils in Abs. 3.

## ***II. Geltungsbereich der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK***

Die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 2 ist eher zurückhaltend. Meist wird eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 bejaht<sup>16</sup>.

### **1. Sachlicher Geltungsbereich der Unschuldsvermutung**

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung war ursprünglich für die Anwendung im Strafverfahren konzipiert. Das folgt bereits aus dem Wortlaut „*charged with a criminal offence*“/„*accusée d'une infraction*“. Er gilt in jedem Stadium des Strafverfahrens bis zur abschließenden Verurteilung beziehungsweise bis zum Freispruch des Angeklagten. Auf ein auf das Strafmaß beschränktes Berufungsverfahren findet der Grundsatz der Unschuldsvermutung keine Anwendung<sup>17</sup>.

---

<sup>16</sup> Gomien/Harris/Zwaak, Law and Practice of The European Convention on Human Rights and The European Social Charter, Russian version, Council of Europe 1998, 241, Fn. 129 m. w. N.

<sup>17</sup> EKMR, E. 8289/78 (*X. gegen Österreich*), DR 18, 160.

Ob die Unschuldsvermutung im Disziplinar- Strafbefehls- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren zu beachten ist, hängt von der Natur und Schwere der angedrohten Sanktion ab. Maßgeblich sind dafür die zu Art. 6 Abs. 1 entwickelten Kriterien. Der Gerichtshof geht dabei davon aus, dass sich alle drei Absätze des Art. 6 mit den Begriffen „*criminal charge*“/„*accusation en matière pénale*“ und „*charged with a criminal offence*“/„*accusée d'une infraction*“ auf identische Tatbestände beziehen<sup>18</sup>. Überall, wo es sich um die Freiheitsentziehung als Sanktion handelt, findet Art. 6 Abs. 2 uneingeschränkt Anwendung. Die Zuordnung nach dem nationalen Recht ist daher mittlerweile restlos überholt<sup>19</sup>. Bei hohen Geldstrafen kommt die Unschuldsvermutung seit der Entscheidung im Fall *Öztürk*<sup>20</sup> zum Tragen. Die Anwendung der Unschuldsvermutung im Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde im Fall *Lutz*<sup>21</sup> bejaht.

Die Sanktionen einiger Paragraphen des OWiG RF, wie der administrative Arrest bis zu einer Dauer von 30 Tagen in Ausnahmefällen gemäß § 3.9. OWiG RF oder die Geldbuße bis zum 50fachen des minimalen Tariflohns gemäß § 3.5. Nr. 3 OWiG RF, dehnen den Geltungsbereich der Unschuldsvermutung auf dieses Gesetz aus. Die Anwendung der Unschuldsvermutung auf Disziplinarverfahren (Militärdienst) oder bei der Nichteinhaltung steuerrechtlicher Vorschriften (Steuerrecht) hängt vom konkreten Sachverhalt ab und kann nicht generell beantwortet werden<sup>22</sup>. Eine einstweilige Maßnahme, die sich nicht auf eine Person, sondern auf das Vermögen des Angeklagten bezieht, verstößt unter entsprechenden Umständen nicht gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung<sup>23</sup>.

Die Unschuldsvermutung gilt nicht im Auslieferungsverfahren. Dies ist eine Frage der Rechtshilfe und nicht der Rechtspflege<sup>24</sup>. Bei der Auslieferung in das europäische Ausland und außerhalb des Geltungsbereichs der EMRK (Weißrussland) muss das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 beachtet werden. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt ebenfalls nicht im Abschiebungsverfahren<sup>25</sup>. Der Staat ist, abgesehen von dem Asylrecht bei politisch Verfolgten, nicht zur Aufnahme eines Ausländers auf sein

---

<sup>18</sup> EGMR, Fall *Lutz*, Ser. A 123, § 52.

<sup>19</sup> EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, § 80.

<sup>20</sup> EGMR, Fall *Öztürk*, Ser. A 73, §§ 55 f.

<sup>21</sup> EGMR, Fall *Lutz*, Ser. A 123, § 50.

<sup>22</sup> EKMR, E. 10313/83 (*Eggs*), DR 39, 225 (scharfer Arrest im Militärdienst); EGMR, Fall *Murray*, Ser. A 300-A, § 40 (Schweigerecht im Militärstrafverfahren); vgl. *Villiger*, Handbuch der EMRK, 2. Aufl. 1999, Rn. 493, Fn. 78.

<sup>23</sup> EGMR, Fall *Janosevic*, RJD 2002-VII, 1 (38), § 107.

<sup>24</sup> EGMR, Fall *Aronica* (Auslieferung nach Italien), in: EuGRZ 2002, 514-516, 516.

<sup>25</sup> EKMR, E. 858/60 (*X. gegen Belgien*), YB 4, 224 (238 ff.).

Territorium verpflichtet. Aus diesem Grund ist die Abschiebung eines noch nicht strafrechtlich verurteilten Ausländers bei bestehender Gefahr für die nationale Sicherheit, bei Verdacht der Zugehörigkeit zu einer Terrororganisation oder wegen seiner extremistischen Haltung gemäß § 7 Nr. 1 u. 2, § 9 Nr. 1 u. 2 Ausländergesetz RF<sup>26</sup> mit Art. 6 Abs. 2 vereinbar.

Art. 6 Abs. 2 setzt voraus, dass jemand einer strafbaren Handlung i. S. d. Art. 6 Abs. 1 bezichtigt wird, und gilt daher nicht für Zivilsachen<sup>27</sup>. Die Entscheidungen der Zivilgerichte können aber gemäß § 90 StPO RF präjudizielle Wirkung für die Feststellung bestimmter Tatsachen im Strafverfahren haben. Auf das Verfahren des *Mental-Health-Review* findet die Unschuldsvermutung keine Anwendung<sup>28</sup>.

Die Kommission beschränkte zunächst die Anwendung der Unschuldsvermutung auf das Erkenntnisverfahren und nicht auf Ermittlungsverfahren. Die Unschuldsvermutung kann hiernach als Verhaltensregel für den Strafrichter verstanden werden und betrifft in erster Linie die Gesinnung (*l'état d'esprit*), in der sich die Richter ihrer Aufgabe entledigen<sup>29</sup>. Sie soll vor allem einen Schutz gegen Vorurteile des Strafrichters im Strafverfahren gewährleisten<sup>30</sup>. Solche Vorurteile sind jedoch einerseits kaum nachweisbar<sup>31</sup>, andererseits führt eine solche Betrachtungsweise zu Spannungen mit der richterlichen Unabhängigkeit. Dem Richter darf nicht das Recht genommen werden, in eigener Gewissensverantwortung ein Urteil zu treffen<sup>32</sup>. Lediglich die Duldung von Ausfällen der Anklageseite – wie die Verhaftung von Zeugen, die nicht im Sinne der Anklage ausgesagt haben – kann den Eindruck der Voreingenommenheit des Richters erwecken<sup>33</sup>.

In letzter Zeit gewinnt die Ansicht immer mehr an Gewicht, nach der sich die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 entsprechend der allgemeinen Stoßrichtung der EMRK gegen

---

<sup>26</sup> Vgl. BVerwG v. 24.04.1969, in: JR 1969, 474.

<sup>27</sup> Villiger (Fn. 22), Rn. 493, Fn. 77.

<sup>28</sup> EKMR, E. 6840/74 (*X. gegen GB*), DR 10, 5 (18); Peukert, Die Garantie des „fair trial“ in der Straßburger Rechtsprechung, in: EuGRZ 1980, 247-269, 260.

<sup>29</sup> EKMR (*Pfunders*), YB 6, 742 (784); Guradze, EMRK-Kommentar, 1968, Art. 6, § 23.

<sup>30</sup> EKMR (*Pfunders*), YB 6, 742 (782).

<sup>31</sup> Frowein, Zur Bedeutung der Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: FS Huber, 1981, 553-562, 554, Fn. 4.

<sup>32</sup> Vgl. BayObLG 59, 1189: Der Grundsatz der Unschuldsvermutung ist nicht verletzt, wenn der Richter „ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln in eigener Gewissensverantwortung die an sich möglichen Zweifel überwindet und von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist“.

<sup>33</sup> EKMR (*Pfunders*), YB 6, 742 (784); Guradze (Fn. 29), Art. 6, § 22.

alle staatlichen Organe richten soll<sup>34</sup>. Immerhin hat die Kommission die Anwendung des Art. 6 Abs. 2 auf Erklärungen von Amtsträgern bejaht<sup>35</sup>. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung bestimmt den Rechtsstatus des Angeklagten auch in allen rechtlichen Beziehungen außerhalb des Strafverfahrens. Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils behält der Angeklagte daher auch nach seiner Festnahme alle Arbeits-, Familien- und sonstigen Rechte und Freiheiten<sup>36</sup>.

## 2. Zeitlicher Geltungsbereich der Unschuldsvermutung

Das russische Strafverfahren gliedert sich in das Ermittlungsverfahren, § 162 StPO RF, die erste Anhörung, § 234 StPO RF, das Vorbereitungsverfahren, § 261 StPO RF, und das Hauptverfahren, § 273 StPO RF. Die Unschuldsvermutung gilt nach russischem Recht als unerlässlicher Bestandteil eines effektiven Rechtsschutzes in jedem Stadium des Strafverfahrens<sup>37</sup>. Bei spektakulären Straffällen, die von Pressekampagnen begleitet werden, greift die Unschuldsvermutung bereits im Vorfeld<sup>38</sup>.

Im Ermittlungsverfahren darf der Untersuchungsführer zwar an der Unschuld des Angeklagten zweifeln, ist jedoch zur Objektivität verpflichtet. Die Verpflichtung des Untersuchungsführers zur Objektivität stellt insoweit eine Reflexwirkung der Unschuldsvermutung dar<sup>39</sup>. Die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden besteht nicht darin, unbedingt die Verurteilung des Angeklagten herbeizuführen. Vielmehr haben sie die Pflicht, die Straftat aufzuklären und den Unschuldigen von einem unbegründeten Verdacht zu befreien, § 6 StPO RF. Gemäß § 3 Ermittlungstätigkeitgesetz RF liegen den Ermittlungen die konstitutionellen Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zugrunde<sup>40</sup>.

---

<sup>34</sup> Villiger (Fn. 22), Rn. 493; a. A.: Poncet (Fn. 11), 83.

<sup>35</sup> EKMR, E. 7986/77 (*Krause*), DR 13, 73 (76); Frowein (Fn. 31), 555, Fn. 8; Peukert, in: Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6, Fn. 211.

<sup>36</sup> Schwarz (russ.), in: Tschetvernin, Verf. RF-Kommentar, 1997, 280.

<sup>37</sup> OGE SSSR v. 16.06.1978, Sbornik Postanovlenij Plenumov Verchovnych Sudov SSSR, RSFSR i RF po ugovnym delam (Entscheidungssammlung der Plena der Obersten Gerichte UdSSR, RSFSR und RF in Strafsachen; weiter: SPP in Strafsachen), 2001, 194.

<sup>38</sup> Miehsler/Vogler (Fn. 8), Art. 6, Rn. 391.

<sup>39</sup> Franke (Fn. 10), 27.

<sup>40</sup> Vgl. Bischofberger, Die Verfahrensgarantien der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 5 und 6) in ihrer Einwirkung auf das schweizerische Strafprozessrecht, 1972, 125.

Die Unschuldsvermutung verbietet willkürliche Untersuchungsmaßnahmen. Die mit einem Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung im Ermittlungsverfahren erlangten Beweise dürfen nicht in der Hauptverhandlung verwertet werden. Dies hat die Kommission im Falle einer durch Misshandlung erzwungener Einlassung des Angeklagten entschieden<sup>41</sup>. Über die Zulässigkeit der Beweise wird schon während der ersten Anhörung gemäß § 234 Abs. 2 Nr. 1 StPO RF entschieden. In diesem Stadium kommt der Grundsatz der Unschuldsvermutung in verstärktem Maße zum Tragen. Das Gericht als unabhängiges Organ kann noch vor der Eröffnung des Strafprozesses die möglichen Fehler der Ermittlungsbehörden beseitigen und den Angeklagten von der Strafverfolgung befreien. Der Verteidigung wird gemäß § 234 Abs. 6 StPO RF die Möglichkeit eingeräumt, Alibizeugen vor Gericht zu bringen, auch wenn es ihr im Ermittlungsverfahren noch nicht gelang. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung kann jedoch nicht vor dem Beginn des Strafverfahrens festgestellt werden<sup>42</sup>.

Die Unschuldsvermutung kann nur eine abschließende Verurteilung entkräften<sup>43</sup>. Mit der Verurteilung ist der gesetzliche Nachweis der Schuld erbracht. Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 in der 1. Instanz kann durch eine korrekte Verhandlungsweise in der 2. Instanz korrigiert werden, es sei denn, das untere Gericht hat den ganzen Verfahrensablauf derart in die falsche Bahn gedrängt, dass das übergeordnete Gericht nicht in der Lage war, diesen Fehler zu korrigieren, auch wenn es sich selbst keiner entsprechenden Verletzung schuldig gemacht hat<sup>44</sup>. Allerdings ist ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 grundsätzlich kein Grund zur Revision und berührt die sachliche Richtigkeit des Urteils nicht<sup>45</sup>.

---

<sup>41</sup> EKMR (*Pfunders*), YB 6, 742 (784); *Rzepka*, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, 2001, 54, Fn. 218; diesem Gedanken entspricht § 7 Abs. 3 StPO RF über die Unzulässigkeit gesetzwidrig erlangter Beweise.

<sup>42</sup> EKMR, E. 7986/77 (*Krause*), DR 13, 73 (76).

<sup>43</sup> EGMR, Fall *Lutz u. a.*, Ser. A 123, § 62.

<sup>44</sup> EKMR (*Pfunders*), YB 6, 742 (786 ff.).

<sup>45</sup> *Frowein* (Fn. 31), 553, Fn. 3 m. w. N.

### *III. Gewährleistung der Unschuldsvermutung im russischen Recht*

#### **1. Vergleich des Art. 6 Abs. 2 mit den Vorgaben des russischen Rechts**

Die Ausgestaltung der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 ist dem innerstaatlichen Recht überlassen.<sup>46</sup> Die Unschuldsvermutung gilt nach russischem Recht für den Angeklagten sowie für jede andere Person auch, welche nicht zur strafrechtlichen Verantwortung herangezogen werden kann, zum Beispiel für Geisteskranke oder Minderjährige. Der Text des Art. 6 Abs. 2 fordert nur einen gesetzlichen Nachweis der Schuld. Er gestattet verschiedene Verfahrensabläufe in Abhängigkeit von den Rechtsfolgen einer möglichen Verurteilung<sup>47</sup>. Art. 49 Verf. RF und § 14 StPO RF fordern einerseits im Unterschied zu Art. 6 Abs. 2 ein rechtskräftiges Urteil. Andererseits ermöglicht die neue StPO RF nach Maßgabe der §§ 314 ff. ein Strafbefehlsverfahren, wenn der Angeklagte mit der erhobenen Anklage einverstanden ist und die Anklageseite dem Strafbefehlsverfahren zustimmt. Dabei durfte die festgesetzte Strafe 2/3 einer Maximalstrafe nicht übersteigern. Früher musste ein einheitliches Strafverfahren bei allen Straftatbeständen durchgeführt werden. Dem Angeklagten drohte damit eine mögliche Maximalstrafe. Deswegen wurde die fehlende Möglichkeit eines vereinfachten Strafverfahrens nicht nur unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie, sondern auch als Schmähung der Rechte des Angeklagten zu recht kritisiert<sup>48</sup>.

Art. 49 Abs. 2 Verf. RF und § 14 Abs. 2 StPO RF erhalten eine Beweislastregelung. § 14 Abs. 2 S. 2 StPO RF verpflichtet die Ermittlungsorgane nicht nur die Beweise der Schuld des Angeklagten beizubringen, sondern auch die Gegenargumente der Verteidigung zu widerlegen. Bleiben „unüberwindliche Zweifel“ bestehen, müssen sie gemäß Art. 49 Abs. 3 Verf. RF und § 14 Abs. 3 StPO RF zugunsten des Angeklagten ausgelegt werden. Mit „unüberwindlich“ können dabei nur solche Zweifel gemeint sein, die auch nach Ausschöpfung aller Beweismittel nicht beseitigt werden können. Ein Zweifel ist demnach dann unüberwindlich, wenn der Untersuchungsführer und der Staatsanwalt nach allseitiger Tatsachenforschung alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Beseitigung des Zweifels ausgeschöpft haben<sup>49</sup>. Nur so lässt sich der Wortlaut von Art. 49 Abs. 3 Verf. RF und § 14 Abs. 3 StPO RF mit Art. 6 Abs. 2 in Einklang bringen. Denn die Kommission hat entschieden, dass jeder (objektiv bestehende und insoweit unüberwindliche, Anm. des Ver-

---

<sup>46</sup> EKMR, E. 7950/77 (*X. u. a. gegen Österreich*), DR 19, 213 (217).

<sup>47</sup> Peukert (Fn. 35), Art. 6, Rn. 156.

<sup>48</sup> Schwarz (Fn. 36), 280.

<sup>49</sup> Schulzenko (russ.), in: Topornin, Verf. RF-Kommentar, 1997, Art. 6, 334.

fassers) Zweifel an der Richtigkeit von Anklagebeweisen dem Angeklagten zugute kommt. Das Gericht muss ihn den Gegenbeweis antreten lassen<sup>50</sup>.

Schließlich stellen Schuldvermutungen allein gemäß Art. 49 Abs. 4 Verf. RF und § 14 Abs. 4 StPO RF keine geeignete Grundlage für einen Schuldspruch dar. Die Formulierung des Art. 49 Abs. 1 Verf. RF und § 14 Abs. 1 StPO RF „gilt als unschuldig“ bedeutet, dass bei begründetem Verdacht der Begehung einer Straftat die Schuld des Angeklagten nicht *a priori* ausgeschlossen ist. Gesetzliche Schuldvermutungen sind nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane unter besonderen Umständen sogar zulässig. Sie müssen aber widerlegbar sein<sup>51</sup>.

## 2. Verfahrensgestaltung

Bezüglich der Frage, ob Art. 6 Abs. 2 die Einführung des Parteiprozesses verlangt, haben die Konventionsorgane bisher keinen Anlass zur Stellungnahme gesehen. Allgemein wird eine solche Forderung abgelehnt<sup>52</sup>. Das russische Strafverfahren macht auch einen Parteiprozess möglich, wenn der Angeklagte dies beantragt. Bei einer drohenden Todesstrafe wird die Durchführung eines Parteiprozesses obligatorisch<sup>53</sup>.

Die Widerlegung der Unschuldsvermutung ist nur in der Hauptverhandlung möglich, also in dem Stadium, wo die maximalen Rechtsschutzgarantien und Möglichkeiten der Beweisprüfung der Anklageseite gegeben sind<sup>54</sup>. Von einer materiellen Gleichheit der Verteidigung mit der Anklage kann jedoch kaum die Rede sein. Bei der Prüfung der Frage, ob die Durchführung eines Experiments oder die Zuziehung weiterer Sachverständiger notwendig ist, entscheiden die Gerichte oft positiv auf Antrag der Anklage und lehnen den entsprechenden Antrag der Verteidigung als unzweckmäßig ab. Dahinter verbergen sich meistens finanzielle Beweggründe. Nur die prozessuale Gleichheit kann in der Praxis gewährleistet werden. Als Korrelat der materiellen Ungleichheit kommt die Unschuldsvermutung zum Zuge<sup>55</sup>. Wenngleich das Gericht in einem Amtsprozess zur materiellen Wahrheitsfindung verpflichtet ist, muss es vollständig auf alle Handlungen verzichten,

---

<sup>50</sup> EKMR (*Pfunders*), YB 6, 742 (782).

<sup>51</sup> EKMR, E. 5124/71, CD 42, 135 (betrifft den Schluss aus dem Zusammenleben mit einer Prostituierten auf Teilhabe an deren Einkünften), zit. nach: *Gomien/Harris/Zwaak* (Fn. 16), 241.

<sup>52</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 8), Art. 6, Rn. 399; Kompromisslösung bei *Guradze* (Fn. 29), Art. 6, § 21.

<sup>53</sup> BVerfGE RF v. 02.02.1999, SZ 1999, Nr. 6, Pos. 867.

<sup>54</sup> *Schwarz* (Fn. 36), 279.

<sup>55</sup> *Lebedev* (russ.), *Judikative Gewalt im heutigen Russland*, 2001, 139.

welche als Beschuldigungen interpretiert werden können<sup>56</sup>. Auch die Erhebung einer strafrechtlichen Anklage durch das verhandelnde Gericht ist unzulässig<sup>57</sup>.

### 3. Der Grundsatz „in dubio pro reo“

Zum Kerngehalt der Unschuldsvermutung gehört der Grundsatz *in dubio pro reo*<sup>58</sup>. Dieser Grundsatz enthält eine Beweislastregel und verbietet Umkehrungen der Beweislast bei ungeklärtem Sachverhalt zu Ungunsten des Angeklagten. Das kommt in Art. 49 Abs. 2 Verf. RF und § 14 Abs. 2 S. 2 StPO RF deutlich zum Tragen. Im Gegensatz zur Unschuldsvermutung greift der Grundsatz *in dubio pro reo* erst am Ende der Beweisaufnahme ein. Art. 49 Abs. 3 Verf. RF, § 14 Abs. 3 StPO RF bestimmen dementsprechend die Rechtsfolge der Ergebnislosigkeit des Beweisverfahrens.

Die Auslegung der verbleibenden Zweifel zu Gunsten des Angeklagten besteht nach *Topornin* darin, dass dem Angeklagten angelastete, jedoch nicht bewiesene Tatsachen, wie das Straftaterfolg oder die Teilnahme des Angeklagten an der Straftat sowie strafscharfende Tatbestandsmerkmale, als nicht existent gelten, während nicht widerlegte Rechtfertigungsgründe oder strafmildernde Tatbestandsmerkmale als festgestellt zu betrachten sind<sup>59</sup>. *Moser* bezeichnet es dagegen als Attentat auf die richterliche Beweiswürdigung, wollte man den Richter zwingen, das Resultat der Beweiswürdigung in einem dem Angeklagten günstigeren Sinn zu korrigieren<sup>60</sup>. Im Vordergrund darf jedenfalls nicht die Mühe des Beweises, sondern die Gefahr des Misslingens stehen. Im Zweifelsfall muss sowohl dem Gericht als auch der Staatsanwaltschaft das freisprechende oder mildere Urteil als das erstrebenswert Gerechte erscheinen<sup>61</sup>.

Nach *Guradze* setzt der Grundsatz *in dubio pro reo* bei freier Beweiswürdigung einen unaufgeklärten Sachverhalt voraus und weist den Richter an, die unaufgeklärten Tatbestandsmerkmale zu Gunsten des Angeklagten zu werten. Dieser Grundsatz hat mit der

---

<sup>56</sup> *Kovtun* (russ.), Über die Rolle des Gerichts bei der Beweiswürdigung in Strafsachen, in: GiP 1998, Nr. 6, 59-63, 60, Fn. 11 m. w. N.

<sup>57</sup> BVerfGE RF v. 28.11.1996, SZ RF 1996, Nr. 50, Pos. 5679, § 9.

<sup>58</sup> *Schubarth* (Fn. 2), 3.

<sup>59</sup> *Larin* (Fn. 13), Art. 49, 334.

<sup>60</sup> *Moser*, In dubio pro reo. Die geschichtliche Entwicklung dieses Satzes und seine Bedeutung im heutigen deutschen Strafrecht, 1933, 48.

<sup>61</sup> Zit. nach: *Franke* (Fn. 10), 26 f. m. w. N.

Beweisaufnahme und –würdigung aber nichts zu tun und unterscheidet sich dadurch von dem als ein Verfahrensregulativ geltenden Grundsatz der Unschuldsvermutung<sup>62</sup>.

#### 4. Auswirkungen auf Beweisaufnahme und -würdigung

Bei der Erhebung einer Anklage gehen die Ermittlungsorgane von der Schuld des Angeklagten aus, sie sind aber zur Herbeiführung unwiderlegbarer Beweise, welche zur rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten führen, verpflichtet<sup>63</sup>. Art. 6 Abs. 2 ist verletzt, wenn die Beweislast auf die Verteidigung übergeht oder die Anwendung von Sanktionen bei der Verweigerung der Selbstbezeichnung angedroht wird<sup>64</sup>.

Der EGMR hat das Schweigerecht des Angeklagten aus Art. 6 Abs. 2 abgeleitet<sup>65</sup>. Im russischen Recht garantiert Art. 51 Verf. RF das Zeugnisverweigerungsrecht des Angeklagten. Dementsprechend stellen weder die Aussageverweigerung insgesamt, beziehungsweise die Verweigerung der Aussage über einzelne Tatsachen noch widersprüchliche oder unwahre Aussagen einen hinreichenden Grund für die Verurteilung des Angeklagten dar<sup>66</sup>. Eine Aufforderung zum „reumütigen Geständnis“ ist daher unzulässig<sup>67</sup>.

Richter, Geschworene und staatliche Vertreter der Anklageseite müssen gemäß § 17 StPO RF alle Beweise in freier Würdigung nach ihrer inneren Überzeugung und im Einklang mit dem Gesetz verwerten. Behauptungen oder Bekenntnisse gelten nicht als im Voraus festgestellte Tatsachen. Die Schuld und deren Formen (Vorsatz, Fahrlässigkeit) müssen dem Angeklagten gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 StPO RF nachgewiesen werden. Ein Schuldgeständnis des Angeklagten kann gemäß § 77 Abs. 2 StPO RF nur im Zusammenhang mit anderen Schuldbeweisen eine ausreichende Grundlage für die Verurteilung des Angeklagten darstellen. Die Anklage muss die Schuld des Angeklagten beweisen, ohne dass ein vernünftiger Zweifel an dessen Schuld verbleibt.

---

<sup>62</sup> *Arndt*, Umwelt und Recht, in: NJW 1960, 1191-1193, 1192 f.; *Schorn*, Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht, Text und Kommentar, 1965, Art. 6, 223, § 3; *Guradze* (Fn. 29), Art. 6, § 24; *Miehler/Vogler* (Fn. 8), Art. 6, Rn. 418.

<sup>63</sup> Vgl. *Larin* (Fn. 13), Art. 49, 331 f.

<sup>64</sup> *Gomien/Harris/Zwaak* (Fn. 16), 239.

<sup>65</sup> EGMR, Fall *Murray*, Ser. A 300-A, § 40 (Schweigerecht im Militärstrafverfahren).

<sup>66</sup> *Marogulova* (russ.), in: Okun'kov, Verf. RF-Kommentar, 2002, Art. 49, 219.

<sup>67</sup> *Larin* (Fn. 13), Art. 49, 333; *Guradze* (Fn. 29), Art. 6, § 23.

Die Unschuldsvermutung ist kein Verbrecherprivileg<sup>68</sup>. Als objektive Behörde ist die Staatsanwaltschaft jedoch verpflichtet, nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung des Angeklagten dienenden Umstände zu ermitteln, § 73 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 StPO RF.<sup>69</sup> *Franke* bezeichnet die Unschuldsvermutung daher als eine „*conditio sine qua non*“ der bürgerlichen Rechtssicherheit<sup>70</sup>.

#### ***IV. Unschuldsvermutung und Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen***

##### **1. Rechtsgrundlagen für Eingriffe in die persönliche Freiheit**

Die Unschuldsvermutung schließt die Zulässigkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen nicht aus. Bereits durch die Erhebung einer Anklage wird in die persönliche Freiheit des Angeklagten eingegriffen<sup>71</sup>. Eingriffsvoraussetzung ist hier der begründete Verdacht und nicht die gerichtlich festgestellte Schuld. Diese Eingriffe sind aber an Recht und Gesetz gebunden und beschränken sich auf das zur Ermöglichung eines ordentlichen Strafverfahrens unumgänglich Notwendige<sup>72</sup>. Sie unterteilen sich in die mit einer Freiheitseinschränkung verbundenen Eingriffe und solche ohne Freiheitseinschränkung. Art. 5 Abs. 3 ist jedoch für die Zulässigkeit der Strafverfolgungsmaßnahmen mit Freiheitseinschränkung als *lex specialis* anzusehen<sup>73</sup>. Art. 6 Abs. 2 schützt den Angeklagten nur vor rechtlichen Nachteilen, die nicht mit der Freiheitsentziehung als solcher in Verbindung stehen<sup>74</sup>.

##### **§ 91 StPO RF Rechtsgrundlagen für die Festnahme eines Verdächtigen**

1. Ermittlungsorgan, Untersuchungsführer oder Staatsanwalt sind zur Festnahme der Person berechtigt, welche unter dem Verdacht einer Straftat steht, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Die Person wird auf frischer Tat oder unmittelbar danach gefasst;
- Der Geschädigte oder die Zeugen weisen auf die festzunehmende Person als Täter hin;

---

<sup>68</sup> *Larin* (Fn. 13), Art. 49, 334.

<sup>69</sup> Vgl. *Schorn* (Fn. 62), Art. 6, 224, § 5.

<sup>70</sup> *Franke* (Fn. 10), 33, Fn. 8.

<sup>71</sup> *Kühl* (Fn. 3), 24.

<sup>72</sup> Vgl. LG Köln, in: NJW 1964, 1816: „Der „dringend Verdächtige“ unterliegt insofern einer Aufopferungspflicht gegenüber der Gesellschaft, die dem Staatsbürger gebietet, unter besonderen Umständen die Untersuchungshaft zu dulden“; *Schorn* (Fn. 62), Art. 6, 223, § 4.

<sup>73</sup> Siehe speziell zu Russland: EGMR, Fall *Kalashnikov*, RJD 2002-VI, 93 (123), § 144.

<sup>74</sup> *Peukert* (Fn. 35), Art. 6, Rn. 752.

- Es befinden sich eindeutige Spuren der Begehung einer Straftat auf dem Verdächtigen selbst, dessen Kleidung oder in dessen Wohnung.

2. Bei Vorliegen anderer, auf die Begehung einer Straftat deutender Anzeichen, kann die verdächtige Person festgenommen werden, wenn sie einen Fluchtversuch unternimmt beziehungsweise keinen ständigen Wohnsitz hat oder ihre Personalien nicht festgestellt sind. Der Staatsanwalt beziehungsweise der Untersuchungsführer oder auch ein sonstiges Ermittlungsorgan kann mit staatsanwaltlicher Genehmigung die Festnahme beim zuständigen Gericht beantragen.

Die Ermittlungsorgane dürfen eine Person nur dann festnehmen, wenn die in § 91 Abs. 1 StPO RF genannten Gründe vorliegen. Hinweise von betroffenen Personen oder Spuren der Begehung einer Straftat stellen einen derart verhärteten Tatverdacht dar, dass die Festnahme in diesen Fällen auch ohne gerichtliche Entscheidung vorgenommen werden kann. Die weiteren Festnahmegründe liegen in einer fehlenden Ortsgebundenheit des Verdächtigen, wenn die Gefahr besteht, dass die verdächtige Person nicht vor Gericht erscheinen wird. Indizien dafür können zum Beispiel ein Fluchtversuch, wechselnder Wohnsitz und nicht festgestellte Personalien sein, § 91 Abs. 2 Alt. 1 bis 3 StPO RF. In allen anderen Fällen kann der Verdächtige nach vorheriger staatsanwaltlicher Genehmigung nur bis zur gerichtlichen Entscheidung festgehalten werden, § 91 Abs. 2 Alt. 4 StPO RF. Der Fristablauf beginnt gemäß § 2.3 der Regeln innerer Ordnung von Isolatoren für die vorläufige Festnahme seit der Unterbringung des Verdächtigen in dem Isolator, im Falle einer Anordnung der Festnahme – mit dem praktischen Festhalten<sup>75</sup>.

Die Festnahme ist keine vorbeugende Maßnahme im Sinne von § 98 StPO RF. Ihr primäres Ziel ist die Beantwortung der Frage, ob die Anordnung der U-Haft sowie von weiteren Strafmaßnahmen notwendig sind. Die Festhaltung eines Verdächtigen ohne gerichtliche Entscheidung ist nur bis zu einer Dauer von 48 Stunden möglich, Art. 22 Abs. 2 S. 2 Verf. RF, § 94 Abs. 2 StPO RF. Das Gericht kann in besonderen Fällen die Entscheidung bis zur Aufklärung weiterer Umstände gemäß § 108 Abs. 6 Nr. 3 StPO RF maximal um weitere 72 Stunden verschieben. Der EGMR sieht eine Festnahme ohne Haftprüfung – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – generell erst nach Ablauf von sechs Wochen als problematisch an<sup>76</sup>.

Es gibt eine Reihe von untergesetzlichen Akten, welche ebenfalls die Festnahme eines Verdächtigen ermöglichen. Das Präsidialdekret RF „Über die unerlässlichen Maßnahmen für den Schutz der Bevölkerung vor Räuberei und anderen Erscheinungen organisierter

<sup>75</sup> Petrushin (russ.), in: Topornin, Verf. RF-Kommentar, 1997, Art. 22, 199.

<sup>76</sup> EGMR, Fall *Sanches-Reisse*, Ser. A 107, § 60.

Kriminalität“ vom 14.07.1994<sup>77</sup> erlaubt die Festnahme eines Verdächtigen bis zu einer Dauer von 30 Tagen. Ein Verstoß gegen das Regime der Staatsgrenze erlaubt die Festnahme des Störers für die Zeit von bis zu drei Tagen. Im Falle, dass die Personalien nicht festgestellt sind, beträgt die Frist bis zu zehn Tagen<sup>78</sup>. Eine gerichtliche Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft muss allerdings bei einer länger als 48 Stunden dauernden Festnahme unbedingt vorliegen. Anderenfalls ist der Verdächtige gemäß § 94 Abs. 3 StPO RF freizulassen. In § 98 StPO RF sind weitere Eingriffsmaßnahmen aufgelistet, die allerdings die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens zur Voraussetzung haben.

### **§ 98 StPO RF Vorbeugende Maßnahmen**

Vorbeugende Maßnahmen sind:

1. Verpflichtung zur Nichtausreise
2. Bürgschaft
3. Aufsicht der Kommandoführung
4. Aufsicht über den Minderjährigen
5. Kautions
6. Hausarrest
7. Untersuchungshaft

Im Einzelnen sind die vorbeugenden Maßnahmen in §§ 102-108 StPO RF festgelegt. Am intensivsten wird der Einzelne dabei in seiner persönlichen Freiheit vom Hausarrest und der Untersuchungshaft betroffen. Die Rechtsgründe für Hausarrest und Untersuchungshaft sind mit denen der Festnahme aus § 91 Abs. 2 StPO RF identisch. Ein zusätzlicher Grund ist der Verstoß gegen mildere vorbeugende Maßnahmen gemäß § 98 Nr. 1 bis 5 StPO RF. Der Hausarrest kann anstelle der Untersuchungshaft aus gesundheitlichen, familiären und sonstigen, für das handelnde Gericht relevanten Gründen, angeordnet werden, § 107 Abs. 2 StPO RF.

Vor unbegründeten Eingriffen in die Freiheit und Rechtsverletzungen bei der Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen schützt Art. 22 Verf. RF.

---

<sup>77</sup> Präsidialdekret v. 14.07.1994, SZ RF 1994, Nr. 8, Pos. 804.

<sup>78</sup> *Petruchin* (Fn. 75), Art. 22, 199.

## Art. 22 Verf. RF Persönliche Freiheitsrechte

1. Jeder hat das Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit.
2. Arrest, Festnahme und Freiheitsentzug sind nur aufgrund einer richterlichen Entscheidung zulässig. Bis zu der richterlichen Entscheidung darf eine Person nicht länger als 48 Stunden festgehalten werden.

Gemäß § 6 Inhaftierungsgesetz RF gelten die festgenommenen Personen als unschuldig und genießen ihre individuelle Freiheit mit den gesetzlich zugelassenen Einschränkungen. Die individuelle Freiheit umfasst die freie Verfügung des jeweiligen Menschen über sich selbst, seine Freizeit, seinen Aufenthaltsort und ferner – das Verbot einer Aufsicht. Persönliche Unverletztheit gliedert sich in die physische (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Freiheit), geistliche (Ehre, Würde, Geltendmachung moralischer Werte) und psychische Unverletztheit (Verbot der Einflussnahme auf die Psyche)<sup>79</sup>.

Durch die Anordnung der Untersuchungshaft wird zum Beispiel in alle vier Formen der persönlichen Freiheit eingegriffen. Die Grundlage dafür bildet die gerichtliche Entscheidung, Art. 22 Abs. 2 Verf. RF. Jede Festnahme kann gemäß § 19 Abs. 1 StPO RF auf ihre Rechtmäßigkeit und Begründetheit hin vom Gericht überprüft werden. Die Rechtmäßigkeit der Festnahme bedeutet die Einhaltung aller die Anordnung dieser Vorbeugungsmaßnahme regelnden strafprozessualen Normen. Die Begründetheit bedeutet das Vorhandensein von Indizien, welche die Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft notwendig machen<sup>80</sup>. Bei der Rechtmäßigkeits- und Begründetheitsprüfung der Anordnung beziehungsweise der Verlängerung der Untersuchungshaft darf die Frage nach der Schuld des Angeklagten nicht behandelt werden<sup>81</sup>. § 63 Abs. 2 StPO RF verbietet die Teilnahme des die Untersuchungshaft anordnenden Richters an der Hauptverhandlung aufgrund seiner möglichen Befangenheit.

Art. 22 Verf. RF sagt nichts über die notwendige Stärke des Verdachts. Die Festnahme kann deshalb allein aus den in § 91 StPO RF genannten Gründen erfolgen. Abzulehnen ist deshalb die Auffassung eines reziproken Verhältnisses zwischen Tatverdacht und Unschuldsvermutung: je stärker der Tatverdacht, desto schwächer die Unschuldsvermutung. Gilt die Unschuldsvermutung bis zum Abschluss des Verfahrens, dann muss sie bis zu

---

<sup>79</sup> Klassifizierung nach: *Petruchin* (Fn. 75), Art. 22, 195.

<sup>80</sup> OGE RF v. 29.09.1994, SPP in Strafsachen (Fn. 37), 437; vgl. EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, § 90.

<sup>81</sup> OGE RF v. 29.09.1994, SPP in Strafsachen (Fn. 37), 438.

diesem Zeitpunkt auch ohne Einschränkung gelten<sup>82</sup>. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass die Untersuchungshaft durch ihre Dauer qualitativ nicht von einer sichernden in eine strafende Maßnahme umschlagen darf<sup>83</sup>. Der Urteilsstil ist bei der Erläuterung der Gründe für die Untersuchungshaft unzulässig, da es bis zum gesetzlichen Nachweis nur um Beschuldigungen, nicht um festgestellte Tatsachen gehen kann<sup>84</sup>. Bei der Aufhebung der Untersuchungshaft darf die Leugnung der Schuld durch den Angeklagten nicht als Grund für seine Freilassung genannt werden. Formulierungen wie: „Der Angeklagte hat seine Schuld nicht anerkannt und andere Verdachtsgründe reichen für die Verhaftung nicht aus“ – gelten daher als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung<sup>85</sup>.

Die Unschuldsvermutung spricht für den Angeklagten, deswegen muss die Anordnung der Untersuchungshaft stets begründet sein. Allein die Schwere der Straftat reicht nicht aus. Jedes Gegenargument der Verteidigung kann deswegen die Aufhebung der Untersuchungshaft bedeuten. Ausreichend für die Verhaftung des Angeklagten sind allerdings Beweise, die schlüssig sind und für die Schuld des Angeklagten sprechen. Die Gesamtheit aller Beweise muss erst in der Hauptverhandlung gewürdigt werden<sup>86</sup>.

## **2. Rechtsgrundlagen für Eingriffe in die Vermögensrechte des Angeklagten**

Der Angeklagte muss unter Umständen damit rechnen, dass er in seinen Vermögensrechten eingeschränkt wird. Gemäß § 230 StPO RF kann das Gericht notwendige Maßnahmen für die Gewährleistung des Schadensersatzes, der möglicherweise im Zusammenhang mit der Straftat steht, treffen. Der Gerichtsvollzieher kann das Vermögen des Angeklagten gemäß § 46 Vollstreckungsverfahrensgesetz RF<sup>87</sup> beschlagnehmen. Die Konventionsorgane betrachten die Beschlagnahme von Geld für spätere Auslagen sowie den Einzug der Fahrerlaubnis als unbedenklich<sup>88</sup>.

---

<sup>82</sup> Vgl. *Miehler/Vogler* (Fn. 8), Art. 6, Rn. 429 m. w. N.

<sup>83</sup> EKMR, E. 2122/64 v. 01.04.1966, zit. nach: *Miehler/Vogler* (Fn. 8), Art. 6, Rn. 430, Fn. 5.

<sup>84</sup> *Lebedev* (russ.), Gerichtlicher Schutz der bürgerlichen Freiheit und persönlichen Unversehrtheit im Ermittlungsverfahren, 2001, 41.

<sup>85</sup> Zit. nach: *Lebedev* (Fn. 84), 40.

<sup>86</sup> OGE RF v. 29.09.1994, SPP in Strafsachen (Fn. 37), 438.

<sup>87</sup> Vollstreckungsverfahrensgesetz RF v. 28.07.1997, SZ RF 1997, Nr. 30, Pos. 3591.

<sup>88</sup> *Rzepka* (Fn. 41), 58, Fn. 241 m. w. N.

Der inhaftierte Angeklagte kann gemäß § 29 Inhaftierungsgesetz RF<sup>89</sup> lediglich mit vorheriger Erlaubnis am Rechtsverkehr teilnehmen. Er kann gemäß § 25 Abs. 1 Inhaftierungsgesetz RF Pakete oder Sendungen entgegennehmen oder gemäß § 25 Abs. 2 von seinem Konto Geldüberweisungen vornehmen. Im Fall *Kalashnikov*<sup>90</sup> machte der Beschwerdeführer unter anderem geltend, dass er während der Untersuchungshaft keine Möglichkeit hatte, sein Gehalt zu erhalten und Aktiengeschäfte zu tätigen.

## ***V. Die Beendigung des Strafverfahrens und die Unschuldsvermutung***

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gebietet, dass jeder Beschuldigte, dem die Schuld nicht nachgewiesen werden kann, in einer Weise freizusprechen ist, welche den Prozess endgültig erledigt (*in dubio reus est definitive absolvendus*) und ihn vollständig rehabilitiert<sup>91</sup>. Nach dem russischen Recht kann der Angeklagte freigesprochen oder verurteilt werden. Ein Freispruch mangels Beweise (in russischer Terminologie: Einstellung des Verfahrens aus nichtrehabilitierenden Gründen), der nach der früheren StPO RSFSR möglich war, galt als Widerspruch zu dem Grundsatz der Unschuldsvermutung und ist nach der neuen StPO RF nicht mehr möglich<sup>92</sup>.

### **§ 302 StPO RF Urteilsarten**

1. Durch das gerichtliche Urteil kann der Angeklagte freigesprochen oder verurteilt werden.
2. Der Angeklagte ist freizusprechen, wenn:
  - 1) die Straftat nicht stattfand
  - 2) der Angeklagte in keinerlei Verbindung zu der Straftat steht
  - 3) das Handeln des Angeklagten keine Straftatbestandsmerkmale enthält
  - 4) das Kollegium der Geschworenen den Angeklagten für nicht schuldig befand.
3. Ein Freispruch aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe bedeutet die Anerkennung der Unschuld des Angeklagten und hat gemäß Kap. 18 dieser Prozessordnung seine Rehabilitierung zur Folge.

### **§ 133 StPO RF Rehabilitierungsgründe**

1. Das Recht auf Rehabilitierung umfasst das Recht auf Schadensersatz, Schmerzensgeld und Wiederherstellung der Arbeits- und Wohnrechte, Rentenansprüche sowie auch aller anderen

---

<sup>89</sup> Inhaftierungsgesetz RF v. 21.06.1995, SZ RF 1995, Nr. 30, Pos. 3594.

<sup>90</sup> EGMR, Fall *Kalashnikov*, RJD 2002-VI, 93 (129), § 137.

<sup>91</sup> *Franke* (Fn. 10), 34.

<sup>92</sup> *Schwarz* (Fn. 36), 281.

Rechte. Der aufgrund strafrechtlicher Verfolgung zugefügte Schaden wird durch den Staat unabhängig von der Schuld des Ermittlungsorgans, Untersuchungsführers, Staatsanwalts oder Gerichts im vollen Umfang ersetzt.

2. Das Recht auf strafrechtliche Rehabilitierung, einschließlich des Schadensersatzes, haben:

- 1) der Freigesprochene
- 2) der Angeklagte, wenn das Strafverfahren aufgrund des Anklageverzichts des staatlichen oder privaten Klägers eingestellt worden ist.

Diese „Alles oder Nichts“-Lösung führt in der Praxis dazu, dass die Gerichte, statt den Angeklagten freizusprechen, die Sache an die Staatsanwaltschaft mit der Aufforderung zu zusätzlichen Ermittlungen zurückverweisen, woraufhin die Staatsanwaltschaft dann das Verfahren einstellt<sup>93</sup>. Für die Betroffene Person wäre ein Freispruch nicht nur im Hinblick auf die mögliche Entschädigung, sondern auch in Bezug auf seine vollständige Rehabilitierung und auf den Wegfall sämtlicher Verdachtsmomente vorteilhafter. Die Befreiung von der strafrechtlichen Verfolgung als Reaktion auf eine geringfügige Kriminalität machen die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft allerdings sinnvoll<sup>94</sup>. Eine Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen lässt die Kommission grundsätzlich zu, sie muss jedoch vor dem gerichtlichen Verfahren erfolgen<sup>95</sup>.

Für den Angeklagten ist die Einstellung ein nicht zufrieden stellender Ausgang des bereits durchgeführten Verfahrens. Sie versagt dem faktisch Freigesprochenen die Wiedererlangung der makellosen Stellung, die er vor Beginn des Strafverfahrens hatte, obwohl das Strafverfahren stattfand und der Strafrichter keine Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gewinnen konnte. Der Freispruch wird für die Staatskasse einfach zu teuer. Einen vollständigen Ersatz aller Auslagen, insbesondere bei einem Mitverschulden des Freigesprochenen an der Entstehung der gerichtlichen Zusatzkosten, verlangt jedoch selbst die Rechtsprechung der Konventionsorgane nicht. Die Maßnahme ist hier im russischen Recht zu hoch gesetzt. So schlagen gute Absichten des Gesetzgebers als Reaktion auf massenhafte Menschenrechtsverletzungen in der Strafrechtspflege zu sowjetischen Zeiten ins Gegenteil um<sup>96</sup>.

---

<sup>93</sup> Schwarz (Fn. 36), 284.

<sup>94</sup> Siehe zum Ganzen: *Golovko* (russ.), Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung und Befreiung von strafrechtlicher Verfolgung, in: GiP 2000, Nr. 6, 41-51.

<sup>95</sup> EGMR, Fall *Adolf*, Ser. A 49, § 39.

<sup>96</sup> Vgl. Schwarz (Fn. 36), 284.

Der Freispruch im ordentlichen Strafverfahren kann nicht bloß verkündet werden. Vielmehr ist dieser zu begründen. Das Urteil der Geschworenen bedarf im Übrigen keiner Begründung und lautet „schuldig“ beziehungsweise „nicht schuldig“.

### **§ 305 StPO RF Begründung eines Freispruchs**

1. Bei der Begründung eines Freispruchs werden erläutert:
  - 1) Gründe der Anklage im Wesentlichen
  - 2) die vom Gericht festgestellten Umstände der Strafsache
  - 3) Gründe für den Freispruch des Angeklagten und dafür sprechende Beweise
  - 4) Gründe für die Verwerfung der von der Anklageseite beigebrachte Beweise
2. Die Unschuld des Freigesprochenen darf nicht durch den Urteilstenor in Frage gestellt werden.

Das kann der Fall sein, wenn der Richter in den Gründen des Freispruchs seine innerliche Überzeugung von der Schuld des Angeklagten durchscheinen lässt. Der Belastete kann jedoch den Urteilstenor in einem regulären Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nicht angreifen. Dies würde zu einer Überlastung der Gerichte und schließlich zur Verschlechterung der Rechtsprechung führen<sup>97</sup>.

## ***VI. Auswirkungen auf das materielle Strafrecht***

Der Geltungsbereich der Unschuldsvermutung beschränkt sich nicht auf strafprozessuale Normen. Sie erschöpft sich nicht im rein Formalen<sup>98</sup>. In einigen Bereichen des Wirtschafts- und Zollstrafrechts dürfen Beweiserleichterungen zugelassen werden beziehungsweise bestimmte Tatbestandmerkmale wie Vorsatz wegfallen<sup>99</sup>. Am meisten stoßen allerdings die Diskrepanzen zwischen dem Grundsatz der Unschuldsvermutung und dem Institut der Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung auf Kritik. In einer ganzen Rei-

---

<sup>97</sup> *Kühl* (Fn. 3), 38.

<sup>98</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 8), Art. 6, Rn. 401, Fn. 1.

<sup>99</sup> § 173 StGB RF (Scheinselbstständigkeit) verlangt vom Angeklagten einen Beweis über die Ernsthaftigkeit der wirtschaftlichen Aktivitäten; § 190 StGB RF (Nichtrückgabe von Kunstgegenständen auf das Territorium der RF) verlangt vom Angeklagten den Nachweis, dass die Rückgabe unmöglich war; vgl. zur Zulässigkeit der Schuldvermutungen oben: Kap. E., III., 2., 158, Fn. 51.

he von Paragraphen der StPO RF wird von der Begehung von Straftaten schon im Vorfeld eines Strafverfahrens gesprochen. Als Straftäter sind dabei die Angeklagten gemeint<sup>100</sup>.

### **§ 75 StGB RF Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung aufgrund reumütigen Handelns**

1. Eine Person, welche erstmalig eine minder schwere Straftat begeht, kann von strafrechtlicher Verantwortung befreit werden, wenn sie sich freiwillig stellt, zur Aufklärung der Straftat beiträgt, einen durch die Straftat verursachten Schaden ersetzt oder sonst wie die nachteiligen Folgen der Straftat beseitigt.

### **§ 76 StGB RF Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung aufgrund gütlicher Einigung mit dem Geschädigten**

Eine Person, welche erstmalig eine minder schwere Straftat begeht, kann von strafrechtlicher Verantwortung befreit werden, wenn sie eine gütliche Einigung mit dem Geschädigten erzielt und ihm einen durch die Straftat verursachten Schaden ersetzt.

### **§ 77 StGB RF Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung infolge einer Änderung der Sachlage**

Eine Person, welche erstmalig eine minder beziehungsweise mittelschwere Straftat begeht, kann von strafrechtlicher Verantwortung befreit werden, wenn feststeht, dass infolge einer Änderung der Sachlage diese Person oder die begangene Tat keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr darstellen.

In allen genannten Fällen erfolgt die Befreiung noch vor der Hauptverhandlung und ohne gerichtliches Urteil nach dem Ermessen der Ermittlungsorgane. Die Angeklagten werden praktisch zur Anerkennung ihrer Schuld gezwungen, wenn auch ohne strafrechtliche Konsequenzen. Jemanden für schuldig befinden kann jedoch nur das Gericht<sup>101</sup>.

### **§ 84 StGB RF Amnestie**

1. [...]
2. Durch einen Amnestieakt können diejenigen Personen, die eine Straftat begangen haben von strafrechtlicher Verantwortung befreit werden. ...

---

<sup>100</sup> Vgl. *Schroeder*, Darf die StPO von „Täter“ sprechen?, in: NJW 2000, 2483-2485.

<sup>101</sup> EGMR, Fall *Pham Hoang*, Ser. A 243, §§ 34 ff.

Von welcher Verantwortung sollen aber Personen befreit werden, die möglicherweise unschuldig sind? Das spektakulärste Beispiel stellt der Fall *Luk`janov* dar. Der ehemalige Vorsitzende des OS UdSSR wurde nach dem misslungenen Putsch gegen den Präsidenten der UdSSR *Michail Gorbatschow* wegen Hochverrats angeklagt und anschließend amnestiert. Als einziger der sieben Angeklagten bestand *Luk`janov* aber darauf, dass gegen ihn ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt werden müsse. Er wurde schließlich freigesprochen. Eine Amnestie vor der Hauptverhandlung, was nach der alten StPO RSFSR möglich war, konnte demnach als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung angesehen werden. Die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung nach dem neuen Strafprozessrecht kann nur mit Zustimmung des Angeklagten erfolgen, § 27 Abs. 2 StPO RF.

## ***VII. Pressekampagnen***

Die Unschuldsvermutung soll vor allem Schutz gegen einen voreingenommenen Richter geben<sup>102</sup>. Fraglich ist, inwieweit die modernen Massenmedien einen konventionswidrigen Einfluss auf die Meinungsbildung der Richter ausüben können. Die Kommission hat bisher entschieden, dass virulente Pressekampagnen zu einer Beeinträchtigung des Rechts des Angeklagten auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 führen können. Insbesondere seien die Laienrichter davon betroffen. Eine Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 wurde bisher allerdings mit einzelfallbezogener Begründung stets verneint<sup>103</sup>. Durch den Hinweis des Vorsitzenden Richters, allein die vom Gericht behandelten Tatsachen zu bewerten und keinen Wert auf Presseveröffentlichungen zu legen, seien auch die Geschworenen von einer Einflussnahme durch die Medien befreit<sup>104</sup>.

*Peukert* will aus der Unschuldsvermutung eine Obliegenheit des Staates zu positiven gesetzgeberischen Maßnahmen für eine Verhinderung des Missbrauchs der Pressefreiheit und eine Beschränkung der Presse auf sachliche Berichterstattung ableiten<sup>105</sup>. Berichte über Verhaftungen, einen bestehenden Verdacht oder Geständnisse des Angeklagten verletzen Art. 6 Abs. 2 jedoch nicht. Nur eine förmliche Mitteilung, dass jemand schuldig sei, stellt einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar<sup>106</sup>.

---

<sup>102</sup> Vgl. oben: Kap. E., II., 1., 154.

<sup>103</sup> EKMR, E. 10857/84 (*Bricmont*), DR 48, 106.

<sup>104</sup> EKMR, E. 9212/80 v. 07.12.1981, zit. nach: *Peukert* (Fn. 35), Art. 6, Rn. 164, Fn. 738.

<sup>105</sup> *Peukert* (Fn. 35), Art. 6, Rn. 164, Fn. 740.

<sup>106</sup> EKMR, E. 7986/77 (*Krause*), DR 13, 73 (75 f.).

Das schweizerische Bundesgericht zum Beispiel berief sich in seiner Entscheidung vom 15.02.1990 auf die Ehrenkodizes der Journalisten bei der Berichterstattung über anhängige Strafverfahren<sup>107</sup>. Nach dem Geiseldrama im Moskauer Musical-Theater Nord-Ost sah sich die russische Öffentlichkeit mit dem Problem der Berichterstattung über Geiselnahmen konfrontiert. Bei der Berichterstattung vom Musical-Theater Nord-Ost wurde die öffentliche Meinung derart instrumentalisiert, dass die faktische Exekution der schon betäubten Geiselnahmer durch die Sicherheitskräfte auf wenig Kritik stieß. Auch angesichts der erschreckenden Folgen dieser Geiselnahme darf sich der Staat nicht von den allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts lösen und muss, sobald die Geiselnahmer überwältigt sind, sie vor Gericht bringen.

### ***VIII. Fazit***

Die Unschuldsvermutung ist im russischen Recht auf verfassungsrechtlicher Ebene positiv geregelt. Die Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 sind von der StPO RF und im OWiG RF übernommen worden. Jedoch stößt die Gewährleistung der Unschuldsvermutung in der Praxis meistens nicht aufgrund mangelnder Rechtsgrundlagen, sondern infolge eines rein psychologischen Problems auf Schwierigkeiten. Im Rechtsbewusstsein der Richter hat die Vermutung der Unschuld des Angeklagten noch keinen festen Platz eingenommen. Die meisten Richter betrachten sich nach wie vor als den Teil eines Staatsapparates, der gemeinsam mit den anderen Rechtspflegeorganen die Bekämpfung der Kriminalität als oberstes Ziel hat. Die Verfahrensgarantien des Angeklagten, insbesondere die Unschuldsvermutung, treten dabei oft in den Hintergrund. Dieses Problem kann erst im Laufe der Zeit gelöst werden, durch eine neue Generation der Richter mit einem anderen Wertesystem, in welchem der Schutz der Menschenrechte, das Recht und Gesetz nicht durch die Zweckmäßigkeit der Kriminalitätsbekämpfung aus dem Vordergrund verdrängt werden.

---

<sup>107</sup> EuGRZ 1991, 358-361, 361; siehe auch zur Fernsehberichterstattung im Fall *Honecker* BVerfGE 87, 334.

## **F. Die Rechte der Verteidigung gemäß Art. 6 Abs. 3 EMRK**

In Art. 6 Abs. 3 sind die Mindestgarantien des Angeklagten aufgezählt, welche ebenfalls ein Bestandteil des Grundsatzes des Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 sind. Die Rechte des Angeklagten sind nur enumerativ aufgezählt und keinesfalls abschließend. Weitere Grundprinzipien eines fairen strafrechtlichen Verfahrens, wie das Schweigerecht, das Recht, sich selbst nicht beschuldigen zu müssen, oder das Verbot einer Doppelbestrafung werden unmittelbar aus dem Gebot eines fairen Verfahrens abgeleitet. Im letzten Fall sind sie im Zusatzprotokoll Nr. 7 zur EMRK enthalten.

Die Mindestgarantien sind ein Sonderfall der allgemeinen Garantie eines fairen Verfahrens. Alle behaupteten Verletzungen von Art. 6 Abs. 3 müssen deshalb grundsätzlich unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 1 geprüft werden. Eine Verneinung der Verletzung der Rechte des Angeklagten aus Art. 6 Abs. 3 und anderen Aspekten schließt eine Verletzung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens aus Art. 6 Abs. 1 nicht aus. Unter Umständen können die strafrechtlichen Garantien auch für ein Zivilverfahren von Bedeutung sein, insbesondere bei der Frage nach dem rechtlichen Beistand, Art. 6 Abs. 3 lit. c), oder nach der Inanspruchnahme eines Dolmetscherdienstes, Art. 6 Abs. 3 lit. e)<sup>1</sup>.

### ***I. Unterrichtung über die Anklage, Art. 6 Abs. 3 lit. a) EMRK***

#### **1. Unterrichtung über die Art und den Grund der Anklage**

Die von Art. 6 Abs. 3 lit. a) geforderte Unterrichtung über die Anklage steht im Zusammenhang mit dem Recht auf Vorbereitung der Verteidigung aus Art. 6 Abs. 3 lit. b), denn ohne genaue Kenntnisse der Beschuldigung kann eine angemessene Verteidigung nicht gewährleistet werden. Art. 6 Abs. 3 lit. a) kann insoweit nicht als ein selbständiger Prüfungsmaßstab angewendet werden<sup>2</sup>. Diese Vorschrift soll eine Überraschung und Überumpelung des Beschuldigten verhindern und bestimmt zugleich den Umfang sowie die Art und Weise der zu erfolgenden Unterrichtung<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Peukert, in: Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6, Rn. 172.

<sup>2</sup> EKMR E. 4080/69, CD 38, 4 (6), zit. nach: *Miehsler/Vogler*, Internationaler Kommentar zur EMRK, Loseblatt-Ausgabe, 4. Lieferung, Stand Mai 2000, Art. 6, Rn. 470, Fn. 3; dagegen kann nach einer alternativen Meinung Art. 6 Abs. 3 lit. a) EMRK auch dann verletzt werden, wenn die Verteidigung dadurch nicht beeinträchtigt wird: *Partsch*, Die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1966, 162; *Rzepka*, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, 2001, 59, Fn. 251.

<sup>3</sup> *Villiger*, Handbuch der EMRK, 2. Aufl. 1999, Rn. 504.

Die Begriffe „Anklage“ und „Beschuldigung“ sind zum einen synonym zu verstehen, zum anderen sind es autonome Begriffe. Das bedeutet, dass sie unabhängig von den Definitionen des innerstaatlichen Rechts auszulegen sind<sup>4</sup>. Der Zeitpunkt der Erhebung einer Anklage oder sonstiger Anschuldigungen bestimmt sich nicht notwendigerweise nach der offiziellen Mitteilung über die Einleitung von Untersuchungen gegen die betroffene Person. Der Verfahrensbeginn bestimmt sich vielmehr nach den für die Berechnung der Verfahrensdauer erarbeiteten Kriterien. Insoweit muss der Betroffene eine Auskunft über die gegen ihn bestehenden Beschuldigungen erhalten, sobald er Kenntnis von der Einleitung einer Strafuntersuchung erlangt oder das eingeleitete Verfahren für ihn einschneidende Auswirkungen hat<sup>5</sup>.

Die Unterrichtung muss genauer und detaillierter sein als die von Art. 5 Abs. 2 geforderte Unterrichtung bei der Verhaftung. Denn diese umfasst nur die Beschuldigungsgründe zur Zeit der Festnahme<sup>6</sup>. Die Unterrichtung muss nicht nur die dem Beschuldigten angelasteten Handlungen, sondern auch ihre juristische Qualifikation erfassen. Alle der Anklageseite bekannten Beweismittel sind jedoch nicht notwendigerweise zu nennen<sup>7</sup>. Die Unterrichtung über die Anklage hat dem Beschuldigten oder seinem Anwalt gegenüber in schriftlicher Form oder auch mündlich zu erfolgen<sup>8</sup>.

Wenn für den Angeklagten deutlich erkennbar ist, welche Tatsachen der Anklage zugrunde liegen, ist eine alternative Anklage zulässig<sup>9</sup>, auch wenn sie das mögliche Strafmaß erhöht<sup>10</sup>. Eine Verurteilung wegen einer weniger schweren Straftat als der dem Beklagten ursprünglich zur Last gelegten ist generell unbedenklich<sup>11</sup>. Dem Angeklagten sind nicht nur die Taten, deren er verdächtigt wird, sondern auch ihre rechtliche Beurteilung mitzu-

---

<sup>4</sup> EGMR, Fall *Corigliano*, Ser. A 57, § 35.

<sup>5</sup> EGMR, Fall *Gea Catalán*, Ser. A 309, § 28.

<sup>6</sup> EKMR, E. 9614/81 (*G. u. a. gegen Österreich*), DR 34, 119.

<sup>7</sup> EKMR, E. 7628/76 (*X. gegen Belgien*), DR 9, 169.

<sup>8</sup> EGMR, Fall *Kamasinski*, Ser. A 168, §§ 79 f.

<sup>9</sup> EKMR, E. 3894/68 v. 15.12.1969, CD 32, 47, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 471, Fn. 6.

<sup>10</sup> EGMR, Fall *De Salvador Torres*, RJD 1996-V, 1577 (1586 f.) §§ 30 ff. (erst in der höheren Instanz erfolgte die Annahme eines erschwerenden Umstandes, den der Angeklagte allerdings voraussehen konnte); *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2005, § 24, Rn. 98.

<sup>11</sup> EKMR, E. 1059/61 (*X. gegen Niederlande*), YB 5, 268 f. (Verurteilung in der ersten Instanz wegen Diebstahls, in der Berufungsinstanz wegen Gebrauchsunterschlagung); EKMR, E. 6762/74 (Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung, obwohl die Anklage auf vorsätzliche lautete), zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 472, Fn. 7 m. w. N.

teilen. Die Wahl der Form und der Mittel der Belehrung bleibt dem nationalen Gesetzgeber überlassen; dabei reicht schon die einfache Nennung der Gesetzesvorschriften aus, auf welche die Anklage gestützt ist<sup>12</sup>. Ändert sich der rechtliche Gesichtspunkt bezüglich des dem Angeklagten angelasteten Straftatbestandes, muss diese Änderung einschließlich der rechtlichen Subsumtion der Verteidigung mitgeteilt werden<sup>13</sup>.

Die Unterrichtung über die Anklage muss in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erfolgen. Es sind gegebenenfalls sämtliche Schriftstücke zu übersetzen, auf deren Verständnis der Angeklagte angewiesen ist. Notfalls muss zumindest die offizielle Mitteilung über die Einleitung eines Strafverfahrens und, wenn vorher eine Verhaftung erfolgt, auch der Haftbefehl übersetzt werden<sup>14</sup>. Ein Anspruch des Angeklagten auf Übersetzung der Gesamtheit aller Anklageakten besteht dagegen nicht<sup>15</sup>. Wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat, mit dem er sich sprachlich frei verständigen kann, genügt schon die Übersetzung der Anklageschrift mit einem Verzeichnis der Beweismittel, da die in Art. 6 Abs. 3 gewährten Rechte nach Ansicht der Konventionsorgane die Verteidigung insgesamt und nicht nur den Angeklagten alleine betreffen<sup>16</sup>. Sogar die schriftliche Übersetzung der Anklageschrift für einen die Gerichtssprache nicht beherrschenden Angeklagten kann unter Umständen entbehrlich sein. Im Fall *Kamasinski*<sup>17</sup> hat der EGMR als Grund dafür die vorangegangenen Vernehmungen des Angeklagten im Beisein eines Dolmetschers und sein Verteidigungsvorbringen genügen lassen, aus denen sich ergab, dass der Angeklagte den Inhalt der ihm gegenüber erfolgten Anklage verstanden hatte<sup>18</sup>.

## 2. Möglichst kurze Frist für die Bekanntgabe der Beschuldigung

Die Unterrichtung über die Anklage muss innerhalb einer möglichst kurzer Frist<sup>19</sup> (*promptly/dans le plus court délai*) erfolgen. Die Rechtsprechung der Konventionsorgane stellt bei der Beurteilung der Frist für die Bekanntgabe jedoch allein auf die ausreichende

---

<sup>12</sup> EKMR, E. 8361/78 (*X. gegen Niederlande*), DR 27, 37 (42); *Rzepka* (Fn. 2), 59, Fn. 248.

<sup>13</sup> EKMR, E. 8490/79 (*Zimmermann*), DR 30, 15; EGMR, Fall *Pelissier u. Sassi*, in: NJW 1999, 3545-3548, 3546, § 51; *Mayer-Ladewig*, Handkommentar zur EMRK, 2003, Art. 6, Rn. 89.

<sup>14</sup> EGMR, Fall *Brozicek*, Ser. A 167, § 41; *Rzepka* (Fn. 2), 60, Fn. 256; *Grabenwarter* (Fn. 10), § 24, Rn. 99; *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 177.

<sup>15</sup> EKMR, E. 6185/73 (*X. gegen Österreich*), DR 2, 68 f.

<sup>16</sup> EKMR, E. 6185/73 (*X. gegen Österreich*), DR 2, 68 f.

<sup>17</sup> EGMR, Fall *Kamasinski*, Ser. A 168, § 77.

<sup>18</sup> EGMR, Fall *Kamasinski*, Ser. A 168, §§ 78 ff.

<sup>19</sup> In der Bekanntmachung von 1953 "unverzüglich", siehe dazu: *Rzepka* (Fn. 2), 59.

Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. b) ab. Die Unterrichtung kann daher auch im Laufe des Verfahrens nachgeholt werden, sofern die Verteidigung genügend Zeit für die Vorbereitung auf ein neues oder verändertes Vorbringen der Anklage-seite hat<sup>20</sup>.

Eine solche Frist für die Bekanntgabe der Beschuldigung nach Art. 6 Abs. 3 lit. a) schützt die betroffene Person vor langwieriger Ungewissheit während des vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Strafverfahrens und hindert somit das völlige Ausschalten des Beschuldigten während des ganzen Vorverfahrens<sup>21</sup>. Die Ermittlungsorgane hätten einen ungerechtfertigten Vorteil bei der Beweissammlung, wenn sie geheim ermitteln könnten. In-soweit ist ein logischer Sachzusammenhang mit dem Beschleunigungsgebot zu sehen, das den Beschuldigten ebenfalls vor der Ungewissheit schützen soll, sowie eine Parallele mit dem Grundsatz der Waffengleichheit darstellt.

## ***II. Gewährleistung im russischen Recht***

Im russischen Strafverfahren kann die Anklage im Sinne von Art. 6 Abs. 3 gegen einen Verdächtigen oder einen Beschuldigten erfolgen. Bis zur Erhebung einer strafrechtlichen Anklage ist die mit dem Strafgesetz konfrontierte Person ein Verdächtiger. Nach Erhebung der Anklage wird diese Person zu einem Beschuldigten und nach Eröffnung des Gerichtsverfahrens zum Angeklagten<sup>22</sup>. Alle diese Feinheiten des nationalen Rechts spielen jedoch für die EMRK keine Rolle, denn der Text des Art. 6 Abs. 3 spricht von „jeder Person“. Darunter ist je nach dem Verfahrensabschnitt gleichermaßen ein Verdächtiger, ein Beschuldigter oder ein Angeklagter zu verstehen.

### **1. Benachrichtigung eines Verdächtigen**

Die neue StPO RF enthält eine wesentliche Änderung gegenüber der alten StPO RSFSR. Nach dem alten Strafverfahrensrecht galten als Verdächtige nur solche Personen, die in einen speziell bestimmten Raum, den so genannten Isolator des vorläufigen Unterbringens, zwangsweise eingewiesen wurden. Die faktisch festgenommenen Personen, welche

---

<sup>20</sup> Dazu kritisch: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 475 m. w. N.

<sup>21</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 477.

<sup>22</sup> Im Folgenden wird in Bezug auf die Person, gegen welche eine strafrechtliche Anklage erhoben wurde, immer vom Angeklagten die Rede sein.

sich zum Beispiel in den Räumlichkeiten der Polizeibehörde aufhielten, waren keine Verfahrensbeteiligte im Sinne der StPO RSFSR und fielen nicht in den Schutzbereich der Verfahrensgarantien. § 46 StPO RF definiert dagegen den Verdächtigen als eine Person, gegen welche alternativ folgende Maßnahmen ergriffen wurden:

- Erhebung einer Anklage, § 46 Abs. 1 Nr. 1 StPO RF;
- Festnahme, wobei der Aufenthaltsort keine Rolle spielt, § 46 Abs. 1 Nr. 2 StPO RF;
- Anordnung vorbeugender Maßnahmen, § 100 StPO RF.

Damit wird nicht mehr auf die formellen Merkmale einer strafrechtlichen Verfolgung abgestellt, sondern auf die tatsächlichen Freiheitseinschränkungen, welche die betroffene Person durch staatliches Handeln erleiden muss. Darin sind einerseits die Erfüllung übernommener Pflichten zum Schutz und zur Achtung der Menschenrechte aus Art. 2 Verf. RF im Allgemeinen und zum anderen die Umsetzung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 im Konkreten zu sehen.

Der Verdächtige muss nunmehr gemäß § 46 Abs. 2 StPO RF innerhalb von 24 Stunden seit der Erhebung einer Anklage beziehungsweise ab dem Zeitpunkt seiner Festnahme vernommen werden, es sei denn, es besteht eine objektive Unmöglichkeit des Verhörs. Als solche kommen die Flucht des Verdächtigen, fehlende Angaben über seinen Aufenthaltsort oder auch der körperliche/geistige Zustand des Verdächtigen in Betracht. Die festgenommene Person muss gemäß § 92 StPO RF innerhalb von drei Stunden über den Grund der Festnahme unterrichtet werden und kann diesbezüglich Erklärungen abgeben<sup>23</sup>.

Nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane braucht die Unterrichtung jedoch entgegen dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 lit. a) nicht unverzüglich zu erfolgen<sup>24</sup>. Fraglich ist, ob der Betroffene nach russischem Strafverfahrensrecht in Übereinstimmung mit dem Konventionsrecht eine detaillierte Benachrichtigung über die Art der Anklage erhalten muss.

Die früheren Normen der StPO RSFSR hatten die Gewährung der Verfahrensgarantien an bestimmte formelle Voraussetzungen geknüpft. Ein sehr wichtiger Punkt in dieser Hinsicht war die Abkehr von den formalen Merkmalen einer strafrechtlichen Verfolgung in der russischen Rechtspraxis. Im Fall *Maslov*<sup>25</sup> hatte das BVerfG RF den folgenden Sach-

<sup>23</sup> *Kostanov* (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 46, Rn. 2.

<sup>24</sup> Vgl. oben: Kap. F., I., 2., 174 f.

<sup>25</sup> BVerfGE RF v. 27.06.2000, SZ RF 2000, Nr. 27, Pos. 2882.

verhalt zu beurteilen. Der Beschwerdeführer war von den Polizeibeamten zunächst festgenommen und in den Räumlichkeiten der Polizeibehörde untergebracht worden. Dann erfolgte zum Zwecke der Identifizierung eine Gegenüberstellung. Schließlich wurde er als Zeuge vernommen. Eine Anklage erfolgte erst nach dem Verhör. Nach der damals geltenden StPO RSFSR war ein solcher Verlauf möglich, es bestand diesbezüglich sogar eine gefestigte Rechtspraxis<sup>26</sup>.

Der Beschwerdegegenstand im Fall *Maslov*<sup>27</sup> war jedoch nicht die unterlassene Benachrichtigung über die Art und den Grund der Beschuldigung, sondern die Verletzung seines Rechtes auf rechtlichen Beistand. Die Entscheidung des BVerfG RF ist aber auch relevant für die Frage der Benachrichtigung über den Grund und die Art der Beschuldigung. Das BVerfG RF hat hierzu ausgeführt, dass zum Zwecke der Gewährleistung des Rechts auf rechtlichen Beistand i. S. d. Art. 48 Abs. 2 Verf. RF nicht nur der formale Status berücksichtigt werden dürfe. Vielmehr müsse auch die faktische Lage der Person Beachtung finden, gegen welche eine strafrechtliche Verfolgung ausgeübt wird. Eine strafrechtliche Verfolgung könne sowohl durch eine strafrechtliche Anklage als auch durch gegen diese Person gerichtete Untersuchungshandlungen, wie zum Beispiel eine Durchsuchung, eine Gegenüberstellung zum Zwecke der Identifizierung, ein Verhör etc. erfolgen. Auch weitere Maßnahmen, welche mit dem Ziel einer Überführung der Person ergriffen werden beziehungsweise auf den bestehenden Verdacht gegen die Person hindeuten, sind nach Ansicht des BVerfG RF eine strafrechtliche Verfolgung i. S. d. Art. 6. Seit dem Inkrafttreten der StPO RF gelten die Verfahrensgarantien des Verdächtigen nunmehr unabhängig von den formalen Merkmalen einer strafrechtlichen Verfolgung.

Gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 StPO RF hat der Verdächtige folgende Rechte:

- zu wissen, welcher Straftat er verdächtigt wird;
- je nach Sachlage eine Kopie der strafrechtlichen Anklage, des Festnahmeprotokolls oder der Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme zu erhalten.

Die Anklage, das Festnahmeprotokoll oder die Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme müssen notwendigerweise die Angabe der angelasteten Handlungen enthalten. Die Festnahme und die Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme müssen stets begründet werden. Im Unterschied zur Anklage muss diese Begründung nicht unbedingt eine juristische Qualifikation enthalten. Art. 6 Abs. 3 lit. a) verlangt allerdings eine detaillierte Be-

---

<sup>26</sup> Zum missbräuchlichen Hinauszögern einer strafrechtlichen Anklage siehe oben: Kap. F., I., 2., 175.

<sup>27</sup> BVerfGE RF v. 27.06.2000, SZ RF 2000, Nr. 27, Pos. 2882, § 2.

nachrichtigung über die Art und den Grund der *Beschuldigung* und nicht des Festnahmegrundes. Die verdächtige Person muss jedoch zunächst erfahren, welcher strafbaren Handlungen sie verdächtigt wird, auch wenn keine förmliche, detaillierte Anklage gegen sie erhoben wurde. Innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Festnahme beziehungsweise der Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme gemäß § 100 StPO RF muss dann eine förmliche Anklage mit einer juristischen Qualifikation der dem Verdächtigen angelasteten Handlungen erfolgen. Dies entspricht den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3<sup>28</sup>. Fraglich ist, ob die Verfahrensgarantien des Angeklagten, die sich aus Art. 6 Abs. 3 lit. a) ergeben, im russischen Strafverfahrensrecht gewährleistet werden.

## 2. Benachrichtigung eines Angeklagten

Beim Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte für die Beschuldigung des Verdächtigen ordnet der Untersuchungsführer gemäß § 171 Abs. 1 StPO RF die Einleitung eines Strafverfahrens an. Spätestens nach Ablauf von drei Tagen seit der Einleitung des Strafverfahrens muss eine strafrechtliche Anklage gegen den Verdächtigen erfolgen. Eine verdächtige Person wird somit nach Erhebung der strafrechtlichen Anklage gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 StPO RF beziehungsweise in den Strafsachen ohne Voruntersuchung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 StPO RF zum Angeklagten.

Der Angeklagte hat gemäß § 47 Abs. 4 StPO RF folgende Rechte:

- zu wissen, welcher strafbaren Handlungen er beschuldigt wird, § 47 Abs. 4 Nr. 1 StPO RF;
- Kopien der Anklageschrift, der Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme, des Anklagegutachtens der Staatsanwaltschaft, das am Ende der Voruntersuchung erstellt wird, beziehungsweise des Anklageaktes zu erhalten.

Die Benachrichtigung des Angeklagten über die Art und den Grund der Beschuldigung kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Sie kann mündlich unmittelbar nach der Festnahme erfolgen, wobei jedoch auch nur die Gründe für die Festnahme angegeben werden können.

Bei der Erhebung einer strafrechtlichen Anklage gemäß § 172 Abs. 5 StPO RF ist der Untersuchungsführer verpflichtet, den Angeklagten über den Grund der Beschuldigung auf-

---

<sup>28</sup> Vgl. oben: Kap. F., I., 1., 175.

zuklären. Eine Entscheidung des Obersten Gerichts RF<sup>29</sup> konkretisiert diese Aufklärungspflicht des Untersuchungsführers. Danach müssen die einschlägigen Normen des StGB RF genannt und die juristische Qualifikation der angelasteten Straftaten angegeben werden. Die neue StPO RF hat diese Anforderungen weiter entwickelt. Wird der Angeklagte mehrerer Straftaten beschuldigt, muss für jede Straftat eine separate juristische Qualifikation mit Angabe der einschlägigen Strafnormen erfolgen, § 171 Abs. 3 StPO RF. Die unterlassene Benachrichtigung über die Art und den Grund der Anklage ist ein Rechtsverstoß, der die Aufhebung des Urteils nach sich zieht<sup>30</sup>. Die Kenntnisnahme von der Benachrichtigung wird durch die Unterschriften des Angeklagten, gegebenenfalls seines Verteidigers und des Untersuchungsführers selbst bestätigt, § 172 Abs. 5 StPO RF.

Eine alternative Anklage ist nach dem Konventionsrecht möglich<sup>31</sup>. Auch die russische Rechtspraxis lässt eine solche zu, knüpft sie jedoch an weitergehende Voraussetzungen an. Eine abschließende Anklage, die am Ende der Voruntersuchung erstellt wird und sich wesentlich von der ursprünglichen Anklage unterscheidet, ist unzulässig<sup>32</sup>. Wenn sich die Anklage im Laufe der Ermittlungen erweitert hat, ist der Untersuchungsführer gehalten, eine neue Anklage zu erheben<sup>33</sup>. In der Hauptverhandlung ist die alternative Anklage nur zulässig, wenn sie milder als die ursprüngliche ist, § 252 Abs. 2 StPO RF. Eine Verschlechterung der Lage des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch eine alternative Anklage ist unzulässig. Dies tritt ein, wenn:

- dem Angeklagten eine schwerere Sanktion droht;
- dem Angeklagten zusätzliche strafbare Handlungen angelastet werden, die zwar die juristische Qualifikation der Anklage nicht ändern, jedoch den Gesamtumfang der Beschuldigung vergrößern<sup>34</sup>.

Der Angeklagte hat das Recht zu wissen, welcher Straftaten er beschuldigt wird, ab dem Zeitpunkt, in dem er faktisch in den Verdachtzustand versetzt wurde. Dies entspricht den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 lit. a).

---

<sup>29</sup> OGE RF v. 08.12.1999, BVS RF 2000, Nr. 2, 3, § 13; *Alekseeva* (russ.), in: Tumanov/Entin, EKMR-Kommentar, 2002, Art. 6, 112.

<sup>30</sup> OGE RF v. 08.12.1999, BVS RF 2000, Nr. 2, 3, §§ 12 ff.

<sup>31</sup> Vgl. oben: Kap. F., I., 1., 173, Fn. 9.

<sup>32</sup> OGE RF v. 08.12.1999, BVS RF 2000, Nr. 2, 3, § 13.

<sup>33</sup> *Alekseeva* (Fn. 29), Art. 6, Rn. 13, 112.

<sup>34</sup> *Kostanov* (Fn. 23), § 252, Rn. 2.

### **III. Vorbereitung der Verteidigung, Art. 6 Abs. 3 lit. b) EMRK**

Die Vorbereitung der Verteidigung i. S. d. Art. 6 Abs. 3 lit. b) ist nur dann möglich, wenn es dazu ausreichend Zeit und Gelegenheit gibt. Wie oben bereits erörtert, steht diese Vorschrift in einem engen Zusammenhang mit Abs. 3 lit. a) und bildet neben Abs. 1 die Grundlage für die Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit<sup>35</sup>. Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 3 lit. b) ist das Verfahrensstadium vor der Hauptverhandlung, in welcher die eigentliche Verteidigung erst stattfindet. Er erfasst Ermittlungs- und jegliche Zwischenverfahren und macht somit deutlich, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens in jedem Verfahrensabschnitt zu gewährleisten ist<sup>36</sup>. Diese Vorschrift hat sowohl einen formellen als auch einen materiellen Gehalt. Dabei kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob die formellen Erfordernisse erfüllt sind, sondern ob der Angeklagte tatsächlich genügend Zeit und Gelegenheit für seine Verteidigung hat, beziehungsweise haben kann.

#### **1. Ausreichende Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung**

Eine abstrakte Regel, nach der die erforderliche Zeit zu bemessen wäre, hat die Rechtsprechung der Konventionsorgane nicht herausgearbeitet. Die Bemessung ist damit immer von den Umständen des Einzelfalles abhängig<sup>37</sup>. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die sofortige Zuziehung eines Anwalts, wenn bis zur Gerichtsverhandlung genügend Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung bleibt<sup>38</sup>. Ferner spielen solche Faktoren wie die Verfahrensart, das Verfahrensstadium und die Lage der Verteidigung eine Rolle. Freiheitseinschränkungen des Angeklagten sprechen für die rasche Hinzuziehung eines Rechtsbeistands<sup>39</sup>.

Die vorgegebenen gesetzlichen Fristen stehen nicht zur Disposition des verhandelnden Gerichts und dürfen grundsätzlich nicht verlängert werden. Allein diese Tatsache verletzt die Konvention nicht. Die Vielfalt der Sachverhalte und die Vielzahl der zu berücksichtigenden Fälle machen eine Verallgemeinerung und starre Fristbemessung sowohl nach Konventionsrecht als auch im innerstaatlichen Recht nicht möglich. Deshalb muss der

---

<sup>35</sup> EKMR, E. 524/617/59 (*Ofner u. Hopfinger*), YB 6, 680, § 46.

<sup>36</sup> EKMR, E. 9300/81 (*Can*), in: EuGRZ 1986, 276-279, 277, § 47.

<sup>37</sup> EKMR, E. 7628/76 (*X. gegen Belgien*), DR 9, 169.

<sup>38</sup> EGMR, Fall *Imbrioscia*, Ser. A 275, § 36.

<sup>39</sup> EKMR, E. 2370/64, CD 22, 96 (100), zit. nach: *Miehler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 493, Fn. 5 m. w. N.

verhandelnde Richter in den Fällen, in denen ihm ein Ermessensspielraum zusteht, Art. 6 Abs. 3 lit. b) besonders berücksichtigen. In erster Linie handelt es sich um Fristen für die Abgabe von Erklärungen und Antragstellungen. Dabei ist die mögliche Zeitspanne nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane sehr breit. So wurden in einer Entscheidung ein Monat, in einer anderen acht Monate Vorbereitungszeit als ausreichend angesehen<sup>40</sup>.

Problematisch sind die Fälle, in denen ein Pflichtverteidiger kurz vor der mündlichen Verhandlung bestellt wird. Sind etwa verschiedene Pflichtverteidiger für unterschiedliche Verfahrensstadien vorgesehen, wie es zum Beispiel nach dem früheren österreichischen Recht üblich war, muss jeder von ihnen genügend Zeit für die Vorbereitung haben. Die Gesamtzeit für die Vorbereitung der Verteidigung ist in diesem Falle nicht maßgebend<sup>41</sup>. Insbesondere in komplexen Fällen, bei welchen die Anklageseite bereits im Ermittlungsverfahren vergleichsweise viel Zeit für die eigene Vorbereitung hatte, vermag ein mit anderen Fällen befasster Pflichtverteidiger kaum eine ebenbürtige Vorbereitung der Verteidigung zu leisten. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers in einem als komplex angesehenen Fall 17 Tage vor der Verhandlung, wobei zehn davon Werkzeuge waren, hat die Kommission gerade noch als den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 lit. b) genügend gewertet. Selbst dem Pflichtanwalt ist die Zurückstellung sonstiger Arbeiten zugunsten dringender Fälle zuzumuten. Dass es sich *in concreto* um einen Armenrechtsfall handelte, war nach Ansicht der Kommission unbedenklich<sup>42</sup>. Selbst die Bestellung eines Anwalts kurz vor Beginn einer Hauptverhandlung, an deren Ende der Angeklagte zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wurde von der Kommission noch als konventionskonform angesehen. Begründet wurde dies damit, dass der Angeklagte zuvor vier Monate Vorbereitungszeit gehabt hatte und der Nachweis einer nachteiligen Auswirkung fehlte<sup>43</sup>.

Ein weiteres Problemfeld stellt die kurzfristige oder unterlassene Benachrichtigung des Angeklagten über den Zeitpunkt und den Ort der Gerichtsverhandlung dar. Grundsätzlich soll er darüber nach Auffassung der Kommission im Wege einer „*reasonable notice*“ unterrichtet werden. Jedoch bewerten die Konventionsorgane auch in solchen Fällen das Verfahren als Ganzes und stellen auf die tatsächlichen Benachteiligungen ab<sup>44</sup>. Es ist da-

---

<sup>40</sup> EKMR, E. 2257/64 v. 07.10.1966, CD 21, 72 für den ersten, EKMR, E. 4080/69 v. 12.07.1971, CD 38, 4 für den zweiten Fall, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 496, Fn. 1.

<sup>41</sup> EKMR, E. 1850/63 (*Köplinger*), YB 9, 240 (254 ff.).

<sup>42</sup> EKMR, E. 7909/74 (*X. u. Y. gegen Österreich*), DR 15, 160.

<sup>43</sup> EKMR, E. 2370/64 v. 11.02.1967, CD 22, 96 (100), zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 497, Fn. 4; *Peukert*, Die Garantie des „fair trial“ in der Straßburger Rechtsprechung, in: EuGRZ 1980, 247-269, 264.

<sup>44</sup> EKMR, E. 8231/78 (*X. gegen GB*), DR 28, 5 (25).

bei umstritten, ob Art. 6 Abs. 3 lit. b) den Nachweis eines Nachteils beziehungsweise Schadens verlangt (*requires actual prejudice*)<sup>45</sup>.

In einem Schnellverfahren werden einfach gelagerte Fälle ohne förmliche Voruntersuchung abgeurteilt. Es muss allerdings nicht unbedingt in einem „kurzen Prozess“ zu einer Verurteilung kommen. Genau so gut kann der Angeklagte zu einem raschen und rechtskräftigen Freispruch gelangen. Er hat aus Art. 6 Abs. 3 lit. b) zwar das Recht auf die Vorbereitung seiner Verteidigung, jedoch keinen Anspruch darauf, seine Unschuld noch vor der Hauptverhandlung zu beweisen. Ein Schnellverfahren ist für den Angeklagten insofern keineswegs nur nachteilhaft<sup>46</sup>. Jedoch sind die Möglichkeiten der Beweisaufnahme und –würdigung eines beschleunigten Verfahrens im Vergleich zu einem ordentlichen Verfahren begrenzt. Bedenken bestehen außerdem dahingehend, ob ein Eilverfahren erst nach einem Antrag, auch seitens der Staatsanwaltschaft, durchgeführt werden kann<sup>47</sup>.

In einem Rechtsmittelverfahren sind die Beteiligten schon mit dem Inhalt der Akten vertraut, deshalb hielt die Kommission hier eine Frist von zwei Wochen als Vorbereitungszeit für ausreichend<sup>48</sup>. Unbeachtlich bleibt dabei auch unter dem Aspekt der Waffengleichheit die Frage, ob die Staatsanwaltschaft mehr Vorbereitungszeit für die Rechtsmittelbegründung hat als die Verteidigung<sup>49</sup>.

---

<sup>45</sup> Zustimmend: *Harris/Boyle/Warbrick*, Law of the European Convention on Human Rights, 1995, 253; Zweifel dagegen bei *Villiger* (Fn. 3), Rn. 509; *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 180.

<sup>46</sup> *Peukert* (Fn. 43), 265.

<sup>47</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 495, Fn. 9 m. w. N.

<sup>48</sup> EKMR, E. 441/58, YB 2, 391 (395). Der Fall betraf § 345 dStPO a. F. Die Frist beträgt jetzt einen Monat.

<sup>49</sup> EKMR, E. 10142/82 v. 08.07.1985, zit. nach: *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 181, Fn. 796.

## 2. Ausreichende Gelegenheit für die Vorbereitung der Verteidigung

Art. 6 Abs. 3 lit. b) garantiert eine ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung. Im engeren Sinne gehören dazu in erster Linie die ungestörte und unüberwachte Kommunikation mit dem eigenen Verteidiger<sup>50</sup> und der Zugang zum Beweismaterial. Im Allgemeinen hat der Angeklagte zur Vorbereitung seiner Verteidigung das Recht auf Kontaktaufnahme mit seinem Verteidiger und eine entsprechende Beratung<sup>51</sup>. Der in Haft befindliche Angeklagte hat allerdings kein Recht, mit seinem Verteidiger jederzeit telefonieren zu können. Er muss jedoch die Gelegenheit zur Kommunikation auf dem Postwege haben<sup>52</sup>. Führen die Verzögerungen im Briefverkehr mit dem Verteidiger zu einer Fristversäumnis, ist darin eine Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. b) zu sehen<sup>53</sup>. Dagegen sind Einschränkungen einschließlich einer vorläufigen völligen Isolierung von Häftlingen, wie sie nach dem deutschen Kontaktsperregesetz in Bezug auf Terroristen möglich ist, mit Art. 6 Abs. 3 lit. b) vereinbar, wenn es sich um eine befristete Maßnahme handelt, die keine Fristversäumnisse nach sich zieht, und es im Übrigen ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung gibt<sup>54</sup>.

Der Kontakt mit dem Verteidiger kann auf unterschiedliche Weise gewährleistet werden. Der Angeklagte hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Anstalt zwecks Erleichterung der Besuche seines Verteidigers, solange es keine willkürliche Verlegung in ein anderes Gefängnis gibt, welche den Kontakt mit dem Verteidiger auch per Post oder Telefon unmöglich machen würde<sup>55</sup>.

Auf die Effektivität der Verteidigung wirkt sich der Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme des Angeklagten mit seinem Verteidiger maßgeblich aus. Hier gilt das Prinzip, je früher, desto besser. Dabei ist zu beachten, dass die in der Voruntersuchung gewonnenen Erkenntnisse oft eine erhebliche Rolle bei der Urteilsfindung spielen. Die Verteidigungsrechte gelten deshalb nicht nur im Hauptverfahren, sondern erstrecken sich auf das ganze Strafverfahren. Nach dem Effektivitätsprinzip können sie schon vor der Hauptverhandlung, sogar schon bei dem ersten Verhör des Beschuldigten in Anspruch genommen werden<sup>56</sup>.

---

<sup>50</sup> EGMR, Fall *S. gegen Schweiz*, Ser. A 220, § 48; EKMR, E. 11256/84 (*Egue*), DR 57, 47.

<sup>51</sup> EGMR, Fall *Campbell u. Fell*, Ser. A 80, § 97.

<sup>52</sup> EKMR, E. 5964/72 (*X. gegen BRD*), DR 3, 57; *Peukert* (Fn. 43), 264.

<sup>53</sup> EGMR, Fall *Domenichini*, RJD 1996-V, 1789 (1800), § 39.

<sup>54</sup> EKMR, E. 7854/77 (*Bonzi*), DR 12, 185 (190).

<sup>55</sup> EKMR, E. 8097/77 v. 08.03.1979, zit. nach: *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 184, Fn. 805.

<sup>56</sup> EGMR, Fall *Murray*, Ser. A 300-A, §§ 59 ff.; EKMR, E. 9022/80 (*W. gegen Schweiz*), DR 33, 21; *Villiger* (Fn. 3), Rn. 472; unklar noch bei: *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 182.

Ein wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung der Verteidigung ist die Gelegenheit zur Akteneinsicht<sup>57</sup>. Alle auf die Tatumstände oder auf subjektiven Tatbestandsmerkmale, wie zum Beispiel das Tatmotiv, den Vorsatz, die Fahrlässigkeit und das Unrechtsbewusstsein hinweisenden Dokumente sind als relevant für die Vorbereitung der Verteidigung anzusehen und müssen der Verteidigung grundsätzlich zugänglich sein<sup>58</sup>. Einschränkungen können sich jedoch aus Geheimhaltungspflichten<sup>59</sup> oder rein verwaltungstechnischen Schwierigkeiten<sup>60</sup> ergeben. Es reicht außerdem schon aus, wenn lediglich der Verteidiger und nicht sein Mandant persönlich die Gerichtsakten studieren kann<sup>61</sup>. Über den Umfang der Akteneinsicht entscheidet der verhandelnde Richter, welcher nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Verletzungen der Konventionsgarantie können durch eine zu kurz bemessene Frist für die Akteneinsicht<sup>62</sup> oder durch die unberechtigte Verweigerung einer solchen entstehen<sup>63</sup>.

### 3. Sorgfaltspflicht des Angeklagten

Bei der Beurteilung des Falles kann auch das eigene Verschulden des Angeklagten mitberücksichtigt werden. Der Angeklagte ist verpflichtet, selbst für den Erhalt einer ausreichenden Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu sorgen. Vor allem aber ist er verpflichtet, dem Gericht die richtige Zustellungsadresse mitzuteilen. Bei Bedarf muss er einen Nachsendeantrag stellen<sup>64</sup>. Wenn er infolge einer Nichtbenachrichtigung des Gerichts über seinen Aufenthaltsort die Berufungsverhandlung verpasst, kann sie ohne ihn stattfinden, ohne dass Art. 6 Abs. 3 lit. b) dadurch tangiert wird<sup>65</sup>. Ebenfalls obliegt es in einem Rechtsmittelverfahren dem Angeklagten oder seinem Verteidiger, sich nach dem Verfahrenstermin zu erkundigen, falls das Urteil in einer separaten Sitzung verkündet wird<sup>66</sup>.

---

<sup>57</sup> EGMR, Fall *Foucher*, RJD 1997-II, 452 (464), § 32.

<sup>58</sup> EKMR, E. 8403/78 (*Jespers*), DR 27, 61 (72), § 58.

<sup>59</sup> EKMR, E. 7412/76 (*Haase*), DR 11, 78 (91 f.), §§ 115 ff.

<sup>60</sup> EKMR, E. 524/59, YB 3, 350.

<sup>61</sup> EGMR, Fall *Kamasinski*, Ser. A 168, § 88.

<sup>62</sup> *Rzepka* (Fn. 2), 63 m. w. N.

<sup>63</sup> EGMR, Fall *F. gegen Frankreich*, in: NStZ 1998, 429-430, 429 mit Anmerkung von *Deumeland* (Verweigerung sowohl der Akteneinsicht als auch von Kopien aus der Akte für einen sich selbst verteidigenden Angeklagten).

<sup>64</sup> EKMR, E. 4260/69 v. 24.07.1970, CD 35, 155 (157), zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 500, Fn. 1; vgl. auch: *Peukert* (Fn. 43), 265.

<sup>65</sup> EKMR, E. 1059/61 (*X. gegen Niederlande*), YB 5, 268.

<sup>66</sup> EKMR, E. 3075/67 (*X. gegen GB*), YB 11, 466 (492).

Im Fall *Melin*<sup>67</sup> kamen die Kommission und der Gerichtshof aufgrund des schuldhaften Handelns des Angeklagten zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der Beschwerdeführer klagte in einem Rechtsmittelverfahren wegen einer Nichtzustellung des Berufungsurteils und der unterlassenen Mitteilung über das Datum der mündlichen Verhandlung vor dem Kassationsgericht. Das Gericht hatte unter anderem seine Beschwerde ohne Einräumung der Begründungsfrist verworfen. Die Kommission sah darin zunächst eine Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. b). Der Gerichtshof wies jedoch die Beschwerde mit der Begründung zurück, das Berufungsurteil sei in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündet worden. Bezüglich des weiteren Verlaufs des Verfahrens führte der EGMR aus, dass es dem Beschwerdeführer oblag, sich alle notwendigen Informationen über dessen Verlauf zu verschaffen. Die dazu notwendigen Kenntnisse habe der Beschwerdeführer als ehemaliger Anwalt haben müssen.

Die Rechtsprechung der Konventionsorgane hat auch zu den Rechtsverwirkungen Stellung genommen. So ist ein häufiger oder nicht zwingender Wechsel des Verteidigers durch den Angeklagten maßgebend für die konventionskonforme Ablehnung seines Antrages auf Vertagung der Hauptverhandlung<sup>68</sup>. Ein Verzicht des Angeklagten auf die von Art. 6 Abs. 3 lit. b) garantierten Rechte ist zulässig. Ein später erfolgter Widerruf des Garantieverzichts mit gleichzeitiger Berufung auf die Verletzung seiner Verteidigerrechte sei dann rechtsmissbräuchlich<sup>69</sup>.

Fraglich ist, ob die Versäumnisse des Verteidigers, welche dem Angeklagten zugerechnet werden, nach dem Konventionsrecht geheilt werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zum Beispiel gemäß § 44 dStPO möglich, es sei denn, den Angeklagten trifft ein Mitverschulden. Ob dies auch bei der Anwendung des Art. 6 Abs. 3 lit. b) der Fall ist, bleibt offen. Dafür spricht jedoch die Tatsache, dass Rechtsnormen, welche dem Schutz des Angeklagten dienen, sich nicht zu seinem Nachteil auswirken können<sup>70</sup>.

---

<sup>67</sup> EGMR, Fall *Melin*, Ser. A 261-A, § 23.

<sup>68</sup> EKMR, E. 8251/78 (*X. gegen Österreich*), DR 17, 166.

<sup>69</sup> EGMR, Fall *Serves*, RJD 1997-VI, 2159 (2175), § 50; EKMR, E. 8386/78 (*X. gegen GB*), DR 21, 126.

<sup>70</sup> Vgl. *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 498, Fn. 2 m. w. N.

## ***IV. Rechtslage nach russischem Recht***

Den Ausgangspunkt für die Garantie einer effektiven Verteidigung bildet Art. 48 Verf. RF. Diese Norm garantiert jedem das Recht auf eine qualifizierte Rechtshilfe.

### **Art. 48 Verf. RF Rechtsbeistand**

1. Jedem wird das Recht auf qualifizierten Rechtsbeistand garantiert. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird der Rechtsbeistand kostenlos gewährt.
2. Jeder Festgehaltene, Festgenommene oder einer Straftat Beschuldigte hat das Recht, sich vom Augenblick des Festhaltens, der Festnahme oder der Anklageerhebung an der Hilfe eines Rechtsanwalts (Verteidigers) zu bedienen.

Das in Art. 6 Abs. 2 verankerte Recht ist *lex specialis* gegenüber der Allgemeingarantie des Abs. 1.

### **1. Ausreichende Zeit**

Der Zeitpunkt, ab dem der Angeklagte einen Anwalt hinzuziehen darf, ist klar definiert – vom Moment seiner Festnahme, Verhaftung oder Beschuldigung an, Art. 48 Abs. 2 Verf. RF. In seiner Entscheidung<sup>71</sup> vom 06.07.2000 hat das BVerfG RF den zeitlichen Rahmen darüber hinaus noch mehr erweitert. Der juristische Beistand in einem Strafverfahren könne nicht auf den prozessualen oder zeitlichen Rahmen der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens beschränkt werden. Er umschließe vielmehr auch die möglichen juristischen Konsultationen vor der Eröffnung des Strafverfahrens.

Der Verdächtige kann einen Anwalt hinzuziehen, wenn er ohne eine offizielle Mitteilung und ohne Einschränkung seiner Freiheit durch Handlungen der Untersuchungsbehörden wie der Festnahme, der Durchsuchung, der Befragung von Nachbarn oder des Arbeitgebers selbst vermutet, dass gegen ihn eine Untersuchung läuft. Auf den hinzugezogenen Anwalt erstreckt sich das Schweigerecht, auch für den Fall, dass er später als Zeuge vernommen werden sollte<sup>72</sup>. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zur Rechtsprechung der Konventionsorgane, die einen Anspruch auf sofortige Hinzuziehung eines Anwalts verneinen.

---

<sup>71</sup> BVerfGE RF v. 06.07.2000, VKS RF 2001, Nr. 1, 37, § 4.

<sup>72</sup> BVerfGE RF v. 06.07.2000, VKS RF 2001, Nr. 1, 37, § 5.

Was die Dauer der Vorbereitung der Verteidigung angeht, kennt das russische Strafverfahrensrecht keine Einschränkung. Für die Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, gilt das Inhaftierungsgesetz. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Inhaftierungsgesetz RF haben Verdächtige und Beschuldigte das Recht auf Besuche ihres Verteidigers. § 18 Abs. 1 S. 2 Inhaftierungsgesetz RF besagt, dass die Anzahl und die Dauer dieser Besuche nicht eingeschränkt werden dürfen. Die einzige Regel, der sich der Inhaftierte und sein Verteidiger gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 15 Inhaftierungsgesetz RF unterwerfen müssen, ist die innere Tagesordnung der Untersuchungsanstalt. So werden die Besuche während des Dienstwechsels, der nicht länger als eine Stunde andauern darf, während der Mahlzeiten und in der Nachtzeit untersagt<sup>73</sup>.

In der Praxis kommen oft Fälle vor, in welchen der Inhaftierte die Vorbereitungszeit absichtlich hinauszögert, um nach zwei Monaten Haft der allgemeinen Frist, § 109 Abs. 1 StPO RF, entlassen zu werden. Für solche Fälle der Rechtsverwirkung sieht § 109 Abs. 3 StPO RF eine Verlängerung der Untersuchungshaft in Ausnahmefällen bis zu 18 Monaten vor.

Neben solchen Versuchen zur Einschränkung von rechtsmissbräuchlichem Verhalten gilt ohnehin das Beschleunigungsgebot des Art. 6 Abs. 1 zur Behandlung des Falles innerhalb einer angemessenen Zeit. So sind die Untersuchungsorgane gehalten, das Verfahren ohne schuldhaftes Zögern voranzutreiben. Über die Frage, wie viel Zeit der Angeklagte für die Vorbereitung seiner Verteidigung tatsächlich braucht, entscheidet der Untersuchungsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn der Angeklagte offensichtlich sein Recht auf Akteneinsicht missbraucht und das Verfahren schuldhaft verzögert, kann der Untersuchungsführer ihm eine bestimmte Frist setzen<sup>74</sup>.

Der Anwalt, der die Verteidigung übernommen hat, führt sie bis zum Abschluss des Verfahrens. Er darf weder auf sie verzichten, noch kann er ohne Zustimmung seines Mandanten ausgewechselt werden, § 49 Abs. 7 StPO RF. Das Gesetz unterscheidet nicht danach, ob ein Pflicht- oder Wahlverteidiger bestellt wurde. So bleibt eine gewisse Stabilität gesichert. Kommt ein Wechsel des Verteidigers jedoch vor, bestimmt § 248 Abs. 3 S. 1 StPO RF, dass das verhandelnde Gericht dem neuen Verteidiger genügend Zeit für die Einsichtnahme in die Akten und für die Vorbereitung seiner Teilnahme an dem Strafverfahren gewähren muss. Auf Antrag des Verteidigers kann gemäß § 248 Abs. 3 S. 2 StPO RF die Befragung von Zeugen, Geschädigten und Sachverständigen wiederholt werden.

---

<sup>73</sup> Seliverstov (russ.), in: Michlin/Seliverstov, Inhaftierungsgesetz RF-Kommentar, 1999, § 18, Rn. 5.

<sup>74</sup> BVS RF 2000, Nr. 8, 20.

Die Rechtsprechung der Konventionsorgane betrachtet die Verteidigung als Ganzes. Danach kann die Vorbereitungszeit, die dem Angeklagten zur Verfügung stand, auch dem Anwalt angerechnet werden<sup>75</sup>. Das russische Recht kennt eine solche summarische Definition der Vorbereitungszeit nicht und gewährt sie sowohl dem Angeklagten als auch seinem Verteidiger. Gemäß § 215 StPO RF ist der Untersuchungsführer nach dem Abschluss der Voruntersuchung verpflichtet, den Angeklagten *und* seinen Verteidiger mit den Anklageakten bekannt zu machen<sup>76</sup>. Das Gericht ist dabei nach dem russischen Recht wie nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane gehalten, Rechtsverwirkungen zu unterbinden. So wirkt sich ein nicht zwingender oder häufiger Wechsel des Verteidigers nachteilig für den Angeklagten aus. Das Gericht muss aber auf jeden Fall die Zurückweisung des Antrages begründen. Eine unbegründete Zurückweisung stellt eine wesentliche Einschränkung der Rechte des Angeklagten dar und eröffnet die Möglichkeit einer späteren Aufhebung des Urteils<sup>77</sup>.

Nach dem Abschluss der Voruntersuchung wird die Strafsache vor das zuständige Gericht gebracht, § 222 Abs. 1 StPO RF, und das Vorbereitungsverfahren eröffnet. Der Angeklagte wird über die Überweisung der Sache an das Gericht unterrichtet und erhält eine Kopie der Strafanklage, § 222 Abs. 2 StPO RF. Der Vorsitzende Richter muss gemäß § 227 Abs. 3 StPO RF innerhalb von 30 Tagen (14 Tagen, wenn sich der Angeklagte in Haft befindet) eine Entscheidung über die Annahme oder Zurück-/Verweisung der Sache treffen. Der Angeklagte muss jedoch gemäß § 265 Abs. 2 StPO RF mindestens sieben Tage Zeit für die Einsicht in die Anklageakten haben, bevor das Hauptverfahren eingeleitet wird.

Die Einsichtsfrist von sieben Tagen erscheint für einfach gelagerte Fälle ausreichend, für komplexe könnte sie allerdings zu kurz sein. Hier handelt es sich jedoch nur um eine Minimalfrist, die in begründeten Fällen verlängert werden kann. Auf Antrag kann das Gericht der Verteidigung mehr Zeit für die Einsichtnahme gewähren, § 227 Abs. 3 S. 3 StPO RF. Eine Zeitbegrenzung besteht im Allgemeinen nicht<sup>78</sup>. Dass die, für die Vorbereitung der Verteidigung zu gewährende Zeit, im Ermessen des handelnden Gerichts steht, entspricht im Übrigen der Rechtsprechung der Konventionsorgane<sup>79</sup>.

---

<sup>75</sup> EKMR, E. 6185/73 (*X. gegen Österreich*), DR 2, 68.

<sup>76</sup> Siehe dazu: *Alekseeva* (Fn. 29), § 6, Rn. 13.

<sup>77</sup> *Kostanov* (Fn. 23), § 248, Rn. 5.

<sup>78</sup> Vgl. oben: Kap. F., IV., 1., 187.

<sup>79</sup> EKMR, E. 7628/76 (*X. gegen Belgien*), DR 9, 169.

Ist die Sache zur Entscheidung angenommen, muss das Hauptverfahren eingeleitet werden. Den Anforderungen an eine „*reasonable notice*“ über den Zeitpunkt und den Ort der Gerichtsverhandlung wird in § 231 Abs. 4 StPO RF Rechnung getragen. Danach müssen die Prozessteilnehmer spätestens fünf Tage vor Beginn der Verhandlung schriftlich benachrichtigt werden. Im Rechtsmittelverfahren werden die Prozessteilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn des Verfahrens schriftlich über den Zeitpunkt und den Ort benachrichtigt, § 376 Abs. 2 StPO RF. In jedem Fall müssen Empfangsbestätigungen beim Gericht eingehen. Das eigene Verschulden des Angeklagten oder seines Verteidigers wirkt sich für ihn nachteilig aus, was der allgemeinen Rechtspraxis entspricht<sup>80</sup>. Somit sind die Anforderungen einer „*reasonable notice*“ nach dem Gesetz erfüllt.

Kap. 40 StPO RF ermöglicht die Durchführung eines Schnellverfahrens ohne Hauptverhandlung, wenn der Richter dabei das Urteil ohne weitere Untersuchungen fällt. Fraglich ist, ob dies die Rechte des Angeklagten aus Art. 6 Abs. 3 lit. b) nicht schmälert. Die Möglichkeit eines Schnellverfahrens ist allerdings an enge Voraussetzungen geknüpft:

- der Angeklagte muss ein freiwilliges und erst nach der Beratung durch seinen Verteidiger erfolgtes Schuldgeständnis ablegen;
- das Einverständnis der übrigen Prozessteilnehmer (Anklageseite, Geschädigter) muss vorliegen;
- für die dem Täter angelastete Straftat darf die maximale Sanktion nicht mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe betragen.

Das Schnellverfahren verfolgt ein legitimes Ziel, die Prozessökonomie. Die Freiwilligkeit des Geständnisses, die fachliche Aufklärung über seine Konsequenzen, die erst nach der Einsichtnahme in die Akte erfolgt, § 315 Abs. 2 StPO RF, und die relative Milde des möglichen Strafurteils scheinen geeignete Mittel für die konventionskonforme Durchführung eines Schnellverfahrens zu sein<sup>81</sup>. Die Milde des möglichen Urteils erklärt sich dadurch, dass die vom Gericht verhängte Sanktion 2/3 der möglichen Maximalstrafe von fünf Jahren nicht überschreiten darf, § 316 Abs. 2 StPO RF.

Für eine Revisionsbegründung gewährt § 356 Abs. 1 StPO RF dem Betroffenen eine zehntägige Frist. Die Kommission hielt allerdings in einer gegen Deutschland gerichteten Beschwerde auch eine zweiwöchige Frist für ausreichend<sup>82</sup>. Eine nur fünftägige Frist in

---

<sup>80</sup> Vgl. EKMR, E. 1059/61 (*X. gegen Niederlande*), YB 5, 268.

<sup>81</sup> Vgl. *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 495.

<sup>82</sup> EKMR, E. 441/58, YB 2, 391 (395); *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 181, Fn. 796.

einem Militärstrafverfahren bei fehlender Urteilsbegründung verstößt nach Ansicht beider Konventionsorgane gegen Art. 6 Abs. 3 lit. b)<sup>83</sup>. Die vom russischen Strafverfahrensrecht gewährte Frist liegt dazwischen. Nach Ansicht der Konventionsorgane ist jedoch die Verteidigung in einem Revisionsverfahren mit dem Inhalt der Akten hinreichend vertraut<sup>84</sup>. Außerdem müssen alle Urteile in Russland begründet werden, §§ 305, 307 StPO RF. Ferner müssen sie dem Angeklagten *und* seinem Verteidiger zugestellt werden, § 312 StPO RF. Sämtliche Anklageakten verbleiben beim Gericht und stehen den Prozessteilnehmern zur Einsicht offen, § 356 Abs. 2 StPO RF<sup>85</sup>. Die zehntägige Frist kann unter solchen Umständen im Großteil der Fälle ausreichend sein. Problematisch erscheint jedoch die Tatsache, dass die Frist für alle, auch für die komplizierten Fälle gilt und nicht verlängerbar ist. § 357 StPO RF sieht lediglich eine Wiederherstellung der Frist in einem begründeten Fall vor. Es ist in dieser Hinsicht sinnvoll, dass der russische Gesetzgeber die Möglichkeit einer Fristverlängerung in begründeten Fällen einrichten und dies in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts stellen sollte<sup>86</sup>.

Da es in Russland keine grundsätzlichen zeitlichen Beschränkungen für die Vorbereitung der Verteidigung gibt, bleibt als Fazit festzuhalten, dass das russische Strafverfahrensrecht ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung gewährt und sogar über die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 lit. b) hinaus geht.

## **2. Ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung**

### ***a) Kommunikationsmöglichkeiten mit dem Anwalt***

Der Verteidiger kann gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 Anwaltsgesetz RF ungehindert mit seinem Mandanten kommunizieren. Das gilt auch während der Untersuchungshaft, wobei hier die Einschränkungen des § 16 Abs. 1 Nr. 15 Inhaftierungsgesetz RF gelten<sup>87</sup>. Das BVerfG RF hat im Fall *Parschutkin*<sup>88</sup> hervorgehoben, dass die Garantie der Vertraulichkeit der Beziehungen zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten ein unerlässlicher Bestandteil

---

<sup>83</sup> EGMR, Fall *Hadjianastassiou*, Ser. A 252, § 29.

<sup>84</sup> EKMR, E. 441/58, YB 2, 391 (395).

<sup>85</sup> *Panitscheva* (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 356, Rn. 4.

<sup>86</sup> EKMR, E. 5523/72 (Nichtverlängerbarkeit der Begründungsfrist in einem Revisionsverfahren), CD 46, 99 (106 f.), zit. nach: *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 181, Fn. 797.

<sup>87</sup> Vgl. oben: Kap. F., IV., 1., 187, Fn. 73.

<sup>88</sup> BVerfGE RF v. 06.07.2000, VKS RF 2001, Nr. 1, 37, § 5.

des Rechts auf einen qualifizierten juristischen Beistand ist. Zu den völkerrechtlichen Normen, welche den ungehinderten Verkehr des Verteidigers mit seinem Mandanten regeln und von den russischen Gerichten beachtet werden sollen, gehört nach Ansicht des BVerfG RF neben Art. 6 Abs. 3 lit. b) auch der Verhaltenskodex der Juristen in der Europäischen Gemeinschaft (weiter: Verhaltenskodex). Des Weiteren werden die Grundprinzipien bezüglich der Rolle der Juristen vom 8. Kongress der Vereinten Nationen über die Vorbeugung gegen Straftaten und den Umgang mit Rechtsverletzern im innerstaatlichen Bereich berücksichtigt<sup>89</sup>. Hier knüpft das BVerfG RF an für Russland nicht zwingende Völkerrechtsnormen mit dem Ziel, einen gesamteuropäischen und internationalen Standard zu erreichen.

Gemäß Nr. 2.3 Verhaltenskodex ist die Schweigepflicht des Verteidigers zeitlich unbegrenzt. Dies wird immer dann relevant, wenn die Konsultationen noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens und der Mandatsübernahme stattfanden. Nach dem Grundprinzip Nr. 18 sind die Gespräche des Verteidigers mit seinem Mandanten unter Aufsicht, jedoch ohne das Mithören beziehungsweise dem akustischen Aufzeichnen abzuhalten<sup>90</sup>. Diesem Weg folgt auch die russische Praxis<sup>91</sup>.

Der Briefverkehr des sich in Haft befindenden Angeklagten mit seinem Verteidiger wird durch § 20 Inhaftierungsgesetz RF geregelt. Die Anzahl der verschickten Briefe oder gesendeten Telegramme ist unbegrenzt. Sie müssen jedoch von dem Angeklagten selbst finanziert werden. Das Gleiche gilt für die eingehende Post, bei so genannter Nachnahme, § 20 Abs. 1 Inhaftierungsgesetz RF. Die Aushändigung der eingehenden Korrespondenz beziehungsweise die Versendung von Briefen oder Telegrammen erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Eingang oder Aufgabe der Korrespondenz. In diesem Zeitraum werden sie einer Zensur unterzogen, § 20 Abs. 3 Inhaftierungsgesetz RF. Die dreitägige Frist scheint angemessen zu sein. Die Gefängnisverwaltung muss jedoch die Fristen beachten. Wenn eine vom Angeklagten zu beachtende Frist, etwa für eine Antragstellung, zu verstreichen droht, müssen die Briefe gegebenenfalls schneller zensiert werden. Mögliche Verspätungen infolge einer Zensur gehen sonst zu Lasten der Gefängnisverwaltung. Die an die Staatsorgane gerichteten Briefe dürfen nicht zensiert werden und müssen am nächstfolgenden Arbeitstag an den Adressaten verschickt werden, § 21 Abs. 2 Inhaftierungsgesetz RF.

---

<sup>89</sup> BVerfGE RF v. 06.07.2000, VKS RF 2001, Nr. 1, 37, § 5.

<sup>90</sup> BVerfGE RF v. 06.07.2000, VKS RF 2001, Nr. 1, 37, § 5.

<sup>91</sup> *Grinenko* (russ.), in: ders., *Anwaltsgesetz RF-Kommentar*, 2003, § 6, § 41; siehe auch: EGMR, *Fall S. gegen Schweiz*, Ser. A 220, § 48.

Eine Isolierung von Angeklagten, zum Beispiel die Unterbringung in einer Einzelzelle, ist nach dem Konventionsrecht zulässig. Auch eine vollständige Isolierung von der Außenwelt ist für einen begrenzten Zeitraum möglich<sup>92</sup>. Das Ziel der Isolierung ist die Unterbindung der unerwünschten Kontakte des Angeklagten oder auch die Mitwirkung an weiteren Straftaten, welche den Ablauf der Untersuchungen beeinträchtigen oder die Feststellung der Wahrheit in der Sache verhindern könnten<sup>93</sup>. Nach dem russischen Recht ist allerdings die vollständige Isolierung des Angeklagten nur gegenüber seinen Mithäftlingen erlaubt. Gemäß § 32 Abs. 4 Inhaftierungsgesetz RF wird auch der Briefverkehr des Isolierten mit in Freiheit lebenden Personen nach den allgemeinen Regeln behandelt. Dies ist ein Unterschied zur Rechtsprechung der Konventionsorgane und zur deutschen Rechtspraxis. Das russische Verfahrensrecht ist in dieser Hinsicht um einiges liberaler.

Dagegen darf eine untergesetzliche Norm, wie zum Beispiel die vom Justizministerium festgelegten Regeln der inneren Tagesordnung einer Untersuchungsanstalt, keine weiteren inhaltlichen Anforderungen an die Kontaktaufnahme des Angeklagten mit seinem Verteidiger stellen. So wurden in der Sache *Golomidov, Kislitzyn und Moskvitshev*<sup>94</sup> die Bestimmungen der damals geltenden §§ 47, 51 StPO RSFSR, § 16 Abs. 2 Nr. 15 Inhaftierungsgesetz RF gerügt, die auf solche Regeln verwiesen hatten. Danach waren Besuche des Verteidigers entweder nur mit einer Erlaubnis des Untersuchungsführers oder, im Rechtsmittelverfahren, mit einem entsprechenden Gerichtsbeschluss möglich. Der Beschwerdeführer *Golomidov* konnte nicht regelmäßig von seinem Anwalt besucht werden, da der Untersuchungsführer oft auf Dienstreisen war. Die Beschwerdeführer *Kislitzyn* und *Moskvitshev* konnten 17 Tage lang keinen Kontakt mit ihren Verteidigern aufnehmen, weil der entsprechende Gerichtsbeschluss fehlte.

Das BVerfG RF hat der Klage mit der Begründung stattgegeben<sup>95</sup>, die Ausübung der verfahrensrechtlichen Pflichten als Verteidiger könne nicht im freien Ermessen der mit der Sache befassten Beamten oder Behörden stehen. Die Ausschlussgründe für den Anwalt seien durch das Strafverfahrensgesetz abschließend geregelt. Ferner führt das Gericht aus, die Anforderung einer obligatorischen Erlaubnis durch den Untersuchungsführer oder ein anderes Untersuchungsorgan für die Zulassung zur Verfahrensteilnahme bedeute faktisch, dass der Verdächtige oder der Angeklagte möglicherweise keinen rechtzeitigen qualifizierten Rechtsbeistand erhalten und der Anwalt seinen beruflichen oder verfahrensrechtli-

---

<sup>92</sup> Vgl. EKMR, E. 7854/77 (*Bonzi*), DR 12, 190.

<sup>93</sup> *Seliverstov* (Fn. 73), § 32, Rn. 7.

<sup>94</sup> BVerfGE RF v. 25.10.2001, SZ RF 2001, Nr. 48, Pos. 4551.

<sup>95</sup> BVerfGE RF v. 25.10.2001, SZ RF 2001, Nr. 48, Pos. 4551, §§ 3 ff.

chen Pflichten nicht nachkommen könne. Die Ursachen könnten einen objektiven, zum Beispiel die Abwesenheit des Untersuchungsführers, oder einen subjektiven, zum Beispiel den Unwillen des Untersuchungsführers, Charakter haben.

### ***b) Zugang zum Beweismaterial***

Der Zugang zum Beweismaterial ist eine wichtige Voraussetzung für die ausreichende Gelegenheit zur Verteidigungsvorbereitung. Den Ausgangspunkt hierfür bildet Art. 45 Abs. 2 Verf. RF. Danach ist jeder berechtigt, seine Rechte und Freiheiten mit allen Mitteln, die nicht gesetzlich verboten sind, zu verteidigen. Das einfache Recht übernimmt diese Maxime für jeden denkbaren Bereich. § 46 Abs. 4 Nr. 11 StPO RF für den Verdächtigen, § 47 Abs. 4 Nr. 21 StPO RF für den Angeklagten, § 53 Abs. 1 Nr. 11 StPO RF für den Verteidiger. Ferner garantiert Art. 48 Abs. 1 Verf. RF das Recht auf einen qualifizierten Rechtsbeistand. Schließlich unterliegen die an sich zulässigen und in Bezug auf einen Angeklagten durchaus denkbaren Grundrechtseinschränkungen ihrerseits den so genannten Schranken-Schranken des Art. 55 Abs. 3 Verf. RF. Die Grundrechtseinschränkungen müssen ein legitimes Ziel verfolgen, verhältnismäßig sein und die Grundrechte nicht in ihrem Wesensgehalt antasten. Hier ist eine gewisse Parallele zu Art. 19 Abs. 2 GG zu sehen<sup>96</sup>.

In seiner grundlegenden Entscheidung *Parschutkin* hat das BVerfG RF auch die Frage nach dem Zugang zum Beweismaterial behandelt. Die fraglichen Normen des damals geltenden § 51 Abs. 2 StPO RSFSR hatten kein Recht des Verteidigers auf Zugang zum Beweismaterial, wie zum Beispiel zu den Protokollen der Untersuchungshandlungen oder anderen Akten, die vor Erhebung der Anklage erstellt wurden, vorgesehen. Ferner war darin kein Recht auf Erstellung von Kopien bis zum Abschluss der Voruntersuchung enthalten. Der Beschwerdeführer klagte dagegen unter Berufung auf sein Recht, sich mit allen zulässigen Mitteln verteidigen zu können. Das BVerfG RF gab der Klage statt. Als Begründung hat das BVerfG RF auf das generell geltende Jedermannsrecht zur Selbstverteidigung aus Art. 45 Abs. 2 Verf. RF und das spezielle Verteidigungsrecht des Angeklagten mit allen rechtmäßigen Mitteln gemäß Art. 48 Abs. 1 Verf. RF hingewiesen.

Das BVerfG RF hat die Einwände der Staatsanwaltschaft mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Verweigerung einer Einsicht des Verteidigers Akten, die unter Mitwirkung des Verdächtigen vor Erhebung einer gegen ihn gerichteten Anklage gewonnen wurden, keinen vernünftigen Rechtfertigungsgrund habe. Die Einschränkung des Rechts

---

<sup>96</sup> Siehe dazu: *Pjatkina* (russ.), in: Okun'kov, Verf. RF-Kommentar, 2002, Art. 55, 416 f. m. w. N.

des Verteidigers zur Erstellung von Notizen in jedem Umfang und über alle Anklageakten, in die er vor Abschluss der Voruntersuchung Einsicht bekommen hat, seien keine angemessenen Maßnahmen im Verhältnis zu dem Interesse der Untersuchung oder sonstigen verfassungsrechtlich relevanten Interessen und dem Grundrechtsschutz, Art. 55 Abs. 3 Verf. RF.

Der Verteidiger ist nunmehr aus § 53 Abs. 1 StPO RF zu Folgendem berechtigt:

- Zur Einsichtnahme in das Festnahmeprotokoll, in die Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme, in die Protokolle der Untersuchungshandlungen, die unter der Mitwirkung des Verdächtigen oder des Angeklagten vollzogen wurden, und in andere Dokumente, welche dem Verdächtigen oder dem Angeklagten vorgezeigt wurden, § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO RF;
- Zur Einsichtnahme in alle Anklageakten nach Abschluss der Voruntersuchung, zur Erstellung von Notizen jedes Umfangs über die gesamte Anklageakte und zur Anfertigung von Kopien der Anklageakten auf eigene Rechnung einschließlich der Benutzung der Kopiertechnik, § 53 Abs. 1 Nr. 7 StPO RF.

Zu beachten ist dabei, dass weder das Konventionsrecht<sup>97</sup> noch das russische Strafverfahrensrecht die Anklageseite zur Offenlegung aller Beweismaterialien verpflichtet. Vor dem Abschluss der Voruntersuchung handelt es sich damit nur um die Anklageakten, die entweder aufgrund einer Bestimmung des Strafprozessrechts dem Angeklagten zur Einsicht geöffnet werden müssen, zum Beispiel um das Festnahmeprotokoll, oder um solche, die erst durch seine Mitwirkung zustande gekommen sind, zum Beispiel eine Gegenüberstellung zum Zwecke der Identifizierung oder sonstige Ermittlungsexperimente. Ferner kann hier der Gedanke der Waffengleichheit herangezogen werden. Die Anklageseite darf nicht allein über die Ergebnisse der „gemeinsamen Tätigkeit“ verfügen.

---

<sup>97</sup> EKMR, E. 7412/76 (*Haase*), DR 11, 78 (91 f.), §§ 115 ff.

## V. Verteidigungsmöglichkeiten, Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK

### 1. Tragweite und Inhalt der Verteidigungsrechte

Art. 6 Abs. 3 lit. c) garantiert drei Verteidigungsrechte. Das Recht auf Anwesenheit und Selbstverteidigung, das Recht auf einen Wahlverteidiger und das Recht auf einen Pflichtverteidiger<sup>98</sup>. Die Rechtsprechung des EGMR hat ein viertes Recht auf eine wirksame Verteidigung herausgearbeitet, nach dem Rechte des Verteidigers auch für Dritte gelten<sup>99</sup>.

Die Verteidigungsgarantie beinhaltet, dass dem Angeklagten die Möglichkeit des Vorbringens seiner Argumente in dem gegen ihn angestregten Verfahren in angemessener Form zusteht. Er kann die Gegenargumente selbst beziehungsweise durch seinen Verteidiger vortragen. Das Verfahren darf nicht beendet werden, ohne dass die Verteidigung in einer fairen Weise angehört wird<sup>100</sup>. Dem steht ein Strafbefehlsverfahren, wenn der Angeklagte ein Schuldeingeständnis ohne förmliche Gerichtsverhandlung abgibt und dadurch ein milderes Urteil erhält, nicht im Wege.

Die Verteidigungsrechte gelten während des ganzen Verfahrens, das heißt im Rechtsmittelverfahren und grundsätzlich auch schon im Untersuchungsverfahren<sup>101</sup>. Die Rechtsprechung der Konventionsorgane hat den Geltungsbereich der Verteidigungsrechte ausgedehnt. Dieser erstreckt sich vom Zeitpunkt des ersten Verhörs bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens<sup>102</sup>. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind jedoch selbst in der Rechtsprechung der Konventionsorgane „*pour des raisons valables*“ zugelassen<sup>103</sup>.

---

<sup>98</sup> Peukert (Fn. 1), Art. 6, Rn. 187; Miehsler/Vogler (Fn. 2), Art. 6, Rn. 505; Mayer-Ladewig (Fn. 13), Art. 6, Rn. 91.

<sup>99</sup> EGMR, Fall *S. gegen Schweiz*, Ser. A 220, § 49; siehe dazu: Rzepka (Fn. 2), 70 f.; Peters, Einführung in die EMRK mit rechtsvergleichenden Bezügen zum Grundgesetz, 2003, 137; Villiger (Fn. 3), Rn. 514, Fn. 155 m. w. N.

<sup>100</sup> EKMR, E. 2676/65 v. 03.04.1967, CD 23, 31, zit. nach: Miehsler/Vogler (Fn. 2), Art. 6, Rn. 504, Fn. 3.

<sup>101</sup> EGMR, Fall *Quaranta*, Ser. A 205, § 67; Peukert (Fn. 1), Art. 6, Rn. 187, Fn. 812.

<sup>102</sup> Seit EGMR, Fall *Murray*, Ser. A 300-A, § 66 (fragliches Recht war jedoch die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK) gilt, dass der Verteidiger bereits bei der ersten Einvernahme des Angeklagten anwesend sein soll, siehe oben: Kap. F., III., 2., 183, Fn. 56 m. w. N.

<sup>103</sup> EGMR, Fall *Murray*, Ser. A 300-A, § 63.

## 2. Selbstverteidigung

Grundsätzlich hat jeder Angeklagte das Recht, sich selbst zu verteidigen, wenn die Interessen der Rechtspflege diesem Wunsch nicht entgegenstehen. Die Heranziehung eines Verteidigers kann notwendig erscheinen, falls die persönliche Wahrnehmung der Verteidigung für den Angeklagten unmöglich oder wesentlich erschwert ist. Auch die Schwere der Tat oder die Schwierigkeit der Sachlage können die Mitwirkung eines Verteidigers unentbehrlich machen. Im letzteren Fall entscheidet darüber das verhandelnde Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen<sup>104</sup>. Erscheint ein Verteidiger im Interesse der Rechtspflege notwendig, muss er von Amts wegen bestellt werden, auch wenn der Angeklagte unentschuldigt der Gerichtsverhandlung fern bleibt und keinen Antrag gestellt hat<sup>105</sup>. Daraus folgt, dass der Angeklagte insoweit kein Wahlrecht hinsichtlich der Art der Verteidigung hat<sup>106</sup>.

Das Recht auf Selbstverteidigung beinhaltet das Recht des Angeklagten auf eine aktive Teilnahme am Verfahren. Daraus folgt jedoch keine Verpflichtung des Verteidigers zur Übernahme der vom Angeklagten gewählten Verteidigungsstrategie. Der Angeklagte und sein Verteidiger können dadurch in einen Widerspruch geraten. Vor dem Gericht müssen beide Gelegenheit zum Vorbringen ihrer Auffassung haben<sup>107</sup>. Notfalls kann der Angeklagte den Verteidiger wechseln<sup>108</sup> oder auf diesen sogar verzichten. Hat der Angeklagte auf einen Verteidiger verzichtet, muss er auch die Konsequenzen seines Verzichtes tragen<sup>109</sup>. Die Konvention ist allerdings dann verletzt, wenn das innerstaatliche Recht zwar das Recht auf Selbstverteidigung vorsieht, den Angeklagten aber in eine schlechtere Verfahrensposition bringt, als es bei einer anwaltlichen Vertretung der Fall wäre. Solche Verletzungen können zum Beispiel die fehlende Befugnis für ein Plädoyer oder die Versagung des Rechts auf Zustellung der Schlussanträge der Anklagebehörde sein<sup>110</sup>. Auf Antrag ist ein Verteidiger gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. c) 2. Alt. jederzeit wieder zuzulassen.

---

<sup>104</sup> EGMR, Fall *Croissant*, Ser. A 237-B, §§ 29 ff.; vgl. § 140 Abs. 2 dStPO.

<sup>105</sup> EGMR, Fall *Lala*, Ser. A 297-A, § 33; EGMR, Fall *Pelladoah*, Ser. A 297-B, §§ 37 ff.

<sup>106</sup> EKMR, E. 2645/65, YB 11, 322 (350); *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 507, Fn. 5 m. w. N.

<sup>107</sup> EKMR, E. 9127/80 (*X. gegen Schweiz*), DR 26, 238.

<sup>108</sup> EKMR, E. 7138/75 (*X. gegen Österreich*), DR 9, 50 (53).

<sup>109</sup> EGMR, Fall *Melin*, Ser. A 261-A, § 25.

<sup>110</sup> EGMR, Fall *Voisine* (27362/95) v. 08.02.2000, §§ 25 ff., zit. nach: *Grabenwarter* (Fn. 10), § 24, Rn. 107, Fn. 406.

Das Recht auf Selbstverteidigung beinhaltet das Anwesenheitsrecht des Angeklagten. Auf dieses Recht kann jedoch der Angeklagte wirksam verzichten<sup>111</sup>. Die Spruchpraxis der Konventionsorgane wägt das Anwesenheitsrecht des Angeklagten gegen das Beschleunigungsgebot des Art. 6 Abs. 1 ab. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Waffengleichheit und des Aufklärungsgrundsatzes sehen die Konventionsorgane die Anwesenheit des Angeklagten nur unter bestimmten Umständen als zwingend geboten<sup>112</sup>.

Schreibt das nationale Recht den Ausschluss der Anwesenheit des Angeklagten in einem Rechtsmittelverfahren vor, ist kein Verstoß gegen die Konventionsgarantie gegeben, wenn das Revisionsgericht ausschließlich die Fragen nach der Rechtmäßigkeit des abgelaufenen Verfahrens behandelt<sup>113</sup>. Das Anwesenheitsrecht des Angeklagten kann sich unter Umständen jedoch gegen die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts auch im Rechtsmittelverfahren durchsetzen. Wenn eine mögliche Verschärfung der Strafe droht und das Rechtsmittelgericht die Entscheidung aufgrund der Feststellungen über den Charakter des Angeklagten, seinen Geisteszustand und Tatmotive trifft, erscheint seine Anwesenheit als geboten<sup>114</sup>. Dagegen sind historische Informationen wie die Erziehung und die Kindheit des Angeklagten sowie der Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die bereits Gegenstand eines Gutachtens waren, kein zwingender Grund für das Rechtsmittelgericht, seine Anwesenheit zu gewährleisten<sup>115</sup>.

### 3. Wahlverteidigung

Jeder Angeklagte hat das Recht auf den Verteidiger seiner Wahl. Dieses Recht ist absolut. Das heißt, dass der Angeklagte keinen Schadensnachweis erbringen muss, wenn der von ihm bestellte Verteidiger sein Mandat nicht wirksam hat wahrnehmen können<sup>116</sup>. Die frühere Spruchpraxis der Konventionsorgane erweckte den Eindruck, dass ein Wahlverteidiger nur im Interesse der Rechtspflege bestellt werden musste. In einfach gelagerten Fällen

---

<sup>111</sup> EGMR, Fall *van Geyseghem* (26103/95) v. 21.01.1999, § 28 (Zulässigkeit des Verzichts auf Anwesenheitsrecht).

<sup>112</sup> EKMR, E. 3852/68 v. 15.12.1969, CD 32, 38; EKMR E. 2645/65, CD 28, 43 (in beiden Fällen: wirksame Vertretung in Abwesenheit des Angeklagten), zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 508, Fn. 4 u. 5 m. w. N.

<sup>113</sup> EGMR, Fall *Kremzow*, Ser. A 268-B, §§ 58 ff.

<sup>114</sup> EGMR, Fall *Kremzow*, Ser. A 268-B, § 67.

<sup>115</sup> EGMR, Fall *Kucera* (40072/98) v. 03.10.2002, §§ 27 ff.; zit. nach: *Grabenwarter* (Fn. 10), § 24, Rn. 106, Fn. 404.

<sup>116</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 514 m. w. N.

war die Bestellung eines Verteidigers nicht notwendig, da sich der Angeklagte nach dieser Ansicht selbst wirksam verteidigen konnte<sup>117</sup>. Diese Rechtsprechung ist mittlerweile überholt. Der Gerichtshof weist extra darauf hin, dass sich die Einschränkung am Ende des Art. 6 Abs. 3 lit. c) „wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“ nur auf den unentgeltlichen Rechtsbeistand und nicht auf die Wahlverteidigung bezieht<sup>118</sup>. Der Angeklagte muss aber fähig sein, den gewählten Verteidiger selbst zu bezahlen<sup>119</sup>. Darum sind Forderungen von sich in Haft befindenden Angeklagten oder Verdächtigen nach einem Anwalt nicht so zu deuten, als würden sie nach einem unentgeltlichen Rechtsbeistand verlangen<sup>120</sup>. Auch besondere Umstände wie zum Beispiel die Bekämpfung des Terrorismus können die Verweigerung eines Anwalts innerhalb der ersten 48 Stunden ab der Festnahme nicht rechtfertigen, wenn sich das Schweigen des Angeklagten oder seine Aussagen zu seinem Nachteil auswirken könnten<sup>121</sup>.

Der Begriff des Verteidigers ist autonom. Er umfasst zugelassene Anwälte, aber auch Dritte, die den Angeklagten verteidigen. Die Einschränkungen des nationalen Rechts für die Ausübung des Anwaltsberufs sind jedoch legitim. So hat sich das verhandelnde Gericht zu vergewissern, dass bei Nichtanwälten als Vertretern die Interessen der Rechtspflege und die Verteidigungsrechte des Angeklagten in ausreichendem Maße geschützt sind<sup>122</sup>. Umstände wie die Sorgfaltspflicht des Angeklagten und seines Verteidigers für einen wirksamen anwaltlichen Beistand<sup>123</sup>, eine beschränkte Anzahl von Verteidigern<sup>124</sup>, Regelungen des anwaltlichen Auftretens vor Gericht<sup>125</sup> und die Einhaltung gewisser anwaltlichen Berufspflichten können sich einschränkend auf die Wahlverteidigung auswir-

---

<sup>117</sup> EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, § 91.

<sup>118</sup> EGMR, Fall *Pakelli*, Ser. A 64, § 31; zustimmend: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 513.

<sup>119</sup> EKMR, E. 1215/61 v. 20.12.1961, zit. nach: *Partsch* (Fn. 2), 165, Fn. 540.

<sup>120</sup> EGMR, Fall *Ezeh u. Connors*, RJD 2003-X, 101 (142) § 134.

<sup>121</sup> EGMR, Fall *Murray*, Ser. A 300-A, § 70 (bezüglich der in Nordirland geübten Praxis); *Grabewarter* (Fn. 10), § 24, Rn. 108.

<sup>122</sup> EKMR, E. 23038/93 v. 30.11.1994, zit. nach: *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 193, Fn. 835; *Villiger* (Fn. 3), Rn. 518.

<sup>123</sup> EKMR, E. 8251/78 (*X. gegen Österreich*), DR 17, 166; EGMR, Fall *Tripodi*, Ser. A 281-B, § 30 (voraussetzbare Verhinderung des Anwalts, am Verfahren teilzunehmen); *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 516; *Villiger* (Fn. 3), Rn. 518, Fn. 170.

<sup>124</sup> EKMR, E. 7572/7586/7587/76 (*Ensslin u. a.*), DR 14, 64 (89); vgl. auch die Regelung von § 137 dStPO, wonach die Anzahl von Strafverteidigern drei nicht übersteigen darf.

<sup>125</sup> EKMR, E. 5217/71/5367/72 v. 20.07.1972 (das Tragen einer Robe), CD 42, 139, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 520, Fn. 6.

ken<sup>126</sup>. Werden mehrere Personen derselben Tat beschuldigt, verbietet sich die Mehrfachverteidigung, aufgrund eines möglichen Interessenkonfliktes<sup>127</sup>.

Das Gericht ist nicht dazu verpflichtet, die Teilnahme des gewählten Verteidigers zu ermöglichen, etwa durch eine Hinausschiebung der Hauptverhandlung, bis der Wahlverteidiger vor dem Gericht auftreten kann. Unter Umständen kann jedoch eine kurzfristige Verschiebung der Hauptverhandlung wegen einer Verspätung des Verteidigers geboten erscheinen<sup>128</sup>. Das Beschleunigungsgebot aus Art. 6 Abs. 1 kann somit gewisse Schranken für die Wahlverteidigung setzen<sup>129</sup>.

Die Rückkoppelung der Prozessteilnahme des Wahlverteidigers an die Anwesenheitspflicht des Angeklagten kann Art. 6 Abs. 3 lit. c) widersprechen. So ist die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme des Angeklagten am Verfahren sein gutes Recht, das sich nicht zu einer Pflicht umformulieren lässt. Für den Angeklagten stellt die Verweigerung der Zulassung seines Wahlverteidigers einen erheblichen Einschnitt in seine Rechte dar. Der Gerichtshof hat in seinen Urteilen unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Angeklagten, durch einen Anwalt verteidigt zu werden, entscheidende Bedeutung für das System eines fairen Strafverfahrens hat und dass dieses Interesse in jedem Fall Vorrang haben muss<sup>130</sup>. Das Nichterscheinen des Angeklagten darf nicht als Schuldgeständnis interpretiert werden, weil die Unschuldsvermutung dagegen spricht. Ferner spricht der Grundsatz der Waffengleichheit für eine Zulassung des Wahlverteidigers auch in Abwesenheit des Angeklagten. Nach Ansicht des EGMR übt die Rückkoppelung an die Anwesenheit des Angeklagten sonst einen unverhältnismäßigen Druck auf ihn aus<sup>131</sup>. Nimmt dieser billigend in Kauf, dass sein Nichterscheinen mit der Unmöglichkeit persönlicher Erklärungen verbunden ist, was mögliche negative Folgen für ihn haben könnte, so muss zumindest sein Wahlverteidiger die Gelegenheit zum Vorbringen der Gegenargumente haben.

---

<sup>126</sup> EKMR, E. 8295/78 (*X. gegen GB*), DR 15, 244.

<sup>127</sup> *Poncet*, La protection de l'accusé par la convention européenne des droits de l'homme, 1977, 172; vgl. *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 523 zu § 146 dStPO.

<sup>128</sup> Siehe dazu: *Heubel*, Verschiebung der Hauptverhandlung, in: NJW 1981, 2678-2679, 2678.

<sup>129</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 525.

<sup>130</sup> EGMR, Fall *Poitrimol*, Ser. A 277-A, § 35; EGMR, Fall *Lala*, Ser. A 297-A, § 33; EGMR, Fall *Pelladoah*, Ser. A 297-B, §§ 37 ff.

<sup>131</sup> *Grabenwarter* (Fn. 10), § 24, Rn. 110, Fn. 416.

#### 4. Pflichtverteidigung

Die Pflichtverteidigung ist im Unterschied zur Wahlverteidigung kein absolutes Recht und an zwei unerlässliche Voraussetzungen gebunden, die kumulativ vorliegen müssen. Zum einen muss der Angeklagte mittellos sein. Ferner muss die Hinzuziehung eines Pflichtverteidigers im Interesse der Rechtspflege liegen<sup>132</sup>. Der Angeklagte muss gegebenenfalls seine Mittellosigkeit nachweisen können, etwa durch einen Steuerbescheid etc. Im Interesse der Rechtspflege kann ein Pflichtverteidiger bei einer in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht schwierigen Sache erforderlich sein. Dabei können die Art und der Umfang des Strafmasses<sup>133</sup>, aber auch die persönlichen Eigenschaften des Angeklagten, wie zum Beispiel seine Ausbildung, seine Erfahrungen und seine geistige Reife, eine Rolle spielen<sup>134</sup>. Eine Pflicht zur Belehrung des Angeklagten über die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers begründet die Konvention nicht<sup>135</sup>.

Grundsätzlich soll der Angeklagte durch einen Pflichtverteidiger denselben Rechtsschutz genießen, wie es bei einem Wahlverteidiger der Fall wäre. Der englische Konventionstext spricht jedoch von „*legal assistance*“. Das französische Wort „*avocat*“ ist nicht im technischen Sinne zu verstehen, sondern erfasst auch andere mit der Verteidigung beauftragte Personen<sup>136</sup>. Der Angeklagte muss sich deswegen bei einer amtlichen Bestellung des Verteidigers mit einem Counsel anstelle eines Solicitor und mit einem Rechtsreferendar anstelle eines Anwalts zufrieden geben. Auf einen besonderen Kenner der Materie besteht erst recht kein Anspruch. Solche Qualitätseinbußen in der Verteidigung sind mit Art. 6 Abs. 3 lit. c) vereinbar<sup>137</sup>. Bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers handelt es sich allerdings um einen Akt staatlicher Fürsorge. Wünscht sich der Angeklagte einen bestimmten Verteidiger, soll der Anwalt seines Vertrauens die Verteidigung übernehmen, sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen<sup>138</sup>.

---

<sup>132</sup> Einhellige Meinung. Siehe dazu: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 526; *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 194; *Villiger* (Fn. 3), Rn. 519.

<sup>133</sup> EGMR, Fall *Granger*, Ser. A 174, § 47; EGMR, Fall *Benham*, RJD 1996-III, 738 (756), §§ 57 ff.; *Villiger* (Fn. 3), Rn. 520.

<sup>134</sup> EGMR, Fall *Artico*, Ser. A 37, § 34; EGMR, Fall *Pakelli*, Ser. A 64, §§ 38 ff.; EGMR, Fall *Pham Hoang*, Ser. A 243, § 40.

<sup>135</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 547.

<sup>136</sup> Vgl. oben: Kap. F., V., 3., 198.

<sup>137</sup> EKMR, E. 509/59, YB 3, 174 (182 f.).

<sup>138</sup> EKMR, E. 7641/76 (*X. u. Y. gegen BRD*), DR 10, 224 (228); *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 534.

Der Angeklagte hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass seine Pflichtverteidigung wirksam durchgeführt wird. Daraus resultierend ergibt sich eine Pflicht der innerstaatlichen Behörden, die auch im Vorverfahren gilt, dafür Sorge zu tragen, dass der Pflichtverteidiger seinen Pflichten nachgeht<sup>139</sup>. Der Angeklagte behält auf jeden Fall das Recht, auf Mängel der Verteidigung hinzuweisen<sup>140</sup>. Notfalls muss ein neuer Pflichtverteidiger bestellt werden<sup>141</sup>. Über die Verteidigungsstrategie entscheidet der Pflichtverteidiger. Der Angeklagte hat diesbezüglich im Allgemeinen kein Weisungsrecht. Er muss jedoch die Gelegenheit zum Vorbringen seiner eigenen Auffassung haben<sup>142</sup>.

Die Unentgeltlichkeit der Pflichtverteidigung hat Bestand, solange die Bedürftigkeit des Angeklagten vorhanden ist. Sobald er fähig ist, seinen Verteidiger selbst zu bezahlen, muss er die Verteidigerkosten übernehmen. Er kann zum Ausgleich den Verteidiger seiner Wahl anstelle des Pflichtverteidigers hinzuziehen. Der Angeklagte kann auch nach Abschluss des Verfahrens nachträglich zur Erstattung der Kosten herangezogen werden. Darin besteht ein grundsätzlicher Unterschied zu der Erstattung von Dolmetscherkosten, die nicht von der Bedürftigkeit des Angeklagten abhängt<sup>143</sup>.

Obwohl der Text der Konvention nur von dem Angeklagten in einem Strafverfahren spricht, hat der EGMR den Anwendungsbereich des Armenrechts auch auf das Zivilverfahren ausgedehnt. Im Fall *Airey*<sup>144</sup> wurde der folgende Sachverhalt behandelt: Eine mittellose Frau hat den Prozess gegen ihren Ehemann geführt und sich dabei selbst vertreten. Angesichts der anwaltlichen Vertretung ihres Ehemannes war sie in einer schlechteren Position und konnte somit kaum eine wirksame Verteidigung ihrer Interessen ausüben. Die Beschwerdeführerin war der Ansicht, dass ihr der Zugang zum Gericht verweigert worden sei. Außerdem war sie im Vergleich zu vermögenden Klägern benachteiligt. Der Klage wurde stattgegeben. Den Anspruch auf einen unentgeltlichen Beistand hat der EGMR hierbei aus dem Grundsatz der Waffengleichheit und dem Diskriminierungsverbot abgeleitet.

---

<sup>139</sup> EGMR, Fall *Goddi*, Ser. A 76, §§ 30 ff. (Untätigkeit des Pflichtverteidigers); die Beschwerden wegen der Qualität der Pflichtverteidigung insgesamt wurden allerdings bisher nicht zur Entscheidung angenommen, siehe dazu: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 537 m. w. N.

<sup>140</sup> EKMR, E. 9022/80 (*W. gegen Schweiz*), DR 33, 21.

<sup>141</sup> EGMR, Fall *Daud*, RJD 1998-II, 739 (749 f.), §§ 34 ff.

<sup>142</sup> EKMR, E. 9127/80 (*X. gegen Schweiz*), DR 26, 238.

<sup>143</sup> EKMR, E. 9365/81 (*X. gegen BRD*), DR 28, 229; E. 11219/84 (*Kurup*), DR 42, 287.

<sup>144</sup> EGMR, Fall *Airey*, Ser. A 32, §§ 21 ff.

## ***VI. Gewährleistung im russischen Recht***

In seiner grundlegenden Entscheidung<sup>145</sup> zu den Verteidigungsrechten hat das OG RF ausgeführt, dass die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ein Verfassungsgrundsatz ist, der als wichtige Garantie für die Findung eines gesetzmäßigen, begründeten und gerechten Urteils in allen Strafverfahrensabschnitten streng befolgt werden muss.

### **1. Selbstverteidigung**

Der Grundsatz der Selbstverteidigung ist in jeder Hinsicht in Art. 45 Abs. 2 Verf. RF verankert. Danach ist jeder berechtigt, seine Rechte und Freiheiten mit allen Mitteln, die nicht gesetzlich verboten sind, zu verteidigen. Für den europäischen Rechtskreis mag eine solche Formulierung ungewöhnlich, gar extrem klingen. Für den russischen entwickelt man mehr Verständnis, wenn man die Vorgeschichte des Landes betrachtet. Während der Ära *Stalins* wurden schlimmste Verbrechen des Staates gegen die eigenen Bürger widerstandslos hingenommen worden. Darum bemühte sich der russische Gesetzgeber, die einzelnen Personen nicht länger als passive Objekte der staatlichen Fürsorge anzusehen. Vielmehr wollte er sie als aktive Subjekte mit Mitteln zum eigenen Rechtsschutz ausstatten<sup>146</sup>.

Auf der Ebene des einfachen Rechts bestimmen die §§ 46 ff. StPO RF die Verteidigungsrechte. Die Rechte des Angeklagten und des Verdächtigen sind mit denen des Verteidigers beinahe identisch. So kann der Angeklagte gemäß § 47 Abs. 4 StPO RF folgende Verfahrensrechte wahrnehmen:

- Einwände gegen die Anklage erheben, sich dazu äußern oder die Aussage verweigern, § 47 Abs. 4 Nr. 3 StPO RF;
- Gegenbeweise vorbringen, § 47 Abs. 4 Nr. 4 StPO RF;
- Anträge stellen und Ablehnungen aussprechen, § 47 Abs. 4 Nr. 5 StPO RF;
- mit einer Erlaubnis des Untersuchungsführers an den Untersuchungshandlungen teilnehmen, welche auf seinen Antrag durchgeführt werden, Einsicht in die Protokolle dieser Handlungen erhalten und eigene Erklärungen dazu abgeben, § 47 Abs. 4 Nr. 10 StPO RF;

---

<sup>145</sup> OGE RF v. 22.04.1992, in: *Ryzakov* (russ.), Kommentar der Entscheidungen des OG RF in Strafsachen, 2001, 306, Rn. 1.

<sup>146</sup> *Pjatkina/Marogulova* (russ.), in: Okun'kov, Verf. RF-Kommentar 2002, Art. 45, 350.

- Einsicht in die Anordnung eines Gutachtens erhalten; Fragen an den Gutachter stellen und sich mit dem Gutachtenergebnis vertraut machen, § 47 Abs. 4 Nr. 11 StPO RF;
- Beschwerden gegen die Handlungen (Untätigkeiten) des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts einlegen und an deren Verhandlungen teilnehmen, § 47 Abs. 4 Nr. 14 StPO RF;
- Beschwerden gegen die Einstellung eines Strafverfahrens einlegen, § 47 Abs. 4 Nr. 15 StPO RF;
- an den Verhandlungen in der ersten Instanz, in der Berufung und in der Revisionsinstanz sowie an den Verhandlungen bezüglich der Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme teilnehmen, § 47 Abs. 4 Nr. 16 StPO RF;
- Beschwerden gegen ein Urteil, eine Anordnung oder einen Beschluss des Gerichts einlegen und Kopien der gerügten Akten erhalten, § 47 Abs. 4 Nr. 18 StPO RF;
- Kopien der in der Sache eingereichten Beschwerden und Anträge anfordern, § 47 Abs. 4 Nr. 19 StPO RF;
- an den Verhandlungen bezüglich der Urteilsvollstreckung teilnehmen, § 47 Abs. 4 Nr. 20 StPO RF;
- seine Verteidigung mit anderen nicht gesetzlich verbotenen Mitteln wahrnehmen, § 47 Abs. 4 Nr. 21 StPO RF.

Für den Verdächtigen gilt § 46 Abs. 4 StPO RF, der die gleichen Verfahrensrechte aufzählt. Das Gesetz verleiht dem sich selbst verteidigenden Angeklagten keine besondere Stellung. Er hat dieselben Befugnisse wie der Angeklagte, dem ein Verteidiger zur Seite steht. Der einzige Unterschied besteht darin, dass er logischerweise selbst alle Entscheidungen trifft und seine Verteidigungsstrategie mit dem Verteidiger nicht abzustimmen braucht. Die Rechtsstellung eines sich selbst verteidigenden Angeklagten ist im Wesentlichen mit der eines Anwalts, § 53 StPO RF, vergleichbar. Besonders wichtig ist, dass der Angeklagte in allen Instanzen das Anwesenheitsrecht hat, § 47 Abs. 4 Nr. 16 StPO RF. Durch die Übernahme der Selbstverteidigung entstehen dem Angeklagten somit keinerlei prozessuale Nachteile. Das ist eine von der Rechtsprechung der Konventionsorgane geforderte Voraussetzung einer wirksamen Verteidigung<sup>147</sup>.

---

<sup>147</sup> Vgl. oben: Kap. F., V., 1., 195.

§ 51 Abs. 1 StPO RF verlangt grundsätzlich die Teilnahme eines Verteidigers an einem Strafverfahren. Das russische Verfahrensrecht legt somit die anwaltliche Verteidigung als Regel fest und lässt Ausnahmen davon zu. Der Verzicht auf einen Verteidiger ist für die innerstaatlichen Behörden bindend, wenn er auf Initiative des Angeklagten, freiwillig und in schriftlicher Form erfolgt, § 52 Abs. 1 StPO RF. Die Freiwilligkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn der Angeklagte lediglich nicht fähig ist, den Verteidiger zu bezahlen. Die Untersuchungsbehörden oder das handelnde Gericht, je nach dem Verfahrensstadium, sind dazu verpflichtet, die Motive des Verzichts aufzuklären und gegebenenfalls auf die Möglichkeit eines unentgeltlichen Beistands hinzuweisen<sup>148</sup>.

In Fällen, in welchen die staatliche Fürsorge besonders geboten erscheint, muss der Verzicht von den Behörden genehmigt werden<sup>149</sup>. Der russische Gesetzgeber hat solche Fälle in § 51 Abs. 1 StPO RF abschließend definiert. Die Genehmigung des Verzichts auf einen Verteidiger steht dann im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden, wenn:

- der Angeklagte oder Verdächtige ein Minderjähriger ist, § 51 Abs. 1 Nr. 2 StPO RF;
- er physisch oder geistig behindert ist, § 51 Abs. 1 Nr. 3 StPO RF;
- er die Gerichtssprache nicht beherrscht, § 51 Abs. 1 Nr. 4 StPO RF;
- als Sanktion für die angelastete Straftat mehr als 15 Jahre Freiheitsstrafe, lebenslange Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe drohen, § 51 Abs. 1 Nr. 5 StPO RF;
- die Sache vor einem Schwurgericht oder in einem Strafbefehlsverfahren behandelt wird, § 51 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 StPO RF.

Diese Einschränkungen des Selbstverteidigungsrechts aufgrund der persönlichen Situation des Angeklagten wie etwa seines Alters, seiner Gesundheit, seiner Herkunft oder aufgrund der Art und des Ausmaßes der Sanktion stellen keine Verletzung der Konvention dar<sup>150</sup>. Der frühere § 49 StPO RSFSR verlangte außerdem eine obligatorische Teilnahme des Verteidigers am Verfahren, wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft daran teilnahm. Die neue StPO RF hat diese Voraussetzung nicht mehr aufrechterhalten. Der Verzicht auf einen Verteidiger hindert den Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht, weiter am Verfahren teilzunehmen<sup>151</sup>.

---

<sup>148</sup> OGE RF v. 22.04.1992, in: *Ryzakov* (Fn. 145), 307, Rn. 12; *Kostanov* (Fn. 23), § 52, Rn. 2.

<sup>149</sup> Auch nach der Spruchpraxis der Konventionsorgane muss der Verzicht angenommen werden, EGMR, Fall *Croissant*, Ser. A 237-B, §§ 29 ff.

<sup>150</sup> EGMR, Fall *Croissant*, Ser. A 237-B, §§ 29 ff.

<sup>151</sup> *Kostanov* (Fn. 23), § 52, Rn. 1

Problematisch erscheint die Bestimmung des § 75 Abs. 2 Nr. 1 StPO RF über die Unzulässigkeit von Beweisen. Danach sind alle Aussagen eines Verdächtigen oder eines Angeklagten, welche im Ermittlungsverfahren ohne Mitwirkung des Verteidigers, einschließlich der Fälle eines Verzichts auf den Verteidiger, abgegeben wurden und in der Hauptverhandlung von dem Verdächtigen oder dem Angeklagten nicht bestätigt worden sind, unzulässig. Um einen Rechtsmissbrauch auszuschließen und nicht um die Früchte ihrer Ermittlungstätigkeit gebracht zu werden, müssen die Ermittlungsorgane dem Beschuldigten daher stets einen Verteidiger beordnen. Notfalls muss dies gegen den Willen des Angeklagten geschehen. Die Teilnahme eines Verteidigers am Verfahren, der das Vertrauen des Angeklagten nicht genießt, stellt allerdings nach neuester Rechtslage einen wesentlichen Verstoß gegen die Rechte des Angeklagten dar<sup>152</sup>.

Es ist einerseits verständlich, dass der Gesetzgeber den Angeklagten gegen die in der früheren Praxis leider viel zu oft vorgekommenen Fälle einer rechtswidrigen Nötigung zur Selbstbelastung schützen will. Andererseits sind die Ergebnisse der Ermittlungstätigkeit dadurch gefährdet, dass der Angeklagte seine ohne Rechtsbeistand gemachten Aussagen widerruft. Dabei hilft die Auslegung des Begriffs „Aussage“ weiter. § 76 Abs. 1 StPO RF definiert die Aussagen des Angeklagten als Angaben, welche der Angeklagte während des Verhörs abgegeben hat. Dem zufolge sind die Angaben des Angeklagten, die er während einer anderen Ermittlungshandlung wie etwa der Besichtigung, der Durchsuchung, der Sicherstellung von Gegenständen, der Gegenüberstellung zum Zwecke der Identifizierung, der Konfrontation etc. abgegeben hat, keine Aussagen im Sinne des § 75 Abs. 1 StPO RF. Der Hauptunterschied besteht darin, dass bei allen Untersuchungshandlungen außer dem Verhör zusätzliche Personen hinzugezogen werden. Dazu zählen Beistandszeugen, Sachverständige, Statisten, Opponenten der Konfrontation etc., welche die Angaben des Angeklagten und die Rechtskonformität der durchgeführten Handlung bestätigen können<sup>153</sup>.

Bei einem Verhör dagegen begegnen nur die professionellen Ermittler dem Angeklagten, der auf sich allein gestellt ist. Folgt man dieser Unterscheidung, muss die Teilnahme eines Verteidigers allein beim Verhör des Angeklagten gewährleistet werden, auch wenn er nur die Rolle des Statisten übernehmen soll. Diesem Standpunkt folgt auch die russische Praxis, trotz der in der Literatur erhobenen Gegenstimmen<sup>154</sup>. Jedenfalls muss der Staat die Kosten für die Bestellung eines Pflichtverteidigers übernehmen, wo nach dem konventionsrecht kein Verteidiger zwangsweise bestellt werden muss.

---

<sup>152</sup> *Kostanov* (Fn. 23), § 50, Rn. 1.

<sup>153</sup> Vgl. EGMR, Fall *Vidal*, Ser. A 235-B, § 34 (Verwertung der Aussagen eines Staatsanwalts).

<sup>154</sup> *Nekrasov* (russ.), Rechtskraft der Beweise in einem Strafverfahren, 2004, 125 m. w. N.; Gegenposition: *Lupinskaja* (russ.), Verhandlung vor einem Schwurgericht, 1998, 122 ff.

Das Anwesenheitsrecht des Angeklagten als Ausfluss des Rechts auf Selbstverteidigung wird in § 247 Abs. 1 StPO RF garantiert. Danach ist die Teilnahme des Angeklagten an der Gerichtsverhandlung obligatorisch. Wenn der Angeklagte an der Teilnahme gehindert ist, muss die Hauptverhandlung vertagt werden, § 247 Abs. 2 StPO RF. Notfalls muss das Gericht die Verhandlung verlegen, wenn der Angeklagte aus nicht von ihm zu vertretenden Umständen an der ordentlichen Sitzung nicht teilnehmen kann<sup>155</sup>. Das Anwesenheitsrecht des Angeklagten stellt zugleich eine Pflicht dar, was aus dem Wort „obligatorisch“ und der Formulierung des Abs. 3 hervorgeht. Danach kann das Gericht den Angeklagten, der unentschuldig der Hauptverhandlung fern bleibt, vorführen lassen sowie gegen ihn eine vorbeugende Maßnahme anordnen beziehungsweise eine bereits angeordnete erweitern.

Das Teilnahmerecht des Angeklagten im Rechtsmittelverfahren war Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde. Die alte StPO RSFSR räumte dem Berufungsgericht das Recht ein, die Notwendigkeit der Teilnahme des Angeklagten in der Berufungsinstanz nach seinem freien Ermessen zu bestimmen. Diese Vorschrift stimmt mit der Spruchpraxis der EKMR überein<sup>156</sup>. Ein Kassationsgericht, welches die Teilnahme des Angeklagten für nicht nötig hielt und das Urteil in seiner Abwesenheit gefällt hatte, argumentierte damit, dass der Angeklagte in der 1. Instanz ausreichend befragt und informiert worden sei. Seine Stellungnahme habe er in der Kassationsbeschwerde verfasst, dazu sei er von dem Anwalt seines Vertrauens wirksam vertreten worden. Nach dem Konventionsrecht würden diese Argumente für die Verneinung der Verletzung der Verteidigungsrechte des Art. 6 Abs. 3 lit. a) völlig ausreichen. Diese Argumentation wies das BVerfG RF jedoch mit dem Verweis auf Art. 50 Abs. 3 Verf. RF, der den Zugang zur Rechtsmittelinstanz regelt, zurück. Das BVerfG RF befand, dass das Recht des Angeklagten auf Selbstverteidigung immer dann tangiert ist, wenn er keine Gelegenheit hat, Einsicht in das Verhandlungsprotokoll zu bekommen und dazu eine Stellungnahme abzugeben, bevor das Urteil gefällt wird<sup>157</sup>. Dies ist praktisch nur dann gegeben, wenn der Angeklagte am Rechtsmittelverfahren teilnimmt. Gemäß § 375 Abs. 2 StPO RF kann ein Angeklagter seine Teilnahme am Rechtsmittelverfahren beantragen. Dem Antrag muss dann vom Gericht unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG RF stattgegeben werden.

---

<sup>155</sup> OGE RF v. 21.05.2003, BVS RF 2004, Nr. 12, 18.

<sup>156</sup> EKMR, E. 7138/75 (*X. gegen Österreich*), DR 9, 50 (52).

<sup>157</sup> BVerfGE RF v. 10.12.1998, SZ RF 1998, Nr. 51, Pos. 6341, § 3.

Zu Recht weist *Dmitriev*<sup>158</sup> darauf hin, dass eine solche Regelung erhebliche Mehrkosten bei den inhaftierten Angeklagten und eine Verzögerung des Verfahrens verursacht. Die Mehrkosten können durch Überführung und Bewachung entstehen. Sein Vorschlag, die Notwendigkeit der Teilnahme eines Angeklagten im Rechtsmittelverfahren in das Ermessen des Revisionsgerichts zu stellen, wenn er durch einen Verteidiger vertreten wird, ist konventionskonform und trägt dem Grundsatz der Prozessökonomie und dem Beschleunigungsgebot Rechnung. Dem ist hier zuzustimmen.

Die Rechtsprechung der Konventionsorgane hat allerdings dann die Anwesenheitspflicht des Angeklagten als Verletzung der Verteidigerrechte angesehen, wenn von dieser Pflichterfüllung auch die Zulassung seines Verteidigers abhängt<sup>159</sup>. Nach russischem Verfahrensrecht kann der Angeklagte mit einem auf Freiwilligkeit basierenden Antrag auf die Teilnahme am Strafverfahren verzichten. Ferner muss eine minder schwere Straftat Gegenstand des Verfahrens sein, § 247 Abs. 4 StPO RF. Das russische Strafverfahrensrecht sieht nur diese Möglichkeit einer Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten vor.

Die Teilnahme des einer schweren Straftat Angeklagten ist zwingend. Dies beruht auf der Notwendigkeit zur Aufklärung aller relevanten Tatsachen, darunter auch der persönlichen Eigenschaften des Angeklagten. Nicht zuletzt ist die mögliche Fluchtgefahr zu berücksichtigen. Wenn der Angeklagte auf der Flucht ist und über seinen Aufenthaltsort keine Angaben vorliegen, muss das Strafverfahren eingestellt werden. Nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane ist das verhandelnde Gericht jedoch an der Durchführung des Verfahrens nicht gehindert, wenn der Angeklagte unentschuldigt der Verhandlung fernbleibt<sup>160</sup>. Hier liegt bezüglich der Frage nach der Anwesenheit des Angeklagten ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Konventions- und dem russischen Recht. Der russische Gesetzgeber ist der Meinung, dass nur bei Teilnahme des Angeklagten eine gerechte und objektive Urteilsfindung erfolgen kann. Der Staat kann außerdem nur über solche Personen entscheiden, die sich in seinem Machtbereich befinden. Ein sich auf der Flucht befindender Angeklagter entzieht sich jedoch der öffentlichen Gewalt. Allerdings bleibt die Anklage gegen den Flüchtigen solange bestehen, bis er festgenommen wird oder sich dem Gericht stellt. Die Verjährung tritt hier nicht ein, § 78 Abs. 3 StGB RF.

---

<sup>158</sup> *Dmitriev* (russ.), Grundrechtsschutz in Straf- und Verfassungsrechtsprechung, in: GiP 1999, Nr. 6, 38-43, 42.

<sup>159</sup> EGMR, Fall *Poitrimol*, Ser. A 277-A, § 35; EGMR, Fall *Lala*, Ser. A 297-A, § 33; EGMR, Fall *Pelladoah*, Ser. A 297-B, §§ 37 ff.

<sup>160</sup> *Marogulova/Gravina* (russ.), in: Okun'kov, Verf. RF-Kommentar, 2002, Art. 123, 882.

Findet die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten gemäß § 247 Abs. 4 StPO RF statt, muss die Teilnahme eines Verteidigers unbedingt gewährleistet werden<sup>161</sup>. Bei Verstößen gegen die Gerichtsordnung kann der Angeklagte aus dem Gerichtssaal verwiesen werden, behält jedoch das Recht auf sein letztes Wort, § 258 Abs. 3 S. 1 u. 2 StPO RF. Das Urteil muss ihm in seiner Anwesenheit verkündet beziehungsweise unmittelbar nach der Verkündung schriftlich zur Kenntnis gegeben werden, § 258 Abs. 3 S. 3 StPO RF.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass das russische Strafverfahrensrecht im Ganzen die Möglichkeit einer wirksamen Selbstverteidigung durch die Ausstattung des Angeklagten mit weitgehenden Verfahrensrechten gewährleistet. Ein grundsätzliches Anwesenheitsrecht des Angeklagten in allen Verfahrensabschnitten und im Rechtsmittelverfahren ist ebenfalls gesichert. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsorgane stets auf die Hinzuziehung eines Verteidigers drängen, weil ansonsten die vom Angeklagten früher gemachten Aussagen widerrufen werden könnten. Dies macht eine wirksame Selbstverteidigung im Ermittlungsverfahren nahezu unmöglich, § 75 Abs. 2 Nr. 1 StPO RF. Dagegen ist das Recht auf Selbstverteidigung in der Hauptverhandlung in vollem Umfang gewährleistet. Darin ist eine Diskrepanz zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 lit. c) zu sehen.

## **2. Wahlverteidigung**

Die allgemeine Rechtsgrundlage bildet hier Art. 48 Abs. 2 Verf. RF mit dem Recht auf Rechtsbeistand. Konkret regelt § 50 Abs. 1-4 StPO RF die Einladung, die Beiordnung und den Wechsel eines Verteidigers sowie die Teilnahme eines Wahlverteidigers am Verfahren.

### **§ 50 StPO RF**

1. Der Verteidiger wird von dem Verdächtigen, dem Angeklagten, seinem gesetzlichen Vertreter sowie von anderen Personen im Auftrag und mit Zustimmung des Verdächtigen oder des Angeklagten geladen. Der Verdächtige oder der Angeklagte sind berechtigt, mehrere Verteidiger hinzuziehen.
2. Auf Verlangen des Verdächtigen oder des Angeklagten muss die Anwesenheit des Verteidigers (auch Wahlverteidigers, Anm. des Autors) durch den Ermittler, den Untersuchungsführer, den Staatsanwalt oder das Gericht gewährleistet werden.

---

<sup>161</sup> Diese Garantie ist zwar nicht unmittelbar per Gesetz statuiert, folgt jedoch schon aus Art. 123 Abs. 3 (Waffengleichheit) und Art. 28 Abs. 1 S. 1 Verf. RF (qualifizierter juristischer Beistand); siehe auch: *Kostanov* (Fn. 23), § 247, Rn. 5.

3. Im Falle des Nichterscheinens des Wahlverteidigers innerhalb von fünf Tagen nach der Beiladung können die Ermittler, die Untersuchungsführer, der Staatsanwalt oder das Gericht dem Verdächtigen beziehungsweise dem Angeklagten einen Vorschlag zur Hinzuziehung eines anderen Verteidigers unterbreiten. Im Falle der Verweigerung sind Maßnahmen zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu treffen. Wenn der beigeladene Wahlverteidiger innerhalb von fünf Tagen nicht an der Durchführung einer Untersuchungshandlung teilnehmen kann und der Verdächtige oder der Angeklagte keinen anderen Verteidiger beigeladen und keinen Antrag auf die Hinzuziehung eines Pflichtverteidigers gestellt hat, kann der Ermittler oder der Untersuchungsführer diese Untersuchungshandlung ohne die Teilnahme des Verteidigers durchführen, es sei denn, es liegt einer der in § 51 Abs. 1 Nr. 2-7 StPO RF (Obligatorische Teilnahme des Verteidigers) genannten Fälle vor.
4. Wenn innerhalb von 24 Stunden seit der Festnahme beziehungsweise Verhaftung des Verdächtigen oder des Angeklagten die Teilnahme des Wahlverteidigers unmöglich ist, treffen Ermittler, Untersuchungsführer oder Staatsanwalt die Maßnahmen zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers. Bei einer Ablehnung des hinzugezogenen Pflichtverteidigers können die Untersuchungshandlungen auch ohne Teilnahme des Verteidigers stattfinden, es sei denn, es liegt einer der in § 51 Abs. 1 Nr. 2-7 StPO RF (Obligatorische Teilnahme des Verteidigers) genannten Fälle vor.

Das Gesetz verleiht dem Beschuldigten ein Wahlrecht, das aktiv durch die eigene Wahl oder passiv durch die Zustimmung zur Wahl Dritter wahrgenommen wird, insbesondere bei eingeschränkter Bewegungsfreiheit, § 50 Abs. 1 S. 1 StPO RF. Die Zahl der Verteidiger ist per Gesetz nicht begrenzt, aber muss sich vernünftigen Einschränkungen, vor allem was das Auftreten vor dem Gericht betrifft, unterwerfen, § 50 Abs. 1 S. 2 StPO RF<sup>162</sup>.

Die Ermittlungsorgane und das Gericht sind gehalten, die Teilnahme eines Verteidigers auf jeden Fall zu gewährleisten, da sonst die Durchführung der Untersuchungshandlungen wegen § 75 Abs. 2 StPO RF (Unzulässigkeit von Beweisen), wesentlich eingeschränkt ist. Hier wird der Drang nach der Hinzuziehung eines jeden zur Verfügung stehenden Verteidigers deutlich, was sowohl zum Wahlrecht des Angeklagten als auch zu seinem Selbstverteidigungsrecht in Widerspruch steht. Dagegen ist die Nichtbeachtung des Rechts auf einen Verteidiger durch die Behörden auch im Rechtsmittelverfahren stets zu beanstanden. Die Nichtbenachrichtigung des Anwalts über den Ort und den Zeitpunkt des Revisionsverfahrens, infolge derer er nicht am Verfahren teilnehmen kann, führt zur Aufhebung

---

<sup>162</sup> Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK garantiert kein Recht auf unbegrenzte Anzahl der Verteidiger. Im deutschen Strafverfahren ist die Anzahl auf drei begrenzt, dazu oben: Kap. F., V., 3., 198, Fn. 124.

des Urteils und einer neuen Verhandlung<sup>163</sup>. Die Ermittlungsorgane und das Gericht sind zur Verschiebung des Verfahrens um bis zu fünf Tagen verpflichtet, um die Erscheinung des Wahlverteidigers zu ermöglichen. Nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane wird nur eine kurzfristige Verschiebung gefordert<sup>164</sup>.

Gemäß § 381 Abs. 2 Nr. 4 StPO RF stellt ein Verstoß gegen das Recht auf einen Verteidiger einen Grund zur Aufhebung des Urteils dar. Dieses Recht ist zum Beispiel dann verletzt, wenn dem Verteidigerwechsel, für welchen zwingende Gründe vorlagen, nicht stattgegeben worden ist. Solch ein zwingender Grund ist immer dann gegeben, wenn der Verteidiger seinem Mandanten den Beistand bei der Einlegung einer Kassationsbeschwerde verweigert<sup>165</sup> oder ein Schuldeingeständnis ablegt, während der Angeklagte seine Unschuld beteuert<sup>166</sup>. Wenn der Beschuldigte den Verteidiger seines Vertrauens wählt, muss sein Wille bis zum Abschluss des Verfahrens berücksichtigt werden. So kann ein Wahlverteidiger, der nicht an der Hauptverhandlung teilgenommen hat und nur im Untersuchungsverfahren tätig gewesen ist, das Berufungsgericht anrufen, wenn der Beschuldigte ihm weiterhin das Vertrauen ausspricht<sup>167</sup>.

Das Wahlrecht des Angeklagten kann durch besondere Anforderungen an den Verteidiger eingeschränkt werden. Als Verteidiger sind in erster Linie Berufsanwälte gemeint. Das BVerfG RF betonte, dass der Gesetzgeber berechtigt ist, die vorzugsweise Hinzuziehung von Rechtsanwälten festzulegen, wenn die öffentlichen Interessen dies erfordern. Eine solche Erforderlichkeit besteht vor allem in einem Strafverfahren. Jedoch müssen nach Ansicht des BVerfG RF die gesetzlichen Regelungen eine Balance zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Recht des Rechtsschutzsuchenden auf einen Verteidiger seiner Wahl einhalten, damit weder die Verteidigerrechte noch das Recht auf einen qualifizierten juristischen Beistand in ihrem Wesensgehalt beeinträchtigt werden<sup>168</sup>. Drittpersonen können als Verteidiger grundsätzlich *neben* dem Anwalt zugelassen werden, § 49 Abs. 2 S. 1

---

<sup>163</sup> Übersicht der Rechtspraxis der unteren Gerichte, BVS RF 2003, Nr. 7, 12.

<sup>164</sup> Vgl. oben: Kap. F., V., 3., 199.

<sup>165</sup> OGE RF v. 26.01.2005, BVS RF 2005, Nr. 8, 19; vgl. *Martyntschnik* (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 381, Rn. 3.

<sup>166</sup> OGE RF v. 17.07.2003, BVS RF 2004, Nr. 8, 26.

<sup>167</sup> Übersicht der Rechtspraxis des OG RF v. 10.08.2005, BVS RF 2005, Nr. 12, 7.

<sup>168</sup> BVerfGE RF v. 16.07.2004, SZ RF 2004, Nr. 31, Pos. 3282, § 3; anders noch BVerfGE RF v. 28.01.1997, SZ RF 1997, Nr. 7, Pos. 871, mit einem Sondervotum von Richter *Ametistov*, in der die Wahl des Verteidigers ausschließlich auf die Mitglieder der Anwaltskollegien beschränkt wurde.

StPO RF. Nur in einem Schiedsgerichtsverfahren können Dritte anstelle des Berufsanwalts auftreten, § 49 Abs. 2 S. 2 StPO RF.

Dieser Anwaltszwang ist zwar mit dem Konventionsrecht vereinbar<sup>169</sup>, wirkt sich jedoch neben dem praktisch schwer wahrnehmbaren Recht auf die Selbstverteidigung sukzessiv einschränkend auf die Verteidigerrechte aus. Der Beschuldigte als Laie kann sich selbst nur in der Hauptverhandlung wirksam verteidigen. Es ist daher nur konsequent zu sagen, dass er Laien mit seiner Verteidigung im Untersuchungsverfahren nicht beauftragen kann<sup>170</sup>. Im Zivilverfahren sind dagegen neben praktizierenden Juristen auch andere private Anbieter von juristischen Konsultationen als selbständige Vertreter zugelassen<sup>171</sup>. Daraus lässt sich schließen, dass nicht die korporativen Interessen, etwa die der Anwaltsverbände, sondern die wirkliche Fürsorge des Staates aufgrund der schlechten Erfahrungen mit der Vergangenheit, den Ausschlag für die obligatorische Hinzuziehung eines Verteidigers geben. Die Verfassung garantiert schließlich das Recht auf einen qualifizierten Rechtsbeistand, Art. 48 Abs. 1 Verf. RF, was bei einem Laien schwer zu gewährleisten ist. Es ist jedoch schon an der Zeit, dass sich der einzelne Bürger auch insoweit aus der Obhut des Staates löst.

Um sich zu legitimieren, muss ein Anwalt außer der Berufung durch seinen Mandanten den Mitgliedsausweis eines Anwaltskollegiums vorlegen. Die territoriale Zuordnung und der Niederlassungsort des Kollegiums spielen dabei keine Rolle<sup>172</sup>. Ein Interessenkonflikt kann ebenfalls zum Ausschluss des gewählten Verteidigers führen. Die Beiordnung eines Verteidigers, der dann später für einen anderen Mitangeklagten tätig wird, dessen Interessen im Widerspruch zu denen seines ersten Mandanten stehen, verletzt offensichtlich das Recht auf einen Wahlverteidiger<sup>173</sup>. Mit der Aushändigung der Anklageakten an den Anwalt wird noch keine Verteidigung übernommen, wenn es zwischen diesem und dem Mandanten noch kein Treffen gab und der Verteidiger keinen Antrag gestellt oder sonstige Handlungen in der Ausübung seines Mandates unternommen hat. Wird das Rechtsverhältnis später gekündigt, kann er die Verteidigung eines anderen in der gleichen Sache Angeklagten übernehmen, ohne dabei in einen Interessenkonflikt zu geraten<sup>174</sup>.

---

<sup>169</sup> EKMR, E. 7138/75 (*X. gegen Österreich*), DR 9, 50 (52).

<sup>170</sup> Die Verteidigung durch den Vertreter einer gesellschaftlichen Organisation im Rechtsmittelverfahren führte zur Aufhebung des Urteils wegen des Verstoßes gegen das Recht auf einen qualifizierten Rechtsbeistand, BVS RF 2003, Nr. 7, 13, § 4.

<sup>171</sup> BVerfGE RF v. 16.07.2004, SZ RF 2004, Nr. 31, Pos. 3282, § 5.

<sup>172</sup> BVS RF 2001, Nr. 8, 12.

<sup>173</sup> BVS RF 2003, Nr. 4, 11 f.

<sup>174</sup> BVS RF 2004, Nr. 3, 14.

Die Vernehmung des Anwalts als Zeugen kann ihm die Ausübung seiner Verteidigerfunktion unmöglich machen. Das OG RF hatte den folgenden Sachverhalt zu behandeln. Ein Angeklagter wählte einen Anwalt, der gleichzeitig sein Alibizeuge war. Zum Zeitpunkt des Verbrechens sollte sich der Angeklagte mit seinem Anwalt an einem anderen Ort getroffen haben. Daraufhin wurde der Anwalt zu diesem Treffen vom Untersuchungsführer vernommen und in den Zeugenstand gerufen. Da der damals geltende § 671 StPO RSFSR dem Verteidiger untersagte, neben seiner Verteidigungsfunktion zugleich als Zeuge in derselben Sache aufzutreten, wurde er vom Gericht zur Niederlegung seines Mandates aufgefordert. Der betroffene Anwalt verweigerte die Aussage unter Berufung auf sein Schweigerecht und bestand auf Fortsetzung seiner Mandatsausübung. Das Gericht wies dies zurück.

In der Rechtsmittelinstanz klagten der Angeklagte und sein Verteidiger gegen die Verletzung ihrer Verteidigerrechte. Der Klage wurde stattgegeben. Das OG RF hat die Revisionsentscheidung jedoch verworfen mit der Begründung, dass der Anwalt nicht zu den Umständen vernommen worden sei, welche ihm in Ausübung seiner Verteidigerfunktion bekannt geworden waren. Er hatte diese Kenntnisse weder von dem Angeklagten noch aus anderen Informationsquellen erlangt. Als Dritter konnte er deswegen problemlos zu dem angeblichen privaten Treffen mit seinem künftigen Mandanten befragt werden. Nach dem Ausscheiden seines Verteidigers wurde dem Angeklagten ein anderer Verteidiger beigeordnet. Der Angeklagte konnte gegen den neuen Verteidiger keinen vom Gesetz vorgesehenen Zurückweisungsgrund geltend machen. Seine Verteidigerrechte waren somit ausreichend geschützt<sup>175</sup>.

In einer gegen Russland gerichteten Beschwerde hatte der EGMR das Verhältnis des Verteidigers zu seinem Mandanten und die Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes zu prüfen. Der Beschwerdeführer klagte gegen die mangelnde Kompetenz seines Pflichtverteidigers. Außerdem sollte der Verteidiger nach Angaben des Mandanten gegen seine Interessen verstoßen haben. In seinem Antrag hatte der Angeklagte das verhandelnde Gericht um einen Verteidigerwechsel gebeten, konnte jedoch seine Behauptungen über den inadäquaten Rechtsschutz nicht näher begründen. Das verhandelnde Gericht hatte sein Gesuch daher abgelehnt. Der EGMR sah darin keinen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 lit. c). Die Beziehungen zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten unterliegen keiner staatlichen Kontrolle. Der Staat ist lediglich dann zum

---

<sup>175</sup> BVS RF 2001, Nr. 9, 11.

Einschreiten verpflichtet, wenn der Pflichtverteidiger seinen Pflichten nicht nachgeht<sup>176</sup>. Das war hier nach Meinung des nationalen Gerichts nicht der Fall. Die schlüssigen Gegenargumente des Beschwerdeführers blieben aus. Der EGMR hat die Klage deshalb als unbegründet zurückgewiesen<sup>177</sup>. Die bestehenden Regelungen der StPO RF insgesamt erlauben es dem Angeklagten, einen Verteidiger seiner Wahl zu bestellen. Die Rechtspflegeorgane sind selber daran interessiert, dass der Angeklagte einen Verteidiger hat.

### 3. Gewährung eines unentgeltlichen Beistands

Art. 48 Abs. 1 S. 2 Verf. RF bestimmt, dass ein juristischer Beistand in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unentgeltlich gewährt werden kann. Die Gewährung eines unentgeltlichen Beistandes ist nach dem Konventionsrecht an zwei Voraussetzungen geknüpft, die Mittellosigkeit des Angeklagten und die Interessen der Rechtspflege. Nach der russischen Rechtslage ist die Teilnahme eines Verteidigers eine wichtige Prämisse eines gerechten Urteils. Darum liegt sie stets im Interesse der Rechtspflege. Erst durch den Verzicht auf einen Verteidiger, was nur in der Hauptverhandlung möglich ist, kann der Angeklagte sein Recht auf Selbstverteidigung wirksam wahrnehmen. Während des Untersuchungsverfahrens sind die Behörden gehalten, dem Angeklagten einen Verteidiger unabhängig von seiner finanziellen Lage zu besorgen.

Für die Mittellosigkeit hat der EGMR keine allgemeingültigen Kriterien herausgearbeitet. Das liegt daran, dass die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Lebensstandards haben und die Armutsverhältnisse je nach Land sehr unterschiedlich sind. In Russland wird eine Armutsgrenze in § 1 des Gesetzes über den minimalen Lebensstandard<sup>178</sup> bestimmt. Als Nachweis dafür reicht zum Beispiel eine Bescheinigung des Sozialamtes aus<sup>179</sup>. Alle Beschuldigten, die unter dieser Armutsgrenze leben, haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Beistand. Für das Strafverfahren gilt § 132 StPO RF.

---

<sup>176</sup> EGMR, Fall *Kamasinski*, Ser. A 168, § 65.

<sup>177</sup> EGMR, Fall *Klyakhin* (46082/99) v. 03.04.2001.

<sup>178</sup> Gesetz über den minimalen Lebensstandard RF v. 24.10.1997, SZ RF 1997, Nr. 43, Pos. 4904.

<sup>179</sup> Zur Berechnung der Armutsgrenze siehe: *Scharov* (russ.), Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, in: RJ 2004, Nr. 6, 44-49, 46.

### § 132 StPO RF Rückforderung von Verfahrenskosten

1. Verfahrenskosten werden vom rechtskräftig Verurteilten selbst oder von der Staatskasse getragen.
2. Das Gericht ist berechtigt, die Verfahrenskosten von rechtskräftig Verurteilten zurückzufordern, mit der Ausnahme von Entgelten, welche einem Dolmetscher und einem Verteidiger in den von Abs. 4 und 5 vorgesehenen Fällen ausgezahlt werden mussten.
- ...
4. Verzichtet der Verdächtige oder der Angeklagte auf einen Verteidiger, und wird dieser Verzicht von den Justizorganen nicht angenommen und ein Pflichtverteidiger bestellt, sind die Verteidigerkosten von der Staatskasse zu tragen.
5. Im Falle einer Rehabilitierung sind die Verfahrenskosten von der Staatskasse zu bezahlen.
6. Die Verfahrenskosten sind von der Staatskasse zu tragen, wenn die betroffene Person zahlungsunfähig ist. Das Gericht ist zum vollständigen oder teilweisen Erlass von Verfahrenskosten berechtigt, wenn die Zahlung die materielle Lage von Personen wesentlich beeinträchtigen kann, denen gegenüber der Schuldner zum Unterhalt verpflichtet ist.
- ...
8. Im Falle der Verurteilung eines Minderjährigen können die Verfahrenskosten von seinem gesetzlichen Vertreter zurückgefordert werden.

Voraussetzung für einen unentgeltlichen Beistand ist demnach die Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Person. § 132 Abs. 4 StPO RF verbietet jedoch unabhängig von der materiellen Lage die Auferlegung der Verteidigerkosten dem Angeklagten, wenn ein Pflichtverteidiger *trotz des Verzichtes* des Angeklagten von den Behörden bestellt wurde. Die Rückforderung der Verfahrenskosten wird von der Annahme des Pflichtverteidigers abhängig gemacht. Verzichtet der Angeklagte auf einen Verteidiger und wird dieser Verzicht vom Gericht nicht akzeptiert, so dass ein Pflichtverteidiger bestellt wird, so trägt der Angeklagte nach Abs. 4 keine Anwaltskosten. Diese Bestimmung ist konventionskonform.

Verzichtet der Angeklagte auf einen konkreten Verteidiger, während sich das Gericht weiterhin bemüht, einen passenden Verteidiger zu bestellen, liegt ein Fall des § 132 Abs. 2 StPO RF vor, wenn der vorgeschlagene Verteidiger vom Angeklagten akzeptiert wird. Das russische Strafverfahrensrecht befreit den Angeklagten dann nicht von den Prozesskosten, sondern verschiebt nur die Abrechnung, bis der Angeklagte fähig ist, die Kosten selber zu tragen. Das OG RF hatte diesbezüglich über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Das Gericht hatte in einem Verfahren über besonders schwere Straftaten zwei Pflichtverteidiger bestellt. Der Angeklagte hatte die Verteidiger akzeptiert. Er wurde schließlich zu 11 Jahren Haft verurteilt. Die Anwaltskosten betragen insgesamt RUB

36.540 (ca. EUR 1.000) und wurden zunächst vom Staat übernommen. Das Gericht ordnete jedoch die Rückforderung der Kosten vom Angeklagten an. Dieser legte gegen den Gerichtsbeschluss eine Beschwerde ein mit der Begründung, dass er mittellos sei. Das OVG RF wies die Beschwerde zurück. In der Begründung hat das OVG RF darauf hingewiesen, dass der Angeklagte noch jung und arbeitsfähig sei. Seine materielle Lage könne sich in der Zukunft verbessern.

Grundsätzlich entspricht diese Haltung des OVG RF dem Konventionsrecht. Die EKMR hat die Unentgeltlichkeit als eine nur vorübergehende Freistellung, solange die Bedürftigkeit andauert, ausgelegt<sup>180</sup>. Allerdings sprachen hier die lange Freiheitsstrafe sowie die Bestellung von zwei Pflichtverteidigern und die daraus resultierenden, für russische Verhältnisse sehr hohen Anwaltskosten zumindest für einen Teilerlass der Verfahrenskosten. Um sich spätere Rückforderungsansprüche vorzubehalten, muss das Gericht daher bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers die Wünsche des Angeklagten berücksichtigen. Ein Recht auf Bestellung eines bestimmten Verteidigers hat der Angeklagte gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. c) jedoch nicht.

Die Rehabilitierung des Verurteilten zieht eine komplette, auch nachträgliche Erstattung der Verfahrenskosten nach sich, § 132 Abs. 5 StPO RF. Der Staat übernimmt dadurch die Verantwortung für Fehlgriffe seiner Organe. Das entspricht auch dem Wesen des Rechtsstaates.

Die Rechtsprechung der Konventionsorgane hat den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 3 lit. c) auch auf das Zivilverfahren ausgedehnt. Im russischen Zivilverfahren wird der unentgeltliche Rechtsbeistand gemäß § 26 Anwaltsgesetz RF aber nur für bestimmte Arten von Streitsachen, etwa Unterhaltszahlungen, Renten und Ansprüche gegen den Arbeitgeber, und für bestimmte Kategorien von Klägern, etwa Kriegsveteranen und Opfer der Repression gewährleistet. Das Gesetz bestimmt insoweit, anders als § 132 Abs. 6 StPO RF, dass nur mittellose Bürger einen Anspruch auf den unentgeltlichen Beistand haben können. Eine allgemeine Pflicht zur Übernahme der Verfahrenskosten bei Mittellosigkeit der Partei und im Interesse der Rechtspflege wird jedoch abweichend vom Konventionsrecht nicht statuiert. Hier besteht noch Nachholbedarf<sup>181</sup>.

---

<sup>180</sup> EKMR, E. 9365/81 (*X. gegen BRD*), DR 28, 229.

<sup>181</sup> Vgl. *Alekseeva* (Fn. 29), Art. 6, 113.

#### 4. Strafrechtliche Verteidigung durch einen Menschenrechtsbeauftragten

Mit der Einführung des Amtes eines Menschenrechtsbeauftragten sind die Verteidigungsrechte des Angeklagten gestärkt worden. Gemäß § 29 Menschenrechtsbeauftragtengesetz RF<sup>182</sup> hat dieser folgende Befugnisse:

- einen Revisionsantrag an das Gericht oder den Staatsanwalt zu stellen, Abs. 1 Nr. 3;
- seine Gründe der für die Revision zuständiger Amtsperson mitzuteilen und am Revisionsverfahren teilzunehmen, Abs. 1 Nr. 4;
- eine Beschwerde beim Verfassungsgericht RF zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Bürgern einzulegen, Abs. 1 Nr. 5;
- ohne dass für diese Handlungen irgendwelche Gebühren erhoben werden, Abs. 2.

Die Teilnahme des Menschenrechtsbeauftragten am Strafverfahren in der 1. Instanz ist nicht vorgesehen. Allerdings kann er auf Antrag des rechtskräftig Verurteilten oder seines Verteidigers ein Revisionsverfahren anregen und an diesem Verfahren teilnehmen, § 29 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 Menschenrechtsbeauftragtengesetz RF. Die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes durch den Menschenrechtbeauftragten ist für die betroffene Person gemäß § 26 Abs. 2 Menschenrechtsbeauftragtengesetz RF kostenlos, was eine sehr wichtige Besonderheit darstellt. Mit der Einführung des Amtes eines Menschenrechtsbeauftragten hat Russland an die gesamteuropäische Rechtstradition angeknüpft.

---

<sup>182</sup> Menschenrechtsbeauftragtengesetz RF v. 22.11.1991, VVS RSFSR 1991, Nr. 52, Pos. 1865; siehe dazu: *Komarova* (russ.), Der Menschenrechtsbeauftragte in der Russischen Föderation, in: GiP 1999, Nr. 9, 21-31.

## VII. Befragung und Benennung von Zeugen, Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK

Art. 6 Abs. 3 lit. d) garantiert ein Recht der Verteidigung, Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen beziehungsweise Entlastungszeugen vorzuladen. Als Zeugen gelten auch Sachverständige<sup>183</sup>. Der Begriff des Zeugen ist autonom zu bestimmen, das bedeutet, dass er über die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts hinausgehen kann<sup>184</sup>. Das Frage- und Ladungsrecht der Verteidigung ist eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der Waffengleichheit, was aus der Formulierung „unter denselben Bedingungen (*under the same conditions/dans les mêmes conditions*) wie die Anklageseite“ folgt<sup>185</sup>.

### 1. Befragung von Belastungszeugen

Grundsätzlich müssen alle Belastungszeugen in Anwesenheit des Angeklagten in einer öffentlichen Verhandlung und in einem kontradiktorischen Verfahren befragt werden<sup>186</sup>. Art. 6 Abs. 3 lit. d) garantiert jedoch kein absolutes Fragerecht. Insbesondere aus Gründen objektiver Unmöglichkeit sind Beschränkungen zulässig<sup>187</sup>. Diese Gründe können rechtlicher, etwa im Falle des Aussageverweigerungsrechts<sup>188</sup> oder tatsächlicher Natur sein, so etwa der Tod oder die Krankheit des Zeugen, der Verweigerung der Rechtshilfe durch einen anderen Staat<sup>189</sup> oder bei mangelnder Verfügbarkeit des Zeugen aufgrund von Immunität<sup>190</sup>. Dagegen muss das verhandelnde Gericht alle ihm zumutbaren Schritte einleiten, um die Erscheinung von Zeugen zu ermöglichen, wenn es sich nicht um absolute Hindernisse handelt<sup>191</sup>.

Der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 3 lit. d) bezieht sich ausschließlich auf die Hauptverhandlung. Aus diesem Grund kann daraus kein Fragerecht des Angeklagten im

---

<sup>183</sup> EKMR, E.1167/61 (*X. u. Z. gegen BRD*), YB 6, 204 (216); *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 550. Dagegen meint *Rzepka* (Fn. 2), 74, Fn. 334 m. w. N., dass nur ein Anspruch auf Ladung eines Gegenschachverständigers aus Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK abgeleitet werden kann.

<sup>184</sup> EGMR, Fall *Delta*, Ser. A 191-A, § 34.

<sup>185</sup> EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22, § 91; EKMR, E. 788/60 (*Österreich gegen Italien*), YB 4, 116 (172); *Rzepka* (Fn. 2), 74 m. w. N.

<sup>186</sup> EGMR, Fall *Lüdi*, Ser. A 238, §§ 47 ff.

<sup>187</sup> EGMR, Fall *Asch*, Ser. A 203, § 28; *Grabenwarter* (Fn. 10), § 24, Rn. 113 m. w. N.

<sup>188</sup> EGMR, Fall *Unterpertinger*, Ser. A 110, § 30.

<sup>189</sup> EKMR, E. 8945/80 (*S. gegen BRD*), DR 39, 43.

<sup>190</sup> EGMR, Fall *Isgrò*, Ser. A 194-A, § 34.

<sup>191</sup> EGMR, Fall *Artner*, Ser. A 242-A, § 22; *Grabenwarter* (Fn. 10), § 24, Rn. 114, Fn. 435; vgl. aus der deutschen Praxis: OLG Koblenz, in: NStZ 1981, 450.

Ermittlungsverfahren abgeleitet werden<sup>192</sup>. Das schließt jedoch die Verwertbarkeit der Zeugenaussagen im Vorverfahren nicht aus, solange der Angeklagte zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens Fragen an die Belastungszeugen stellen kann. Das Verfahren muss dann als Ganzes unter dem Gesichtspunkt der Fairness geprüft werden<sup>193</sup>.

Die Zeugen können nur unmittelbar befragt werden. Schriftliche Befragungen reichen hier wegen der mangelnden Möglichkeit, die Verlässlichkeit der Zeugen zu überprüfen und ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern, nicht aus<sup>194</sup>. Besondere Regeln gelten für die Befragung von anonymen Zeugen. Ist die Wahrung der Anonymität eines Zeugen geboten, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, können seine Aussagen ohne visuellen und akustischen Kontakt an die Verteidigung weitergegeben werden, die ihrerseits aber direkt Fragen an den Zeugen stellen kann<sup>195</sup>. Ebenfalls ist die Befragung eines Belastungszeugen in Abwesenheit des Angeklagten zulässig, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls der Zeuge die Aussage verweigern könnte. Das Fragerecht muss dann auf den anwesenden Verteidiger übergehen. Allerdings ist von dieser Möglichkeit nur begrenzt Gebrauch zu machen, da bei bestimmten Fallkonstellationen allein der Angeklagte sachdienliche Fragen stellen kann<sup>196</sup>.

Die Verwertung der Aussagen von anonymen V-Leuten, Lockspitzeln (*agents provocateurs*) und Zeugen vom Hörensagen sind in begrenztem Umfang und nur dann zulässig, wenn die Verteidigung genügend Möglichkeiten zur Überprüfung dieser Aussagen hat. Auf jeden Fall darf das Gericht seine Entscheidung nicht allein auf solche Aussagen stützen<sup>197</sup>. Im Fall *De C. gegen Portugal* hat der EGMR Stellung zur Verwendung der Aussagen eines Lockspitzels genommen. Danach nimmt das Recht auf eine faire Rechtspflege einen derart hochrangigen Platz ein, dass es nicht um der bloßen Nützlichkeit willen geopfert werden darf. Die allgemeinen Erfordernisse der Fairness, wie sie in Art. 6 niedergelegt sind, sind auf Verfahren jeglicher Art von Kriminalität anzuwenden, von der einfachsten bis zu der kompliziertesten. Das öffentliche Interesse kann nicht die Verwendung von Beweismaterial rechtfertigen, das aus polizeilicher Anstiftung resultiert<sup>198</sup>. Folglich

---

<sup>192</sup> EKMR, E. 8414/78 (*X. gegen BRD*), DR 17, 231.

<sup>193</sup> EKMR, E. 9120/80 (*Unterpertinger*), in: EuGRZ 1987, 151-154, 152, § 75.

<sup>194</sup> EGMR, Fall *Windisch*, in: StV 1991, 193-194, 194 mit Anmerkung von *Deumeland*.

<sup>195</sup> EGMR, Fall *Lüdi*, Ser. A 238, §§ 47 ff.

<sup>196</sup> EKMR, E. 8395/78 (*X. gegen Dänemark*), DR 27, 50; vgl. auch BGH, in: NJW 1968, 806.

<sup>197</sup> EGMR, Fall *Asch*, Ser. A 203, §§ 30 ff.

<sup>198</sup> EGMR, Fall *De C. gegen Portugal*, in: NStZ 1999, 47-50, 48, § 36.

sind die Aussagen eines Lockspitzels ohne Rechtskraft und dürfen nicht vor Gericht verwendet werden, wenn er die Begehung einer Straftat begünstigt hat.

Die Vernehmung oder die Ablehnung eines Zeugen liegt im freien Ermessen des erkennenden Gerichts. Das Gericht allein entscheidet über die Relevanz der zu erwartenden Zeugenaussagen für die Wahrheitsfindung<sup>199</sup>. Der Gerichtshof kann die Entscheidungen nationaler Gerichte nur auf spezifische Verletzungen der Konvention hin überprüfen. Deshalb entzieht sich sowohl die richterliche Beweiswürdigung, zum Beispiel der Glaubwürdigkeit der Zeugen<sup>200</sup>, als auch die Berichtigung von rechtlichen oder tatsächlichen Fehlern der Kontrolle des EGMR<sup>201</sup>. Dieser kann die fragliche Entscheidung des nationalen Gerichts nur einer Missbrauchskontrolle unterziehen, wobei der Beschwerdeführer einen Nachweis über die willkürliche Ablehnung seines Gesuchs erbringen muss. Eine Willkür liegt etwa dann vor, wenn eine Frage nicht zugelassen oder ein Zeuge nicht gehört wurde, obwohl die Erheblichkeit der Frage oder der zu erwartenden Aussage für den Tatrichter nach den Umständen des Falles ersichtlich war oder sein musste<sup>202</sup>. In einem solchen Fall kann auch ein Verstoß gegen das Gebot der Fairness des Verfahrens aus Art. 6 Abs. 1 nachgewiesen werden<sup>203</sup>.

## 2. Ladung und Befragung von Entlastungszeugen

Dem Angeklagten und seinem Verteidiger steht gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. d) das Recht zu, Entlastungszeugen und Sachverständige ihrer Wahl unter denselben Bedingungen wie die Belastungszeugen zu laden und zu vernehmen. Die Vorschrift soll die Waffengleichheit beim Zeugenbeweis gewährleisten. Dem Angeklagten wird nur ein formelles Recht auf Ladung und Vernehmung von Zeugen garantiert. Das Ladungs- und Befragungsrecht ist nicht absolut und unterliegt denselben Einschränkungen des nationalen Rechts wie auch das Recht auf Befragung von Belastungszeugen<sup>204</sup>. Das nationale Recht kann die Wahrnehmung des Ladungsrechts an gewisse formelle Voraussetzungen knüpfen, etwa an die

---

<sup>199</sup> EKMR (*Pfunders*), YB 6, 742 (772).

<sup>200</sup> EKMR, E. 6172/73 (*X. gegen GB*), DR 3, 77.

<sup>201</sup> EKMR, E. 343/57, YB 2, 412 (466).

<sup>202</sup> EGMR, Fall *Vidal*, Ser. A 235-B, §§ 32 ff.

<sup>203</sup> EGMR, Fall *Barberà u. a.*, Ser. A 146, § 77.

<sup>204</sup> *Rzepka* (Fn. 2), 79, Fn. 358 m. w. N.

Antragstellung beim Gericht, eine ausreichend bestimmte Benennung des Beweisthemas und die vorherige Entschädigung des Zeugen<sup>205</sup>.

Die Konventionsorgane waren mit ihrer Rechtsprechung zum Ladungs- und Befragungsrecht in Bezug auf Entlastungszeugen bisher äußerst zurückhaltend. Eine Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. d) wurde bisher fast ausschließlich in besonders krassen Fällen des Missbrauchs festgestellt<sup>206</sup>. Ein solcher Verstoß gegen die Konvention liegt etwa dann vor, wenn ein aufgrund von Zeugenaussagen zunächst freigesprochener Angeklagter im Rechtsmittelverfahren verurteilt wird, ohne dass dem Gericht neues Beweismaterial vorgelegt wurde<sup>207</sup>. Problematisch erscheinen auch Fälle von Zeugenbeeinflussung, wenn ein Entlastungszeuge im Gerichtssaal vom Tatrichter verhaftet wird<sup>208</sup>.

Das verhandelnde Gericht darf seine Ablehnung von Entlastungszeugen nicht auf eine formalistische Gleichstellung mit der Anklageseite stützen. Wenn seitens der Anklage keine Zeugen ausgesagt haben, bedeutet dies noch nicht, dass kein Bedarf für die Befragung von Entlastungszeugen besteht<sup>209</sup>. Ebenfalls stellt eine unterschiedliche Dauer der Anhörung von Be- und Entlastungszeugen an sich keine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d) dar<sup>210</sup>. Auf jeden Fall obliegt es dem Angeklagten, den Nachweis einer willkürlichen Ablehnung oder Verhinderung relevanter Zeugenaussagen zu erbringen<sup>211</sup>.

Obwohl der Wortlaut der Vorschrift allein von Entlastungszeugen spricht, können von der Verteidigung auch Belastungszeugen mit dem Ziel geladen und befragt werden, ihre Aussagen zu erschüttern<sup>212</sup>. Besteht zwischen dem Angeklagten und dem Verteidiger keine Einigkeit darüber, wer als Entlastungszeuge vorzuladen ist, kann später kein Vorwurf der Unfairness des Verfahrens oder der Verletzung der Verteidigerrechte geltend gemacht werden<sup>213</sup>.

---

<sup>205</sup> EKMR (*Pfunders*), YB 6, 742 (772) (Benennung des Beweisthemas); EKMR, E. 8339/78 (*Schertenleib*), DR 17, 224 (Antragstellung); siehe auch: § 219, § 220 Abs. 2 dStPO.

<sup>206</sup> Kritisch dazu: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 574 ff.

<sup>207</sup> EGMR, Fall *Vidal*, Ser. A 235-B, §§ 32 ff.

<sup>208</sup> EKMR, E. 9000/80 (*X. gegen Schweiz*), DR 28, 127 (133 ff.).

<sup>209</sup> Problematisch erscheint darum die Begründung in EGMR, Fall *Engel u. a.*, Ser. A 22; kritisch dazu: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 569 m. w. N.

<sup>210</sup> EKMR, E. 11794/85, zit. nach: *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 203, Fn. 868.

<sup>211</sup> EKMR (*Pfunders*), YB 6, 742 (772).

<sup>212</sup> *Grabenwarter* (Fn. 10), § 24, Rn. 117.

<sup>213</sup> EGMR, Fall *Kamasinski*, Ser. A 168, § 91.

## VIII. Gewährleistung im russischen Recht

### 1. Befragung von Belastungszeugen

Gemäß § 244 StPO RF haben die Anklage und die Verteidigung die gleichen Rechte bezüglich der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung. Speziell zur Befragung von Zeugen bestimmt § 278 Abs. 3 S. 1 StPO RF, dass die Anklageseite mit dem Vorbringen ihrer Anschuldigungen die Beweisaufnahme eröffnet. Diese soll auch mit der Befragung von Belastungszeugen beginnen. Danach stellt die Verteidigung ihre Fragen. Das Gericht trägt zwar die Verantwortung für den ungestörten und zügigen Ablauf der Befragung, darf sich jedoch in die Befragung nicht einmischen. Eigene Fragen kann das Gericht an die Zeugen erst dann stellen, wenn die Befragung von beiden Parteien beendet worden ist, § 278 Abs. 3 S. 2 StPO RF. Bevor die Zeugen vom Tatrichter entlassen werden können, muss die Meinung der beiden Parteien berücksichtigt werden, § 278 Abs. 4 StPO RF.

Hier ist eine deutliche Anlehnung an das angel-sächsische Parteiverfahren zu sehen, bei dem die Gleichstellung der Parteien im Zeugenbeweis am deutlichsten ausgeprägt ist. Das russische Strafverfahrensrecht folgt diesem Muster und wendet das Verfahren der Zeugenbefragung gleichermaßen auf die Hauptverhandlung vor dem ordentlichen wie auch vor dem Schwurgericht an. Die Vorschrift des Art. 6 Abs. 3 lit. d) knüpft ebenfalls an den Parteienprozess an. Somit entspricht die Regelung des russischen Strafverfahrensrechts ihrem Wesen nach dem Konventionsrecht<sup>214</sup>.

Das Fragerecht der Verteidigung ist nicht absolut und unterliegt gewissen Schranken. Im russischen Strafverfahrensrecht sind folgende rechtliche Hindernisse für die Zeugenbefragung verankert. Ein Zeuge darf die Aussage gemäß § 56 Abs. 4 Nr. 1 S. 1 StPO RF verweigern, wenn sich die Aussage gegen seine nahen Verwandten richtet. Der Kreis der nahen Verwandten ist in § 5 Abs. 4 StPO RF genannt. Des Weiteren genießen die Geistlichen in Bezug auf die bei einer Beichte erlangten Kenntnisse ein Schweigerecht, § 56 Abs. 3 Nr. 4 StPO RF. Die parlamentarische Indemnität genießen die Mitglieder des Parlaments gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 5 StPO RF. Alle diese Einschränkungen sind vom EGMR auf ihre Konventionskonformität hin geprüft und akzeptiert worden<sup>215</sup>.

Das Gericht ist nach dem Konventionsrecht dazu aufgefordert, alle in seiner Macht stehenden Mittel auszuschöpfen, um das Erscheinen eines Zeugen vor Gericht zu gewährleis-

---

<sup>214</sup> Vgl. *Miehler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 548 f.

<sup>215</sup> EKMR, E. 8682/79 (*X. gegen BRD*), DR 26, 97 (100).

ten. Im russischen Strafverfahrensrecht trägt § 113 StPO RF (Vorführung von Prozessteilnehmern) diesem Umstand Rechnung. Danach kann ein Zeuge auf gerichtliche Anordnung hin dem Gericht vorgeführt werden. Ein dem Gericht unbekannter Aufenthaltsort ist kein Rechtfertigungsgrund für das Nichterscheinen eines Zeugen vor Gericht. Das OG RF hat die Ermittlungsorgane extra dazu aufgefordert, diesen Grund nicht leichtfertig und erst dann anzugeben, wenn alle Möglichkeiten zum Auffinden des Zeugen erschöpft sind<sup>216</sup>. Bei einer rechtsgrundlosen Aussageverweigerung droht dem Zeugen eine strafrechtliche Verfolgung gemäß § 308 StGB RF. Somit hat das verhandelnde Gericht nach dem russischen Strafverfahrensrecht nicht nur die Möglichkeit zur Aufforderung, sondern auch Mittel zur Gewährleistung von Zeugenaussagen.

Die in der Voruntersuchung gewonnenen Aussagen, Audio- und Videoaufnahmen können in der Hauptverhandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen verwertet werden. § 281 Abs. 1 Nr. 1 StPO RF lässt ihre Auswertung mit der Zustimmung der beiden Gerichtsparteien zu, wenn es wesentliche Widersprüche zwischen Aussagen in der Hauptverhandlung und denen während der Voruntersuchung gibt. Die Verteidigung kann den Vergleich zu ihren Gunsten nutzen, wenn sich ein Zeuge von seinen früheren Aussagen distanziert hat. Auch wenn die Zustimmung der Anklage nicht vorliegt, vermag allein die Tatsache, dass es Diskrepanzen zwischen den früheren und späteren Aussagen eines Belastungszeugen gibt, die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen in Frage zu stellen.

Auch das Nichterscheinen eines Zeugen kann zur Bekanntmachung seiner in der Voruntersuchung gemachten Aussagen führen, § 281 Abs. 1 Nr. 2 StPO RF. Diese Aussagen haben jedoch angesichts der fehlenden Befragungsmöglichkeit einen geringeren Wert. Die Verweigerung der Zustimmung einer der Parteien führt zur Nichtbeachtung dieser Aussagen, ohne dass die ablehnende Seite einen Schaden davon tragen würde. Das Gericht darf der Bekanntmachung erst dann zustimmen, wenn alle Möglichkeiten der Vorführung eines Zeugen erschöpft sind.

Die Gutachten *und* die Aussagen eines Sachverständigen sind gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 3 StPO RF gleichermaßen zulässige Beweise, auf welche sich die Urteilsfindung stützen kann. Ein Sachverständiger, der ein Gutachten verfasst hat, kann in den Zeugenstand gerufen werden. § 282 StPO RF stellt dieselben Regeln für die Befragung der Sachverständigen durch die Gerichtsparteien auf wie bei den Zeugen. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 6 Abs. 3 lit. d) auf die Sachverständigen entspricht der Haltung des EGMR.

---

<sup>216</sup> OGE RF v. 29.04.1996, zit. nach: *Ryzakov* (Fn. 145), 87, Fn. 1 m. w. N.

Die Unmöglichkeit der Befragung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung kann die Anordnung eines erneuten Gutachtens zu der fraglichen Materie nach sich ziehen<sup>217</sup>. Die fehlende Unterschrift eines Sachverständigen unter seinem Gutachten kann zum Ausschluss dieses Gutachtens führen, wenn die Ermittlungsorgane keine plausible Erklärung dafür abgegeben haben und das Gericht der Aufklärung dieses Umstandes nicht nachgegangen ist<sup>218</sup>.

Das Problem der Befragung von anonymen Zeugen hat sich für das russische Strafverfahrensrecht bereits mehrfach gestellt. Vor allem zum Zwecke des Schutzes von Zeugen, insbesondere in den Fällen organisierter Kriminalität, ist die Aufrechterhaltung der Anonymität durchaus geboten<sup>219</sup>. Eine Möglichkeit dazu bietet § 278 Abs. 5 StPO RF. Danach können Zeugen ohne visuellen Kontakt befragt werden. Allerdings ist die Wahrung der Anonymität der Zeugen stets gegen das Verteidigungsrecht des Angeklagten abzuwägen. Die Gründe für die Wahrung der Anonymität müssen überzeugend sein, die Nachteile anonymer Aussagen müssen für die Verteidigung durch ein entsprechendes Verfahren ausgeglichen werden, und die Urteilsfindung darf sich nicht ausschließlich oder entscheidend auf diese Aussagen stützen<sup>220</sup>. Die Verteidigung kann einen Antrag auf Preisgabe der Identität eines anonymen Zeugen stellen, wenn die Interessen der Verteidigung und der Wahrheitsfindung dies erforderlich machen, § 278 Abs. 6 StPO RF. Der Tatrichter hat über den Antrag nach seinem Ermessen zu entscheiden.

Die Nutzung von verdeckt arbeitenden Ermittlern („*undercover agents*“) ist je nach dem Ermittlungsstand und dort, wo es die Natur des Verbrechens rechtfertigt, nach dem Konventionsrecht erlaubt<sup>221</sup>. § 6 Ermittlungstätigkeitgesetz RF nennt folgende verdeckte Ermittlungsmethoden:

- Eingliederung eines verdeckten Agenten, § 6 Abs. 1 Nr. 12 Ermittlungstätigkeitgesetz RF;
- kontrollierte Lieferung, § 6 Abs. 1 Nr. 13 Ermittlungstätigkeitgesetz RF;

---

<sup>217</sup> Panitscheva (Fn. 85), § 282, Rn. 3.

<sup>218</sup> BVS RF 2000, Nr. 8, 13 f.

<sup>219</sup> Vgl. EGMR, Fall *Kostovski*, Ser. A 166, § 44; EGMR, Fall *Mantovanelli*, RJD 1997-II, 424 (436 f.), § 34.

<sup>220</sup> Panitscheva (Fn. 85), § 282, Rn. 4; vgl. EGMR, Fall *Van Mechelen*, RJD 1997-III, 691 (713 f.), §§ 62 ff.; dazu ausführlich: Wildhaber (russ.), Präzedenz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: GiP 2001, Nr. 12, 5-17, 16.

<sup>221</sup> EGMR, Fall *De C. gegen Portugal*, in: NStZ 1999, 47-50, 48, §§ 35 ff.

- Ermittlungsexperiment (Herbeiführung der Umstände für die Begehung einer Straftat bei den unter dringenden Tatverdacht stehenden Personen), § 6 Abs. 1 Nr. 14 Ermittlungstätigkeitgesetz RF.

Die verdeckten Ermittler können naturgemäß nicht unmittelbar in den Zeugenstand gerufen werden, ihre Aussagen werden vielmehr von speziell damit beauftragten Beamten dem Gericht mitgeteilt<sup>222</sup>. Die Preisgabe der Identität der verdeckten Ermittler ist zulässig und sogar notwendig, wenn sonst keine weiteren unmittelbaren Beweise für die Schuld des Angeklagten vorliegen<sup>223</sup>. Zusätzlich können weitere Beteiligte einer verdeckten Ermittlung zum Beispiel zivile Zeugen, die zufällig am Tatort waren, befragt werden. Der Tatrichter bewertet die übermittelten Aussagen von verdeckten Ermittlern nach seiner inneren Überzeugung. Die Ermittlungstätigkeit unterliegt den allgemein geltenden verfassungsrechtlichen Schranken und speziell § 5 Ermittlungstätigkeitgesetz RF (Achtung der Menschenrechte). Die Verwertung der Aussagen von verdeckten Ermittlern vor Gericht darf nur erfolgen, wenn die Wahrung und der Schutz der Menschenrechte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Insgesamt ist äußerste Zurückhaltung bei der Würdigung von Aussagen von verdeckten Ermittlern geboten<sup>224</sup>.

## 2. Benennung und Befragung von Entlastungszeugen

Das russische Strafverfahrensrecht gewährt der Verteidigung ein aktives Recht zur Herbeischaffung von Entlastungsbeweisen. Dieses Beweisaufnahmerecht ist die „deutlichste Ausprägung“ des Grundsatzes der Waffengleichheit aus Art. 123 Abs. 3 Verf. RF<sup>225</sup>. Auf der Ebene des einfachen Rechtes gewährt § 86 Abs. 3 StPO RF dem Anwalt die Befugnis, durch die Befragung von Personen potentielle Zeugen zu ermitteln, deren Vernehmung er vor Gericht beantragen kann. § 198 Abs. 1 Nr. 3 StPO RF räumt der Verteidigung das Vorschlagsrecht für die Sachverständigen bei der Einholung eines Gutachtens ein. Dieser Vorschlag kann, falls er von den Ermittlungsbehörden während des Untersuchungsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen abgelehnt worden ist, erneut in der Hauptverhandlung unterbreitet werden. Das verhandelnde Gericht muss eine begründete Stellungnahme abgeben, falls es den Vorschlag wiederum ablehnt. Zur Begründung können vor allem der

<sup>222</sup> *Tschetschetin* (russ.), in: Zubov, Ermittlungstätigkeitgesetz RF-Kommentar, 2001, § 6, 64 f.

<sup>223</sup> *Tschetschetin* (Fn. 222), § 12, 124; vgl. EGMR, Fall *van Mechelen*, RJD 1997-III, 691 (713 f.), §§ 62 ff.

<sup>224</sup> *Tschetschetin* (Fn. 222), § 11, 113 f.

<sup>225</sup> *Kuznetsov/Dadonov* (russ.), Das Recht des Verteidigers auf die Beweisaufnahme, in: RJ 2002, Nr. 8, 32-36, 32.

Charakter, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des vorgeschlagenen Gutachtens angeführt werden<sup>226</sup>.

Die Kostenfrage spielt in der Praxis eine große Rolle. Wenn der Angeklagte die Kosten für die Einholung eines Gutachtens selber trägt, können allein das Beschleunigungsgebot und der Grundsatz der Prozessökonomie einen Ablehnungsgrund darstellen. Beansprucht der Angeklagte aufgrund seiner Mittellosigkeit eine Prozesskostenhilfe, ist der Prüfungsmaßstab enger. Die Ablehnung der Einholung eines Gutachtens allein aus Kostengründen ist nach russischem Recht allerdings unzulässig<sup>227</sup>. Der EGMR kann jedoch nur in Missbrauchsfällen auf eine Verletzung der Verteidigungsrechte schließen. Die Beweislast für einen Missbrauch liegt bei der Verteidigung. Die Gewährung eines Ladungsrechts für die Entlastungszeugen nach § 198 Abs. 1 Nr. 3 StPO RF deckt sich somit mit dem Konventionsrecht, solange das verhandelnde Gericht die Entlastungszeugen nicht willkürlich ablehnt<sup>228</sup>.

Die Verteidigung kann auch durch einen Antrag auf den Ausschluss von Belastungszeugen zur Entlastung des Angeklagten beitragen. Besitzt die Verteidigung schlüssige Beweise einer vollständigen Entlastung, kann sie einen Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens stellen. Wenn die Verteidigung den Ausschluss von Beweisen beziehungsweise die Einstellung oder Beendigung des Strafverfahrens beantragt hat, muss ein Vorbereitungsverfahren im Vorfeld der Hauptverhandlung durchgeführt werden. In diesem Verfahrensstadium, das als vorgezogene Hauptverhandlung i. S. v. Art. 6 Abs. 3 lit. d) zu gelten hat, sind für die Beweisaufnahme die §§ 234 ff. StPO RF maßgeblich:

### **§ 234 StPO RF Durchführung des Vorbereitungsverfahrens**

[...]

5. Wenn eine Gerichtspartei den Ausschluss eines Beweises beantragt, hört das Gericht die Meinung der Gegenpartei. Bei fehlender Gegenrede wird dem Antrag stattgegeben. ...

6. Dem Antrag auf Ladung eines Alibizeugen wird nur dann stattgegeben, wenn dieser Antrag bereits während des Untersuchungsverfahrens gestellt, jedoch von den Ermittlungsbehörden abgelehnt wurde. Diesem Antrag kann auch dann stattgegeben werden, wenn die Existenz des Alibizeugen erst nach dem Abschluss des Untersuchungsverfahrens bekannt wurde.

---

<sup>226</sup> Orlova/Schtscherbo (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 198, 358; zum Anspruch auf Ladung eines Gegenschachverständigen gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK siehe oben: Kap. F., VII., 1., 217, Fn. 183.

<sup>227</sup> BVS RF 2000, Nr. 8, 13.

<sup>228</sup> Vgl. EKMR, E. 9000/80 (*X. gegen Schweiz*), DR 28, 127.

7. Dem Antrag auf die Aufnahme von neuen Beweisen kann stattgegeben werden, wenn diese Beweise der Wahrheitsfindung in der Sache dienen können.

8. Auf Antrag der Gerichtsparteien können alle Personen befragt werden, die Kenntnisse über die Umstände der Durchführung von Ermittlungshandlungen beziehungsweise über die Sicherstellung und Beifügung der Dokumente zu den Akten besitzen.

§ 234 Abs. 6 u. 7 StPO RF sind Kann-Vorschriften, mit der Folge, dass die Ladung von Entlastungszeugen im Ermessen des Gerichts liegt. Für den Fall eines Alibizeugen stellt § 234 Abs. 6 StPO RF strenge Voraussetzungen auf, um den Rechtsmissbrauch zu unterbinden. In der russischen Rechtspraxis kommen leider Fälle vor, in denen ein gut vorbereiteter falscher Alibizeuge die ganze Anklage kippen kann<sup>229</sup>. Die Ladung neuer Zeugen hängt von dem von ihnen zu erwartenden Beitrag zur Wahrheitsfindung ab. Hält das verhandelnde Gericht diese Aussagen für überflüssig, kann es die Ladung der Zeugen gemäß § 234 Abs. 7 ablehnen. Diese Vorschrift ist konventionskonform<sup>230</sup>.

§ 234 Abs. 5 u. 8 StPO RF dienen in erster Linie dazu, die Glaubwürdigkeit beziehungsweise die Rechtmäßigkeit der Zeugenaussagen seitens der Anklage in Frage zu stellen. Dies kann zur Entlastung beitragen. Logischerweise trägt die Anklageseite die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Aussagen von Belastungszeugen gemäß § 235 Abs. 4 StPO RF. In allen anderen Fällen liegt die Beweislast bei den, die Richtigkeit der Aussagen anzweifelnden, Verfahrensteilnehmern, zum Beispiel bei den geschädigten Personen und den privaten Klägern. Für eine solche Asymmetrie der Zulässigkeitsanforderungen hinsichtlich der Beweise sprechen die Unschuldsvermutung und das Gesetzmäßigkeitsprinzip. Ferner ist die Anklageseite selber daran interessiert, dass nur zulässige Beweise bei der Urteilsfindung angewendet werden. Ansonsten müsste das Urteil aufgehoben werden<sup>231</sup>.

In der Hauptverhandlung gilt der Grundsatz der Waffengleichheit für den Zeugenbeweis. Die Zeugen der Anklage und die der Verteidigung werden unter gleichen Bedingungen nach den allgemeinen Regeln für die Beweisaufnahme und –würdigung aus der StPO RF befragt. Die Ablehnung eines Entlastungszeugen, der zur Aufklärung der Straftat beitragen kann, führt zur Aufhebung des Urteils und einer Neuverhandlung. In der Sache *Raschodchikov* hatte ein Augenzeuge während der Untersuchung zugunsten des Angeklagten ausgesagt. Seine Aussagen stimmten mit denen des Angeklagten überein. Während der Hauptverhandlung war dieser Entlastungszeuge jedoch nicht vorgeladen. Das

---

<sup>229</sup> *Korenevskij* (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 234, 438.

<sup>230</sup> Vgl. EKMR, E. 9000/80 (*X. gegen Schweiz*), DR 28, 127.

<sup>231</sup> Ausführlich dazu: *Lupinskaja* (Fn. 154), 122 ff.

verhandelnde Gericht hatte den Ladungsantrag des Anwalts ohne Begründung abgelehnt und verurteilte den Angeklagten allein aufgrund der Aussagen der Belastungszeugen. Darin sah das OG RF einen Grund zur Aufhebung des Urteils infolge einer groben Verletzung der Verteidigungsrechte und eines mangelnden Beitrags des Gerichts zur Tataufklärung<sup>232</sup>.

Zu der Frage nach missbräuchlich erlangten Beweismitteln sind die Bestimmungen des russischen Rechts eindeutig. Alle Beweise, die unter Verstoß gegen die strafprozessualen Regeln gewonnen worden sind, sind unzulässig. Sie haben weder Beweiskraft noch können sie der Anklage insgesamt oder einzelnen Umständen zugrunde gelegt werden, § 75 Abs. 1 StPO RF. Unzulässigen Beweise sind:

- Aussagen des Angeklagten während der Untersuchung in Abwesenheit seines Verteidigers, die in der Hauptverhandlung nicht bestätigt worden sind, § 75 Abs. 2 Nr. 1 StPO RF;
- Aussagen von Geschädigten; Zeugen, die sich auf Vermutungen stützen; Zeugen vom Hörensagen; Zeugen, die ihre Informationsquelle nicht nennen können, § 75 Abs. 2 Nr. 2 StPO RF;
- andere Beweise, die die unter Verstoß gegen die geltende StPO gewonnen worden sind, § 75 Abs. 2 Nr. 3 StPO RF.

§ 75 Abs. 2 StPO RF differenziert bei der Unzulässigkeit von Beweisen nicht nach Grad, Form oder ihrem Inhalt. Die Zugrundelegung solcher Beweise bei der Anklage ist ausgeschlossen<sup>233</sup>. Hier ist ein deutlicher Unterschied zur Rechtspraxis der Konventionsorgane zu sehen. Die Konventionspraxis toleriert, wenn auch in begrenztem Umfang, Zeugen vom Hörensagen<sup>234</sup> und die Aussagen von Zeugen, ohne dass eine Möglichkeit besteht, die Informationsquellen dieser Zeugen zu überprüfen<sup>235</sup>. Ausschlaggebend ist die Bewertung des Verfahrens als Ganzes<sup>236</sup>.

Der Maßstab des § 75 StPO RF ist enger. Fraglich ist jedoch, ob diese Alles-oder-Nichts-Lösung des russischen Strafverfahrensrechts für die Interessen der Rechtspflege förderlich ist. Eine gewisse Toleranz könnte angesichts der hohen Kriminalität und der Verpflichtung des Staates zu ihrer Bekämpfung angebracht sein, zumal dies mit der Konvention

---

<sup>232</sup> Übersicht der Rechtspraxis der unteren Gerichte, BVS RF 2002, Nr. 5, 18.

<sup>233</sup> *Bogoljubova* (russ.), in: Sucharev, StPO RF-Kommentar, 2002, § 75, Rn. 9.

<sup>234</sup> EGMR, Fall *Kostovski*, Ser. A 166, § 44.

<sup>235</sup> EGMR, Fall *van Mechelen*, RJD 1997-III, 691 (713 f.), §§ 62 ff.

<sup>236</sup> EGMR, Fall *Pélissier u. Sassi*, in: NJW 1999, 3545-3548, 3545, §§ 45 ff.

vereinbar wäre. Dies ist auf die Vergangenheit der sowjetischen Strafjustiz zurück zu führen. Der russische Gesetzgeber hat die Messlatte bewusst so hoch gelegt und sämtliche Regeln für die Beweislast ausschließlich in der StPO RF festgelegt<sup>237</sup>. Die Rechte der Verteidigung werden so durch die strengere Handhabung der Beweisaufnahmeregeln nach dem russischen Strafverfahrensrecht gestärkt. Ihre Konventionskonformität ist entsprechend der allgemeinen Stoßrichtung der EMRK zu bejahen<sup>238</sup>.

## ***IX. Unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. e) EMRK***

### **1. Mangelnde Sprachkenntnisse als Voraussetzung**

Art. 6 Abs. 3 lit. e) sichert die Gleichstellung von sprachkundigen und sprachunkundigen Angeklagten und gewährleistet zugleich die Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Anklage<sup>239</sup>. Es kommt in erster Linie auf die Sprachkenntnisse des Angeklagten, nicht auf die des Verteidigers an. Da aber die Rechte aus Art. 6 Abs. 3 die Verteidigung insgesamt betreffen, können sich daraus bestimmte Einschränkungen bezüglich des Umfangs des Übersetzungsanspruchs ergeben<sup>240</sup>. Dabei spielen Faktoren wie die Staatsangehörigkeit und das Sprach- beziehungsweise Hörvermögen keine Rolle. Für Taube, Stumme oder Schwerhörige kann sich die Notwendigkeit der Heranziehung eines Dolmetschers oder eines Gebärdensprechers aus Art. 6 Abs. 1 ergeben. Die Kosten dafür sind jedoch vom Angeklagten zu tragen<sup>241</sup>.

Darüber, ob der Angeklagte einen Dolmetscher braucht, entscheidet das verhandelnde Gericht. Deshalb sind die Kosten für einen Dolmetscher, der vom Verteidiger auf eigene Initiative und ohne Zustimmung des Gerichts hinzugezogen worden ist, nicht von Art. 6 Abs. 3 lit. e) gedeckt<sup>242</sup>. Verhandelt wird in der Gerichtssprache, die dann in die Muttersprache

---

<sup>237</sup> Früher bestimmten auch andere Gesetze und untergesetzliche Regelungen das Verfahren der Beweisaufnahme, was einen weiteren Spielraum für die Ermittlungsbehörden bedeutete, vgl. *Bogoljubova* (Fn. 233), Rn. 9.

<sup>238</sup> Vgl. die Präambel zur EMRK, Unterabs. 4.

<sup>239</sup> *Villiger* (Fn. 3), Rn. 528 m. w. N.

<sup>240</sup> EGMR, Fall *Kamasinski*, Ser. A 168, § 91; EKMR, E. 6185/73 (*X. gegen Österreich*), DR 2, 68.

<sup>241</sup> *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 578; a. A. *Bischofberger*, Die Verfahrensgarantien der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 5 und 6) in ihrer Einwirkung auf das schweizerische Strafprozessrecht, 1972, 170; *Poncet* (Fn. 127), 138, Fn. 413.

<sup>242</sup> EKMR, E. 10221/82 v. 15.07.1983, zit. nach: *Peukert* (Fn. 1), Art. 6, Rn. 205, Fn. 875.

des Angeklagten, eventuell aber auch in eine andere Sprache, welche der Angeklagte ausreichend beherrscht, übersetzt wird<sup>243</sup>.

## 2. Umfang des Übersetzungsanspruchs

Aus der Formulierung *language used in court/la langue employée à l'audience* ist die Kommission zunächst von einem relativ beschränkten Umfang des Übersetzungsanspruchs ausgegangen. Die Garantie sollte danach nur für die Verständigung des Angeklagten mit dem Tatrichter, dagegen nicht für die mit seinem Verteidiger gelten<sup>244</sup>. In einer späteren Entscheidung hat der EGMR jedoch festgestellt, dass die Worte *la langue employée à l'audience/language used in court* nicht den Umfang, sondern die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übersetzungsgarantie bestimmen. Danach gilt die Übersetzungsgarantie für alle Verfahrensabschnitte in allen Strafverfahren, einschließlich des als Strafverfahren geltenden Ordnungswidrigkeitsverfahrens<sup>245</sup>. Unter Umständen kann sich die Garantie bis auf die Vorbereitungsgespräche des Angeklagten mit seinem Verteidiger ausdehnen<sup>246</sup>. Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 lit. e) spricht zwar nicht von einer schriftlichen Übersetzung, jedoch müssen unter Beachtung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens alle Schriftstücke und mündlichen Äußerungen, auf deren Verständnis der Angeklagte angewiesen ist, übersetzt werden. Dazu zählen vor allem: die Unterrichtung über die Anklage, der Haftbefehl, die Anklageschrift und die Rechtsmittelbelehrung. Diese Aufzählung bezieht sich auf konkrete Umstände des jeweiligen Falles und ist deshalb nicht abschließend<sup>247</sup>. Ein Anspruch auf eine Übersetzung sämtlicher Anklageakten besteht allerdings nicht<sup>248</sup>. Ebenfalls erübrigt sich die Übersetzung der Anklageschrift, wenn der Angeklagte durch einen Anwalt vertreten wird, nicht ausdrücklich auf die schriftliche Übersetzung besteht und sich auf die Verhandlung einlässt<sup>249</sup>.

---

<sup>243</sup> Villiger (Fn. 3), Rn. 528.

<sup>244</sup> EKMR, E. 6185/73 (*X. gegen Österreich*), DR 2, 68.

<sup>245</sup> EGMR, Fall *Luedicke u. a.*, Ser. A 29, §§ 39 ff.

<sup>246</sup> *Rzepka* (Fn. 2), 81, Fn. 375 m. w. N.

<sup>247</sup> EGMR, Fall *Luedicke u. a.*, Ser. A 29, § 48 (Unterrichtung über die Anklage sowie Strafbefehl und Anklageschrift); vgl. BGHSt 30, 182 zur Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung gemäß § 35a dStPO, siehe dazu: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 585.

<sup>248</sup> EGMR, Fall *Kamasinski*, Ser. A 168, § 74.

<sup>249</sup> EGMR, Fall *Kamasinski*, Ser. A 168, § 91.

Im Gerichtsverfahren müssen grundsätzlich alle wesentlichen Punkte der Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung dem anwesenden Angeklagten gedolmetscht werden. Es reicht dabei bereits aus, wenn ihm die Urteilsformel und der Inhalt der Urteilsgründe mitgeteilt werden. Bezüglich des Anspruchs auf Übersetzung des Urteils gibt es Meinungsverschiedenheiten. Ein Teil der Literatur bejaht diesen Anspruch angesichts der rechtsstaatlichen Bedeutung der Begründung von Hoheitsakten<sup>250</sup>. Ein anderer Teil will hingegen nur unter bestimmten Umständen diesem Anspruch Geltung verleihen. Ein Anspruch auf Übersetzung des Urteils in einem Berufungsverfahren besteht nach dieser Ansicht zum Beispiel nicht, da die Berufungsinstanz neu entscheidet und an die erstinstanzlichen Feststellungen und Erwägungen nicht gebunden ist<sup>251</sup>.

## ***X. Gewährleistung im russischen Recht***

### **1. Das Sprachproblem im heutigen Russland**

Russland ist ein Bundesstaat, besiedelt von über 100 ethnischen Völkern und Gruppen mit eigenen Sprachen, die alle zusammen das russische Staatsvolk bilden. Dazu kommt die weltweit längste Außengrenze mit einer weitgehenden Durchlässigkeit zu den ehemaligen Sowjetrepubliken, die wiederum eigene Staatssprachen haben. Das macht das Problem der Gerichtssprache, wenn ein Ausländer oder auch ein Angehöriger einer ethnischen Minderheit vor Gericht auftreten muss, besonders aktuell. Art. 68 Abs. 1 Verf. RF bestimmt Russisch als die Staatssprache im gesamten Staatsgebiet. Gleichzeitig garantiert Art. 68 Abs. 2 Verf. RF den russischen Teilrepubliken ein Recht, eigene Staatssprachen festzulegen. Art. 68 Abs. 3 Verf. RF sichert den ethnischen Minderheiten das Recht auf den Erhalt sowie auf die Schaffung der Bedingungen für die Entwicklung ihrer Sprachen. Dazu gehört gemäß § 18 Gesetz über die Völkersprachen der RSFSR<sup>252</sup> auch die Verwendung eigener Sprachen in den Gerichtsverhandlungen.

---

<sup>250</sup> Villiger (Fn. 3), Rn. 530.

<sup>251</sup> Miehsler/Vogler (Fn. 2), Art. 6, Rn. 587 m. w. N.

<sup>252</sup> Gesetz über die Völkersprachen der RSFSR v. 25.10.1991, VVS RSFSR 1991, Nr. 50, Pos. 1740, in der Fassung v. 24.07.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3804.

## 2. Rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen und Umfang des Übersetzungsanspruchs

Auf der Ebene des einfachen Rechts bestimmt § 10 Abs. 1 GGS RF, dass im Verfahren vor dem VerfG RF, vor den Obersten Gerichten RF und vor Militärgerichten Russisch als Gerichtssprache verwendet wird. Verhandlungen in den Gerichten der Föderationssubjekte können auch in der dort statuierten Staatssprache abgehalten werden, § 10 Abs. 2 GGS RF. Jeder der Gerichtssprache nicht mächtige Verfahrensteilnehmer hat das Recht, die Erklärungen in seiner Muttersprache oder einer anderen frei gewählten Sprache abzugeben sowie die Leistungen eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen, § 10 Abs. 3 GGS RF. Das gilt für alle Arten der Gerichtsbarkeit. Die Unentgeltlichkeit der Dolmetscherdienste gilt jedoch nur im Strafverfahren. Maßgebend ist dafür § 18 StPO RF:

### § 18 StPO RF Gerichtssprache im Strafverfahren

[...]

2. Den Verfahrensteilnehmern, welche die Gerichtssprache nicht sprechen oder nicht ausreichend beherrschen, muss das Recht erklärt und gewährleistet werden, in ihrer Muttersprache beziehungsweise einer anderen Sprache, die sie beherrschen, die Anträge, Erklärungen, Aussagen und Beschwerden abzugeben sowie die Einsichtnahme in die Akten zu erlangen, außerdem nach den von dieser Prozessordnung bestimmten Regeln die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu beanspruchen.

3. Wenn diese Prozessordnung eine obligatorische Aushändigung von Untersuchungs- oder Gerichtsunterlagen an den Verdächtigen, Angeklagten sowie an die anderen Verfahrensteilnehmer verlangt, müssen diese Unterlagen in die Muttersprache des jeweiligen Teilnehmers beziehungsweise in die Sprache, die er ausreichend beherrscht, übersetzt werden.

Über die Notwendigkeit der Beiziehung eines Dolmetschers entscheidet im Vorverfahren der Untersuchungsführer beziehungsweise der Staatsanwalt und in der Hauptverhandlung der Tatrichter<sup>253</sup>. Diese Praxis ist konventionskonform, wobei ganz allgemein Schwierigkeiten in der objektiven Beurteilung auftreten, da die Sprachkenntnisse sich nicht metrisch messen lassen<sup>254</sup>. Zu den Dolmetschern zählt § 59 Abs. 6 StPO RF auch die Dolmetscher für die Gebärdensprache, für welche dieselben Regeln wie für gewöhnliche Dolmetscher gelten, einschließlich der Unentgeltlichkeit. Im Gegensatz zu dem russischen Strafverfahrensrecht können die Kosten für die Dolmetscher der Gebärdensprache nach dem Konventionsrecht dem Angeklagten auferlegt werden.

<sup>253</sup> *Sucharev* (russ.), in: ders., StPO RF-Kommentar, 2002, § 18, Rn. 2.

<sup>254</sup> EKMR, E. 2689/65 v. 07.02.1967, CD 22, 48, zit. nach: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 581, Fn. 7 m. w. N.

Der Umfang des Übersetzungsanspruchs wird in § 18 Abs. 3 StPO RF bestimmt. Danach müssen sämtliche Verfahrensakte, die dem sprachunkundigen Angeklagten im jeweiligen Verfahrensabschnitt ausgehändigt werden müssen, in seine Muttersprache beziehungsweise eine andere Sprache, die er ausreichend beherrscht, übersetzt werden. Dazu gehören: Haftbefehle, Anklageschriften, Protokolle der Untersuchungshandlungen, Gerichtsanträge und – ganz wichtig – die Kopie des Gerichtsurteils. Die Nichtaushändigung der Kopie eines Gerichtsurteils an einen sprachunkundigen Angeklagten, infolge deren er die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels verpasst, führt zur Wiedereinsetzung der Frist<sup>255</sup>.

Die Nichtübersetzung sämtlicher für die Urteilsfindung relevanter Verfahrensakte führt zur Aufhebung des Urteils und einer neuen Verhandlung. Als relevant sind nicht nur alle Verfahrensakte der Hauptverhandlung, sondern auch die der Anklage zugrunde gelegten Akten des Vorverfahrens zu werten<sup>256</sup>. Ob eine Verletzung der Verteidigungsrechte des Angeklagten infolge einer fehlenden Übersetzung relevanter Verfahrensakte vorliegt, entscheidet das verhandelnde Gericht. Diese Entscheidung unterliegt lediglich einer Missbrauchskontrolle des EGMR, der wiederum die Übersetzung sämtlicher Verfahrensakte nicht für notwendig hält<sup>257</sup>. Der Umfang des Übersetzungsanspruchs nach dem russischen Strafverfahrensrecht ist somit größer. Die Konventionskonformität des § 18 Abs. 3 StPO RF ist zu bejahen.

Gemäß § 132 Abs. 3 StPO RF sind die Kosten für die Teilnahme eines Dolmetschers von der Staatskasse zu tragen. Auch die spätere Verurteilung des Angeklagten hat darauf keine Auswirkung. Somit ist der Angeklagte endgültig von der Übernahme der Dolmetscherkosten befreit. Dies entspricht den Vorgaben des Konventionsrechts<sup>258</sup>. Insgesamt sind die Garantien der unentgeltlichen Hinzuziehung eines Dolmetschers nach dem russischen Strafverfahrensrecht größer als es das Konventionsrecht verlangt. Dafür sprechen der weiter gefasste Begriff des Dolmetschers (der die Gebärdensprache einschließt) und der größere Umfang des Übersetzungsanspruchs. Danach erstreckt sich die Übersetzung auf sämtliche für die Urteilsfindung relevante Akten einschließlich des Gerichtsurteils.

---

<sup>255</sup> Vgl. dagegen zur Konventionspraxis: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 587 m. w. N.

<sup>256</sup> *Sucharev* (Fn. 253), § 18, Rn. 4.

<sup>257</sup> Vgl. EGMR, Fall *Kamasinski*, Ser. A 168, § 74; und zur deutschen Praxis: *Miehsler/Vogler* (Fn. 2), Art. 6, Rn. 583.

<sup>258</sup> Vgl. EKMR, E. 9365/81 (*X. gegen BRD*), DR 28, 229; E. 11219/84 (*Kurup*), DR 42, 287.

## G. Ausblick

Die Veränderungen, die die russische Gesellschaft seit mehr als zwei Jahrzehnten erlebt, haben einen positiven Einfluss auf die Rechtsstellung des einzelnen Bürgers im Gerichtsverfahren ausgeübt. Das gesamte Rechtssystem wurde radikal reformiert und an die Vorgaben der EMRK angeglichen. Die Verfahrensgarantien des Art. 6 haben ihren Eingang in das russische Recht gefunden. In der Verf. RF wurden der Schutz der Menschenrechte, eine offene Staatlichkeit und eine grundsätzliche Völkerrechtsfreundlichkeit verankert.

Diese Werte haben jedoch noch nicht die ihnen gebührende Stellung in der Praxis der Rechtspflegeorgane eingenommen. Hier wird ein Problem der russischen Rechtsordnung deutlich, welches auch als ein schweres Erbe des alten sowjetischen Rechtssystems bezeichnet werden kann. Die Konformität des russischen Rechts mit dem Völkerrecht in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und die Vorrangstellung des Völkerrechts im russischen Rechtssystem sind proklamiert, jedoch nicht in vollem Umfang gewährleistet<sup>1</sup>. Solche Konstellationen waren für das sowjetische Rechtssystem typisch. Die Verkündung umfangreicher Menschenrechte ohne einen wirksamen Durchsetzungsmechanismus machte sie praktisch bedeutungslos. Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen war deshalb unmittelbar nach dem Umbruch in den früheren Jahren russischer Staatlichkeit schon Gegenstand staatlicher Fürsorge auf höchster Ebene. Dabei wurde richtig hervorgehoben, dass die Unzulänglichkeiten beim Gerichtsvollzug weder das verletzte Recht wiederherstellen noch vom rechtswidrigen Verhalten abhalten können<sup>2</sup>.

Dieses Problem kommt auch in der Rechtsprechung des EGMR zum Vorschein. Die meisten Beschwerden vor dem EGMR gegen den russischen Staat haben als Klagegegenstand die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren. Dabei werden die Verfahrensgarantien des Art. 6 nicht auf dem Wege zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung, sondern erst bei der Durchsetzung zugesprochener Rechte verletzt.

Das größte Problem im Strafverfahren ist die Neigung der Richter zur Anklageseite. Das hat Auswirkungen auf die Gewährleistung der Unschuldsvermutung und der Verteidigungsrechte des Angeklagten. Es stellt sich aber vor allem als Generationenproblem heraus. Die jungen nach dem europäischen Vorbild ausgebildeten Juristen haben offensicht-

---

<sup>1</sup> Bericht von *Bernhard/Trechsel/Weitzel/Ermacora*, in: HRLJ 1994, 249-295, 287.

<sup>2</sup> Verordnung des Obersten Sowjets der RSFSR v. 24.10.1991, Konzept der Gerichtsreform in der Russischen Föderation, 1992, 10.

lich nicht mehr das Bewusstsein eines bloßen Staatsdieners. Sie dienen vielmehr allein dem Recht und Gesetz.

Mit der Aufnahme Russlands und anderer osteuropäischer Staaten in den Europarat wird das Problem der doppelten Standards immer aktueller. Die hohen Anforderungen an die Gewährleistung der Menschenrechte, die in Westeuropa seit Jahrzehnten beachtet werden, müssen konsequent auch für neue Mitglieder gelten. Die Befürchtung, dass Russland sonst aus dem europäischen Einflussbereich herausfällt, sollte für Europa in die Frage umschlagen: „Welches Russland braucht Europa wirklich“? Die positiven Veränderungen auf dem Wege der Demokratisierung, wenn gleich dieser nicht ohne Rückschläge bleibt, lassen darauf schließen, dass die Einbeziehung Russlands in das gesamteuropäische Werte- und Rechtssystem eine lösbare Aufgabe ist. Mit vereinten Kräften können wir diese Aufgabe bewältigen, was sowohl im Interesse Russlands als auch im Interesse des vereinten Europa liegt.